Sächsischer Landtag

5. Legislaturperiode

1. Untersuchungsausschuss

Abschlussbericht

sowie abweichende Berichte

Band II von III

Inhalt
des Berichts des 1. Untersuchungsausschusses
der 5. Wahlperiode

Band II
Abweichende Berichte

Inhaltsverzeichnis

AB 1 Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Anlagen

Teil I
Zusammenfassender Teil
vorgelegt von der Fraktion DIE LINKE

Einleitung/ Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes 1
A. Planung und Konzeption durch die Staatsregierung 2
A.1 Offizielle Abfallwirtschaftsplanung 3
A.2 Tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe 8
A.3 Abfallrechtliche Überwachung, Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben 11
B. Behördenhandeln 13
B.1 Behördenumstrukturierungen 13
B.2 Transparenz und Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen 17
B.2.1 Allgemeine Transparenz von Umweltberichten 17
B.2.2 Konkretes Beispiel: Staubniederschlagsmessnetz S.D.R. Biotec in Pohritzsch 19
B.3 Zuständigkeitszersplitterungen und Überforderungen zuständiger Stellen 20
B.3.1 Administrative Maßnahmen zur Brandverhütung 21
B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verbringung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt 22
B.3.3 Anlagenkontrollen bei der S.D.R. Biotec 30
B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec 33
B.3.5 Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben 34

C. (Negative) Erscheinungen 35
C.1 Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt 36
C.1.1 Ordnungsgemäße Verwertung der italienischen Abfälle? 37
C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen.....41
C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse 42
C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren 46
D. Schlussfolgerungen 52
Abkürzungen 53
Begriffe zu Abfallimporten (Verfahren und Schlüsselnummern) 54
Anlagen ……..……55

Teil II
Darstellungen zu ausgewählten Problemen
vorgelegt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teil 1 Brände in Abfallbehandlungsanlagen…… 63
A. Feststellungen…… 63
B. Empfehlungen…… 65
C. Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses…… 66
1. Brandserie in Abfallbehandlungsanlagen…….. 66
2. Das Sonderüberwachungsprogramm Brände…….. 66
a) Umfang…… 66
b) Schwierigkeiten bei der Umsetzung…… 67
c) Erfolglosigkeit des Sonderüberwachungsprogramms……..67
3. Brandstiftungen der Betreiber?..... 68
4. Gefährliche Gesundheits- und Umweltauswirkungen von Bränden…….69
a) Koalition vermeidet Betrachtung der Umweltgefährlichkeit…….. 69
b) Eingeständnis der Gefährlichkeit bei Bränden in Schneidenbach……..69
c) Eingeständnis der Gefährlichkeit von Schadstoffen beim Brand in Lobstädt……70
5. Kompetenz und Ausstattung der Feuerwehren zur Einschätzung der Schadstoffbelastung……...70
a) Bewertung der Koalition……70
b) Feuerwehrpläne und Schulungen…… 70
c) Eignung der Schadstoffmessungen der Feuerwehr…… 71
d) Ermittlung von Dioxinen und anderen Schadstoffen……71

6. Brandursachen, Brandmessungen und Brandwirkungen…… 72
a) Brandursachen……72
b) Zuverlässigkeit von Presseinformationen……...72
c) Messtechnik für Dioxine und andere Schadstoffe……73
d) Keine Anforderung der ATF……..73
Teil 2 Genehmigungs- und Überwachungsmängel bei der Abfallimmobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec in Pohritzsch……...74
A. Feststellungen……74
B. Empfehlungen……75
C. Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses……76
1. Zusammenfassung……76
a) Zweck und Laufzeit der Anlage…… 76
b) Kritische Nachfragen außersächsischer Umweltbehörden……..76
c) Vergebliche Bürgerproteste…….. 76
d) Ablagerung unter falschen Voraussetzungen…… 77
e) Zögerliche justizielle Aufarbeitung……...77
2. Vermutliche Gewinnspannen……77
3. Anfragen deutscher Behörden zur Anlagentechnologie…….. 78
4. Umweltminister Wöller bestreitet Bürgerbeschwerden……80
5. Der öffentliche Druck zwingt zu behördlichen Staubmessungen……81
a) Briefwechsel der DUH mit dem Umweltministerium…… 81
b) SMUL veranlasst Staubmessungen des LfULG…… 82
c) Verspätete Information der Anwohnerinnen und Anwohner……83
6. Veranlassung verspäteter Bodenuntersuchungen erst auf Druck der DUH……83
a) Screening der DUH und des LfULG…… 84
b) Betreiber hält sich nicht an Auflagen der Behörden…… 84
7. Jahrelanger Anlagenbetrieb außerhalb des Stands der Technik……85
8. Zur Langzeitstabilität und Ablagerung des Immobilisats……..86
a) Umweltministerium bestätigt Rechtmäßigkeit der Immobilisierung…… 86
b) Landeskriminalamt …… 87
c) Erkenntnisse der DUH……...87
d) Teiluntersagung des Landratsamts Nordsachsen……87
9. Giftige Immobilisate werden unter ungeeigneten Bedingungen abgelagert…… 88
a) Grumbach (Kreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge)…… 88

b) Gröbern (Kreis Meißen)……89
c) Deponie Weißer Weg (Kreis Chemnitz)…… 89
d) Cröbern (Kreis Leipzig-Land)……89
e) Spröda (Kreis Nordsachsen)……89
10. Kritik der Umweltbehörden der verschiedenen Ebenen untereinander……89
10.1 Zur Fachkompetenz des Regierungspräsidiums Leipzig……90
a) Dr. Norbert Schieß…… 90
b) Bernhard Voll…… 90
c) Dr. Jürgen Kiesel und Dr. Eva Palmer…… 90
10.2 Zur Fachkompetenz des Landratsamts Nordsachsen……91
a) Thomas Fischer……91
b) Dr. Jürgen Kiesel…… 91
Teil 3 Italienimporte auf die WEV Deponie Cröbern (Kreis Leipzig) mit der Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage (MBA)…… 92
1. Die Anlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft Westsachsen in Cröbern…… 92
a) Zweckverband……92
b) Größe der Deponie……92
c) Abdichtungssysteme der Deponie……92
d) Die Mechanisch-Biologische Anlage (MBA)…… 93
2. Italienimporte zur Abwendung der Insolvenzgefahr…… 93
3. Die Rolle der Abfallmakler der WEV……94
4. Erkenntnisse des Bundeskriminalamts zur Abfallwirtschaftskriminalität... 94
4.1. Siedlungsabfälle……95
4.2. Eingangskontrollen?..... 96
4.3. Import besonders überwachungspflichtiger Abfälle……96

AB 2 Abweichender Bericht der Mitglieder der SPD-Fraktion

I. Fehlende Messtechnik der Feuerwehr……99
I. 1. Getroffene Feststellungen……99
I.1.1. Gefahr durch Brände…… 99
I.1.1.1. Aussage des Zeugen Thomas Redmer……99
I.1.1.2. Aussage des Zeugen Mathias Bessel……99
I.1.2. Feuerwehr keine Schadstoffwehr…… 99

I.1.2.1. Aussage des Zeugen Thomas Redmer…….. 99
I.1.2.2. Aussage des Zeugen Mathias Bessel……..... 101
I.1.3. Veraltete Feuerwehrpläne und fehlende Schulungen…… 105
I.2. Ergebnis der Beweisaufnahme…….. 106
II. Brände in Abfallbeseitigungsanlagen…… 107
II.1. Getroffene Feststellungen…….. 107
II.1.1. Statistik…….. 107
II.1.2. Überwachung von Brandereignissen ohne besondere Priorität……... 107
II.1.3. Sonderproblem Selbstentzündungen…… 109
II.2. Ergebnisse der Beweisaufnahme……..112
III. Import italienischer Abfälle in den Jahren 2007/2008…… 112
III.1. Getroffene Feststellungen…….. 112
III.1.1. Verbringung italienischer Abfälle nach Cröbern…… 112
III.1.1.1. Als gefährlich deklarierte Abfälle aus Corridonia…… 112
III.1.1.1.1 Hintergrund……112
III.1.1.1.2 Konkrete Vorgehensweise……..113
III.1.1.2. Als Siedlungsabfälle deklarierte Abfälle aus Kampanien…….. 119
III.2. Ergebnis der Beweisaufnahme…….. 124
IV. Einfluss der Verwaltungs- und Funktionalreform des Jahres 2008……..124

AB 3 Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Anlagen

Genehmigungs- und Überwachungsmängel bei der Abfallbehandlungsanlage der ETU Altbernsdorf

1. Anlage und Standort…… 127
2. Die Rolle der Stadt und des Stadtrates Bernstadt im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den sog. ETU-Antrag aus dem Jahr 2007……...128
2.1. Nichtbeachtung der Befangenheit von Stadträten…….. 129
2.2. Bewusste Geheimhaltung und Täuschung der Öffentlichkeit…….. 129
2.3. Sachlich falsche Angaben gegenüber der Kommunalaufsicht sowie der Öffentlichkeit…….. 129
2.3.1. Fehlende ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung…… 129
2.3.2. Unzureichende Berücksichtigung von Befangenheiten im Stadtrat…… 130
2.3.3. Sachlich falsche Darstellung der Rolle der Stadt Bernstadt im Genehmigungsverfahren 2007/2008…… 132
2.3.4. Sachlich falsche Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens…….. 133

2.3.5. Widersprüche zwischen den Angaben vor dem Untersuchungs-ausschuss und einem mdr-exakt-Interview…… 134
3. Sonstige Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Stadt Bernstadt… 135
3.1. Im Flächennutzungsplan nicht enthaltenes genehmigungsrelevantes Flurstück…… 135
3.2. Baurechtliche und raumplanerische Einordnung des ETU-Geländes…. 135
3.3. Zusammenarbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung mit wirtschaftlich mit der ETU GmbH eng verbundenen Dienstleistern……. 137
3.4. „Argumentation für Stadträte“ von der Firma Dierichs & Hagedorn, Freiberg…… 137
4. Unzulässige Erteilung der sog. ETU-Genehmigung…….. 139
4.1. Formale Mängel bei der öffentlichen Auslegung der Genehmigung im Rathaus Bernstadt……..139
4.2. Keine zeitnahe Beprobung des Input-Materials…….. 140
4.3. Keine Möglichkeiten zur durchgehend sicheren Zwischenlagerung und Behandlung……140
4.4. Unmöglichkeit vollständiger Immobilisierung……...141
4.5. Auslieferung und Output-Kontrolle…… 143
4.6. Fehlende wasserrechtliche Genehmigung…….. 143
4.7. Unzureichende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange……..144
5. Gefährliche Magnesium-Aluminium-Filterstäube – sog. ETU-Pulver-Fässer…… 144
Anhang: Zeitleiste zur behördlichen Behandlung der "Pulverfässer"…… 148

Anlagen zu den abweichenden Berichten…….. 157

AB 1 Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Anlagen

Teil I
Zusammenfassender Teil

vorgelegt von der Fraktion DIE LINKE

Einleitung/ Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Im Zusammenwirken zwischen der Planung und Richtlinienentscheidung der Staatsregierung, der Ausführung durch die ihr nachgeordneten Behörden und schließlich den Unternehmen und Zweckverbänden der Kreislauf-(Abfall)wirtschaft als Adressaten dieser Regelungen bestehen verschiedene Verhaltensweisen.

Der Untersuchungsausschuss hatte zusammenfassend die Aufgabe, zu untersuchen,

- inwiefern Organisation/ Planung/ Konzeption in diesem Bereich durch die Staatsregierung zweckmäßig bzw. hinreichend bestimmt war;
- inwiefern gesetzte Vorgaben der Staatsregierung für das Behördenhandeln erfüllbar waren und dabei zu einem raschen und sachgerechten Handeln führen konnten;
- inwiefern dennoch oder gerade deswegen negative Erscheinungen im Sektor der Kreislaufwirtschaft verhindert werden konnten, bzw. gar nicht erst auftraten.

Strategien der Kontrolle und Machtausübung von „oben nach unten“ stehen selbstverständlich Strategien der Umgehung von „unten nach oben“ gegenüber.

Stets zu beachten ist, welche Umstände, Strukturen, Nöte und Zwänge abweichendes – im Sinne von für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kreislaufwirtschaft nicht zuträgliches – Verhalten begünstigen und wie solches erfolgreich vermieden werden kann.

Inwiefern welche Handlungsweisen erfolgreich waren, wird im Folgenden an ausgewählten Beispielen untersucht. Dazu werden die Beweiserhebung durch Zeugenaussagen sowie beigezogene Akten und öffentlich zugängliche Dokumente analysiert.

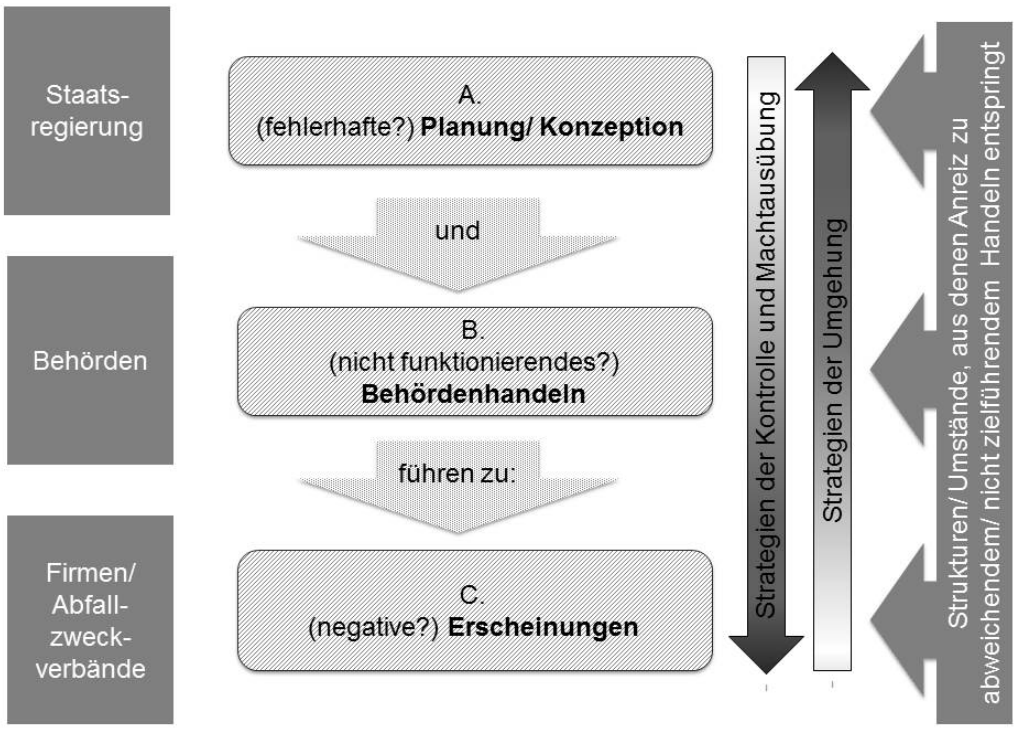

Abb.1: Untersuchungsgegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages und Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Eigene Darstellung.

A. Planung und Konzeption durch die Staatsregierung

Regieren setzt nach landläufigem Verständnis ein Setzen von Vorgaben und eine übergreifende Steuerung und Konzeption voraus. Es war also zu prüfen, wann, ob und inwiefern in Sachsen die Staatsregierung steuernd in die Abläufe und Prozesse der Kreislaufwirtschaft in Sachsen eingegriffen hat.

Zunächst kommt es im Rahmen der Deponiestilllegungen zu einer einseitigen Steuerung mit teils negativen Ergebnissen. Darauf folgt eine Phase mit einem *weitgehenden Ausfall von Planung und Konzeption zugunsten des freien Wirkens von Markt- und Wettbewerbsprozessen*. Infolgedessen kommt es erneut zu Problemen und negativen Erscheinungen, die bis heute anhalten.

Über Umstände und Strukturen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Kreislaufwirtschaft nicht zuträgliches Verhalten begünstigen, können nur Mutmaßungen angestellt werden. Intra- und interministerielle Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen mit EU-Mitteln zu fördern seien, sind jedoch nachweisbar. Ebenfalls ist eine Änderung der Strategie – von „ganz viel“ und offensichtlicher zu „ganz wenig“ und intransparenter Steuerung – nachweisbar.

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Seitens der Staatsregierung wurde, abgesehen von Deponiestilllegungen nach dem Jahr 2000, auf eine strategische Steuerung verzichtet; durch eine einer „Autarkieverordnung“ entsprechende Maßnahme mit dem Ziel, dass Abfälle aus Sachsen

  a) entweder nicht das Bundesland verlassen dürfen oder

  b) nur in einem bestimmten Umkreis entsorgt werden dürfen,

  hätte die Lage vor dem Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall (TASi) im Jahr 2005 zumindest teilweise entspannt werden können.
- Gleichzeitig wurden neue Verfahren der Abfallverwertung nicht gefördert.
- Spätestens seit 2004 beschränkt sich eine Steuerungswirkung seitens der Staatsregierung auf ein Wirkenlassen der Marktkräfte. Anfängliche Initiativen länderübergreifender Absprachen und Kooperationen aus den Jahren vor 1996 wurden offenbar nicht weiter verfolgt.
- Frühe Warnungen vor entstehenden Überkapazitäten bei Abfallbehandlungsanlagen wurden ignoriert, damit wurde sehenden Auges auf eine für alle Seiten unvorteilhafte Lage zugesteuert.
- Ein „Entsorgungsnotstand“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TASi im Jahr 2005 ergibt sich einerseits aus den gut – und einzig – geförderten und von den öffentlich-rechtlichen Verträgen erzwungenen Deponiestilllegungen und andererseits einer fehlenden Förderung von Anlagen zur Abfallbehandlung; durch einen interministeriellen Streit blieb auch insgesamt die Förderung von Abfallbehandlungsanlagen auf der Strecke.
- Oftmals entwickeln sich öffentlich-private Partnerschaften einseitig zuungunsten der öffentlichen Partner.

- Die Umweltallianz Sachsen, die als Kooperationsansatz hoffnungsvoll gestartet ist, um sinnvolle – und bis heute aktuelle – Ziele der Kreislaufwirtschaft umzusetzen, wird ohne erhebliche Anstrengungen diese Ziele nicht erreichen können.
- Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb allein bietet keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

A.1 Offizielle Abfallwirtschaftsplanung

Vor 1996 gab es offensichtlich Ansätze eines länderübergreifenden Planungswillens verschiedener Stellen – dieser sogenannte „mitteldeutsche Weg“ muss jedoch als gescheitert angesehen werden.[1]

Aktuell ergibt sich infolge der Nichtabstimmung in den vergangenen Jahren eine „gigantische Überkapazität an Behandlungsanlagen“ – nicht nur in Sachsen,[2] sondern ebenfalls in den gesamten östlichen Bundesländern – die einen Preiskampf nach sich zieht, bei dem die Gebührenzahlenden oftmals die Leidtragenden sind. Anlagenstilllegungen und weitergehende verbandsübergreifende bundeslandinterne Lösungen werden von Experten wiederholt angemahnt.[3]

Frühe Warnungen, die eine Vermeidung von Überkapazitäten bei neuen Abfallbeseitigungsanlagen durch mehr staatliche Steuerung verlangten, wurden durch die Staatsregierung ignoriert.[4] Bereits damals waren die o.g. Überkapazitäten absehbar, die nach Auffassung der Staatsregierung durch Akquise von Fremdabfällen wettge-

---

[1] „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Wir haben bereits sehr zeitig versucht, mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Freistaat Sachsen aber auch darüber hinaus gemeinsame Wege versucht [es geht um einen Zeitraum vor 1996]. Es gab also auch hier fördernde Unterstützung von dem Regierungspräsidium Leipzig. Es gab also mal so ein Schlagwort „Der mitteldeutsche Weg“. Wir wollen also gemeinsam was machen in der Abfallwirtschaft. Es hat sich leider sehr konterkariert erwiesen. Es haben dann die einzelnen Gebietskörperschaften weitgehend ihre eigene Lösung gefunden, zum Beispiel auch die Stadt Halle bzw. die Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt.“ Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 6f.

[2] „Wir haben insgesamt eine Kapazität in allen fünf dort genannten Anlagen in Höhe von 845 000 Tonnen. Dagegen steht ein Insgesamt-Aufkommen von Hausmüll [in Sachsen] in Höhe von 547 000 Tonnen. Das heißt, nur mit Hausmüll allein werden wir diese Anlagen nicht ausgelastet bekommen“, R. Otteni in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. S. 18. Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

[3] Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Bspw. S. 15f. .Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

[4] Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2001): Antrag „Vermeidung von Überkapazitäten bei neuen Abfallbeseitigungsanlagen“, Antr PDS v. 19.12.2001; Drs 3/5579. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de /viewer.aspx?dok_nr=5579&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=1; Stand: 2001-12-19, Abruf: 2014-04-23

macht werden sollten[5] – ggf. auch zum Schaden der Gebührenzahlenden, wie sich heute beispielsweise im Fall der Müllverbrennungsanlage Lauta zeigt.

Die Aussage, dass „Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Entscheidung [...] der Rechtsaufsichtsbehörde verwehrt [sei]“,[6] kann angesichts dessen, was im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verträge[7] alles bis ins Detail durch die Staatsregierung vorgegeben wird, bestenfalls als Ausrede gelten. Andererseits ergibt sich daraus ein beredtes Beispiel für einen kompletten Planungsausfall in einer sensiblen und entscheidenden Phase.

Aktuell sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch langjährige Verträge mit Entsorgungs-/ Verwertungsanlagen die Hände gebunden – erst nach 2020 dürfte sich die Möglichkeit zu einer Neujustierung in Sachsen bieten. Dazu sollten die Beteiligten bereits frühzeitig in Austausch treten.

Das zentrale Dokument staatlicher Lenkung und Konzeption im Kreislaufwirtschaftssektor soll der Abfallwirtschaftsplan eines Bundeslandes sein.[8]

Neben der grundsätzlichen Eignungsprüfung vorhandener Strukturen, Sachstandsermittlungen und einer allgemeinen Zielbestimmung können zur Umsetzung des Konzeptes auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes[9] folgende Bestimmungen und Festlegungen im Plan erfolgen:

- detaillierte Angaben zu erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung;
- Festlegungen darüber, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben;
- die Ausweisung von Flächen für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen und Bestimmung eines Entsorgungsträgers sowie Andienungspflichten an bestimmte Abfallentsorgungsanlagen können darüber hinaus für die Entsorgungspflichtigen für verbindlich erklärt werden;
- eine Bewertung von Nutzen und Eignung des Einsatzes wirtschaftlicher und anderer Instrumente zur Bewältigung verschiedener Abfallprobleme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten;
- den Einsatz von Sensibilisierungskampagnen sowie Informationen für die Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe.

---

[5] „Soweit nach Auskunft einzelner ÖRE Anlagenkapazitäten geplant sind, die über die abfallrechtlich zwingenden Behandlungsnotwendigkeiten hinausgehen, sollen nach Auskunft der ÖRE diese Mehrkapazitäten durch Akquisition frei verfügbarer Abfallmengen, insbesondere durch die eigene Betätigung oder die Betätigung kommunaler Entsorgungsunternehmen am Markt, ausgelastet werden.“ Aus der Antwort der Staatsregierung auf den o.g. Antrag. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5579&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=2; Stand: 2002-01-10, Abruf: 2014-04-23

[6] Aus der Antwort der Staatsregierung auf den o.g. Antrag, Seite 5

[7] Vgl. Kapitel A.2 tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe

[8] Vgl. dazu das Kreislaufwirtschaftsgesetz - § 30 Abfallwirtschaftspläne. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__30.html

[9] auch in den vorangehenden Fassungen des Gesetzes bereits

Insbesondere die o.g. Andienungspflichten werden in Sachsen in den Abfallwirtschaftsplänen 1999,[10] 2004[11] und 2009[12] nicht verbindlich festgelegt. Weder Teile eines Abfallwirtschaftsplans, noch ein solcher insgesamt wurden bislang für verbindlich erklärt. Damit wird im Grunde auf eine konkrete Steuerungsmöglichkeit, die über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht, verzichtet.[13]

In den im Abfallwirtschaftsplan (AWiP) gegebenen „Grundsätzen und Schlussfolgerungen für die sächsische Abfallwirtschaft“ fallen folgende Schwerpunkte auf:

a. Forderung nach „mehr Raum für Markt- und Wettbewerbsprozesse“

„G 4 Die Staatsregierung hält es für geboten, Umfang und Intensität der abfallwirtschaftlichen Regulierung auf das durch die Ziele der Abfallwirtschaftspolitik gebotene und gerechtfertigte Maß zu reduzieren. Den Markt- und Wettbewerbsprozessen soll mehr Raum gegeben werden und ihnen zu ähnlicher Flexibilität verholfen werden wie anderen Märkten.“[14]

Im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften sind dabei mitunter keine für die kommunale Seite langfristig nutzbringenden Verbindungen entstanden:

- Im Falle der WEV – Deponie Cröbern haben sich Partner aus der Privatwirtschaft zurückgezogen, als das Geschäftsmodell nicht mehr so aussichtsreich erschien, u.U. ging dies mit nachträglichen Gebührensteigerungen für die gebührenpflichtigen BürgerInnen einher. [15]

---

[10] SMUL (1999): Abfallwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen. Stand: 1999-12-14

[11] SMUL (2004): Abfallwirtschaftsplan – Fortschreibung 2004. Online unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11739/documents/12340; Stand: 2004-12-31, Abruf: 2014-04-11

[12] SMUL (2010): Abfallwirtschaftsplan – Fortschreibung 2009. Online unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11727/documents/12322; Stand: 2010-01-20, Abruf: 2014-04-11

[13] Anders bspw. in Baden-Württemberg, wo 1999 eine Autarkieverordnung im Abfallwirtschaftsplan festgeschrieben und eine flächendeckende Biotonne (um die organischen Bestandteile auszuschleusen) angeordnet wird.
Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Darstellungen des Sachverständigen Kneisel, S 9ff. .Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de /viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

[14] AWiP 2004, Seite 118; ähnlich auch im AWiP 2009

[15] „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Die Deponie ist von einem namhaften Konzern beantragt worden, und in Anbetracht dessen, dass der Südraum Leipzig sich sehr prosperierend und dynamisch entwickeln sollte, ging man davon aus, dass man dort, an dieser Stelle eine leistungsfähige Deponie benötigt. Diese Deponie ist von diesem Konzern beantragt worden mit einer Kapazität von über 16 Millionen Tonnen. Genehmigt ist diese Deponie für eine Kapazität von 12,1 Millionen Tonnen. *Dieser Konzern hat sich dann sukzessive aus der Verantwortung herausbegeben und der Zweckverband ist dann in mehreren Stufen zum anteiligen Gesellschafter bzw. dann zum Totalgesellschafter geworden*. [...] Die Zentraldeponie Cröbern wurde von einer Betreibergesellschaft betrieben. Das war die Zentraldeponie Cröbern Betriebs-GmbH. An dieser Betreibergesellschaft hatte der Zweckverband Abfallwirtschaft zum Zeitpunkt meines Eintretens in den ZAW einen Anteil von 66 %. Die anderen 33 % hielt die DWU, die Deponiewirtschaft Umwelt GmbH, eine Tochter von RWE. Wir merkten dann, dass das Abfallaufkommen deutlich zurückging und es gab dann schon einmal eine Gebührenerhöhung. Die Gebühren wurden ursprünglich einmal festgelegt mit einem Verrechnungssatz zwischen den Mitgliedern und dem Zweckverband mit 90 D-Mark pro Tonne Abfall. Wenn man einfach einmal das Investvolu-

- Im Fall der Müllverbrennungsanlage Lauta (RAVON) ist auch ein Verbleiben des privaten Partners in einem Konsortium möglich – dann jedoch einseitig zum Schaden des öffentlichen Partners.[16]
- Durch die verbreiteten bring-or-pay – Verpflichtungen[17] sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gefordert, Abfallmengen, die ihnen durch eine mangelnde staatliche Steuerungswirkung entgehen (Gewerbeabfall), am freien Markt zu akquirieren – zum Schaden der GebührenzahlerInnen; gleichzeitig können die privaten Partner dieser Abfallverwertungs- oder –beseitigungsanlagen am Spotmarkt[18] Tiefpreise bieten, bei denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mithalten können.

b. Umweltallianz Sachsen als Zugpferd für verschiedene, u.U. wünschenswerte Entwicklungen

„G 3 Die Staatsregierung wird weiter konsequent das Kooperationsprinzip in der Abfallwirtschaft umsetzen. Dazu gehört in erster Linie die weitere Zusammenarbeit in der Umweltallianz Sachsen, Wirtschaft und Umwelt zur Verwirklichung der dort vereinbarten abfallwirtschaftlichen Ziele mit Hilfe der mit der Wirtschaft vereinbarten Instrumente.“[19]

Flankierend gehören u.a. dazu:

- „S 1 Zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, d.h., die *abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten weiter voranzutreiben*.
- S 2 Ein weiteres wichtiges Ziel der Abfallvermeidung ist die Wiederverwendung von Gütern. Umsetzen lässt sich dieses Ziel z. B. durch *die Herstellung von modular aufgebauten Produkten.*
- S 3 Insbesondere in den Bereichen Handel, Dienstleistungen und Bau sollen Beschaffung, Produktion und Produkte so geplant und gestaltet werden, dass Abfälle soweit wie möglich vermieden werden.

---

men sieht, was in die ZDC reingegangen ist, da konnte das hinten und vorne nicht reichen.“ Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 5f.

[16] Vgl. Umstände der TA Lauta und dortige Autarkiebestrebungen, zu Ungunsten der Gebührenzahlerinnen drohen dort Gebührenanstiege, die einseitig dem privaten Partner Vattenfall und Evonik zugute kommen.
Siehe: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Bspw. S. 14f. .Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de /viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

[17] Die von kommunaler Seite anzuliefernden Abfallmengen werden durch Vertragsklauseln so fixiert, dass bei geringeren Abfallmengen dennoch die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung fällig ist.

[18] kurzfristig gehandelte Mengen von Abfällen; i.d.R. unteres Preissegment

[19] AWiP 2004, Seite 118; ähnlich auch im AWiP 2009

- S 4 Hersteller haben die abfallwirtschaftliche Verantwortung für ihre Erzeugnisse zu übernehmen (Produktverantwortung) *und möglichst „abfallarme", das heißt langlebige, wiederverwendbare und reparaturfreundliche Erzeugnisse* auf den Markt zu bringen."[20]

  Offenbar fruchtet die Idee der Umweltallianz jedoch nicht wie gewünscht: Insgesamt hat die Umweltallianz derzeit 877 Mitglieder.[21] Ende 2006 waren es etwa 900 (davon „über 500 Unternehmen der Wirtschaft und 400 land- und forstwirtschaftliche Betriebe"[22]), Ende 2011 beteiligten sich über 1.000 Unternehmen an der Umweltallianz Sachsen.[23]

Die Sichtung der beigezogenen Akten und weiterer Dokumente macht Folgendes erkennbar:

- Spätestens seit 2004 beschränkt sich eine Steuerungswirkung im Bereich der Kreislaufwirtschaft seitens der Staatsregierung auf ein Wirkenlassen der Marktkräfte. Anfängliche Initiativen länderübergreifender Absprachen und Kooperationen aus den Jahren vor 1996 wurden offenbar nicht weiter verfolgt.
- Frühe Warnungen vor entstehenden Überkapazitäten wurden ignoriert, damit wurde sehenden Auges auf eine für alle Seiten unvorteilhafte Lage zugesteuert.
- Oftmals entwickeln sich öffentlich-private Partnerschaften einseitig zuungunsten der öffentlichen Partner- und zum Schaden für die GebührenzahlerInnen.
- Die Umweltallianz Sachsen, die als Kooperationsansatz hoffnungsvoll gestartet ist um sinnvolle – und bis heute aktuelle – Ziele der Kreislaufwirtschaft umzusetzen, wird ohne erhebliche Anstrengungen diese Ziele nicht erreichen können.

---

[20] AWiP 2009, S. 118f.

[21] Quelle: SMUL (2014): Internetpräsenz „Umweltallianz", online unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/ua/; Stand: 2014-04-14, Abruf: 2014-04-16

[22] Quelle: SMUL (2007): Umweltbericht 2007, Seite 12

[23] Quelle: SMUL (2013): Umweltbericht 2012, Seite 4

A.2 Tatsächliche Steuerung durch Fördermittelpolitik, Entwicklungen und Hintergründe

Eine tatsächliche Steuerung erfolgt in Sachsen diffiziler und nach außen hin weniger erkennbar. Zentrales Ereignis im Untersuchungszeitraum ist das Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall (TASi).[24]

Dabei gab es offenbar sich wandelnde Zielvorstellungen aufseiten der Staatsregierung, wie sich zeitlich eingrenzen und nachweisen lässt. Zunächst wurde durch die Staatsregierung einseitig auf die Errichtung thermischer Anlagen zur Abfallbehandlung (Müllverbrennungsanlagen) gedrungen.

Von Ende des Jahres 1999 bis Ende 2000 sind innerministerielle und ministerienübergreifende Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen mit EU-Mitteln zu fördern seien, nachweisbar. Schließlich wurden nach dem Jahr 2000 nur Deponiestilllegungen gefördert.[25]

Aber auch danach schienen allein Müllverbrennungsanlagen und weniger mechanisch-biologische Anlagen oder sonstiges – stoffliches – Recycling im Vordergrund zu stehen. Ein Beispiel dazu aus der Vernehmung des Zeugen H. Bauerfeind:

> „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Die Orientierung der Staatsregierung ging eindeutig bis 2003 in Richtung thermische Anlage [Müllverbrennungsanlage]. Es gab also extra Mitarbeiter hier in der Staatsregierung, die die Zweckverbände daraufhin orientiert haben, ein thermisches Verfahren zu wählen."[26]

Die Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung gehört ab dem Jahr 2000 in Sachsen zu den neu in die Förderung durch den EFRE aufgenommenen Bereichen. Dabei werden mit EU-Mitteln Deponiestilllegungen finanziert, weil vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der TASi vorauseilende ökologische Maßnahmen bis dahin nicht im notwendigen Maß realisiert werden konnten.[27]

---

[24] Die TA Siedlungsabfall (TASi) hatte folgende konkrete Auswirkungen: Siedlungsabfälle, die nach dem 01.06.2005 auf Deponien abgelagert werden sollen, müssen die Anforderungen des Anhangs B der TASi erfüllen – das bedeutet, dass diese Abfälle einerseits weitestgehend „nachsorgefrei" sein müssen; das Regelverfahren zur Erreichung dieser „Nachsorgefreiheit" war lange Zeit allein die Müllverbrennung. Andererseits wurden konkrete bauliche Anforderungen an Deponien – Sickerwasserfassung, Basisabdichtung – gestellt, die viele Altdeponien nicht erfüllen konnten.
Erst seit 01.03.2001 waren mit Inkrafttreten der Abfallablagerungsverordnung (AbfAblVO) vom 20.02.2001 auch mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA) genehmigungsfähig.

[25] Chronologische Darstellung mit Nachweisen: Siehe Anlage 1

[26] Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.06.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 9

[27] „Als vorrangig wird die Sicherung und Nachsorge der Altdeponien ([...] Deponie mit faktischer Betriebsunterbrechung/-einstellung ohne förmliche Stilllegungsanzeige und [...] nach dem 30. Juni 1990 betriebene illegale Deponie) angesehen, da hier ein „deutliches Gefährdungspotenzial" bestehe. Neben dem Schutz der Naturressourcen wird langfristig auch auf die Wiedernutzung der rekultivierten Flächen abgezielt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Ablagerung von unbehandeltem Restabfall nur noch zeitlich befristet möglich ist."
IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH et al. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen 2000 bis 2006 – Schwerpunkte 1 bis 3 im Auftrag des SMWA; Seite 229. Online unter: http://www.strukturfonds.sachsen.de/download/strukturfonds/01_Materialband_EFRE.183606.pdf; Stand: 2005-11, Abruf: 2014-04-11

Durch den Einsatz von EU-Fördermitteln konnten also u.U. nicht vorhandene – da von den Entsorgungsträgern teilweise noch nicht aus Abfallgebühren angesparte – Rückstellungen für die Deponieabdichtung zugunsten der Kommunen, GebührenzahlerInnen und Zweckverbände eingespart werden.

Gleichzeitig wird durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Abfallzweckverbänden die Stilllegung der Deponien erzwungen/ abgesichert.[28]

Andererseits wurden bereits durch die Förderkonzeption der Staatsregierung weitere Maßnahmen absolut untergeordnet bis ausgeschlossen. Andere zukunftsweisende Projekte für ein effektives Recycling standen damals bei der Staatsregierung nicht auf der Agenda.[29]

Gleichzeitig wird im Abfallwirtschaftsplan 1999 abgeschätzt, dass das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TASi zur Verfügung stehende Deponievolumen in Sachsen durch die erfolgenden Deponieschließungen nicht ausreichen wird, um die anfallenden Abfälle ablagern zu können.[30]

---

[28] „Wir hatten wie die meisten Verbände im Freistaat Sachsen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, in dem stand, wann die Deponien zu schließen sind. Es war eine Regelung enthalten, dass bis zum Stichtag x entweder eine eigene Anlage zu bauen bzw. eine Genehmigung einzureichen ist oder entsprechende Entsorgungsverträge zu schließen sind.“ R. Otteni, S. 18
auch: „Es gab Ende der Neunzigerjahre vom Freistaat öffentlich-rechtliche Verträge mit den einzelnen Zweckverbänden [...] der letztendlich damit verbunden war, Deponiekapazitäten zu verringern, Deponiefördergelder zu avisieren mit der Maßgabe, mit der Verpflichtung, entweder eine Anlage zu bauen oder einen bestandskräftigen Vertrag zu haben. Das war bei uns mit dem Stichtag 2002 versehen.“ S. Weikert, S. 21
in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de /viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14

[29] „Die seit 1. Januar 2002 gültige Förderrichtlinie [Richtlinie des SMUL für die Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Freistaat Sachsen vom 17. Dezember 2001] für die Maßnahme [...] legt fest, dass sich die *Förderung „vorrangig [auf] Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge von Deponien“ konzentrieren* soll [...] Weitere Maßnahmen z. B. zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall sind daneben grundsätzlich ebenfalls förderfähig, wovon allerdings in der Praxis bislang kein Gebrauch gemacht wurde.
Mit der weitgehenden Einschränkung der Förderung auf Projekte zur Deponiesicherung und -nachsorge steht der Schutz der Umwelt [...] im Mittelpunkt der Maßnahme. Der Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung im mehrdimensionalen Sinne des Wortes und zur Förderung von strukturschwachen Gebieten mit dem Ziel der Verbesserung der Standortqualität ist demgegenüber äußerst gering.“
Quelle: IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH et al. (2005): Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Operationellen Programms [...] s.o.; Seite 230

Die Untersuchung der vergebenen Fördermittel (ADS 41) macht deutlich, dass Anträge bspw. für Recyclinganlagen gestellt, aber nicht bewilligt wurden, weil dies nicht in das Förderkonzept passte – die Aussage, dass in der „Praxis bislang kein Gebrauch“ von Fördermitteln für Recyclinganlagen gemacht wurde, ist insofern irreführend.

[30] „Danach wird zu Beginn des Jahres 2005 die Menge der abzulagernden Abfälle die Menge des dann noch verfügbaren Restvolumens [der Deponien] übersteigen, wenn keiner Verlängerung der Ausnahme [des Deponienbetriebs] nach 12.1 TASi stattgegeben wird. Allerdings ist heute in erheblichem Maße weitere Deponiekapazität genehmigt, aber noch nicht ausgebaut.“
SMUL (1999): Abfallwirtschaftsplan, Seite 36. Stand: 1999-12-14

Deponien in anderen Bundesländern, die nicht den Standards der TASi genügten, verursachten am Markt ernstzunehmende Turbulenzen.[31] Aber auch nach dem Inkrafttreten der TASi gab es am Markt enorme Probleme, auf die die Abfallzweckverbände nur unzureichend vorbereitet waren – die Folge waren enorme Zwischenlager für Abfälle und ein zeitlich befristeter „Entsorgungsnotstand".[32]

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- ein „Entsorgungsnotstand" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TASi ergibt sich einerseits aus der gut – und einzig - geförderten und von den öffentlich-rechtlichen Verträgen erzwungenen Deponiestilllegung und andererseits einer fehlenden Förderung von Anlagen zur Abfallbehandlung; durch einen interministeriellen Streit (Förderung thermische Anlagen vs. keine Förderung dieser Anlagen – „Pattsituation") blieb auch insgesamt die Förderung von Abfallbehandlungsanlagen auf der Strecke.
- Durch die Staatsregierung wurde zu lange einseitig auf Müllverbrennung als Abfallbehandlungsmaßnahme orientiert.

---

[31] „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] war auch unsere Hoffnung, dass vergleichsweise Billigdeponien in Mitteldeutschland sukzessive geschlossen werden. Das ist nicht passiert in den ganzen Jahren, sondern erst zum Zeitpunkt, als die Abfallablagerungsverordnung in Kraft trat, nämlich am 31.05.2005. Bis zu diesem Zeitraum hatten wir eine Situation, dass in unseren Nachbargebietskörperschaften, insbesondere in Halle, Deponien existieren, die zu vergleichsweise billigen Preisen Abfälle annehmen konnten, und wir sozusagen dann schon das erste Mal in wirtschaftliche Turbulenzen gekommen sind."
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 5

[32] Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Ich möchte an dieser Stelle etwas zu der Gesamtsituation in Deutschland sagen. Wir hatten also die Situation, dass mit dem Inkrafttreten der [TASi] eine ganze Menge von MBA [mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage; Anm. d. Verf.: erst später auch zahlreiche Müllverbrennungsanagen] in Betrieb gingen in Deutschland und *nach Schätzungen gab es schlagartig etwa 4,5 bis 5 Millionen Tonnen heizwertreicher Fraktion, denen nicht genügend Behandlungskapazität gegenüber stand*. Die Situation führte dann zu der besonderen Problematik … [...] dass [...] die WEV gezwungen war, diese heizwertreiche Fraktion anderweitig abzusteuern, und zwar zu exorbitanten Preisen, teilweise 180 Euro und mehr.
Wir hatten dann beim Regierungspräsidium Leipzig ein Zwischenlager für heizwertreiche Fraktion beantragt. Das wurde uns genehmigt und zwar für insgesamt *28 100 Tonnen*. Es wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand gebaut, also weit über 2 Millionen Euro und es *wurden dann heizwertreiche Fraktion auf dem Gelände der WEV zwischengelagert*. [...] Die Situation bei uns ab dem 1. Juni 2005 war die, dass *alle Kunden*, die der Zweckverband nicht mehr kannte und aus dem gewerblichen Bereich *waren plötzlich wieder da, weil nämlich die Gewerbeabfallerzeuger nicht wussten, wo sie mit ihrem Gewerbeabfall hin mussten*. Wir *hatten also allein im Juni 2005 ein Gewerbeabfallaufkommen von über 6 000 Tonnen, dem wir nur ganz schwer Herr werden konnten*. Wir haben im Oktober 2005 eine ganze Menge von gewerblichen Abfällen aus dem Positivkatalog des Zweckverbandes und der WEV rausgenommen. Es gab ein Notfallzwischenlager für rund 70 000 Tonnen, welches dann mitunter fast voll war. Das war genehmigt.
Die Situation im Gewerbeabfallbereich entkrampfte sich ganz schnell. Die Gewerbeabfallerzeuger haben schnell andere Möglichkeiten gefunden, ihre Abfälle anderweitig unterzubekommen, so dass wir *schon im Frühjahr 2006 wieder einen deutlichen Rückgang des Gewerbeabfallaufkommens hatten und zum anderen eine massive Insolvenzgefahr hatten aufgrund dessen, dass wir die heizwertreiche Fraktion zu exorbitanten Preisen an Dritte absteuern mussten. Wir hatten im Frühjahr 2006 die Situation, dass wir dabei waren, die Insolvenz der WEV auszurufen*."
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 11

- Seitens der Staatsregierung wurde, abgesehen von Deponiestilllegungen nach 2000, auf eine Steuerung von Anlagenstandorten verzichtet; durch eine einer „Autarkieverordnung“ entsprechende Maßnahme mit dem Ziel, dass Abfälle aus Sachsen

  a) entweder nicht das Bundesland verlassen dürfen oder

  b) nur in einem bestimmten Umkreis entsorgt werden dürfen,

  hätte die Lage bereits vor dem Inkrafttreten der TASi im Jahr 2005 zumindest teilweise entspannt werden können. [33]
- Gleichzeitig wurden neue Verfahren der Abfallverwertung nicht gefördert.
- Aus den Akten zur Fördermittel-Bewilligung[34] ist erkennbar, dass zahlreiche Anträge bspw. für Recyclinganlagen gestellt, aber nicht bewilligt wurden – weil die Gegenstände nicht in das Förderkonzept des Freistaates passten.

A.3 Abfallrechtliche Überwachung, Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben

Das in § 52 Krw-/AbfG vorgesehene Gütesiegel „Entsorgungsfachbetrieb“[35] hat sich in Bezug auf die erhoffte ordnungsgemäße Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben oftmals als trügerisch erwiesen.

Es ergeben sich strukturelle Defizite bei der Sicherstellung einer gemäß der gesetzlichen Regelungen und Zielvorgaben funktionierenden Verwaltungs-, Steuerungs-, Genehmigungs- und Überwachungspraxis.[36] Insgesamt hat die Staatsregierung hier

---

[33] Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Sachverständigenanhörung zum Antrag „Weitere Steigerung der Müllgebühren in Ostsachsen stoppen - Autarkieverordnung für gemischte Siedlungsabfälle in Sachsen einführen“ Antr GRÜNE v. 15.05.2013 Drs 5/11963. Protokoll online unter: http://edas.landtag.sachsen.de /viewer.aspx?dok_nr=50380&dok_art=APr&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2013-09-17, Abruf: 2014-04-14
u.a.: „Baden-Württemberg hat sich für Autarkie entschieden, bevor Anlagen gebaut worden sind“ R. Otteni, S. 17

[34] ADS 41

[35] „Die Möglichkeit der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, die mit der Regelung des § 52 KrW-/AbfG i.V.m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10.09.1996 [...] und der Richtlinie für die Anerkennung und Tätigkeit von Entsorgergemeinschaften (EgRL) vom 09.09.1996 geschaffen wurde, verfolgt mehrere Zielrichtungen.
Zum einen soll ein Anreiz zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus in der Entsorgungswirtschaft geschaffen werden, zum anderen ist mit der Zertifizierung für den einzelnen Entsorgungsbetrieb eine Deregulierung, z.B. in Form des Verzichts auf eine Transportgenehmigung oder der Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens, verbunden.
Die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes erfolgt entweder durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat, oder durch eine behördlich anerkannte Entsorgergemeinschaft. Die Überprüfung des Betriebes vor Ort wird jeweils durch beauftragte Sachverständige durchgeführt. Die erfolgreiche Umsetzung der mit dem Zertifikat “Entsorgungsfachbetrieb” verfolgten Ziele setzt damit voraus, dass die TÜO bzw. die Entsorgergemeinschaft eine ordnungsgemäße Zertifizierung organisatorisch, personell, inhaltlich und verfahrensmäßig sicherstellt.“
LAGA (2005): Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 36; Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“; Seite 3. Online unter: http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M36_VH_Entsorgungsfachbetriebe.pdf?command=downloadContent&filename=M36_VH_Entsorgungsfachbetriebe.pdf; Stand: 2005-05-19, Abruf: 2014-04-23

[36] Dies ist seit spätestens 2010 auch auf Bundesebene bekannt:
„[Um diese Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben zu beheben] hatte die LAGA [im Jahr 2010] die

bis heute trotz möglicher Kenntnis der Umstände nur unzureichend steuernd eingegriffen.

Ein sächsisches Beispiel dafür findet sich in der Zeugenvernehmung im Zusammenhang mit der Verbringung der „Pulverfässer“ der ETU in Bernsdorf:

> „Johannes Lichdi, GRÜNE: [...] Was würden Sie uns [...] mitgeben, was wir beachten könnten bei der Verbesserung des Kontrollregimes, Überwachungsregimes? Oder besteht keinerlei Verbesserungsbedarf? [...]
>
> Zeugin Verena Starke: Wir würden hinterfragen die Vergabe und den Bestand eines Entsorgungsfachbetriebes. Dort als Behörde einzuschreiten bei Verfehlungen ist schier aussichtslos. Das wäre ein Ansatzpunkt. Bei gefährlichen Abfällen Entsorgungsfachbetrieb nur anzeigepflichtig, sprich: es kommt auf dem Computer, und da ist es unterwegs, würde ich hinterfragen.
>
> Johannes Lichdi, GRÜNE: Und stattdessen?
>
> Zeugin Verena Starke: [...] Der Behörde Zeit zu geben, mindestens zwei, drei Tage, um zu sagen, okay, ihr könnt, also nicht unbedingt Grundverfahren. Das ist ja auch vom Gesetzgeber nicht gewollt, dass wir hier drei Wochen Prüfzeit haben, aber dass es klick macht am Computer und die Kollegin ist gerade mit etwas anderem beschäftigt und dann ist es weg, ist für uns ein Problem. Wir können dann nicht mehr reagieren.“[37]

Alle Betriebe, in denen im Rahmen des Untersuchungsausschusses Missstände festgestellt wurden, sind zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Diese Zertifizierung allein bietet also keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes deutlich:

- Durch den Wegfall der behördlichen Bestätigung des Entsorgungsnachweises und damit den Wegfall der präventiven Verbleibskontrolle sowie der mit dem Konstrukt „Entsorgungsfachbetrieb“ verbundenen Regelungen[38] wurden un-

---

Einrichtung einer Ad-hoc-AG beschlossen, die Vorschläge
- zur Vollzugsverbesserung unter Berücksichtigung bereits gefasster Beschlüsse
- sowie für die zukünftige Rechtsvorschrift
erarbeiten sollte. Des Weiteren wurde die Ad-hoc-AG beauftragt, sich mit der Zertifikatsgestaltung hinsichtlich weiterer Angaben mit Bezug zu konkreten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu befassen. Im Ergebnis empfiehlt die LAGA in ihrer 95. Sitzung den Ländern anlassbezogene Abstimmungsgespräche zu relevanten Einzelfragen unter Nutzung elektronischer Medien sowie die Optimierung des „Benehmensverfahrens“ zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag und zur Anerkennung von Entsorgergemeinschaften auf Basis der gegenwärtigen Rechtsgrundlage umzusetzen und das bestehende Abfallüberwachungssystem (ASYS), das bereits ein Modul für Entsorgungsfachbetriebe enthält, zum elektronischen Informationsaustausch, z.B. durch unmittelbare Übersendung der Zertifikate und Überwachungsberichte an die zuständige Überwachungsbehörde, zu nutzen.“
LAGA (2011): Jahresbericht 2010, Seite 6. Online unter: http://www.laga-online.de/servlet/is/23875/LAGA_JaBer_2010.pdf?command=downloadContent&filename=LAGA_JaBer_2010.pdf; Stand: 2011-02-03, Abruf: 2014-04-23

[37] Protokoll der Zeugenvernehmung V. Starke, Amtsleiterin des Umweltamtes des Landkreises Görlitz am 27.01.2014 vor dem UA I, S. 51

[38] Entlastung des Auftraggebers hinsichtlich strafrechtlicher Konsequenzen für illegale Entsorgung, Erleichterung der Entsorgungsfachbetriebe hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungs- und Nachweispflichten nach § 51 Krw-/AbfG und damit Wettbewerbsvorteil

erwünschte Erscheinungen im Bereich der Abfallwirtschaft auch in Sachsen begünstigt.

- Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb allein bietet keinen Schutz vor Verfehlungen und ist insoweit trügerisch.

B. Behördenhandeln

Die Frage in diesem Kapitel lautet, inwiefern vorhandene Vorgaben erfüllbar sind und inwiefern dadurch rasches und zielführendes Handeln von Behörden ermöglicht wird.

Um handlungsfähig zu sein, müssen Behörden sinnvoll strukturiert, ihren Aufgaben entsprechend organisiert und mit fachkundigem Personal ausgestattet sein. In der Analyse zeigen sich strukturelle Überforderungen und mangelhafte Informationsweiterleitung zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen.

Eine bedeutende Rolle spielt die „Feuerwehrtaktik“, sprich: Behördenhandeln findet erst dann statt, wenn problematische Ereignisse im Licht der Öffentlichkeit erscheinen. Frühe Warnungen von BürgerInnen – bezeichnenderweise oftmals „Geruchsbelästigungen“ – werden zu oft ignoriert, beziehungsweise die Behörden laufen im Vollzug den Entwicklungen noch zu lange hinterher.

Ein weiterer Aspekt im Interesse einer Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns ist die Veröffentlichung verschiedener Ergebnisse deren Handelns – insbesondere, wenn ein erhöhtes örtliches Interesse an einer Veröffentlichung solcher amtlicher Daten besteht. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns führen dazu, dass ein Handeln öffentlicher Stellen

- wahrnehmbar wird und
- überhaupt erst als sachgerecht empfunden werden kann.

Relevante Überwachungsberichte werden jedoch nicht – obwohl gesetzlich gefordert – frei zugänglich bereitgestellt.

B.1 Behördenumstrukturierungen

Bereits im Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) aus dem Jahr 2007 „Umweltverwaltungen unter Reformdruck“[39] wurden detaillierte Anforderungen an Behördenumstrukturierungen dargestellt und mögliche Gefahren umrissen. Konkret ging es um Empfehlungen zur Umsetzung der Behördenstrukturreformen und den Behördenaufbau und die Aufgabenverteilung zwischen den Behörden im Umweltbereich.

Am 1. August 2008 trat das Gesetz zur Neuordnung der sächsischen Verwaltung in Kraft.[40] Zahlreiche Aufgaben wurden an kommunale Entscheidungsträger übertra-

---

[39] SRU, Sachverständigenrat für Umweltfragen (2007): Umweltverwaltungen unter Reformdruck : Herausforderungen, Strategien, Perspektiven; Sondergutachten. Online unter: http://www.umweltrat.de/cae/servlet/contentblob/467486/publicationFile/36453/2007_SG_Umweltverwaltungen_unter_Reformdruck_Buch.pdf . Stand: 2007-02; Abruf: 2014-04-09

[40] „Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29.01.2008 und dem Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise (LK) des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29.01.2008 wurde ein komplexes Reformwerk geschaffen. Neben der Kommunalisierung von Aufgaben, die mit einem Personalübergang von 4.144,6 [Vollzeitkräften] verbunden war, erfolgte eine Neugliederung der

gen. Der damit in Sachsen eingeschlagene Weg führte in eine Richtung, die der Sachverständigenrat eingedenk der Bedeutung und dem Umfang der Aufgabe nicht gutheißen konnte.[41]

Die in Sachsen nach 2008 geltenden Vorgaben zur Aufgabenübertragung werden im Folgenden zusammengefasst:

Anlagengenehmigung und –überwachung obliegen den örtlich zuständigen Landkreisen/ kreisfreien Städten. Aufgaben sollen nur dann der oberen Abfallbehörde – d.h. der Landesdirektion – übertragen werden, wenn

- sie nicht von den unteren Abfallbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können oder
- die Landkreise und die Kreisfreien Städte oder ein Zweckverband, dem sie angehören, beteiligt sind. [42]

Damit wurden 2008 im Abfallbereich nahezu alle Aufgaben den kommunalen Körperschaften – Landkreisen und kreisfreien Städten – übertragen. Es sind Zweifel angebracht, inwiefern insbesondere Anlagengenehmigungen, aber auch Überwachungen von den Kreisen und kreisfreien Städten zufriedenstellend bewältigt werden können.

[Landkreise] von 22 auf 10, die Einkreisung von ehemals 4 Kreisfreien Städten und eine geringfügige Aufgabenübertragung von der Kreisebene auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden."
Dabei wurden insgesamt 9,2% der übertragenen Beschäftigten für alle Umweltfach- und Vollzugsaufgaben an die Landkreise übertragen; zum Vergleich: 40,9% für die Unterhaltung der Straßen und 18% für das Vermessungswesen.
Sächs. Rechnungshof (2009): Jahresbericht 2009, S. 325, S. 331. Online unter: http://rechnungshof.sachsen.de/jb2009/jb09-38.pdf; Stand: 2009-09-09, Abruf: 2014-04-23

[41] Einige Beispiele aus dem Gutachten des Sachverständigenrates:
„In der heutigen Situation ist dementsprechend sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit es vertretbar ist, komplexe, auf interdisziplinäre Kooperation angewiesene technisch-wissenschaftlich voraussetzungsvolle Genehmigungsverfahren von entsprechend ausgestatteten Behörden, die aufgrund des großen Anfalls dieser Aufgaben im Übrigen auch Routine erworben haben, auf kommunale Entscheidungsträger zu übertragen. Die Beschwörung des Konnexitätsprinzips hilft in diesem Zusammenhang wenig, weil die Genehmigungsbehörden mit einem entsprechenden personellen und sächlichen Zuschnitt keineswegs bei einer Vielzahl von Städten und Kreisen geschaffen werden können." [SRU (2007): 113]

Der SRU äußert grundsätzliche Zweifel an der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch kommunale Körperschaften:
„Bei der Entscheidung über eine Verlagerung der Zuständigkeit zur Erteilung von Anlagengenehmigungen nach dem BImSchG ist zunächst entscheidend, dass es sich bei derartigen Vorhaben *um Anlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die nur dann sachgerecht beurteilt werden können, wenn die zuständigen Behörden über die erforderlichen Mitarbeiter mit komplexen Fachkenntnissen und einschlägigen Erfahrungen verfügen.* Da nach den gesetzlichen Anforderungen Vorhabenzulassungen gemäß § 13 BImSchG mit weit reichender Konzentrationswirkung zu erteilen sind, ist zudem ein entsprechender interdisziplinärer Sachverstand notwendig (vgl. Kap. 1.2). *Diese Anforderungen können durch kommunale Körperschaften regelmäßig nicht erfüllt werden, da diese mangels personeller Kapazitäten nicht in der Lage sind, den erforderlichen Sachverstand vorzuhalten. Eine „Herabzonung" wäre daher mit längeren Genehmigungsverfahren, höheren Kosten für die Unternehmen und neuen Risiken für den Umweltschutz verbunden*." [SRU (2007): 114]

[42] Rechtsgrundlage: Verordnung des SMUL über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO) und Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

Zur Illustration eines damit in Verbindung stehenden Umstandes – der unzureichenden Personalausstattung – dient folgendes Beispiel:

„Zeuge Ulrich Fiedler: [...] Am 1. August 2008 trat das Gesetz zur Neuordnung der sächsischen Verwaltung in Kraft. Es brachte für uns als Landkreis auch eine Reihe von neuen Regelungen. Wir haben eine ganze Menge Aufgaben von den Regierungspräsidien an den Landkreis übertragen bekommen. [...]. Es ist eine umfangreiche Zusammenstellung an Aufgaben, die vom Freistaat auf die kommunale Ebene übertragen worden ist. Gleichzeitig mit diesen Aufgaben wurde natürlich auch das Personal mit übergeben. Dieses Personal folgte dem Schlüssel der Einwohnerzahlen. An dieser Stelle mussten wir natürlich dann im Landkreis feststellen, wir haben 17 Mitarbeiter von der Landesdirektion übernommen, dass für viele Aufgaben meist nur ein Mitarbeiter mitgekommen war bzw. wir hatten für Aufgaben zum Teil auch keine Mitarbeiter mit.

Ich habe mir dazu [...] eine Aufstellung machen lassen, [...] die Übersicht „*Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben*“. Die stammt aus dem Jahre 2009. Das ist die Übergabe der Mitarbeiter nach Personenschlüssel, [

Region	Landkreis Nordsachsen	Landkreis Leipzig	Stadt Leipzig
Einwohneranzahl	214.000	272.000	514.000
Anzahl der überwachungsbedürftigen BImSchG-Anlagen	568	508	213
übernommene MitarbeiterInnen aus der Landesdirektion	4	8	12

Tab.1: Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben. Eigene Darstellung auf Grundlage der Angaben des Zeugen]

Dieser Schlüssel war für uns nicht gerade sehr vorteilhaft. Wir haben uns dann folgendermaßen geholfen: Da wir merkten, dass wir zum Beispiel im Bereich der Überwachung doch nur sehr sporadisch unsere Aufgaben erfüllen konnten – der Fall Biotec hat uns sehr beschäftigt, wir haben im Fall Biotec allein in dem Zeitraum, obwohl nur aller zwei Jahre eine Überwachung vorgesehen ist, 25 Überwachungen durchgeführt, und zwar vom Zeitraum 03.09.2008 bis 29.06.2012. Wir haben gegenüber Biotec 139 einzelne Maßnahmen, Anordnungen, Bescheide und Auswertungen usw. durchführen müssen. Dieser Fall Biotec hat uns also sehr stark an Kapazität gebunden.

Wir haben dann nach und nach Personal zusätzlich eingestellt. Damit ist der Landkreis heute in der Lage, die anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Es ist natürlich immer wieder so, dass wir ab und zu auch Stoßaufgaben – möchte ich einmal sagen – haben, wo man verstärkt sein Augenmerk drauflegen muss. Die Konjunktur macht sich bemerkbar. Wir hatten in den Jahren 2008 zurückgehende Anträge. Wir haben jetzt wieder verstärkt Anträge, gerade im BImSch-Bereich. Das ist normal, und solche Spitzen kann man dann auch mit dem vorhandenen Personal abfangen.“[43]

[43] Protokoll der Zeugenvernehmung U. Fiedler, Erster Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen am 15. Oktober 2012 vor dem UA I, S. 12

Ein weiterer Zeuge ergänzt, dass nicht unbedingt die benötigten Experten an die Landkreise weitergegeben wurden.[44]

Zumindest bis Dezember 2008 – fünf Monate nach Inkrafttreten der Funktionalreform – wurde als Problem erkannt, dass Erlasse des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) nicht allen nachgeordneten Behörden bekannt sind; weitere vier Monate dauert es, bis das Problem grundständig behoben wird.[45] Erst Ende April 2009 wird festgelegt, dass „Erlasse mit größerer Tragweite und die Dienstberatungsprotokolle“ auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eingestellt werden sollen.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Im Jahr 2008 wurden im Abfallbereich nahezu alle Aufgaben im Bereich Anlagengenehmigung und –überwachung den kommunalen Körperschaften – Landkreisen und kreisfreien Städten – übertragen.
- Frühe Warnungen – bspw. das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen – zur Umsetzung der Behördenstrukturreformen und dem Behördenaufbau und der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden wurden nicht berücksichtigt.
- Durch Anwendung eines nicht sachgerechten Einwohnerschlüssels kam es dazu, dass Landkreise mit vielen überwachungsbedürftigen Anlagen, aber wenigen Einwohnern deutlich unterdurchschnittliche Personalausstattungen aufwiesen, die erst in den Folgejahren aus eigenen Finanzmitteln ausgeglichen werden mussten und konnten.
- Nicht immer waren die übertragenen Mitarbeiter wirkliche Experten für die übertragenen Aufgaben.
- Infolge der Funktionalreform war die Arbeitsfähigkeit der nachgeordneten Stellen teilweise erheblich beeinträchtigt, eine Korrektur wurde zeitverzögert vorgenommen.

---

[44] „Zeuge Bernhard Voll: Zu den Unterlagen sind natürlich auch Mitarbeiter [übertragen worden], weil ja die Aufgaben übertragen worden sind und es gab einen Schlüssel, der im Rahmen des Kreisgebiets- und Funktionalreformgesetzes erarbeitet wurde. Aufgrund dieses Schlüssels wurden uns dann die entsprechenden Mitarbeiter zugeteilt. Die sind auch bei uns erschienen.
Stellv. Vors. Andrea Roth: Waren das auch Mitarbeiter, die vorher schon mit dieser Problematik befasst waren?
Zeuge Bernhard Voll: Teilweise.
Stellv. Vors. Andrea Roth: Können Sie konkret sagen, wie viele Mitarbeiter das waren?
Zeuge Bernhard Voll: Konkret waren es eigentlich zwei Mitarbeiter, die sich aber nur mit Randbereichen, nicht konkret mit dem Genehmigungsverfahren beschäftigt haben.“
Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, S. 14

[45] „Sachstand: Aufgrund der Funktionalreform und der damit verbundenen Änderung der Aufgabenzuordnung befindet *sich in den Landkreisen kein ausreichender Überblick über Erlasse des SMUL*. So wurde zum Beispiel im Nachgang zur Weiterbildung 31. BImSchV im Dezember 2008 die aktuelle Fassung der Auslegungsfragen zur 31. BImSchV und zur 2. BImSchV übermittelt, welche den damaligen Regierungspräsidien mit Erlass vom 12.11.2004 bereits übersandt worden sind. *Den Mitarbeitern der Altkreise war dieser Erlass nicht bekannt und Mitarbeiter des ehemaligen UFB, die dort mit der Thematik betraut waren, sind nicht immer in den Landkreis gewechselt*.“
SMUL (2009): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den Landesdirektionen, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 22. April 2009 in Dresden, TOP 5 Zusammenarbeit der Immissionsschutzbehörden, insbesondere bei Anforderungen von Stellungnahmen durch das SMUL und Erlassen des SMUL; siehe ADS 38 zu ADS 3

B.2 Transparenz und Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen

Eine Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen[46] ergibt sich aus § 12 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG).[47] Diese Pflicht besteht seit dem 01. Juli 2006.

B.2.1 Allgemeine Transparenz von Umweltberichten

Im September 2008 fordert die Linksfraktion in einem Antrag die Staatsregierung auf, vor dem Hintergrund einer damals bereits laufenden Debatte in Fachkreisen u.a. die Transparenz der Entsorgungswege stärker als bislang offenzulegen.[48] Dies wird durch die Abgeordneten der Regierungskoalition in der Beratung im zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtages abgelehnt.

Seit dem Jahr 2006 und neu formuliert im Jahr 2013 enthält das „Überwachungskonzept Umwelt“ der Staatsregierung die Vorgabe, dass über die Ergebnisse der Überwachungen im Umweltsektor berichtet werden soll – u.a. in einem „Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen“.[49] Hier gilt seit 2006: der Überwachungsbericht Um-

---

[46] gem. § 3 SächsUIG: die Staatsregierung, die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die Träger der Selbstverwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie alle Stellen auf die die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss hat

[47] „§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit
(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit *in angemessenem Umfang aktiv und systematisch*, indem sie Umweltinformationen verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. *Hierzu gehören zumindest [...]*
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken“

[48] Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2008): Antrag „Ergebnisse der Überwachung der Abfallentsorgung und Abfallbehandlung in Sachsen im Internet veröffentlichen“; Antr Linksfraktion v. 26.09.2008 Drs 4/ 13387. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13387&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1; Stand: 2008-09-25, Abruf: 2014-04-04

In dem Antrag verweist die Fraktion darauf, dass *die Ergebnisse der Abfallanlagenüberwachungen im Internet zu veröffentlichen* seien. Sie führt weiterhin aus, dass die wesentliche Ursache des Versagens der für die Anlagen- und Stoffstromüberwachung der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden in der begrenzten personellen und materiellen Ausstattung dieser Stellen liegt.

[49] Dazu ist im Überwachungskonzept Umwelt von 2006 ausgeführt:
„4 Berichterstattung
Die RP und das LfUG berichten jährlich jeweils über die Umweltüberwachung in ihrem Zuständigkeitsbereich *(Jahresüberwachungsberichte Umwelt).* Diese Teilberichte werden in einem *Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen* zusammengefasst. Die Beauftragung einer Behörde mit der Zusammenfassung erfolgt mit gesondertem Erlass.
4.1 Wichtige Ziele der Berichterstattung
Der *Überwachungsbericht Umwelt Freistaat Sachsen* gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang es den Umweltbehörden gelungen ist, die Ziele zu erreichen, die sie sich gesteckt haben bzw. die aus den fachaufsichtlichen Vorgaben resultieren. Er dokumentiert die Ergebnisse der Umweltüberwachung und ist auf der Basis von vereinbarten Kennziffern Grundlage für die Überprüfung der Zweckmäßigkeit bzw. der Rechtmäßigkeit der Überwachung und Optimierungen.“
SMUL (2006): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: 21.12.2006; Seite 10. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt [...]“, KlAnfr Jana Pinka DIE LINKE v. 13.03.2014 Drs 5/14022. Online unter:

welt „ist zu veröffentlichen“.[50] Die genannten Berichte – weder auf Landes- noch auf Landkreisebene – gibt es jedoch derzeit nicht.

Allgemeine „Umweltberichte“ auf Landesebene liegen für die Jahre 1991, 1994, 1998, 2002, 2007[51] und 2012[52] vor. Darin wird über verschiedene Umweltfragen allgemein-zusammenfassend informiert, u.a. auch über Maßnahmen der Umweltüberwachung und Umweltinformationen.

In einem „SachsenPortalU“[53] sollen relevante Informationen zur Umwelt enthalten sein – zum Zeitpunkt einer Recherche am 14. April 2014 konnten jedoch keine interessierenden Daten – bspw. über Notifizierungen oder Anlagenüberwachungen gefunden werden. [54]

Konkrete Daten zu Ergebnissen von Anlagenüberwachungen bestimmter Deponien oder Abfallbehandlungsanlagen sind damit nach wie vor nicht einsehbar.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Obwohl seit 2006 gesetzlich vorgeschrieben und 2008 im Landtag gefordert, werden aussagefähige Überwachungsberichte, aber auch weitere detaillierte Angaben bis heute nicht frei zugänglich bereitgestellt.
- Der gesetzlich verankerten Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen wird in einem Umfang nachgekommen, wie er mutmaßlich der Staatsregierung, nicht jedoch in Anbetracht der Nachfrage der Information durch die Bevölkerung angemessen erscheint.

---

http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14022&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1; Stand: 2014-04-04. Abruf: 2014-04-09.

.. und in der Fassung von 2013:
„4. Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen
Die Verbreitung der Ergebnisse der Überwachung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) dient der Erfüllung der Pflichten der Umweltüberwachungsbehörden zur Information der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der Überwachungen werden in zusammengefasster Form als Umweltinformation durch die Überwachungsbehörden in eigener Zuständigkeit spätestens zum 31.03. des Folgejahres im Internet veröffentlicht.“
SMUL (2013): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: September 2013; Seite 12. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt, [...], s.o.

[50] SMUL (2006): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: 21.12.2006; Seite 12. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen [...]“, s.o.

[51] SMUL (2007): Umweltbericht 2007. Online unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11308/documents/11548; Stand: 2007-12-31, Abruf: 2014-04-10

[52] SMUL (2013): Umweltbericht 2012. Online unter: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11072/documents/26735; Stand: 2013-04-05, Abruf: 2014-04-10

[53] Online unter: http://www.portalu.sachsen.de/; Stand: o.A., Abruf: 2014-04-14

[54] Stattdessen werden gern verschiedene Pressemitteilungen des SMUL eingestellt.

B.2.2 Konkretes Beispiel: Staubniederschlagsmessnetz S.D.R. Biotec in Pohritzsch

Im Rahmen der ursprünglichen Anlagengenehmigung im Jahr 1999 konnte die Staubproblematik kaum vorausgesehen werden.[55]

Bürgerbeschwerden wegen unangenehmer Gerüche und Staubentwicklungen bei der S.D.R. Biotec treten u.a. im Jahr 2004 und gehäuft in den Jahren 2007, 2008 auf. Im April 2008, zwei Monate nachdem sich die Deutsche Umwelthilfe erstmals eingeschaltet hat, werden behördliche Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Anlage veranlasst und ab September 2008 durchgeführt.[56]

Im Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme 1999 und Januar 2008 wurden bei der S.D.R. Biotec sechs Überwachungen und ab Februar 2008 bis Anfang März 2009 vier Überwachungen durchgeführt.[57]

Ab Januar 2009 ist die Verarbeitung der erhebliche Emissionen verursachenden schwermetallhaltigen Schlacken durch die S.D.R. Biotec um 80% zurückgegangen.[58] Dies deckt sich mit den Ergebnissen der behördlichen Depositionsmessungen:

> „Die Jahresmittelwerte für die Deposition von Blei überschreiten an MP 1, MP 2 und MP 4 den Immissionswert von 100 µg/m^2 d deutlich. Den höchsten Jahresmittelwert in Höhe von 463 µg/m^2·d weist MP 1 auf. Dies ist den *hohen Messwerten der ersten vier Messperioden (September bis Dezember 2008)* geschuldet. Die Messwerte der daran anschließenden Messungen liegen alle deutlich unterhalb des Grenzwertes. Ab Januar 2009 wird der Immissionswert an den Messstellen MP 1 bis MP 3 (Anlageneinfluss) bis zum Ende der Messungen sicher eingehalten. [...]
>
> Mit zunehmender Entfernung von der Anlage nehmen die Schadstoffkonzentrationen im Boden bis auf den Bereich der Hintergrundwerte ab, wobei sich die über den Luftpfad eingetragenen Schadstoffe vornehmlich in der obersten Bodenschicht anreicherten.“[59]

Mit anderen Worten kann also festgestellt werden, dass die im Rahmen des Sondermessnetzes in Pohritzsch durchgeführten Staubniederschlagsmessungen zu spät erfolgten, aber gleichzeitig dennoch ein wirksames Mittel waren, um den Anlagenbetreiber zu einem genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zu bewegen. Ein gezieltes

---

[55] Vgl. Kap. B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec

[56] Auflistung Jahr: Anzahl der Beschwerden und Hinweise: 2003: 2; 2004: 3; 2005: 1; 2006: 6; 2007: 10; 2008: 10. Quelle: Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Beschwerden zum Anlagenbetrieb“; ADS 77,Ordner 3, S. 74f.

[57] Sechs Überwachungen in neun Jahren stehen vier Überwachungen in einem Jahr in einer Phase erhöhter Öffentlichkeitsaufmerksamkeit gegenüber. Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Überwachungen und Überwachungsergebnisse“; ADS 77,Ordner 3, S. 73

[58] E-Mail LfULG (A. Kaltz) an LRA Nordsachsen (B. Eckstein und weitere) v. 05.08.2009. Mitteilung auf Grundlage einer Aussage des Geschäftsführers der S.D.R.. ADS 73, Ordner 1, S. 080080

[59] LfULG (2009): Sondermessnetz in Pohritzsch, Neukyhna; Staubniederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH; Seite 29. Online unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/Internetbericht.pdf; Stand: 2009-12-08, Abruf: 2014-04-23

Behördenhandeln wäre angesichts der zahlreichen frühen Warnungen zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.[60]

Die Ergebnisse des Sondermessnetzes (Staubniederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH) wurden im Internet eingestellt.[61] Der veröffentlichte Überwachungsbericht ist eine erfreuliche Ausnahme von der Regel der nicht-öffentlichen Untersuchungsergebnisse.

Hier ist festzuhalten:

- Die Staubniederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S.D.R. Biotec erfolgten zu spät bzw. beendete der Anlagenbetreiber den nicht genehmigungskonformen Betrieb infolge der Installation des Messnetzes.
- Erst die durch die BürgerInnen ins Rollen gebrachten gezielten Untersuchungen trugen offenbar im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung und dem infolgedessen veränderten Handeln der Behörden dazu bei, den umweltschädlichen Betrieb der Anlage zu beenden.
- Ein gezieltes Behördenhandeln und eine Untersuchung wäre zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.
- Öffentlich zugängliche Überwachungsberichte sind mehr Ausnahme als Regel.

B.3 Zuständigkeitszersplitterungen und Überforderungen zuständiger Stellen

Kontrollen allein sind keine Gewähr für die Abstellung von problematischen Verhaltensweisen. Fachkundige und umsichtige Überwachungen vor Ort sind in den betrachteten Fällen eher Ausnahme als Regel. Zersplitterung von Zuständigkeiten und mangelndes Experten-/ Überblickswissen führen dazu, dass bei Anlagenüberwachungen und Anordnungen

- nur die „eigenen“ Belange beachtet werden,
- andere Belange oft gar nicht bewertet werden können.

Dies könnte nur durch einen effektiven Informationsaustausch wettgemacht werden. Bestehende Probleme wurden nur mit Zeitverzögerung angegangen und nacheilend gelöst.

Ein spezielles Problem stellt sich bei den Überwachungen von Bergbaurückverfüllungen.

---

[60] Vgl. Kapitel C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

[61] LfULG (2009): Sondermessnetz in Pohritzsch, Neukyhna; Staubniederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen [...]

B.3.1 Administrative Maßnahmen zur Brandverhütung

In Sachsen gelten wie überall in der Bundesrepublik die Vorgaben der 1996 erstellten Kunststoff-Lagerrichtlinie.[62] Beispielsweise in Niedersachsen wurde nach mehreren Großbrandereignissen im Jahr 2006 zusätzlich eine Richtlinie erlassen.[63] [64]

In Sachsen kam es infolge einer erhöhten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit 2007 zu einer „Sonderüberwachung Brände in Recyclinganlagen“ – hier eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse:

> „In Auswertung einer im Rahmen der Sonderüberwachung „Brände in Recyclinganlagen“ (Erlass des SMUL vom 22.10.2007) durchgeführten Anlagenüberwachung traten *eine Reihe erheblicher Mängel aus Sicht des Brandschutzes* zu Tage. Gleichzeitig sind *Verstöße gegenüber Auflagen aus der Genehmigung bzw. vollziehbaren Anordnungen nicht festgestellt* worden. Es ist *daher erforderlich, gegenüber den Anlagebetreibern Brand verhütende Maßnahmen anzuordnen*.“[65]

Diese Aussage steht in einem gewissen Widerspruch zur Behauptung der Staatsregierung, dass die zuständigen Stellen bereits seit Anfang der 1990iger Jahre die "kürzesten Überwachungsintervalle und die intensivsten Überwachungen" in Abfallanlagen durchführten und der vorbeugende Brandschutz dadurch keine Mängel aufweisen könne.[66]

Zuständig für

- die Beseitigung der Mängel und die Anordnung von konkreten Maßnahmen sind bis 2009 die *Gemeinden* als für Brandschutz allgemein zuständige Stellen,
- die Kontrolle des Brandschutzes in Anlagen sind hingegen die *Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise*.[67]

---

[62] ARGEBAU (1996): Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflager-Richtlinie – MKLR)

[63] Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim/ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, (2006): Brandschutz in Abfallzwischenlagern

[64] Eine Übersicht zu den Vorgaben gibt es in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. S. 52. Online unter: http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

[65] SMUL (2007): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den RP´ien, dem LfUG und dem OBA am 13.12.2007 im RP Chemnitz, TOP 6; siehe ADS 38 zu ADS 3

[66] „Die Aussagen des Zeugen [S. Sickert und F. Drechsel] haben ergeben, dass die jeweils zuständigen Behörden bereits seit Anfang der 1990iger Jahren die *"kürzesten Überwachungsintervalle und die intensivsten Überwachungen"* bei den so genannten 8-er Anlagen (Abfallanlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV) durchführten und *somit vorbeugender Brandschutz im Rahmen des genehmigten Betriebes fortlaufend Gegenstand des behördlichen Handelns* war.“
SMUL (2011): Schriftliche Stellungnahme zu den Befragungen der Herren Zeugen Dr. Steffen Sickert und Frank Drechsel; ADS 175, S. 2

[67] „Für die Überwachung des Brandschutzes bei Anlagen sind grundsätzlich die Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise zuständig. Insofern können auch nur diese im Rahmen der Überwachung die Feststellungen zu einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr bei den Anlagen treffen, bei denen nicht schon Anforderungen zum Brandschutz im Zuge eines Genehmigungsverfahrens festgelegt wurden. In dem Fall obliegt dann die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 55 Abs. 3 SächsBRKG den jeweiligen Gemeinden. Unabhängig davon sind die Immissionsschutzbehörden im

Diese geteilte Zuständigkeit für die Anordnung von Brandschutzmaßnahmen wird erst im Jahr 2009 aufgelöst und die Möglichkeit zur Anordnung von konkreten Maßnahmen von den fachlich in der Regel überforderten Gemeinden an die Immissionsschutzbehörde delegiert.[68]

B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verbringung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt

Die Verbringung von Abfällen von der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) nach Sachsen-Anhalt in der vorliegenden Form war nach Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der europäischen Abfallverbringungsverordnung vom 01.02.1993 nach Auffassung von Staatsanwalt Dietzel als illegal einzustufen - „der Transport nach Sachsen-Anhalt [erfolgte] ohne jede Genehmigung".[69]

Infolge der Verwaltungs- und Funktionalreform wurden auch im Bereich der Notifizierung von Abfallverbringungen Mitarbeiter ausgetauscht.[70] Die Summe der nicht zustande gekommenen – u.a. weil durch Behörden abgelehnten – Notifizierungen zur

---

Rahmen von Überwachungsmaßnahmen gehalten, bei offensichtlichen brandschutztechnischen Mängeln die Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise entsprechend zu informieren."
SMUL (2007): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den RP´en, dem LfUG und dem OBA am 13.12.2007 im RP Chemnitz, TOP 6; siehe ADS 38 zu ADS 3

[68] „Die Überwachungsaktion ergab, dass es notwendig ist, gegenüber zahlreichen Anlagenbetreibern Brand verhütende Maßnahmen anzuordnen. Es wird weiterhin festgehalten, dass die *Immissionsschutzbehörde außerhalb des Genehmigungsverfahrens keine Möglichkeit hat, die fachspezifischen Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz anzuordnen*, da § 17 BImSchG sich ausschließlich auf die Durchsetzung des BImSchG und der darauf beruhenden Verordnungen beschränkt. [...] Eine *erneute rechtliche Überprüfung* der Möglichkeiten, immissionsschutzrechtlich tätig zu werden, *führt zu einer Aufgabe der bisherigen Auffassung*. [...] Grundsätzlich ist der Brandschutz in der SächsBO geregelt und bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen als andere behördliche Entscheidung eingeschlossen. *Bei der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen kontrollieren die Umweltbehörden die Einhaltung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und leiten* in Umsetzung der Festlegungen des DB-Protokolls vom 13.12.2007, TOP 6, *Maßnahmen ein, wenn offensichtliche brandschutztechnische Mängel festgestellt* werden. Die auf den technischen Brandschutz gerichteten Maßnahmen und Voraussetzungen werden durch die Baubehörden und ggf. den Brandschutzprüfingenieur bei Inbetriebnahme der Anlage kontrolliert. Eine Nachkontrolle ist durch die Brandschauen der Feuerwehr gegeben."
SMUL (2009): Protokoll über die Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL mit den Landesdirektionen, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem Oberbergamt und dem LfULG am 22. April 2009 in Dresden, TOP 8; siehe ADS 38 zu ADS 3

[69] Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen vorsätzlicher unerlaubter Abfallverbringung des Staatsanwalts Dietzel (Staatsanwaltschaft Leipzig) vom 09.06.2009. ADS 385, O.1, S. 93f.

[70] „Zeuge Jens Vierling: [...] Die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 stellte eine Zäsur für diesen Bereich dar. Es wurde erstmals ein eigenständiges Sachgebiet grenzüberschreitende Abfallverbringung gebildet und mit überwiegend neuem und mehr Personal ausgestattet. Von den bis dahin tätigen Beschäftigten blieben gerade zwei übrig. Die bis dahin in Einarbeitung durch Herrn Beer befindliche Sachbearbeiterin, die Frau Reiplinger – und da ist sie wieder, die Ameise. Diese avancierte jedoch plötzlich auch zum Wissensträger für die neuen Vorgesetzten in vielerlei Hinsicht. Der bis dahin zuständige Referent, der Herr Beer, ist zum 1. August 2008 aus unserer Behörde ausgeschieden. Daher wurde ich circa Ende November 2008 von meinen damals neuen Vorgesetzten zur Aufarbeitung der alten, seit Monaten abgeschlossenen Akten der hier in Rede stehenden Notifizierungen IT 004534 und IT 004546 für Abfall mit der Schlüsselnummer 190501 [...] hinzugezogen."
Protokoll der Zeugenvernehmung J. Vierling, seit 2001 tätig im Bereich Notifizierungen beim RP Dresden, später Landesdirektion am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 6f.

Einfuhr von Abfällen aus dem Ausland stiegen im Jahr 2009 auf 18 an, wobei es in den beiden Vorjahren nur eine nicht zustande gekommene Notifizierung gab. Es kann nur vermutet werden, dass es infolge der Vorfälle bei der WEV Anweisungen an die MitarbeiterInnen gab, weitere Notifizierungen von Abfällen aus dem Ausland restriktiv zu behandeln und intensiv zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verschiebung von Abfällen aus Italien nach Sachsen-Anhalt ist die Frage, welche staatliche Stelle wann wovon wusste und daraufhin zu welchem Zeitpunkt wie handelte von zentraler Bedeutung für den Untersuchungsausschuss.

In den sonst vorliegenden Berichtsteilen wird diese Frage nicht oder nicht hinreichend präzise in den erforderlichen Zusammenhang gestellt.

Dabei sind die folgenden zwei konkreten Fragen von Interesse:

a. Wann hatten welche staatlichen Stellen Kenntnis von den Abfallverschiebungen nach Sachsen-Anhalt und wie wurde daraufhin gehandelt?

b. Welche Umstände wurden wann wie öffentlich bekannt und wurden der Sächsische Landtag, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit entsprechend dem Stand des Wissens durch das SMUL informiert?

Die Fragen werden im Folgenden zusammenfassend beantwortet und mit den erforderlichen Quellen und Hintergründen versehen.

a. Wann hatten welche staatlichen Stellen Kenntnis von den Abfallverschiebungen nach Sachsen-Anhalt und wie wurde daraufhin gehandelt?

Am 29.03.2007 begann der Zeitraum für mögliche Importe ungefährlicher Abfälle aus Italien zur WEV[71] nach Cröbern bei Leipzig.

Seit Juli (August) 2007[72] wurden die Abfälle mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zur Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (SVG) nach Naundorf in Sachsen-

---

[71] Zeiträume der Notifizierung ungefährlicher Abfälle mit den Schlüsselnummern 19 05 01 und 20 03 01:

I. *29.03.2007 bis 24.01.2008: 1. Notifizierung ASN 19 05 01*, genehmigt: 50 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 004534; Quelle: ADS 385, Ordner 9, Seiten 86-94 // Empfänger lt. Genehmigung v. 29.03.2007 durch RP DD: mech.-biol. Behandlungsanlage der WEV

II. *11.04.2007 bis 14.02.2008: 1. Notifizierung ASN 20 03 01*, genehmigt: 100 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 004536; Quelle: ADS 609

III. *26.07.2007 bis 14.06.2008: 2. Notifizierung ASN 19 05 01*, genehmigt: 100 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 4546; ADS 37, Ordner 1, S. 50-55, (vorgesehener Empfänger lt. Genehmigung v. 26.07.2007 durch RP DD: mech.-biol. Behandlungsanlage der WEV), davon 77,6 T to direkt zur SVG [ADS 385, Ordner 1, Seite 86; Mitt. SMUL, Ref. 44 vom 23.01.2009]

IV. *20.03.2008 - 20.05.2008: 2. Notifizierung ASN 20 03 01,* genehmigt: 35 T Tonnen // Notifizierung Nr. IT 8044; Quelle: ADS 609

[72] Bauerfeind, H. (2011): „[WEV hatte] bis August 2007 eine Genehmigung, auf dem Plateau der Zentraldeponie Cröbern diese Abfallart [ASN 19 05 01] zu behandeln mit einer Shredder-Sieb-Kombination. Und die *Verlängerung der Shredder-Sieb-Kombination auf dem Plateau der Deponie Cröbern wurde uns vom Regierungspräsidium Leipzig nicht gewährt.* Aus diesem Grunde mussten wir Alternativen gehen und haben dann verschiedene Firmen [angefragt] Es war dann so, dass der übergroße Anteil dieser Abfallschlüsselnummer 19 05 01, der vorbehandelten Abfälle, zur Firma SVG gegangen ist. Sie sind *also abgeladen worden bei uns auf dem Gleis von den Waggons, auf Lkws geladen, sind etwa knapp 50 Kilometer nach Naundorf gekommen, sind mit der gleichen Shredder-Sieb-*

Anhalt[73] verbracht. Die Lieferungen der in Rede stehenden Abfallschlüsselnummer 19 05 01 nach Sachsen-Anhalt endeten im April 2008.[74]

Allein im Zeitraum vom 11. Januar 2008 bis zum 11. April 2008 hatten die zuständigen staatlichen Stellen insgesamt siebenmal Gelegenheit festzustellen, dass der Abfall mit der Schlüsselnummer 19 05 01 nach Sachsen-Anhalt transportiert wird. In Form von Überwachungsberichten sowie einem Schreiben der WEV vom 13. Februar 2008 lag dieses Wissen hinlänglich und überdeutlich vor.[75]

Weiterhin liegt ein Schreiben der Ecolog vor, in dem dargestellt wird, dass der zuständige Mitarbeiter des Regierungspräsidiums, Herr Beer, bereits am 30. Oktober 2007 über die Möglichkeit der Verarbeitung in der Anlage der SVG informiert wurde.[76]

Kombination dort behandelt worden – denn die, die bei uns stand, war von der Firma SVG geliehen – und die einzelnen Abfallfraktionen sind dann ebenfalls entsorgt worden."
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 vor dem UA I, S. 14;
anders: StA Dietzel sieht den 09.07.2007 als Anfangstermin [ADS 385, O. 1, S. 93,94 - Verfügung StA Dietzel]; ebenso Juli als Anfangstermin lt. WEV in einem Fax an SMUL v. 04.12.2008, ADS 37, O.2, S. 316, 347
als Endzeitpunkt des behördlich befristeten Schredderbetriebs wird auch der 05.07.2007 genannt; Quelle: Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010; ADS 385, O.4, S. 1374 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

[73] Sachsen-Anhalt, Einheitsgemeinde Stadt Teuchern, Ortschaft Deuben, OT Naundorf

[74] ADS 37, O.1, Seite 473; Schreiben der WEV vom 02.01.2009 an die LD Dresden

[75] bei den Überwachungen konnte die zuständige Behörde teilweise den Transportvorgang beobachten, die WEV gab stets wahrheitsgemäß Auskunft, dass der Abfall nach Sachsen-Anhalt verbracht würde. Am 11.04.2008 waren der zuständige Abteilungsleiter und der Referatsleiter aus dem SMUL zugegen. Quellen sämtlich „nfD" (nur für den Dienstgebrauch) eingestuft und können daher hier nicht wörtlich wiedergegeben werden. Quellenangabe: ADS 549 (nfD) Landgericht Halle, Ordner XXII von XXII, Seite 585f., Pkt. 3 und 8.5 (gesamter Bericht S. 586 bis 584); Seite 589ff. (gesamter Bericht S. 589 bis 587); Seite 599 (gesamter Bericht S. 599 bis 598); Seite 596ff. (gesamtes Schreiben Bericht S. 597 bis 592); Seite 603 (gesamter Bericht S. 604 bis 602); Seite 632 (gesamter Bericht S. 633 bis 631); Seite 635 (gesamter Bericht S. 635)

In einem Fall liegt eine nicht nfD-eingestufte Quelle vor, die den Umstand für die Überwachung vom 14.02.2008 wiedergibt. Quelle: Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010 – die WEV hatte offenbar auf Grundlage einer mangelhaften anwaltlichen Beratung im Jahr 2007 die Weiterleitung des Abfalls für unbedenklich gehalten; ADS 385, O.4, S. 1375, 1376 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

[76] Im Schreiben der Ecolog (ital. Partner bei der grenzüberschreitenden Notifizierung) vom 05.02.2009 bezüglich der Notifizierungen der ASN 19 05 01 heißt es: „wir bestätigen hiermit, dass die WEV [...] im Bedarfsfalle berechtigt war, sich Drittfirmen zu bedienen [...] erforderlichenfalls der Anlage der SVG/ BMG bedienen würde [...] Über diese Möglichkeit haben wir in einem gemeinsamen Gespräch auch die zuständige Behörde am Empfangsort, das Regierungspräsidium Dresden, Herrn Beer, am 30.10.2007 informiert". Quelle: ADS 385, O. 4, S. 1416f.
Es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit tatsächlich eine Bearbeitung an einem anderen Ort ausgemacht wurde – dennoch wäre hier erhöhte Aufmerksamkeit aufseiten des RP sicherlich sinnvoll gewesen.

Der Zeuge Lohmann (ehem. Geschäftsführer WEV) hatte sich dazu wie folgt geäußert:
„Johannes Lichdi, GRÜNE: Danke. Und wer hat dann die Lieferung von Cröbern nach Deuben genehmigt, also von behördlicher Seite aus? Oder wurde die nicht genehmigt?
Zeuge Günter Lohmann: Das hatte ich schon eingangs gesagt. Wir haben die Veränderungen in den Prozessabläufen angezeigt.
Johannes Lichdi, GRÜNE: Wo? – Sagen Sie mal, wo!
Zeuge Günter Lohmann: Konkret bei der Notifizierungsbehörde in Dresden.

Dass der Umstand in den Behörden bekannt war, wird u.a. in einer behördeninternen E-Mail vom 14. März 2008 deutlich:

> „Sehr geehrter Herr Beer,
>
> [...] Des Weiteren ist auf die Notifizierung für die Abfallart 19 05 01 zu verzichten, da diese Abfälle nach Kenntnis des SMUL ausschließlich zur Entsorgung in Anlagen außerhalb des Freistaates und nicht in Sachsen verbracht werden. Das italienische Konsulat [Anm. d. Verf.: in der Funktion als Sonderkommissar für Müllnotstand][77] sollte über diesen Stand zu ihrer Notifizierung der Abfallart 19 05 01 unverzüglich unterrichtet werden. [Kowalski]“[78]

Am 14. August 2008 ging beim Landeskriminalamt (LKA) Sachsen eine E-Mail vom Bundeskriminalamt (BKA) mit einer INTERPOL-Anfrage aus Italien zur WEV[79] ein. Daraufhin wurde am 16. September 2008 eine Anfrage an die Landesdirektion Dresden gerichtet.[80]

Am 24. September 2008 fand eine Arbeitsbesprechung mit italienischen Ermittlungsbeamten im LKA Sachsen statt. Es ging dabei darum, dass Siedlungsabfälle in Italien falsch deklariert und somit illegal auch auf deutschen Deponien abgelagert worden sein könnten. Insbesondere bei der Abfallschlüsselnummer 19 05 01 sei eine Vorbe-

---

Johannes Lichdi, GRÜNE: Hm.
Zeuge Günter Lohmann: Dort sind meinem Kenntnisstand nach sowohl Vertreter der WEV, konkret in Person von Herrn Doruch, als auch Vertreter der Ecolog, konkret in Person von Herrn Dr. Miracle, in der Genehmigungsbehörde vor Ort gewesen.
Sie haben das dort dargelegt. Dann ist das im Nachhinein auch noch einmal schriftlich eingereicht worden.
Johannes Lichdi, GRÜNE: Also, Miracle und Doruch sind – – Sie haben festgestellt: Aha, die machen uns Probleme mit dieser Schredderanlage, die wir da extra haben. Da haben Sie entschieden, das macht wirtschaftlich keinen Sinn. Dann sind Doruch und Miracle zum Regierungspräsidium gegangen und haben die Anzeige, die Sie dort gestellt haben, erläutert.
Zeuge Günter Lohmann: Ja.“
Protokoll der Zeugenvernehmung G. Lohmann, von 2003 bis 31.01.2009 Geschäftsführer der WEV am 22.02.2013 vor dem UA I, Seite 40

Der Zeuge Beer gab in der Zeugenvernehmung vor dem UA an, erst aus den Medien im Jahr 2009 von der Weiterleitung nach Sachsen-Anhalt erfahren zu haben (war seit Juni 2008 nicht mehr im Bereich der Notifizierung tätig). Quelle: ZV am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 29

[77] Interessant in dem Zusammenhang: am 29.02.2008 fand ein Treffen des ital. Sonderkommissars mit Vertretern der Länder und Abfallverbänden (Wirtschaftsverbände) zur Verbringung ital. Abfalls in die Bundesrepublik Deutschland. statt. In einem Protokoll zu dem Treffen wird seitens Italiens darauf gedrungen, die Abfälle entgegenzunehmen - ggf. müssten Notifizierungen angepasst werden. Quelle: ADS 549, Ordner XX von XXII, Seite 186-185; inoffizielle Übersetzung des Protokolls von ital. Botschaft Berlin an SMUL per Fax am 12.03.2008

[78] E-Mail von Hr. Kowalski (Referatsleiter Wertstoffwirtschaft, SMUL) an Hr. Beer (Landesdirektion Dresden - damals noch Regierungspräsidium Dresden - für Abfallnotifizierungen zuständige Stelle) vom 14.03.2008, CC an weitere Personen. ADS 576, Hefter 26, Seite 190; als Anlage 3 beigefügt

[79] E-Mail von BKA an LKA Sachsen; allgemeine Anfrage bezügl. INTERPOL-Kooperation; Ausgangsvermutung: *„[WEV] involved in a waste traffic with our country [...] within the framework of criminal proceeding […]”*. ADS 34, O.2, S. 3f.

[80] Fax vom LKA an die Landesdirektion mit der Bitte um „Abprüfung [...] hinsichtlich bestehender Notifizierungen“. ADS 34, O.2, S. 14

handlung nur vorgetäuscht worden. Daraufhin wurde im November 2008 durch die Staatsanwaltschaft Leipzig ein Prüfverfahren eingeleitet.[81]

Offiziell will die Landesdirektion Dresden dabei erst am 18. November 2008 durch die WEV in Form eines Gutachtens[82] über die Weiterleitung des Abfalls nach Sachsen-Anhalt informiert worden sein.[83]

Dabei bleibt der Zeuge Vierling (Mitarbeiter im RP/ LD Dresden seit 2001 im Bereich Abfallverbringung) auch in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

> „Johannes Lichdi, GRÜNE: 2008. [...] Ich meine diese WEV-Geschichte nach Sachsen-Anhalt. Gehe ich recht in der Annahme, dass bei Ihnen diese Fremdabsteuerung nicht aufgefallen wäre, wenn tatsächlich die WEV das nicht selbst eingeräumt hätte durch dieses Gutachten?
>
> Zeuge Jens Vierling: Ja.
>
> Johannes Lichdi, GRÜNE: Ja?
>
> Zeuge Jens Vierling: Davon gehe ich aus. Unsere Begleitscheine haben ausgewiesen: Wir haben empfangen. Wir haben entsorgt. Es gab keinen Grund, das anzuzweifeln. Durch diese Expertise ist die ganze Sache ins Rollen gekommen."[84]

Das SMUL hat spätestens am 01. Dezember 2008 erstmals aktenkundig festgestellt, dass die Verbringungen nach Sachsen-Anhalt „von der Abfallverbringungsverordnung nicht gedeckt" ist.[85]

Im Sprechzettel von Staatsminister Kupfer in der Umweltausschuss-Sondersitzung vom 05. Januar 2009 findet sich eine Aussage, die deutlich macht, dass die Beurteilung des Vorliegens eines Vergehens gegen die Vorgaben der Abfallverbringungsverordnung im SMUL diffizil ist.[86]

---

[81] Sachstandsbericht LKA an SMI/ Landespolizeipräsident v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61

[82] „*Die Abfälle AVV-AS 190501 [...] sind in dem zu betrachtenden Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2008 [...] aus Italien zu WEV nach Cröbern verbracht worden. Davon ist lediglich eine geringe Menge [...] unmittelbar der MBA zugeführt worden, die übrige Menge [...] ist durch Beauftragung Dritter (SVG) fremdabgesteuert worden*."
Köhler und Klett et al. (2008): „Expertise zur Entsorgung von Siedlungsabfällen (AVV-AS 200301) und vorbehandelten Abfällen (AVV-AS 190501) aus Italien bei der Verbringung zur WEV nach Cröbern unter besonderer Berücksichtigung des Status einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in rechtlicher und technischer Hinsicht im Auftrag der WEV Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in Cröbern" durch die WEV dem RP Dresden am 18.11.2008 vorgelegt [ADS 607, Seite 8 des Gutachtens] datiert auf „Oktober 2008".

[83] So angegeben in der „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung" der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

[84] Protokoll der Zeugenvernehmung J. Vierling, seit 2001 tätig im Bereich Notifizierungen beim RP Dresden, später Landesdirektion am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 18

[85] Schreiben des SMUL an die LD Dresden vom 01.12.2008. ADS 37, O.2, S. 366

[86] Ausführungen über alte und neue Fassungen der Abfallverbringungsverordnung.
vgl. auch ausführlich Gutachten der LD Dresden v. 23.12.2008 – dennoch lautet das Urteil dort: „*Die Rechtswidrigkeit der erfolgten Abfallverbringung [nach Sachsen-Anhalt] kann insoweit unterstellt werden",* aber*: „Für Notifizierungen, bei der die Empfangsbestätigung vor dem 12.07.07 ausgestellt worden ist, besteht mithin eine Ahndungslücke*"; ADS 37, O.1, S. 487-485

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Eine Anzeige gegen die WEV wegen einer rechtswidrigen Abfallverbringung im Zusammenhang mit den italienischen Abfällen wurde am 19. Dezember 2008 durch die LD Dresden erstattet[87] - knapp 1,5 Jahre nach Beginn des Tatzeitraums und elf Monate nach einem aktenkundigen Bekanntwerden gegenüber den fachlich zuständigen Behörden.
- Stets waren den Behörden bei den Anlagenkontrollen offensichtlich nur ihre „eigenen“ Belange wichtig, die Fragen der Notifizierung und der widerrechtlichen Weiterleitung fanden bei der rein abfallrechtlichen Kontrolle keine Beachtung.[88]
- Dabei hatte die WEV den in Rede stehenden Umstand nicht verheimlicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die WEV durch die behördliche Untersagung des Betriebs des Schredders quasi erst in die geschilderte Notsituation gekommen ist. Von einem „bewussten Entziehen“ oder „Verschleiern“ kann angesichts der Tatsachen kaum noch die Rede sein.[89]
- Das im Abschlussbericht dieses Untersuchungsausschusses wiedergegebene Fehlereingeständnis des Zeugen Bauerfeind kann nach Auswertung der Unterlagen keinesfalls so aufgefasst werden, dass eine Schuld *in Bezug auf die widerrechtliche Abfallverbringung* allein bei der WEV besteht und keinerlei Versagen aufseiten des SMUL bestanden habe.

b. Welche Umstände wurden wann wie öffentlich bekannt und wurden der Sächsische Landtag, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit entsprechend dem Stand des Wissens durch das SMUL informiert?

Auslöser für die geschilderten zahlreichen Anlagenüberwachungen bei der WEV mit Beginn des Jahres 2008 sind Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über Geruchsbelästigungen durch Züge mit italienischen Abfällen. Im Zusammenhang mit diesen Vor-Ort-Kontrollen müssen wie oben gezeigt die rechtswidrigen Weiterleitungen nach Sachsen-Anhalt bekannt geworden sein.[90]

Spätestens im Mai 2008[91] werden die Probleme in Italien mit der dortigen Abfallwirtschaft bekannt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob „giftiger Abfall“ auch nach Deutschland gelangt sei.

---

[87] Vgl. „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

[88] Zuständig für die erst später virulente Frage der Notifizierung war das Regierungspräsidium Dresden, Vor-Ort-Kontrollen wurden durch das RP Leipzig durchgeführt.

[89] Die WEV hatte offenbar auf Grundlage einer mangelhaften anwaltlichen Beratung im Jahr 2007 die Weiterleitung des Abfalls für unbedenklich gehalten. Köhler&Klett Rechtsanwälte an StA Dietzel v. 10.12.2010; ADS 385, O.4, S. 1375, 1376 (gesamtes Dokument: S. 1371-1382), handschriftl. Paginierung

[90] S.o.. Diese Aktenstücke sind „nfD“ eingestuft, daher müssen detailliertere Angaben unterbleiben. Quelle: ADS 549, Ordner XXII von XXII, Seite 633

[91] Stern [Hrsg.] (2008): Müllkrise: Giftige "Ökoballen" aus Neapel. Online unter: http://www.stern.de/panorama/muellkrise-giftige-oekoballen-aus-neapel-621899.html. Stand: 2008-05-28, Abruf: 2014-04-04

Im September 2008 fordert die Linksfraktion in einem Antrag die Staatsregierung auf, vor dem Hintergrund einer damals bereits laufenden Debatte in Fachkreisen u.a. die Transparenz der Entsorgungswege stärker als bislang offenzulegen.[92] Dies wird durch die Abgeordneten der Regierungskoalition in der Beratung im zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtages abgelehnt.

Am 18. November 2008 läuft im Fernsehen ein Frontal-21-Bericht (ZDF) über die in Rede stehenden Abfallimporte.[93] Am 25. November 2008 folgte im mdr ein exakt-Bericht.[94] Ab diesem Zeitpunkt nehmen die Aktivitäten im SMUL und den nachgeordneten Behörden merklich Fahrt auf.

Am 09. Dezember 2008 und am 05. Januar 2009 kommt es zu Sondersitzungen des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Landtag, die sich mit dem Thema beschäftigen.[95] Diese werden begleitet und gefolgt von verschiedenen parlamentarischen Initiativen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.[96]

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass eine – in jedem Fall sachgerechte[97] – Abstimmung mit den zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt in der aktiven Phase der Notifizierungen unterblieben war.[98] Die all-

---

[92] Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2008): Antrag „Ergebnisse der Überwachung der Abfallentsorgung und Abfallbehandlung in Sachsen im Internet veröffentlichen"; Antr Linksfraktion v. 26.09.2008 Drs 4/ 13387. Online unter:
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13387&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1;
Stand: 2008-09-25, Abruf: 2014-04-04
In dem Antrag verweist die Fraktion darauf, dass seit dem 15.05.2008 die Ergebnisse der Abfallanlagenüberwachungen im Internet zu veröffentlichen seien. Sie führt weiterhin aus, dass die wesentliche Ursache des Versagens der für die Anlagen- und Stoffstromüberwachung der Abfallwirtschaft zuständigen Behörden in der begrenzten personellen und materiellen Ausstattung dieser Stellen liegt.

[93] ADS 34, O.2, S. 63. Fax SMI an LKA v. 29.12.2008 in Vorbereitung der Sondersitzung des Umweltausschusses am 05.01.2009; Antwortentwürfe zum Fragenkatalog durch das SMUL.
detailliert: LKA Sachsen, 1. Fortschreibung der Führungsinformation v. 01.12.2008; ADS 34, O.2, S. 174-177

[94] ADS 34, O. 2, S. 170-173; Sachstandsbericht LKA v. 28.11.2008

[95] 43. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 09.12.2008; 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 05.01.2009. Protokolle in ADS 609, nicht öffentlich

[96] Sächsicher Landtag [Hrsg.] (2008): Müllimporte nach und durch Sachsen aus dem Ausland; Antr GRÜNE und Linksfraktion v. 09.12.2008 Drs 4/14116. Online unter:
http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14116&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1;
Stand: 2008-12-09, Abruf: 2014-04-04.
Die dort formulierten Fragen werden in der 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 05.01.2009 [ADS 609] beantwortet
Weiterhin zahlreiche Kleine Anfragen zu den importierten Stoffen und Mengen.

[97] Zur im Rahmen der Beantwortung der in der Sondersitzung des Umweltausschusses am 05.01.2009 behandelten Themen wird zur *Frage, ob Abfälle, die in Sachsen-Anhalt behandelt werden, in Sachsen notifiziert werden dürfen* ausgeführt: *„Dies wäre nur im Fall einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung [...] möglich [...] Hierbei muss auch die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes in das Notifizierungsverfahren einbezogen werden."* [Anm. d. Verf.: eine solche vorläufige Behandlung liegt ohnehin nicht vor, also ist die gesamte Notifizierung nicht korrekt erfolgt]
LD DD an SMUL v. 17.12.2008. ADS 576, Hefter 27, S. 31 (gesamtes Schreiben: S. 32-30)

[98] Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt an das SMUL v. 17.12.2008 zu den Abfallimporten, in dem sich das MLU deutlich unzufrieden über die Zusammenarbeit mit dem SMUL äußert.
Darin heißt es: *„Hier geht es nicht nur um die Aufklärung, die beiderseitige Ahndung von Rechtsver-*

gemeine Kooperationswilligkeit Sachsens ließ offensichtlich zumindest von November 2008 bis Anfang Januar 2009 zu wünschen übrig.[99]

Die Zeugenvernehmung von Staatsminister Kupfer vor dem Untersuchungsausschuss am 10. März 2014 musste wegen der Nichtöffentlichkeit der Protokolle der Ausschusssitzungen des Sächsischen Landtags teilweise ebenfalls nichtöffentlich erfolgen.

Mit verschiedenen Aussagen in den Sitzungen und oben genannten Belegen konfrontiert, konnte Minister Kupfer keine zufriedenstellenden Antworten geben[100] – es ging um mutmaßliche Falschaussagen und einseitige Schuldzuweisungen gegenüber Unternehmen der Abfallwirtschaft. Nähere Ausführungen müssen an dieser Stelle wegen des nicht-öffentlichen Charakters der Zeugenvernehmung unterbleiben.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob und wann es bis auf die einseitige Abfrage durch das LKA an das SMUL vom 16. September 2008 zur „Abprüfung" von Notifizierungen vor November 2008 zu einem Austausch zwischen polizeilichen Ermittlern und den Abfallbehörden kam.[101]

In der Fortschreibung einer Führungsinformation des LKA vom 01. Dezember 2008 wird deutlich, dass es offenbar erhebliche Defizite in der Informationsweiterleitung zwischen Abfallbehörden und dem LKA gegeben haben muss. Darin heißt es:

---

stößen und die Entwicklung einer beiderseitigen Sprachregelung im vorliegenden Fall. Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, das behördliche Handeln auf der Grundlage der einschlägigen LAGA-Mitteilungen besser zu koordinieren [...]"; ADS 37, O.3, S. 15-18

Der Zeuge Beer (Regierungspräsidium, später Landesdirektion Dresden; zuständige Notifizierungsstelle) konnte dem Ausschuss glaubhaft versichern, dass eine Abstimmung mit Sachsen-Anhalt vor der Phase der Öffentlichen Bekanntheit des Vorgangs nicht erfolgt war. Quelle: ZV Beer am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite 36.

[99] In einer Gesprächsnotiz v. 06.01.2009 (und folgend einer E-Mail an SMUL) zwischen einem Mitarbeiter des SMUL und einem Mitarbeiter der LD Dresden werden Informationsgesuche Sachsen-Anhalts einseitig abgelehnt:
„Zudem besteht Einvernehmen zwischen dem SMUL [...] und der LD DD [...] darüber, dass die Forderungen von Sachsen-Anhalt, Unterlagen der LDDD in Kopie, [Notifizierungsunterlagen] zu erhalten, wegen fehlender Rechtsgrundlage unberechtigt sind. Die LDDD [...] informiert darüber, dass ihm erinnerlich ist, dass bei einem Arbeitstreffen des UBA mit den Bundesländern im Zeitraum von ca. 2000 bis 2004 einvernehmlich festgelegt wurde, dass keine Kopien von Entscheidungen mehr zwischen den Bundesländern versandt werden.". Quelle: ADS 37, O.3, S. 1, 4.

[100] Vgl. Pressemitteilung der Fraktion DIE LINKE v. 10.03.2014. 072/2014: Umweltminister ahnungslos vor Abfall-Untersuchungsausschuss. Pinka: Umweltminister Kupfer ahnungslos vor Abfall-Untersuchungsausschuss
„[...] Der Minister war auch nach Vorhalt entsprechender Aktenteile in zentralen Fragen zu keiner Auskunft fähig. Es ging dabei um die Frage, ob er als Umweltminister im Jahr 2009 in einer Sondersitzung des Umweltausschusses eine Falschaussage über angeblich nicht vorliegende Informationen zum Müllimport aus Italien gemacht hat."
Online unter:
http://www.linksfraktionsachsen.de/index.php?section=news&cmd=details&newsid=2944; Stand: 2014-03-10, Abruf: 2014-04-04

[101] Obwohl dem SMUL der Ausgangssachverhalt allgemein kriminellen Geschehens seit Mai 2008 durch eine Presseanfrage bekannt war. Quelle: Sachstandsbericht LKA an SMI/ Landespolizeipräsident v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61

„Zudem ist die Verbringung einer Teilmenge dieser Abfälle in den Hoheitsbereich des Landes Sachsen-Anhalt über die WEV nicht auszuschließen. Erste Ansätze dafür sind erkennbar, bedürfen aber der weiteren Verdichtung."[102]

Dies, obwohl die Weiterleitung nach Sachsen-Anhalt in den Abfallbehörden wie oben gezeigt ein offenes Geheimnis im SMUL gewesen sein muss.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- Tiefergehende Untersuchungen wurden durch die zuständigen Behörden erst angestellt, als eine Berichterstattung im Fernsehen erfolgte – zehn Monate nach ersten Bürgerbeschwerden, ein halbes Jahr nach Presseberichten, zwei Monate nach Behandlung eines themenverwandten Antrages der LINKEN im Landtag.
- Dadurch, dass seit Januar, spätestens März 2008 dem SMUL der Umstand der rechtswidrigen Lieferung nach Sachsen-Anhalt bekannt sein musste, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft bspw. jedoch erst am 19.12.2008 erfolgte, ist davon auszugehen, dass weniger ein Fehlverhalten der WEV in Cröbern vorliegt, als eine Verschleppungstaktik und Nicht-Information innerhalb des SMUL.
- Erst durch die Medienberichte am 18. November 2008 (Bericht Frontal21) und 25. November 2008 (Bericht mdr exakt)[103] ist ein aktives Handeln ausgelöst und die Aufarbeitung angegangen worden; das Handlungsmuster des SMUL besteht aus wegwarten, kleinreden, verunklaren und erst offensiv handeln und aufarbeiten, wenn die Öffentlichkeit von einem fragwürdigen Umstand etwas mitbekommt.
- Wie bereits oben gezeigt, wies nicht nur die Abstimmung im Bereich des SMUL selbst, sondern auch die Informationsweiterleitung zwischen SMUL und LKA im betrachteten Umstand zumindest anfangs Defizite auf.
- Der Landtag wurde in der 43. und 44. Sitzung (Sondersitzung) des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 09. Dezember 2008 sowie am 05. Januar 2009 nicht zufriedenstellend und einseitig informiert.[104]
- Infolge der Sonderausschusssitzungen des Umweltausschusses wurden umfangreiche Recherchen angestellt, die eine umfassende Sachverhaltsaufklärung beschleunigten.
- Eine für beiden Seiten zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Sachsen musste sich erst entwickeln – insbesondere Sachsen zeigte sich dabei anfangs unkooperativ.

B.3.3 Anlagenkontrollen bei der S.D.R. Biotec

Ursache für die hohen Emissionen gesundheitsgefährdender Stoffe aus der Abfallbehandlungsanlage der S.D.R. Biotec waren neben offenen Toren und Umschlag im

---

[102] ADS 34, O.2, S. 176 (gesamter Bericht S, 177-174)

[103] hier wird keine Bewertung des Wahrheitsgehaltes der Berichterstattungen vorgenommen

[104] Näheres muss hier wegen der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse des Landtages unerwähnt bleiben.

Freien u.a. heiße Schlacken, die im Außenbereich gelagert wurden – genehmigungswidrig waren alle diese Umstände.[105]

Bereits am 18. Januar 2008 wird bei einer turnusmäßigen Kontrolle die Lagerung „heißer Schlacke“ im Freien durch das RP Leipzig festgestellt, ohne dass Auflagen ergehen.[106]

Bürgerbeschwerden wegen unangenehmer Gerüche und Staubentwicklungen treten u.a. im Jahr 2004 und gehäuft in den Jahren 2007, 2008 auf. Im Januar 2008 wird auch erstmals die Frage nach der Langzeitstabilität der Immobilisate durch den Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land“ gestellt. Im April 2008, zwei Monate nachdem sich die Deutsche Umwelthilfe eingeschaltet hat, werden behördliche Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Anlage veranlasst und ab September 2008 durchgeführt.[107]

Dabei werden im Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme 1999 und Januar 2008 sechs Überwachungen und in der Phase erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit ab Februar 2008 bis Anfang März 2009 vier Überwachungen durchgeführt.[108]

Dennoch sind die zuständigen Behörden lange Zeit vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage überzeugt.[109] [110] Erstaunlich ist in dem Zusammenhang, dass ein NICHT

---

[105] Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009; Anlage Überwachungen; ADS 77,Ordner 3, S. 60f.

[106] „Die Übernahme der Schlacken wird im Eingangslager vorgenommen. Eine Ausnahme stellt die Schlacke aus Muldenhütten dar, die auf Grund ihrer momentan hohen Temperatur und der teilweise glühenden Bestandteile aus Gründen der Brandsicherheit zunächst auf die offene Fläche seitlich neben dem Fertiglager gekippt wird [Verweis auf Lageplan in einer Anlage zum Schreiben]. Erst nach Abkühlung der Schlacke kann diese in das Eingangslager […] transportiert werden. […] Dem Abfallerzeugen haben wir das Problem „heiße Schlacke“ bereits mehrfach angezeigt und darum gebeten, dass die Schlacke in einem abgekühlten Zustand bei uns angeliefert wird. […] der *Sachverhalt zur abweichenden Vorgehensweise mit der Übernahme und Lagerung der Schlacken aus Muldenhütten wurde während der letzten turnusmäßigen Kontrolle durch das Regierungspräsidium Leipzig am 18.01.2008 festgestellt*. Im Zuge der Auswertung dieser Kontrolle bestand keine Veranlassung, die Vorgehensweise zum Abkippen und lagern der Schlacke zu verändern.“
S.D.R. Biotec an LRA Nordsachsen (Fr. Eckstein) v. 15.12.2008, Betreff: Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Antwort auf Schreiben des LRA v. 01.12.2008]; ADS 598, Hauptakte Bd. 5, S. 45-47 (Rückseite, nicht paginiert)

[107] Auflistung Jahr: Anzahl der Beschwerden und Hinweise: 2003: 2; 2004: 3; 2005: 1; 2006: 6; 2007: 10; 2008: 10. Quelle: Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Beschwerden zum Anlagenbetrieb“; ADS 77,Ordner 3, S. 74f.

[108] Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009 – Anlage „Überwachungen und Überwachungsergebnisse“; ADS 77,Ordner 3, S. 73

[109] „Zeuge Wolfgang Rösner: [...] Bei den Überwachungen der Anlage wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kontrolliert, inwieweit die Anlage antragskonform und entsprechend der Auflagen im Bescheid betrieben wurde. Das betraf unter anderem die Kontrolle von Nebenbestimmungen hinsichtlich der Lagermengen und der Lagerorte – wurde der Abfall in der Halle gelagert zum Beispiel –, der Reinigung der Fahrwege, der Funktion der Abgasreinigungsanlage. Kontrolliert wurde auch, inwieweit die geforderten Emissionsmessungen durchgeführt wurden und die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte. Die Anlage wurde gemäß [Überwachungskonzept Umwelt] überwacht. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wurden von der Abteilung Abfall überwacht. Wenn Beschwerden vorlagen, wurde denen umgehend nachgegangen. Soweit Beanstandungen festgestellt wurden, wurde die Firma S.D.R. aufgefordert, das abzustellen, was auch im Regelfall erfolgte.“
Protokoll der Zeugenvernehmung W. Rösner, Mitarbeiter im RP Leipzig, bis Sommer 2008 für die Immobilisierungsanlage der Firma S.D.R. Biotec und für die fachlichen Belange des Immissionsschutzes zuständig, am 09.07.2012 vor dem UA I, S. 6

„bestimmungsgemäßer Betrieb“ und die damit unmittelbar in Verbindung stehenden Gefahren in der in der Fußnote zitierten Stellungnahme gar nicht erwogen wird. Dieser Missstand erzeugt – im Nachhinein – auch im SMUL erheblichen Unmut.[111]

Unverständlich ist hingegen der im Nachhinein geäußerte Standpunkt der Staatsregierung, wonach Hinweisen aus der Bevölkerung „zeitnah“ nachgegangen worden sei und keinerlei Gefahren bestanden hätten.[112]

Im Ergebnis wird zweierlei deutlich:

- Die durch die BürgerInnen ins Rollen gebrachten gezielten Untersuchungen trugen offenbar im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung und dem infolgedessen veränderten Handeln der Behörden dazu bei, den umweltschädlichen Betrieb der Anlage zu beenden.
- Ein gezieltes Behördenhandeln wäre zu einem früheren Zeitpunkt bereits wünschenswert und möglich gewesen.

---

[110] „Nach Überzeugung der bis zum 31.07.2008 zuständigen Behörde gab es auf Grund der Ergebnisse der Überwachungen, der Technologie und Ausstattung der Anlage *sowie bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb nach Maßgabe der Genehmigungen keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Staubbelastung* in der Umgebung der Anlage.“
Interner Vermerk Landesdirektion Leipzig, Abt. Umwelt, Referat Immissionsschutz v. 24.02.2009; ADS 77,Ordner 3, S. 72

[111] „Stellv. Vors. Andrea Roth: Herr Dr. Schieß, [...]. Ich beginne jetzt erst mal mit einem Zitat von Ihnen, [...]. Dort schreiben Sie „Anscheinend hat das Regierungspräsidium Leipzig bei den von uns veranlassten Kontrollen im Jahr 2008 regelmäßig geschlafen.“
Meine Frage jetzt: Wie schätzen Sie die Vorgehensweise vom Regierungspräsidium Leipzig und Landratsamt [...] Torgau/Oschatz – hinsichtlich der S. D. R. Biotec Pohritzsch ein? Wie war die Kommunikation aus Ihrer Sicht der Behörden untereinander?
Zeuge Dr. Norbert Schieß: Da sprechen Sie auf eine doch sehr spontan erfolgte Äußerung von mir an, nachdem der Untersuchungsbericht des Landratsamtes aus – ich glaube – Februar 2009 auf dem Tisch lag, wo doch erhebliche Mängel bei der Anlage festgestellt wurden. Meine spontane Reaktion haben Sie zitiert. Ich habe mich persönlich geärgert, dass über Jahre die Berichte, die ich bekommen habe, immer signalisiert haben, es ist alles in Ordnung und in der Situation, als dann die Messwerte auf dem Tisch lagen, auch die Überwachung vom Landratsamt gezeigt hat, dass hier doch nicht alles im Grünen ist.
Es ist schwierig, im Nachhinein das im Einzelnen zu bewerten, zu interpretieren. Wichtig ist in der Nachschau aus meiner Sicht, dass ich im April 2008 diesen Streit zwischen Bürgern – diese stellen Belastungen fest, die Behörde stellt vor Ort nichts fest –, dass ich gesagt habe: Jetzt wollen wir einfach einmal Fakten schaffen. Fakten können wir nur schaffen, indem wir Messungen machen. Natürlich von April bis September kann man jetzt aus Außenstehender sagen, wieso dauert es so lange. Es war nicht einfach für die Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft. Die musste erst noch separat neue Messgeräte erwerben, das hat einen gewissen Vorlauf gehabt und im September haben wir gemessen, dass dann eines zum anderen kam und wir wirklich zum ersten Mal Fakten auf dem Tisch haben, was passiert wirklich im Umfeld der Anlage.“
Protokoll der Zeugenvernehmung N. Schieß, seit April 2007 Referatsleiter anlagenbezogener Immissionsschutz, Störfallvorsorge im SMUL am 15.10.2012 vor dem UA I, Seite 5f.

[112] „In seinen Aussagen konnte Herr Dr. Schieß nachvollziehbar darstellen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich den Hinweisen aus der Bevölkerung und den festgestellten Defiziten anlässlich behördlicher Kontrollen zeitnah nachgegangen wurde. Seine Aussagen belegten, wie bereits vorherige Zeugenaussagen (siehe auch Herr Dr. Müller, Herr Gamer, Frau Dr. Kaltz) ebenfalls, dass zu keinem Zeitpunkt Gefahren für die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt um den Anlagenbetrieb S. D. R. Biotec bestanden.“
SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu der Befragung des Zeugen Dr. Norbert Schieß; ADS 426

B.3.4 Nachgenehmigungen bei der S.D.R. Biotec

Im Rahmen der ursprünglichen Anlagengenehmigung im Jahr 1999/ 1994 konnte die Staubproblematik kaum vorausgesehen werden. Zwischen 1994 und 2008 wurden am Standort der S.D.R. Biotec in Pohritzsch zwei Anlagen – eine Bodensanierungsanlage und eine Immobilisierungsanlage – genehmigt, eine Anlage maßgeblich verändert, um ein ganz anderes Produkt herzustellen und insgesamt 31 Änderungen vorgenommen. Die Kapazität der Anlage wurde dabei von 40.000 Tonnen/ Jahr auf 160.000 Tonnen/ Jahr vervierfacht.[113]

Am 12. August 2005 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Änderung der Anlage der S.D.R. Biotec Pohritzsch erteilt. Ziel ist dabei die „Erweiterung der Ausgangsmöglichkeiten für behandelte Abfallqualitäten als potenzielle Ersatzbrennstoffe nach der Behandlung". Die Beratung zur Tischvorlage des Anlagenbetreibers zwischen S.D.R. Biotec und dem Staatlichen Umweltfachamt (StUFA) Leipzig erstreckt sich über mehrere Etappen.[114] Dabei empfiehlt das Regierungspräsidium eine Verfahrensweise ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Offensichtlich wird das nun irgendwie beliebig wirkende Verfahren der S.D.R. mit komplett verschiedenen Endprodukten nicht hinterfragt.

Das ist kein Einzelfall: die Anlage der Firma Glitzner in Schneidenbach beispielsweise ist 1994 als Anlage zur Behandlung von Elektronikschrott/ Kühlgeräten gestartet. Dort soll nach zahlreichen Änderungen nun die Kapazität einer Lagerhalle von 90 auf 300 Tonnen erhöht, sowie ein Sonderabfallzwischenlager errichtet werden. Zwischenzeitlich waren an diesem Standort bereits eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, eine Kompostieranlage, eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen sowie eine Altholzzerkleinerungsanlage genehmigt worden. Auch hier beschweren sich Anwohner seit Jahren über Lärm und Gestank.[115] All diese An-

---

[113] Vgl. „Zeugin Dr. Andrea Kaltz: [...] Seit 1999 befindet sich im nördlich der Wohnbebauung gelegenen Gewerbegebiet eine stationäre Anlage. Diese wurde im Laufe der Jahre durch diverse Anträge auf wesentliche Änderungen gemäß § 16 [Anm. d. Verf.: und § 15] Bundesimmissionsschutzgesetz zunehmend erweitert, und zwar zum einen für zugelassene Input-Stoffe und zum anderen hinsichtlich der Anlagenkapazität. Als Input-Stoffe kamen zum Beispiel mineralische Abfallstoffe infrage, wie Aschen, Stäube, Filterrückstände, Schlacken etc., sowie Schlämme verschiedener Provenienz, wie Schlämme aus der Galvanik, der Autoindustrie, der Metallverarbeitung, der chemischen Industrie usw. Ab 1999 wurde die Anlagenkapazität sukzessive von 40 000 Tonnen pro Jahr auf 2008 160 000 Tonnen pro Jahr erhöht."
Protokoll der Zeugenvernehmung A. Kaltz, seit August 2008 Referentin im Referat 52 Anlagenbezogener Immissionsschutz, Lärm des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 4

Eine Tabelle der Änderungen findet sich in den Anlage 2

[114] u.a. begehrt der Anlagenbetreiber eine Umschlüsselung seiner Anlage von einer „Anlage zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch Vermengung und Vermischung sowie durch Konditionierung" hin zu einer „chemischen Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedüftige Abfälle insbesondere durch chemische Emulsionsspaltung, Fällung. Flockung, Neutralisation oder Oxidation"; über 50% der Eingangsstoffe sollen nach einer Behandlung wie vorher plötzlich Ersatzbrennstoffe sein
ADS 73, Ordner 5, S. 050178-050194, Vorgang Tischvorlage für Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

[115] Vgl. Kapitel C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse

lagenneuerrichtungen wurden über immissionsschutzrechtliche „Änderungen“ einer bestehenden Anlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.[116]

Die Praxis der stückweisen Nachgenehmigungen auf dem Wege der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen[117] tragen dazu bei, dass die zuständigen Stellen die Übersicht darüber verlieren, was im Anlagenbetrieb genehmigt und nicht genehmigt bzw. stärker vorsorge-/ beobachtungsbedürftig wäre. Somit ist dieses Verfahren offensichtlich nicht geeignet, um Schäden für die Schutzgüter Mensch und Umwelt wirksam zu vermeiden.

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Komplette Neuausrichtungen von Abfallbehandlungsanlagen auf dem Wege von „Änderungen“ sind kein Einzelfall in Sachsen.
- Die Praxis der stückweisen Nachgenehmigungen auf dem Wege der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen erhöht die Fehleranfälligkeit des Verwaltungshandelns – eine Überforderung ist vorprogrammiert; hinzu kommt, dass eine vernünftige Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen ausgeschlossen wird.

B.3.5 Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben

Unter anderem wurden in den Jahren 2010 und 2011 rund 38.000 Tonnen immobilisierte Schadstoffe von der S.D.R. Biotec in eine Lehmgrube in Dresden-Lockwitz eingebaut. [118]

Bei der Verfüllung von Bergbaubetrieben (bspw. Tagebaue) mit zahlreichen bergbaufremden Abfällen erfolgt in der Regel eine Überprüfung, ob die angenommenen Abfälle, den für die Verfüllung zugelassenen Abfällen entsprechen. Die Gefahr, dass weitere Stoffe mit potenzieller Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt eingebaut werden, ist groß.

Problematisch ist vor diesem Hintergrund, dass auf Grundlage des Überwachungskonzeptes Umwelt des SMUL alle Deponien in der Ablagerungsphase einmal jährlich vor Ort überwacht werden – die Überwachungsintensität bei den genannten Verfüllungen von Bergbaubetrieben mit Abfällen jedoch im „Ermessen“ der zuständigen

---

[116] Übersicht über den Stand der Genehmigungen in: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Staubbelastung durch die Abfallbehandlungsanlage der Firma Glitzner GmbH Schneidenbach (Reichenbach, Vogtlandkreis)“, KlAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 05.11.2012 Drs 5/10479. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10479&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2; Stand: 2012-11-30, Abruf: 2014-04-24

[117] Änderung nach § 15 oder wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG. Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BJNR007210974.html

[118] Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Tagebauverfüllungen - Auflagen und Kontrollen“; KlAnfr Kathrin Kagelmann DIE LINKE 28.01.2014 Drs 5/13643. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13643&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2014-02-25, Abruf: 2014-04-25

Behörden liegt. Im Durchschnitt wurde in den vergangenen zehn Jahren nur etwas mehr als jeder zweite Betrieb einmal pro Jahr vor Ort überwacht.[119]

Gegenstand der Vor-Ort-Überwachungen sollen bodenbezogene Nebenbestimmungen, Planinhalte der bergrechtlichen Zulassung, Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Abfallverwertung sowie die Einhaltung nachträglicher behördlicher Entscheidungen sein.[120]

Zudem bestehen geteilte Zuständigkeiten: Die Überwachung der Bergbaubetriebe erfolgt durch das Sächsische Oberbergamt als zuständiger Abfallbehörde. Gemäß § 2 Abs. 2 ABoZuVO wird das Oberbergamt bei diesen Betriebsüberwachungen von der Landesdirektion unterstützt.

Im Ergebnis wird zweierlei deutlich:

- Die unterschiedlichen Kontrollintervalle – zumal noch mit Ermessen der zuständigen Stelle – sind nicht nachvollziehbar.
- Die geteilte Zuständigkeit erhöht die potenzielle Fehleranfälligkeit des Verfahrens.

C. (Negative) Erscheinungen

In diesem Kapitel wird die Frage gestellt, inwiefern dennoch oder gerade wegen des Behördenhandelns negative Erscheinungen im Sektor der Kreislaufwirtschaft verhindert werden konnten, bzw. gar nicht erst auftraten.

Das Ergebnis ist, dass

- Plausibilitätskontrollen bei den zuständigen staatlichen Stellen oftmals zu nachlässig durchgeführt werden und somit Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können, zu oft laufen die Behörden „hinterher“;
- eine bessere Informationsweiterleitung innerhalb der Behörden Missstände in der Abfallwirtschaft hätte verhindern oder früher beenden können;
- in der Beurteilung der Gefährlichkeit der Brandgase die nicht hinreichenden Angaben der Feuerwehr immer wieder missbräuchlich dafür genutzt werden, um Informationen an die Bevölkerung bezüglich einer Lageeinschätzung/ Gesundheitsgefährdung zu geben – unberechtigterweise müssen diese von der Bevölkerung als „Entwarnung“ interpretiert werden.

---

[119] Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Tagebauverfüllungen [...] s.o.

[120] SMUL (2013): Überwachungskonzept Umwelt, Stand: September 2013; Anlage 2, Nrn. A4.1 und A8.1. In: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Grundlagen des Verwaltungsvollzuges im SMUL - Überwachungskonzept Umwelt [...]“, KlAnfr Jana Pinka DIE LINKE v. 13.03.2014 Drs 5/14022. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14022&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1; Stand: 2014-04-04. Abruf: 2014-04-09.

C.1 Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt

Im „Italienmüllkomplex“ spielen mehrere klar zu trennende Fragestellungen eine Rolle. Die Vorwürfe lauten konkret, dass

1. die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) im Zeitraum vom 09. Juli 2007 bis zum 10. März 2008 entgegen der Genehmigungslage und unter Verschleierung des tatsächlichen Abfallempfängers auf den Begleitscheinen *Abfall nach Sachsen-Anhalt weitergeleitet und dadurch der behördlichen Kontrolle bewusst entzogen* hat,[121]
2. weiterhin zumindest im Zeitraum August bis Dezember 2007 keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende *Verarbeitung des Abfalls* auf dem Wege einer Trennung in verschiedene Fraktionen, Verarbeitung *und nachfolgende ordnungsgemäße Ablagerung/ Beseitigung/ Verwertung* erfolgte (*Ablagerung unzureichend behandelter Abfälle*).[122]

Auf die mit der Abfallverbringung einhergehenden Geldwäschegeschäfte und weitere kriminelle Machenschaften[123] wird im Folgenden nicht eingegangen, da der Untersuchungsausschuss das Handeln der Staatsregierung – vornehmlich des SMUL und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden – untersucht.

Antrieb für die WEV, Fremdabfall zu akquirieren, war die angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens Ende 2006;[124] Ziel des kommunalen Unternehmens war es, die Gebühren für die BürgerInnen stabil zu halten. Es bestand eine gewisse Not, wieder schwarze Zahlen zu schreiben. Als begünstigender Faktor für die Missstände kam die kriminelle Energie eines einzelnen Mitarbeiters, der die italienischen Abfallgeschäfte betrieben hat,[125] hinzu. Die angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist u.a. auf eine Überdimensionierung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage zurückzuführen, die mangels Auslastung mittlerweile nicht mehr im vollen Umfang betrieben wird.

Aus der Beweiserhebung durch Zeugenaussagen und beigezogener Akten ist folgendes feststellbar:

---

[121] Diese Umstände werden im Kapitel B.3.2 Anlagenkontrollen bei der WEV: Verschiebung italienischer Abfälle nach Sachsen-Anhalt behandelt

[122] LKA, Abschlussmeldung zum Vorgang v. 24.11.2009; ADS 34, O.2, S. 196-198

[123] Vgl. dazu bspw. LKA Sachsen v. 13.04.2010: Vorläufige Zusammenfassung der Ergebnisse der Asservatenverwertung im Js-Verfahren. ADS 385, O.3, S. 872-877

[124] „Zeuge Holger Bauerfeind: [...] Wir haben uns dann sehr stark um Fremdabfall bemüht, sowohl für zu behandelnde Abfälle als auch für [...] die Zentraldeponie Cröbern. Es gab eine Anstrengung, dass wir einen Teil der Zentraldeponie Cröbern als DK III umwidmen wollen, um auch verschiedene Abfallarten annehmen zu können, die entsprechend der TA Abfall geeignet waren. Die letzte Maßnahme war ein umfangreiches Konsolidierungspaket für die WEV. Wir haben ab dem Zeitpunkt September [...] 2006 [...] einen externen Sanierer bestellt, der aus meiner Sicht sehr, sehr gewissenhaft, sehr filigran die WEV untersucht hat, der 40 WEV-interne Projekte definiert hat und wo dann bereits Ende 2006 erste positive Schritte bemerkbar waren. Die Arbeit des Sanierers wurde dann ab April 2007 durch mich fortgesetzt.“
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Protokoll S. 12

[125] Die betreffende Person, Konrad Doruch, konnte sich im Untersuchungsausschuss auf ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht berufen, da ein Strafverfahren vor dem Landgericht Halle gegen ihn anhängig ist. Er war außerdem als freiberuflicher Abfallmakler tätig.

- Eine korrekt durchgeführte Plausibilitätskontrolle durch staatliche Stellen hätte bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zur Notifizierung des Abfalls mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zu einer eingehenderen Prüfung führen müssen, die den gesamten Vorgang möglicherweise nicht zustande kommen lassen hätte.
- Die Behauptung, dass deutsche Behörden nicht frühzeitig hinreichend Hinweise gehabt hätten, die eine eingehendere Prüfung nach sich ziehen hätten müssen, ist kaum mehr haltbar.
- Es ist offen – und mittlerweile nicht mehr nachprüfbar – ob und inwiefern in den gelieferten Siedlungsabfällen nicht doch Schadstoffe mit potenziell schädlicher Wirkung für Menschen und Umwelt enthalten waren.

C.1.1 Ordnungsgemäße Verwertung der italienischen Abfälle?

Am 27. Juni 2007 erreichte folgende Mitteilung des österreichischen Lebensministeriums das RP Dresden als für Notifizierungen zuständige Stelle:

> Bei Notifizierungsverfahren IT 4546[126] „wird festgestellt, dass [...] ein Verwertungsverfahren nicht nachvollzogen werden kann, da mitgeteilt wurde, dass ein geringer Heizwert vorliegt“ und: „Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen Herrn Dr. [...] Gruber ist beabsichtigt, den gegenständlichen Transitantrag vorerst abzuweisen“[127]

Damit ist das Problem bereits konkret benannt: Der Abfall mit der Schlüsselnummer 19 05 01 erwies sich als „(hoch) organisch“.[128] Eine den gesetzlichen Bestimmungen genügende Verwertung musste zwangsweise eine biologische Behandlung beinhalten.

Diese konnte durch die SVG mit ausschließlich mechanischer Behandlung (Schredder-Sieb-Kombination) nicht geleistet werden. Diese ausschließlich mechanisch behandelten Abfälle hätten bei einer anschließenden Deponierung die geforderten Zuordnungskriterien nicht erfüllen können.[129]

In einem Schreiben von der WEV an die Ecolog (ital. Partner bei der grenzüberschreitenden Notifizierung) vom 12. Juli 2007 stellt die WEV in einem Fließschema dar, wie sie beabsichtigt, den Abfall dieser Schlüsselnummer zu behandeln.[130]

Ab dem 1. September 2007 begehrt die WEV gegenüber der Ecolog/ FS CARGO „auf Grund der sehr schlechten Qualität des angelieferten Materials und der damit

---

[126] Zweite Notifizierung der ASN 19 05 01, Laufzeit: 26.07.2007 bis 14.06.2008

[127] es handelt sich um ein verwaltungstechnisches Problem: da das Verfahren nicht nachvollzogen werden kann, kann eine Sicherheitsleistung nicht festgelegt werden; Quelle: ADS 37 Ordner 1, S. 34, 35; als Anlage 4 beigefügt

[128] LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 266 (gesamter Bericht S. 261-271) , Anlage 5

[129] Vgl. LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 266 (gesamter Bericht S. 261-271) , Anlage 5

[130] Vorgesehen war eine mechanische Trennung und darauf folgend u.a. eine biologische Behandlung. ADS 385, O.2, S. 550-552

unmittelbar zusammenhängenden Mehrkosten für Entladung und Verarbeitung“ eine Erhöhung der Annahmepreise für die angenommenen Abfälle mit den Schlüsselnummern 20 03 01 und 19 05 01.[131]

Herr Schmitz, der die Beratungsfirma SCGQ[132] vertritt, fordert mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 rückwirkend zum 1. September 2007 von der WEV eine Preisanpassung für die in Rede stehenden Abfallschlüsselnummern, die gewährt wird.[133]

Im September/ Oktober 2007 wird eine Änderung der Transportroute durch die WEV beantragt und durch die LD Dresden bestätigt.[134]

Offensichtlich sind den österreichischen Behörden rein anhand der Kontrolle der Antragsunterlagen Zweifel an der Eignung der angegebenen Verwertungsart gekommen. Es stellt sich die Frage, welche Plausibilitätsprüfung in Sachsen vorgenommen wurde. Die diesbezüglichen Aussagen der vernommenen Zeugen (Mitarbeiter in der Landesdirektion Dresden) gehen weit auseinander[135].

---

[131] Schreiben WEV an „ECOLOG S.p.A. (jetzt FS CARGO S.p.A.)“ „Preisänderung ab 01.09.2007“ vom 07.09.2007. ADS 385, O.3, S.959

[132] Die Firma SCGQ bietet u.a. Übersetzungsleistungen in der Kommunikationsbeziehung WEV – Ecolog an, hat bei der Anbahnung des Importgeschäfts unterstützt und rechnet pro Tonne importierter Abfälle ab. Vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Kurt Schmitz vor dem UA I am 15.04.2013

Zur Rolle von Herrn Dr. K. Schmitz:
„Johannes Lichdi, GRÜNE: Können Sie dazu was sagen, wie dort die Geschäftsbeziehungen zwischen der WEV und Herrn Dr. Schmitz waren? [...]
Zeuge Holger Bauerfeind: Herr Dr. Schmitz war beratend für die WEV tätig, ist selbst in der Entsorgungsbranche tätig. [...] Er hat also dann maßgeblich an den Verträgen zwischen der WEV und FS Logistica [Ecolog] mitgewirkt und hat also auch Anteil – sagen wir einmal – in dem gesamten Notifizierungsgeschäft.“
Protokoll der Zeugenvernehmung H. Bauerfeind, ehem. Geschäftsführer der WEV am 27.6.2011 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Protokoll S. 38

[133] SCGQ an WEV v. 16.10.2007 „Vereinbarung vom 03/05/2007; Neuregelung der Abrechnungspreise ab 01.09.2007“, unterzeichnet von Schmitz (SCGQ), bestätigt durch Lohmann und Doruch (WEV). ADS 385, O.3, S. 921

[134] Es existieren zwei ältere und ein jüngeres Exemplar des Antrages, beide älteren tragen das Posteingangssiegel der LD DD, es wurden auf einem Exemplar handschriftliche Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die dann im jüngeren Antrag berücksichtigt sind. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Anschein besteht, dass hier aufseiten der Behörde entsprechende Empfehlungen an die WEV gegeben wurden; ein Informationsfluss zwischen WEV und LD DD ist anzunehmen. Ähnlichlautende Anträge der WEV an LD DD v. 30.08.2007 in zwei Exemplaren und vom 01.10.2007 sowie Zustimmung der LD DD an WEV v. 02.10.2007. ADS 385, O.6, S. 62-66

[135] „Vors. Geert Mackenroth: Herr Beer, hatten Sie eine Prüfliste? Hatte Sie eine Checkliste?
Zeuge Michael Beer: Die Checkliste war der Gesetzgeber.
Vors. Geert Mackenroth: Naja, gut. Ich kenne das ja auch. In der Verwaltung hat man manchmal für das, was der Gesetzgeber von einem verlangt, auch eine Prüfliste, damit man nichts vergisst.
Zeuge Michael Beer: Nee, da ist nichts vergessen.
Vors. Geert Mackenroth: Hatten Sie auch nicht?
Zeuge Michael Beer: Nur anhand des Gesetzestextes.“
Protokoll der Zeugenvernehmung M. Beer, bis 06/ 2008 Referent für Notifizierungen im RP Dresden am 13.05.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 21

„Zeuge Thomas Ingo Arlt: [...] Steht fest, dass die Abfallverbringung genehmigt werden muss, hat der Notifizierende die hierfür erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. *Im Anhang 2 der seit dem 12. Juli 2007 gültigen VVA (Abfallverbringungsverordnung) sind diese Unterlagen ganz exakt vorgegeben. Dieser Anhang wird von den jeweiligen Bearbeitern im Referat quasi als Checkliste genutzt.* Besonders wichtige Unterlagen sind das Notifizierungsformular mit Angaben zu den Akteuren, also dem Notifizierenden, dem Empfänger, dem Erzeuger oder dem Entsorger, die Art und Menge des Abfalls

Aus offiziellen italienischen Quellen ist überliefert, dass bei den Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01[136]

- der Durchlauf durch eine aerobe Behandlungsanlage in Italien nur vorgetäuscht und
- dieser Abfall vielmehr rein mechanisch zerkleinert und vermischt wurde – nach wie vor handelt es sich um Abfall mit der Schlüsselnummer 20 03 01[137] (gemischter Siedlungsabfall).[138]

Durch das SMUL wird klargestellt, dass derartige Abfälle nicht auf einer Deponie abgelagert werden dürfen[139]. Der Umstand der dringenden biologischen Behandlung der Abfälle mit dieser Schlüsselnummer findet in der Anzeige der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 2008 keine Erwähnung.[140]

Im Abschlussbericht der Landesdirektion Leipzig konnte keine abschließende Klärung in der Frage erzielt werden, ob und inwiefern eine Einhaltung der Zuordnungskriterien bei der Entsorgung der Abfälle tatsächlich erfüllt wurde.[141]

Die Abfälle der Schlüsselnummer 19 05 01 waren nach offizieller Lesart als nicht ablagerungsfähig, weil hoch organisch, aber grundsätzlich ungefährlich eingestuft.[142]

Die Vernehmung der italienischen Zeugen stellt klar, dass es sich um ungefährliche, aber dennoch wie schon oben gezeigt falsch deklarierte Abfälle handelte. Gleichwohl seien „keine Anhaltspunkte auf Kontakte mit kriminellen Organisationen“ anzunehmen.[143]

---

sowie Anzahl und Zeitraum der Verbringungen und das Entsorgungsverfahren.“
Protokoll der Zeugenvernehmung I. Arlt, seit 2008 Referatsleiters Abfall, Altlasten, Bodenschutz und Grundwasser in der LD Dresden am 17.06.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 4

[136] nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen, die einer aeroben Behandlung unterzogen wurden

[137] gemischte Siedlungsabfälle

[138] LKA Führungsinformation v. 25.11.2008. ADS 34, O.2, S. 59-61
es wird beschrieben, dass die Information über die in Rede stehende Falschdeklaration bereits seit dem 24.09.2008 aus einer Beratung der italienischen und deutschen Ermittlungsbeamten vorliegt.
Am 28.11.2008 erfolgte eine abstimmende Besprechung mit dem SMUL lt. LKA, 1. Fortschreibung der Führungsinformation v. 01.12.2008. ADS 34, O.2, S. 174-177

[139] LKA, Telefonnotiz v. 25.11.2008 über ein Gespräch mit dem SMUL
Gemeint ist sicherlich „darf nicht ohne biologische Behandlung, die den organischen Teil abbaut abgelagert werden“. ADS 34, O.2, S. 34

[140] Vgl. „Anzeige gegen die [WEV] wegen eines möglichen Straftatbestandes im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung“ der LD Dresden an die Staatsanwaltschaft Leipzig vom 19.12.2008. ADS 37, O.1, Seiten 464-467

[141] „Aus vorliegendem Sachstand ist eine Einhaltung der Zuordnungskriterien der [...] Abfälle anzuzweifeln, da bei der SVG keine biologische Behandlung erfolgte. Aus den hierzu geprüften Betriebsunterlagen der WEV sind jedoch keine weitergehenden Sachverhalte dazu zu entnehmen.“
LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 262 (gesamter Bericht S. 261-271), Anlage 5

[142] Vgl. LD Leipzig, „Abschlussbericht zum [Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum] Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501“ v. 26.08.2009. ADS 385, O.1, S. 261-271, Anlage 5

[143] „Zeuge Dr. Paolo Sirleo: [...] Der Sachverhalt wurde dann so rekonstruiert, dass man ermittelt hat, dass der Bestimmungsort für die Abfälle einmal die Deponie Cröbern und die Anlage in Großpösna war. [...] Vor Ort und anschließend auch aus den Unterlagen ist hervorgegangen, dass im April 2007 bei Kontrollen ermittelt wurde, dass die Abfallschlüsselnummer 190501 nicht mit dem gelieferten Müll

Dabei muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass

- die Analysen in Italien nicht verlässlich waren[144] und
- teilweise bei Kontrollen in Italien dennoch Schadstoffe mit potenziell schädlicher Wirkung für Menschen und Umwelt auch im „Siedlungsabfall“ gefunden wurden.[145]

übereinstimmte. *Die Staatsanwaltschaft Neapel stellte fest, dass dieser Müll keiner aeroben Behandlung unterzogen worden war und deshalb eigentlich hätte mit der Schlüsselnummer 191212 gekennzeichnet werden müssen. Diese Schlüsselnummer 191212 bezeichnet Siedlungsmüll, der nur einer mechanischen Behandlung unterzogen worden ist*.[...] Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Herr Miracle von der Firma Ecolog Beziehungen hatte und Beziehungen pflegte zu Kurt Schmitz [...] der den deutschen Behörden und der deutschen Polizei bereits bekannt war und der auch schon wegen illegaler Abfallentsorgung Verfahren hatte; und dieser hatte Beziehungen zu dem Leiter der deutschen Deponie. Ebenfalls Erstaunen und Perplexität löste diese Zuordnung der Verfahrensarten aus bei dem Beamten im Transitland Österreich, also beim österreichischen Beamten, dem auch diese Zuordnung von R für Müll, der eigentlich für die Deponie bestimmt war, nicht klar war. Der Herr Doruch von der WEV hat sich dann bei diesem österreichischen Beamten Gruber eingefunden, um diesem die Funktionsweise der deutschen Anlage zu erklären und alle Zweifel zu zerstreuen. [...] Um zu den Folgen zu kommen: Hier haben wir es – im Gegensatz zu dem heute Vormittag behandelten Fall – nicht mit gefährlichen Abfällen zu tun, auch nicht mit giftigen und schädlichen.
Wie ich bereits sagte, haben wir es nicht mit gefährlichen Abfällen zu tun, aber mit nicht aerob behandelten. Das stellt ein Problem für die Entsorgung auf der Deponie dar, weil der ganze Stabilisierungsprozess auf der Deponie direkt dort stattfindet, was dazu führt, dass wir es mit Geruchsbelästigung zu tun haben und eben auch mit Perkolatbildung. [...] Es war möglich, diese Abfälle in Italien sowie in Deutschland zu entsorgen. Aber sie hätten einer biologischen Behandlung unterzogen werden müssen.“
Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Paolo Sirleo und Giuseppe Di Venere, ital. Ermittlungsbeamte am 25.11.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, Seite S. 23ff.]

[144] So auch Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Paolo Sirleo und Giuseppe Di Venere am 25.11.2013 im Sächsischen Landtag vor dem UA I, u.a. Seite S. 4, 7

[145] Hierzu folgende Quellen:
Anmerkungen der Carabinieri – Abt. Umweltschutz vom 4. Januar 2008 – zur Beschlagnahme von Unterlagen bei GERLI:
„Es wird festgestellt, dass die *Anlagenbetreiber offenbar versuchen, die gesetzlichen Vorschriften nur „tendenziell“ einzuhalten und das Regierungskommissariat anscheinend bereit ist, zu hohe Konzentrationen von sechswertigem Chrom und Schwermetallen zu akzeptieren*. Dieser Sachverhalt wird auch durch Abhörprotokolle bestätigt, in denen ein Prof. Liuzzo sagt, dass der RDF [Anm. d. Verf.: Abfälle zur Verbrennung] nicht verbrannt werden darf (wg. hohen Chromgehalts) und dass es nicht möglich ist, RDF nach der Vorschrift „Ronchi“ herzustellen. FIBE will versuchen, den Regierungskommissar zu überzeugen, die Vereinbarung (zwischen FIBE und dem Regierungskommissariat) entsprechend zu ändern.“
Bericht der Staatsanwaltschaft Neapel vom 21.08.07 (zu AZ 07/39312 PM) über die technische Begutachtung der am 08.08.07 auf der Deponie Macchia Soprana beschlagnahmten Abfälle aus der Anlage Giugliano:
„Gegenstand sind u.a. Messergebnisse zur Zusammensetzung des Abfalls und die falsche Zuweisung der ASN 190501 für die Abfälle, in denen *sämtlich Substanzen enthalten waren, die in festen Siedlungsabfällen enthalten sind, bevor diese die Siebung durchlaufen und die keinerlei Stabilisierungsprozess (d.h. Kompostierung) durchlaufen hatten. Im beschlagnahmten Abfall waren z.B. nicht stabilisierte organische Fraktion (30+4%), Metall (1%), Inertabfälle (15%), Eisen und Eisenverbindungen (1,08%, Aluminium und Aluminiumverbindungen (0,73%) Zink- und Zinkverbindungen (0,09%) enthalten*.“
Seite 2-172, Antrag der StA Neapel auf Bestätigung der Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegen 25 Personen vom 30.05.08:
„[...] Nach der Beschlagnahme von für Deutschland bestimmten Abfällen in Marcianise wurden die Transporte nach Deutschland dann unterbrochen, aber nach wenigen Tagen wieder aufgenommen. *Die 8 beschlagnahmten Waggonladungen waren mit einer Analysebescheinigung von Dr. MAZZAGLIA versehen, in der die Übereinstimmung der Abfalleigenschaften mit der vergebenen ASN be-*

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- Es ist offen – und mittlerweile nicht mehr nachprüfbar – ob und inwiefern in den gelieferten Siedlungsabfällen nicht doch Schadstoffe enthalten waren.
- Eine korrekt durchgeführte Plausibilitätskontrolle hätte bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zur Notifizierung des Abfalls mit der Schlüsselnummer 19 05 01 zu einer eingehenderen Prüfung führen müssen, die den gesamten Vorgang möglicherweise nicht zustande kommen lassen hätte.
- Die Behauptung, dass deutsche Behörden nicht frühzeitig hinreichend Hinweise gehabt hätten, die eine eingehendere Prüfung nach sich ziehen hätten müssen, ist kaum mehr haltbar.

C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen

Der Vergleich der statistischen Daten zu den Abfallimporten nach Sachsen[146] zeigt mehreres:

- In den Jahren 2007 bis 2009 war ein etwa doppelt so hohes Importgeschehen zu verzeichnen als in den Jahren vorher und nachher,
- Italien ist nach wie vor das dominierende Importland bei notifizierungspflichtigen Abfällen (stabil > 60 %)
- 2007 und 2008 lagen die Anteile *ungefährlicher* Abfälle bei den Importen aus Italien bei 22 % bzw. 35 %, nach 2009 bei unter 10 % mit stark abnehmender Tendenz (2011 bei 0,6 %) – diese Tendenz gilt für alle importierten Abfälle. Es werden ab 2009 also weit überwiegend gefährliche Abfälle importiert.

---

scheinigt wurde. Laut Analysen von ARPAC waren in den Abfällen jedoch chemische Substanzen und Bestandteile (hohe Aluminium- und Eisenanteile) enthalten. Laut ARPAC hätten die Abfälle mit ASN 191212 klassifiziert werden müssen."
Protokoll der Zeugenvernehmung von Salvatore DI ROSA (Leiter des „multinationalen Labors Boden und Abfall des Regionalzentrums für kontaminierte Bereiche der ARPA [Agenzia regionale Protezione ambiente = Umweltschutzagentur der Region] Kampanien) vor der Staatsanwaltschaft Neapel vom 13.12.07:
„2006 sei von seinem Labor im Auftrag von Dr. GRECO und Prof. SORACE eine *Probenentnahme und Analyse von eingehenden festen Siedlungsabfällen durchgeführt worden. Dabei seien PAK, PCB, und mineralische Öle chemisch untersucht worden, bzw. von ARPAC Benevento Schwermetalle.* Es seien auch Auslaugtests durchgeführt worden für Eluat bzw. Essigsäure. Bei mehreren Gelegenheiten seien Proben gefährlicher Abfälle festgestellt worden, und zwar sowohl bei den von der Anlage erzeugten Endfraktionen der Abfälle als auch bei den eingehenden Siedlungsabfällen. Prof. SORACE habe im Herbst 2006 – wegen, nach seiner Angabe, fehlender Mittel - die Beendigung dieser Untersuchungen angeordnet."
[Die eigenwilligen Quellenangaben sind auf die Originaldokumente zurückzuführen. ADS 478]

[146] Quellen: Umweltbundesamt, Statistisches Landesamt Sachsen – diverse Berichte und Tabellen

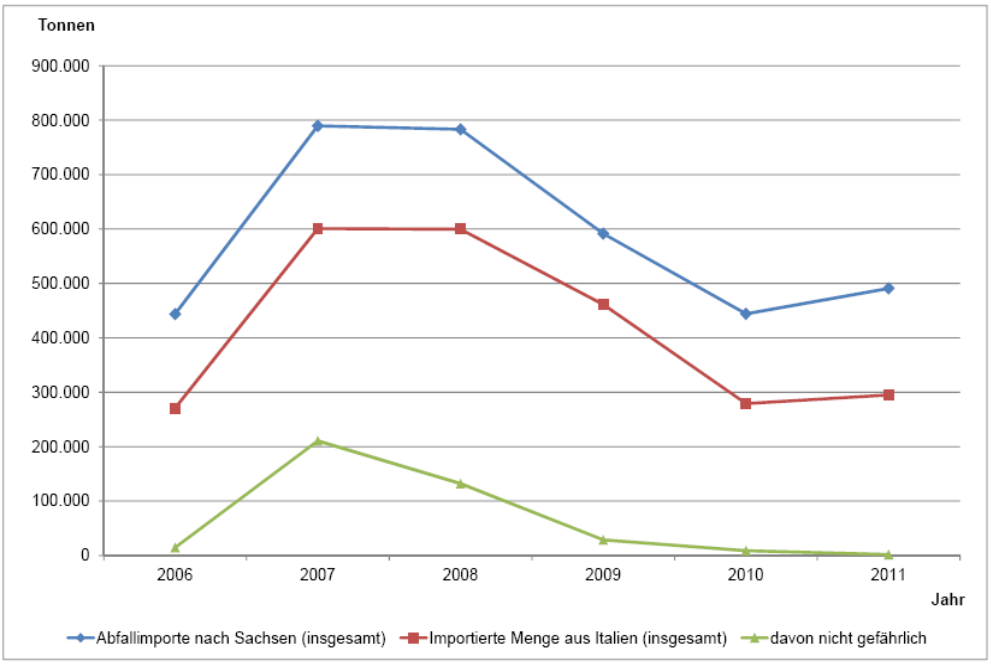

Abb.2: Nach Sachsen importierte Abfälle in den Jahren 2006 bis 2011.

Eigene Darstellung. Quelle: Jahresberichte des Statist. Landesamtes Sachsen 2008 bis 2013

- Nach 2008 werden anteilig kaum noch Abfälle zur Verwertung („R“) angenommen, überwiegend Abfälle zur Ablagerung („D“).
- Die strittigen Abfallschlüsselnummern 19 05 01 und 20 03 01 (ungefährliche Abfälle) machten im Jahr 2007 nur etwa 28% der insgesamt aus Italien importierten Abfälle aus.
- In den Jahren 2011 und 2012 wurden ggü. den Jahren 2007 und 2008 fünfmal weniger[147] Abfälle der Abfallschlüsselnummer 19 03 04* „als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle“ eingeführt[148].
- Die Summe der nicht zustande gekommenen (u.a. weil durch Behörden abgelehnten) Notifizierungen von Abfällen stiegen im Jahr 2009 auf 18 an, wobei es in den beiden Vorjahren nur eine nicht zustande gekommene gab[149].

C.2 Brände: Gefährlichkeit der Brandgase und Grenzen der Analyse

Brände in Abfallanlagen und Deponien sind kein rein sächsisches Phänomen. Entscheidend ist, wie die Länder den Rahmen für Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und den praktischen Umgang mit den mit Abfallbränden in Verbindung stehenden Luftschadstoffemissionen setzen.

In Presseberichten ist die Rede von unfruchtbaren bzw. getöteten Tieren und erhöhten Krebsraten in der Umgebung bestimmter Standorte von Abfallbehandlungsanlagen – dabei spielen auch Brände in diesen Anlagen eine Rolle.[150]

---

[147] anders ausgedrückt: Faktor 5,7 oder 17,6% von 2007/2008 zu 2011/2012 - bezogen auf Mittelwerte der jeweils zwei Jahre. Absolut: 2007: 224.914 to, 2008: 285.556 to, 2011: 56.573 to, 2012: 33.016 to. Datenquelle. Umweltbundesamt; die Bundesländerstatistiken liegen für 2009 und 2010 nicht vor.

[148] Vgl. Kapitel C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

[149] ADS 576

Typische Schadstoffe bei Kunststoffbränden sind Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff, Stickstoffoxide, Chlorwasserstoff, Benzol, Formaldehyd, Acrolein, Fluorwasserstoff und Dioxine.[151] Dabei kommt es auf die Art und Weise der Verbrennung und des verbrennenden Materials an:

> „Bei Kunststoffbränden kann [...] je nach Lagergut und Brandbedingungen eine Vielzahl von Luftschadstoffen in unterschiedlichster Konzentration und Menge entstehen. Das Ausmaß der Schadstofffreisetzung kann auch bei vergleichbarem Lagergut je nach Brandbedingungen extrem unterschiedlich sein.“[152]

Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der Bevölkerung werden auch in anderen Bundesländern nicht angenommen.[153] An die Ruß- und Staubpartikel im Brandgas sind jedoch Stoffe gebunden, die Spätwirkungen wie Krebserkrankungen verursachen können. Daher wird die betroffene Bevölkerung aus Vorsorgegründen aufgefordert, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Im Hinblick auf die Bildung und Ablagerung persistenter Umweltschadstoffe stellen die Dioxine die toxischste Substanz dar. Die Erfahrungen aus einem dokumentierten Brandereignis im Jahr 1992[154] werden so interpretiert, dass bei einem großen und

---

[150] „Müllfirma, Sondermülllager, Deponie - eine komplizierte Gemengelage, bei der auch die seit 2007 offiziell acht Brände auf dem Betriebsgelände eine Rolle spielen, insbesondere der Großbrand vom 16. Januar 2007. Hunderte Tonnen Textilien, Kunst- und Dämmstoffe standen in Flammen und hüllten den Ort tagelang in eine beißende, bis Zwickau wahrnehmbare Rauchwolke. Während die Umweltbehörden das Schließen der Fenster empfahlen, wird nun die Frage immer deutlicher gestellt: Welche Schadstoffe sind freigesetzt worden? Und wurde überhaupt nach gefährlichen krebserregenden Substanzen wie Dioxin und Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) gesucht? In welchem Maß wurden Boden, Wasser und Luft kontaminiert? Erst kürzlich räumte der Landrat auf Anfrage von Kreisrat Volker Liskowsky (Grüne) erhöhte PAK-Werte im Grundwasser der Deponie ein. [...] Im Zentrum der Kritik steht Uwe Schink, Geschäftsführer von Glitzner und all den anderen kreiseigenen Müllfirmen im Vogtlandkreis. [...] Zu Landwirtin Tröger behauptet Schink auf der Glitzner-Internetseite: `Die sogenannten ungeklärten Todesfälle von Nutz- und Haustieren sind aufgeklärt!´ Ein Gutachten habe `keinerlei Zusammenhänge mit dem Brand 2007´ festgestellt. `Die Behauptung überhöhter Dioxin-Werte ist eine Erfindung!´ Schinks letzte Aussage ist definitiv unzutreffend. Die Landesanstalt für Landwirtschaft hatte am 4. Juni 2007 untersagt, das neben dem Glitzner-Gelände geerntete Gras an Tiere zu verfüttern. Der Dioxingehalt des Grases von Trögers Wiese lag bei 1,8 Nanogramm je Kilogramm (ng/kg), bereits ab 0,75 ng/kg durfte nicht verfüttert werden, inzwischen wurde der Wert auf 0,5 reduziert. Als die Messergebnisse vorlagen, war es bereits zu spät: Die Tiere hatten das Gift gefressen und wiesen später Kachexie auf, eine krankhafte Abmagerung, wie sie vom Umweltgift Dioxin ausgelöst wird. Manja Tröger sagt, ihr Anwalt habe das Gutachten angefochten. Es sei fachlich oberflächlich [...] Der Vorwurf von Haltungsfehlern sei `eine böse Unterstellung´, sagt Tröger. Wenn es so gewesen wäre, hätten die Ämter auf ihrem Hof einschreiten müssen. `Haltungsfehler´, sagt sie, `sehe ich in Behörden´."
Quelle: Freie Presse, Reichenbacher Zeitung v. 01.08.2013, Seite 2 „Krebsangst am Müllstandort“

[151] Vgl. LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände. Online unter: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.296482.de; Stand: 2012-10-16, Abruf: 2014-04-14.

[152] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. Seite 49. Online unter: http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

[153] Hier und folgend: Vgl. LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände, s.o.

[154] „Zum Vergleich von Brandgeschehen und einhergehender Schadstoffbelastung wird von den Experten oftmals der Kunststoffbrand in Lengerich bei Münster im Tecklenburger Land (NRW) am 4. Oktober 1992 (Referenzereignis) herangezogen. Bei diesem Brand wurden in ca. 300 m Entfernung 7,9 mg/m^3 Chlorwasserstoff gemessen. Diese Konzentration übersteigt geringfügig die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert), deren Einhaltung für einen gesunden Arbeitnehmer bei einer 40

lang anhaltenden Kunststoffbrand die Schadstoffbelastung in der Umgebung auch von Behörden anderer Länder regelmäßig als unbedenklich eingestuft werden.

- Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes wird jedoch empfohlen, die oberirdisch wachsenden Obst- und Gemüsearten in der Umgebung des Brandherdes (bis zu einer Entfernung von 3.000 m) vor dem Verzehr gründlich abzuwaschen [teilweise können beachtliche Dioxinwerte erreicht werden][155].
- Aus Gründen des vorbeugenden Tiergesundheits- und Verbraucherschutzes wird empfohlen, freilaufende Tiere, welche der Lebensmittelerzeugung dienen, aufzustallen und Futtermittel, welche von außerhalb der Brandzone stammen, anzubieten.[156]

Tatsache ist, dass die kritischsten Schadstoffe in Sachsen kaum gemessen werden können.[157] Bei den gängigen Prüfungen durch Feuerwehren können keine Dioxine und Furane gemessen werden. Es können ebenso keine für Fachbehörden relevanten Konzentrationsmessungen vorgenommen werden – das Wissen der Feuerwehren beschränkt sich im Wesentlichen auf Ja-Nein-Aussagen und kann nicht für die Beurteilung von möglichen Langzeitschäden herangezogen werden.[158]

---

h-Woche für dessen gesamtes Arbeitsleben gilt. Höhere Konzentrationswerte bei vergleichbaren Kunststoffbränden konnten der Literatur nicht entnommen werden."
LUGF Brandenburg (2012): Deponiebrände, s.o.

[155] „Die PCDD/PCDF-Gehalte lagen in Grünkohl und Salat mit Werten von 53 bzw. 52 ng TE BGA/kg TS deutlich über den in industriellen Ballungsgebieten üblicherweise gemessenen Werten. Andere Lebensmittel wie Brot, Rindfleisch oder auch Eier aus der Bodenhaltung zeigten keine Auffälligkeiten." Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): s.o., S. 50

[156] „In der Kuhmilch eines landwirtschaftlichen Betriebes konnte bei PCDD/PCDF ein Brandeinfluß nachgewiesen werden (5,9 ng I-TE/kg Milchfett). Die Empfehlung, kontaminierte Futtermittel (Weideaufwuchs, Feldfrüchte: bis zu 193 ng TE BGA/kg TS in Rübenblätter) nicht zu verfüttern, führte aber zu einer raschen Reduzierung der PCDD/PCDF-Gehalte im Milchfett." Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): s.o., S. 50

[157] „Zeuge Thomas Redmer: [...] Die Feuerwehr kann logischerweise nur das messen, wozu sie auch die Gerätetechnik haben. Und um wirklich Schadstoffe in dem Bereich messen zu können, ist meines Erachtens doch eine intensivere, kostenintensivere Messtechnik notwendig als das, was die Feuerwehr hat.
Thomas Jurk, SPD: Unabhängig von der konkreten Ausstattung der Feuerwehr: Wer hat eigentlich so eine Messtechnik, gerade bei Dioxin zum Beispiel?
Zeuge Thomas Redmer: Hier im Land Sachsen kenne ich eine mobile Messtechnik gar nicht auf dem Gebiet. Es gibt ein Institut der Feuerwehr, dieses MobiLab, wo das möglich ist, also in Sachsen-Anhalt, in Berlin; in der Stadt gibt es eine „Task Force", die Umweltmessungen machen kann, wo ein mobiler Gastomatograph-Massenspektrometer mit drin ist; aber da kann man auch den Bereich, das alles, was über die Rauchwolke mit weggeht, nicht mit messen.
Es gibt Messtechnik, die vom Militär- in den Zivileinsatz überführt wurde, mit der man so etwas machen kann. Die Firma Booker vertreibt so etwas. Aber das sind alles kostenintensive Dinge, die sich keine – Denn es ist die kommunale Ebene, und welche Stadt leistet sich denn so etwas, eine Million für diese Messtechnik zu investieren? Wenn, dann müsste das meines Erachtens auch in irgendeinem zentralen Bereich da sein als von mir aus für den ganzen Freistaat nutzbar."
Protokoll der Zeugenvernehmung T. Redmer, Sachverständiger für Brandursachen-Untersuchungen am 07.02.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 12

[158] „Zeuge Mathias Bessel: [...] Spüren – Suche nach freigesetzten Schadstoffen [...] Hier geht es um die Ja-Nein-Aussage. Also: Besteht ein Gefahrstoff, ist der Freigesetzt, ja oder nein? [...] Die Messwerte, die durch die Feuerwehr an der Einsatzstelle ermittelt werden, dienen der Einsatzplanung, der operativen Einsatzplanung vor Ort, das heißt sie stellen dem Einsatzleiter entsprechende Grundlagen für sein weiteres Handeln dar. Sie sind nicht für die Fachbehörden als die Grundlage für die Bewertungen möglicher Langzeitschäden gedacht."

Obwohl bei Verdacht des Entstehens oder Vorhandenseins von Dioxinen und Furanen gemäß den Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr auf dem Wege der Information der Umweltbehörden die entsprechende Messtechnik angefordert werden soll, kam es offenbar in den vergangenen Jahren seit spätestens 2003 bei keinem der zahlreichen Brände in Abfallanlagen dazu.[159] Eine Messung wird seitens des SMUL für „faktisch unmöglich“ gehalten.[160]

Um herauszubekommen, welche der teilweise krebserzeugenden und auch anderweitig gesundheitsgefährdenden Stoffe in welchem Umfang freigesetzt werden, wird von Experten eine *Immissionsprognose* vorgesehen. Eine solche Immissionsprognose für den Brandfall[161] ist bei Kenntnis der zeitlichen Brandcharakteristik, der jeweiligen Abbrandraten und der spezifischen Schadstofffreisetzungsraten (bzw. der Brandgaszusammensetzung) grundsätzlich mit speziellen mathematischen Simulationsmodellen (Ausbreitungsmodellen) möglich.[162]

Es ist nach wie vor unklar, inwiefern

- bei der konkreten Brandbekämpfung eine solche fundierte Immissionsprognose vorgenommen wird;[163]
- seitens der zuständigen Stellen in Sachsen ein fortlaufendes Kontroll-Messprogramm für die Beobachtung persistenter Umweltschadstoffe etabliert wurde.[164]

Protokoll der Zeugenvernehmung M. Bessel, Sachgebietsleiter Einsatzplanung, Mess- und Gefahrgutdienst der Leipziger Berufsfeuerwehr am 23.05.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 8

[159] Vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2007): Antwort auf die Kleine Anfrage „Brand in der Müllaufbereitungsanlage Reichenbach-Schneidenbach (III)“, KlAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 23.01.2007 Drs 4/7707. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=7707&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=2; Stand: 2007-02-27, Abruf: 2014-04-14

ebenso: Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2014): Antwort auf die Kleine Anfrage „Gesundheitsgefährdungen durch Brände in Abfallbehandlungsanlagen und Deponien in Sachsen seit 2003“; KlAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 07.02.2014 Drs 5/13782. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13782&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202; Stand: 2014-03-07, Abruf: 2014-04-16

[160] Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Wiederholter Brand einer Recyclinganlage in Reichenbach“; KlAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 07.09.2012 Drs 5/10090. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de viewer.aspx?dok_nr=10090&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=2; Stand: 2012-10-04, Abruf: 2014-04-14

[161] Ausführlich dazu mit zahlreichen Brandszenarien in Kap. 3.3: Ortner, Hensler [LfU Bayern] (1995): Beurteilung von Kunststoffbränden Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehende Stoffe nach den Anhängen II - IV der 12. BImSchV. Online unter: http://www.izu.bayern.de/faq/download/kunststoffbraende.pdf; Stand: 1995-11-07, Abruf: 2014-04-14

[162] So Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Anforderungen an die Zwischenlagerung von heizwertreichen Abfällen. S. 50. Online unter: http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/abfall-ressourcen/behandlung-verwertung/zwischenlagerung-hwa/Zwischenlagerstudie.pdf; Stand: 2007-08-03, Abruf: 2014-04-14

[163] Bei der Vernehmung zahlreicher Sachverständiger spielte eine wie in Ortner, Hensler [LfU Bayern] (1995) dargestellte Verfahrensweise keine Rolle.

[164] Vgl. Kapitel B.2.1 – allgemeine Transparenz von Überwachungsberichten

Die Zeugenvernehmungen und das gesichtete Material deuten jedenfalls nicht daraufhin.

Dennoch werden die nicht hinreichenden Angaben der Feuerwehr immer wieder missbräuchlich dafür genutzt, Informationen an die Bevölkerung bezüglich einer Lageeinschätzung/ Gesundheitsgefährdung zu geben – unberechtigterweise müssen diese von der Bevölkerung als „Entwarnung“ interpretiert werden.[165] [166]

Durch intensive Prüfung und Untersuchung weiterer Brandereignisse, einschließlich analytischer Messungen der relevanten emittierten Schadstoffe, sollten die Annahmen der Immissionsprognosen überprüft und das Verfahren der Immissionsprognose erforderlichenfalls angepasst werden (Kalibrierung des oben genannten singulären Referenzereignisses).

C.3 S.D.R. Biotec Pohritzsch: nicht funktionierendes Verfahren

Unter einer „Immobilisierung“ wird die Eindämmung der Mobilität vorhandener gefährlicher Stoffe durch physikalische und/oder chemische Mechanismen verstanden. Eine Immobilisierung kann bei entsprechenden Randbedingungen den Schadstofftransport über die Abfalloberfläche verringern oder verhindern. [167]

---

[165] „Frage 5: Warum hat das Umweltamt des Vogtlandkreises einerseits nach dem Brand Entwarnung bzgl. einer Schadstoffbelastung für die Bevölkerung gegeben und andererseits wurden "Warnungen vor Schadstoffen" vom Regierungspräsidium Chemnitz und der Landeanstalt für Landwirtschaft ausgesprochen?
[Antwort:] [...] Nach den in der Landesdirektion Sachsen vorliegenden Informationen ist es nicht zutreffend, dass das Umweltamt des Vogtlandkreises Entwarnung bezüglich einer Schadstoffbelastung für die Bevölkerung gegeben hat. In der Presse wurden lediglich die Messergebnisse der Feuerwehr für Luftschadstoffe auf Grundlage der Aussagen des Landratsamtes dargestellt.“
Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Antwort auf die Kleine Anfrage „Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung durch die Freisetzung von Dioxinen beim Brand der Abfallbehandlungsanlage in Schneidenbach (Vogtlandkreis) im Januar 2007“, KlAnfr Johannes Lichdi GRÜNE v. 20.09.2013 Drs 5/12764. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12764&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=-1; Stand: 2013-10-16, Abruf: 2014-04-16

[166] „Thomas Jurk, SPD: [...] Wir hatten Hinweise bekommen, dass insbesondere, was die Ausstattung der Feuerwehren betrifft, nicht unbedingt giftige Gase nachgewiesen werden können, weil einfach die Messinstrumente fehlen. Sehen Sie das auch so; haben Sie Kenntnis davon?
Zeuge Thomas Redmer: Ich bin da immer sehr überrascht, was da immer in der Presse [verlautbart wird], dass beispielsweise Messungen gemacht wurden, und es wurde keine Gesundheitsgefährdung festgestellt. Natürlich können die nur dazu eine Aussage treffen, was sie auch messen können, und in der Feuerwehr kann man nun mal nicht alles messen. Und eigentlich auch, was die Gesundheitsgefährdung betrifft bei diesen Bränden, da ist die wenigste Ausrüstung dafür vorhanden.“
Protokoll der Zeugenvernehmung T. Redmer, Sachverständiger für Brandursachen-Untersuchungen am 07.02.2011 vor dem UA I, Protokoll S. 11f.

[167] Die Begriffe Stabilisierung, Verfestigung und Immobilisierung werden in der Praxis oftmals synonym verwendet und nicht sauber voneinander getrennt. Eine eindeutige Abgrenzung der Begriffe wird dadurch erschwert, dass z.T. die gleichen Wirkmechanismen wie Fällung, chemische Einbindung, Neutralisation oder Sorption sowohl zur teilweisen oder vollständigen Stabilisierung als auch zur Immobilisierung führen können.
Das grundlegende Ziel einer Immobilisierung besteht darin, die Ausbreitung von Schadstoffen (Mobilität) in Abfällen so einzuschränken, dass eine Gefährdung von Schutzgütern minimiert wird. Dabei können Schadstoffe durch die Behandlung jedoch nicht entfernt werden.
Hier und folgend: Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle versus Versatz von Abfällen in Bergwerken – Vergleichende ökologische Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitsicherheit; Seite 20ff. . Online unter: http://www.oeko.de/oekodoc/205/2004-010-de.pdf; Stand: 2004-03-17, Abruf: 2014-04-24

Dabei wird spätestens in einer im Jahr 2004 veröffentlichten Studie des Öko-Instituts festgehalten, dass das Verfahren durchaus differenziert zu betrachten und der Nachweis der dauerhaften Beständigkeit des Immobilisats die „zentrale Frage“ ist:

> „Aufgrund der großen Anzahl an Behandlungsverfahren sowie der möglichen, zu immobilisierenden Schadstoffarten werden die Immobilisierungskonzepte von Genehmigungsbehörden meist zurückhaltend beurteilt. Diese Zurückhaltung bzw. Unsicherheit ist v.a. auf die noch fehlenden bzw. unzureichenden Nachweise zurückzuführen, mit denen eine sogenannte langfristige Schadstoffimmobilisierung bewertet werden kann.“[168]

Die gängigen Eluattests, die eine dauerhafte Stabilität nachweisen sollen, werden als nicht hinreichend angesehen:

> „Aus diesen Gründen ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Eluierbarkeit auf der Deponie selbst für kurze Zeiträume nur in den seltensten Fällen durch Eluattests verlässlich vorhergesagt werden konnte.“[169]

Und eine dauerhafte Stabilität wird nur im Ausnahmefall angenommen:

> „Langfristige Stabilität ist nur dann gegeben, wenn die im Stabilisat vorliegenden Mineralphasen mit denen des chemischen Gleichgewichtszustandes identisch sind [...]. Da es sich bei den abgelagerten Abfällen bzw. Immobilisaten jedoch um offene Systeme handelt, die geochemischen Einflüssen ausgesetzt sind und sich Stabilisate langfristig keinen Verwitterungsprozessen unter oberflächennahen Bedingungen entziehen können, kann ein solcher Gleichgewichtszustand über längere Zeiträume nicht existieren.“ [170]

Damit ist das Problem umrissen, dass den sich zuständigen Stellen, angesichts der im Jahr 1999 bei der S.D.R. Biotec genehmigten Immobilisierungsanlage stellt.

Dies erklärt auch die Nachfragen von Behörden anderer Bundesländer, die wissen wollen, inwiefern beispielsweise der Einsatz von Pestiziden zur Additivherstellung als zielführend erachtet wird, inwiefern der Entsorgungsweg der S.D.R. Biotec als „Verwertung“ (im Gegensatz zur „Beseitigung“/ einfachen Deponierung) eingestuft werden kann und welche Standards eine Deponie erfüllen muss, um Abfälle der S.D.R. entgegennehmen zu können. Häufig antwortet der Geschäftsführer der S.D.R. Biotec, Herr Dr. Schmidt, auf die Nachfrage der sächsischen Behörde mit einem umfangreichen Schreiben mit zahlreichen Erläuterungen und chemischen Gleichungen.[171]

---

zum Grundsätzlichen rechtlichen Verständnis vgl. Kropp, O. (2006): Anforderungen an eine vollständige Stabilisierung von gefährlichen Abfällen. In: Natur und Recht 6/ 2006, S. 363-368.

[168] Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 45

[169] Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 46

[170] Öko-Institut [Hrsg.] (2004): Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle [...] Seite 46

[171] Hier bspw. Sonderabfall-Management-Gesellschaft (SAM) Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.01.2003 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „S.D.R. Biotec, 04509 Neukyhna; ADS 73, Ordner 5, S. 050150-050161 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig
auch Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom 11.02.2002 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „Entsorgung von Abfällen bei der Firma SDR Biotec [...] 04509 Neukyhna; ADS 73, Ordner 5, S. 050108-050140 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig
sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz mit Schreiben vom 12.05.1999 an Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Betreff „Verwertung von Abfällen durch die Fa. S.D.R. Biotec“; ADS 73, Ordner 7, S. 070169-070178 – gesamter Vorgang incl. Zuarbeit der S.D.R. an StUFA Leipzig

Das Auftreten des Geschäftsführers der S.D.R. Biotec, gepaart mit der fachlich anspruchsvollen Materie[172] hatte zur Folge, dass das Verfahren offensichtlich lange Zeit nicht intensiv genug geprüft wurde.

Am 12. August 2005 wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Änderung der Anlage der S.D.R. Biotec Pohritzsch erteilt. Ziel ist dabei die „Erweiterung der Ausgangsmöglichkeiten für behandelte Abfallqualitäten als potenzielle Ersatzbrennstoffe nach der Behandlung". Die Beratung zur Tischvorlage des Anlagenbetreibers zwischen S.D.R. Biotec und StUFA Leipzig erstreckt sich über mehrere Etappen[173]. Dabei empfiehlt das Regierungspräsidium eine Verfahrensweise nach § 16 Abs. 2 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung). Offensichtlich wird das nun irgendwie beliebig wirkende Verfahren mit komplett verschiedenen Endprodukten nicht hinterfragt.

Im März 2009 fordert das Landratsamt die S.D.R. Biotec auf, einen Nachweis auf Nichtgefährlichkeit des Outputmaterials zu erbringen – der schließlich misslingt.[174]

Das Landratsamt stützt seine Untersagungsverfügung für die Annahme von Schlacken vom 21. Januar 2010 auf eine nachträglich selbst in Auftrag gegebene Studie von Prof. Klöß aus Leipzig.[175] Dieser stellt u.a. fest, dass:

---

[172] „Zeuge Ulrich Fiedler: [...] Es war vieles neu, wo wir uns erst reindenken mussten. Ich möchte es noch einmal an dem Beispiel Biotec ganz explizit erläutern.
Mir selbst ist durch den Geschäftsführer ins Gesicht gesagt worden: Naja, Herr Fiedler, nehmen Sie es mir nicht übel, das ist Kristallografie. Davon haben Sie doch sowieso keine Ahnung. Das ist natürlich, wenn Sie das gesagt bekommen – – Der hatte erst einmal recht gehabt, der Mann. Aber wir haben uns natürlich dann auch damit beschäftigen müssen und haben ihm dann auch nachweisen können, dass sein Verfahren mehr oder weniger schlecht funktioniert bzw. gar nicht funktioniert."
Protokoll der Zeugenvernehmung U. Fiedler, Erster Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen am 15. Oktober 2012 vor dem UA I, Seite 24

[173] u.a. begehrt der Anlagenbetreiber eine Umschlüsselung seiner Anlage von einer „Anlage zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch Vermengung und Vermischung sowie durch Konditionierung" hin zu einer „chemischen Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedüftige Abfälle insbesondere durch chemische Emulsionsspaltung, Fällung. Flockung, Neutralisation oder Oxidation"; über 50% der Eingangsstoffe sollen nach einer Behandlung wie vorher plötzlich Ersatzbrennstoffe sein
ADS 73, Ordner 5, S. 050178-050194, Vorgang Tischvorlage für Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

[174] „Zeuge Bernhard Voll: [...] Am 28.09.2009 hat Herr Dr. Kiesel eine E-Mail [...] mit dem Ergebnis zurückgesandt, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit der Outputmaterialien wieder nicht erbracht wurde. Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung des Abfalls wurde ebenfalls nicht erbracht. Und da gab es den Hinweis, eine Anordnung zur Vorlage der entsprechenden Anordnung und Prüfung, ob ein OWiG-Tatbestand vorliegt, vorzubereiten. [...] Am 02.02.2010 erfolgte die Auswertung der analytischen Untersuchung der stabilisierten Abfälle anlässlich dieser Beprobung vom 17.12. Das Ergebnis der durch die Landesdirektion selbst gezogenen Proben ergab, dass die Schlacken nicht vollständig stabilisiert wurden, obwohl der Anlagenbetreiber behauptet hat, die Materialien wären stabilisiert."
Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 12

[175] „Zeuge Bernhard Voll: [...] Auch zur wissenschaftlichen Absicherung der Untersagensverfügung vom 21.01.2010 hat das Umweltamt des Landratsamtes zur fachlichen Einschätzung des Verfahrens am 15.03.2010 ein Gutachten zur Bewertung der Verfahrensweise im Rahmen der Anordnung in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Gert Klöß, Universität Leipzig, erarbeitet und dem Landratsamt am 20.12.2010 vorgelegt. Bezogen auf den Untersuchungsrahmen – hier Stabilisierung der Schlacke – wurde darin die bisherige Position des Umweltamtes bestätigt, sodass auch die fachliche Rechtfertigung der Anordnung nunmehr außer Zweifel stand. Dieses Gutachten wurde der Landesdirektion Leipzig zur fachlichen Bewertung übergeben."

- Die Nachweisführung der S.D.R. Biotec, gestützt auf das pH-stat-Verfahren „einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Nachweis für den Erfolg der Stabilisierung“ liefert [S. 1];
- Ein Nachweis für die tatsächliche Einbindung der Schwermetalle in Speicherminerale mit der angewandten Technologie nicht erbracht werden kann [S. 3];
- Spekulative Vermutungen zu Mineralbildungen aufgestellt wurden [S. 4].

Prof. Klöß zitiert weiterhin aus einer Habilitationsschrift von Kersten, M. aus dem Jahr 1994, wonach „*Speicherminerale durch ihr remobilisierbares Schwermetallinventar `chemische Zeitbomben´ darstellen*“ und thermodynamisch instabil seien. Zu den Stoffbilanzen führt er weiter aus: „*Glaubt man diesen Stoffbilanzen* [der S.D.R. Biotec], *dann glaubt man, freundlich formuliert, an chemisch-mineralogische Wunder*“.[176]

Die Frage, ob der Umstand des untauglichen Verfahrens bereits deutlich früher hätte erkannt und auch abgestellt werden können, bejaht ein Zeuge in einem bemerkenswerten Wortwechsel:

> „Vors. Geert Mackenroth: [...] Sie wissen um die jüngste mediale Berichterstattung zu diesem Komplex Pohritzsch. In dem Artikel der „LVZ“ vom 15. November 2011 unter der Überschrift „Die Spur des Bleis“ – auch wenn wir normalerweise nicht nach Medienberichten unsere Fragen richten, steht die Schlussbemerkung von Ihnen – ein wörtliches Zitat –: „‚Die Frage ist: Musste das fünf Jahre dauern', denkt er“, das sind Sie, „und fügt noch einen Satz an:“, wieder ein wörtliches Zitat, „‚Der Freistaat hätte die ganze Sache stark verkürzen können.' Mehr sagt er nicht. Den Rest sollen andere klären.“ Schluss des Artikels. Können Sie mir dazu noch etwas sagen, was unter dieser sybillinischen Formulierung des Schlusses und dem, was Sie zitiert haben, zu verstehen ist?
>
> Zeuge Bernhard Voll: Ich möchte eigentlich dazu weiter nichts sagen. [...] [später:] Herr Vorsitzender, ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass ich eigentlich dazu nichts mehr sagen will. Aber ich muss feststellen, dass mir Informationen im Laufe des Jahres 2009 zur Verfügung standen, die ich – muss ich heute sagen – sicher auch – wenn ich mich im Jahr 2005 oder 2006 mit den Problemen auseinandergesetzt hätte oder hätte müssen – bekommen hätte.“[177]

Auch ein Zeuge des Umweltbundesamtes teilt das grundsätzliche Misstrauen der Immobilisierungstechnologie gegenüber, er erwähnt eine mittlerweile deutlich restriktivere Handhabung bei Importen solcher Stoffe.[178]

Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 7

[176] Klöß, G. (2010): Stellungnahme zur Eignung des SCP-Verfahrens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH. Universität Leipzig, Fakultät für Chemie und Mineralogie, Institut für Mineralogie, Kristallografie und Materialwissenschaft. Stand: 2010-12-16. ADS 598, Hauptakte Band IV, S. 245-252. Anlage 6.

[177] Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seiten 13 und 21

[178] „Zeuge Dr. Joachim Wuttke: [...] Wir sehen durchaus Probleme, was stabilisierte Abfälle angeht und haben mit stabilisierten Abfällen und Mischungen, die man sehr, sehr schwierig untersuchen kann, durchaus unsere Probleme. Aber im Moment gibt es diese Schlüsselnummern. Die Bundesländer hatten sich auch schon mal zusammengesetzt, was solche Mischungen und so etwas angeht, und haben das mal in einer ad hoc – nicht von der LAGA, sondern selbst gefundenen – Arbeitsgruppe besprochen und sich darüber ausgetauscht. *Ich habe den Eindruck, dass man wesentlich kritischer auf solche Abfallmischungen oder Stabilisate guckt, als man das vorher gemacht hat*. [...] Das war

Die Firma S.D.R. Biotec in Pohritzsch hat die Immobilisierung von überwiegend gefährlichen Abfallstoffen zum 1. April 2011 unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Behörden schließlich eingestellt.

Dennoch beharrt die Staatsregierung in verschiedenen Stellungnahmen auf dem Standpunkt, dass der vorgeschriebene Eluationstest im pH-stat-Verfahren ein „anspruchsvolles Kriterium zum Nachweis einer erfolgreichen Immobilisierung von Schwermetallen“ darstellt[179] und die Langzeitstabilität dieser Stoffe grundsätzlich gegeben[180] sei.

Es bleibt unklar, warum in den Jahren nach 2011 dennoch erheblich geringere Mengen an immobilisierten oder stabilisierten Abfällen nach Sachsen importiert wurden[181] – entweder wird doch seitens der Staatsregierung restriktiv gesteuert und der vorangestellte Standpunkt bildet nicht das tatsächliche Handeln ab, oder aber es werden weniger dieser Abfälle zum Import angemeldet.

Unverständlich bleibt, warum ein Forschungsvorhaben des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt aus dem Jahr 2002, dass die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen in immobilisierten Abfällen in Form einer konzeptionellen Methodik zu beurteilen versucht,[182] nicht mehr bekannt ist und im Verwaltungsvollzug keine Anwendung findet. Eines der

---

keine Diskussion um die Änderung, sondern das war eine Diskussion, die die selbst organisiert haben, an der wir uns beteiligt haben, *um einfach mal eine Vereinheitlichung im Vollzug bei Antragstellung solcher Mischungen oder stabilisierter Abfälle … einheitlicher und restriktiver zu machen. Das hat wohl in einigen Bundesländern auch schon dazu geführt, dass das wesentlich restriktiver gehandhabt wird*. [...] Das war – wenn ich mich recht entsinne [2012].“
Protokoll der Zeugenvernehmung J. Wuttke, Leiter des Fachgebietes: "Übergreifende Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Anlaufstelle Basler Übereinkommen" beim Umweltbundesamt am 14.10.2013 vor dem UA I, Seite 25 f.

[179] „Im Hinblick auf das pH-stat-Verfahren lässt sich daher ableiten, dass der vorgeschriebene Eluationstest mit einem pH-Wert = 4 ein anspruchsvolles Kriterium zum Nachweis einer erfolgreichen Immobilisierung von Schwermetallen darstellt und weit unter den tatsächlichen Milieubedingungen in einer Deponie liegt. Man befindet sich also auf der "sicheren Seite". Die Aussagen des Zeugen lassen keine Schlussfolgerung zu, dass die mittels SCP-Verfahren behandelten Immobilisate grundsätzlich nicht den Anforderungen an die Langzeitstabilität entsprechen.“
SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu den Befragungen des Zeugen Herrn Dr. Michael Werner; ADS 329, S. 2

[180] „Verschiedene Zeugen sind bereits zur Langzeitstabilität der von Biotec erzeugten Immobilisate befragt worden. Bisher lassen die Aussagen, insbesondere der sachverständigen Professoren Dr. Pöllmann und Schreiter sowie des Herrn Dr. Werner nicht den Schluss zu, die Langzeitstabilität bezüglich der Biotec-Produkte sei grundsätzlich nicht gegeben. Vielmehr sind Chargen, deren Zuordnungswerte nichteingehalten wurden, bei Kontrollen identifiziert worden. Damit ergeben sich auch Belege dafür, dass ein funktionierendes Kontrollsystem besteht. Aus den einzelnen Zurückweisungen ergeben sich bislang keine belastbaren Hinweise, das Verfahren hinsichtlich seiner Wirksamkeit grundsätzlich in Abrede zu stellen.“
SMUL (2012): Schriftliche Stellungnahme zu der Befragung des Zeugen Dr. Norbert Schieß; ADS 426

[181] In den Jahren 2011 und 2012 wurden ggü. den Jahren 2007 und 2008 fünfmal weniger Abfälle der Abfallschlüsselnummer 19 03 04* „als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle“ eingeführt; vgl. Kapitel C.1.2 Hintergründe zu Abfallimporten nach Sachsen

[182] Wilsnack, T.; Boy, S; Weinhold, V.; Keil, M. (2002): Methodische Konzepte zur Beurteilung des Langzeitverhaltens von immobilisierten Materialien; In: Müll und Abfall 7/2002
Die Autoren kommen u.a. zu dem Schluss, dass ein einzelnes Verfahren zur Bestimmung des Langzeitverhaltens von Immobilisaten nicht ausreichend sein kann. Um der Vielschichtigkeit der Problemstellung gerecht werden zu können, bedürfe es vielmehr einer Kombination mehrerer Prognosekonzepte.

Ergebnisse von 2002 war, dass das pH-stat-Verfahren – Standardverfahren zur Untersuchung der Langzeitstabilität – bestenfalls als ergänzender Versuch tauglich ist; es werden andere Versuche als geeignet empfohlen. Generell erfordere die Voraussage langfristiger Entwicklungen sehr komplexe Untersuchungen. Einer der Autoren arbeitet aktuell als Referent im SMUL, Referat 45 Wertstoffwirtschaft.

Immobilisate von der S.D.R. Biotec wurden auf verschiedenen Deponien abgelagert.[183] In Sachsen sind zumindest die Deponien Grumbach, Spröda und Cröbern sowie der Lehmtagebau Lockwitzgrund betroffen.[184]

Die Sichtung der beigezogenen Akten, weiterer Dokumente und Zeugenvernehmungen macht Folgendes erkennbar:

- Erst fünf Jahre, nachdem eine umfassende Studie sich intensiv mit der Frage der Funktionsfähigkeit des Immobilisierungsverfahrens beschäftigt hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass dieses differenziert und grundsätzlich kritisch betrachtet werden muss, fand eine tiefergehende Befassung mit der Materie in Sachsen in einem Fall statt.
- Ebenfalls erst fünf Jahre nach einer umfangreichen Nachgenehmigung bei der S.D.R. Biotec, bei der die Frage nach dem Behandlungsprocedere gestellt hätte werden müssen, kommt es zur ersten Untersagungsverfügung, ein Jahr später zur Einstellung des Betriebsbereichs Immobilisierung.
- Offensichtlich handelt es sich bei einzelnen nachweisbaren Zurückweisungen immobilisierter Abfälle durch Deponien nicht um Einzelfälle, in denen zurückgewiesene Chargen ein funktionierendes Kontrollsystem beweisen – das Problem mit der Immobilisierungstechnologie, zumindest bei der S.D.R. Biotec, scheint vielmehr grundsätzlicher Natur zu sein.
- Dennoch hält die Staatsregierung offiziell unverbrüchlich zumindest bis 2012 daran fest, dass das Nachweisverfahren ausreichend und eine Langzeitstabilität durchaus gegeben ist – auch wenn eine bundesweite Arbeitsgruppe sich gleichzeitig darum bemüht, den Vollzug bei der Verbringung stabilisierter Abfälle einheitlicher und restriktiver zu gestalten.
- Entgegenstehende eigene Forschungsergebnisse bleiben im Verwaltungsvollzug unberücksichtigt.

---

[183] „Thomas Jurk, SPD: Nun ist es ja so, dass dann immobilisiertes Material abgelagert wurde auf Deponien und die wiederum bei ihren Untersuchungsproben festgestellt haben, dass der Schwermetallanteil zu hoch ist. Welche Deponien waren das? Wo ist das festgestellt worden?
Zeuge Bernhard Voll: Ich persönlich kenne nur einige Deponien: Das ist in Bitterfeld, die Freiheit III, Griebo und dann die ZDC in Cröbern. Dann gab es aber noch welche – irgendwo in der Nähe von Dresden gab es auch noch welche. Also, es gab einige Deponien."
Protokoll der Zeugenvernehmung B. Voll, damals Leiter Umweltamt LK Nordsachsen am 21.11.2011 vor dem UA I, Seite 29

[184] ADS 598, Hauptakte, Bd. I.
speziell zu Deponie Spröda vgl. Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2012): Antwort auf die Kleine Anfrage „Ablagerung von behandelten Abfällen aus der Immobilisierungsanlage der Firma S.D.R.-Biotec Pohritzsch auf der Deponie Spröda", KlAnfr Liane Deicke SPD v. 16.03.2012; Drs 5/8632. Online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8632&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=-1, Stand: 2012-04-11, Abruf: 2014-05-05

D. Schlussfolgerungen

Aus den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses können zumindest folgende Schlussfolgerungen für eine besser organisierte Kreislaufwirtschaft gezogen werden:

1. Soweit das bestehende System der kommunalisierten Aufgabenbewältigung nicht geändert werden soll, ist ein weiterer Stellenabbau nicht zielführend – stattdessen sollten mehr Experten eingestellt und den Landkreisen und kreisfreien Städten mehr Mittel für die Aufgabenerfüllung im Umweltbereich zur Verfügung gestellt werden.
2. Bereits jetzt ist der Austausch zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, der privaten Recyclingwirtschaft und der Verwaltung bis zum SMUL zu intensivieren, um nach 2020, zum Zeitpunkt, wo zahlreiche Anlagen abgeschrieben und bestehende Verträge beendet sind, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die Verwertung der Siedlungsabfälle und die stoffliche Verwertung/ Recycling im Interesse der Erfüllung der Abfallhierarchie und einer Gebührenentlastung für die BürgerInnen neu zu organisieren.
3. Unverzüglich ist zu prüfen, inwiefern die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihrer Position (Andienungspflichten, keine gewerbliche Sammlung neben öffentlich-rechtlicher Entsorgung) zu stärken sind; den Markt- und Wettbewerbsprozessen sollte deutlich weniger Raum gegeben werden.
4. Nachträgliche Änderungen von Anlagen zur Abfallbehandlung sollten restriktiver gehandhabt werden; eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist dabei vorzusehen.
5. Im Krisenmanagement und der Öffentlichkeitsarbeit sollte mehr Ehrlichkeit und Transparenz walten. Der gesetzlich verankerten Pflicht zur „aktiven und systematischen“ Information der Öffentlichkeit über Überwachungsergebnisse für Informationen haltende öffentliche Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Um negative Effekte von Zuständigkeitszersplitterungen und Hierarchieeffekte zu vermeiden, sollten Informationswege ausgebaut werden und in beiden Richtungen funktionieren.
7. Bei Vor-Ort-Überwachungen ist mehr Experten- und Überblickswissen zu organisieren.
8. Die Ungleichbehandlung in den Vorgaben zu Vor-Ort-Überwachungen zwischen Deponien und Rückverfüllung von Abgrabungen in obertägigen und untertägigen Abbaubetrieben sind abzustellen.
9. Die EU-Abfallrahmenrichtlinie war bis zum 12. Dezember 2010 in deutsches Recht umzusetzen – die Verspätung des Bundesgesetzgebers (Novellierung erst 2012) wird auf der Landesebene weiter in die Länge gezogen; der seit vier Jahren angekündigte Entwurf der Staatsregierung für die dringend erforderliche Anpassung und Konkretisierung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sollte unverzüglich vorgelegt und Grundlage für eine Diskussion mit den Beteiligten werden.

Abkürzungen

ASN	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
AWiP	Abfallwirtschaftsplan
BKA	Bundeskriminalamt
Ecolog	Name des ital. Partners bei der Notifizierung der Abfälle
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ETU	Eigensche Trocken- und Umwelttechnik GmbH, Bernstadt a.d. Eigen
FS Cargo	Name des ital. Partners bei der Notifizierung der Abfälle
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LD DD	Landesdirektion Dresden, für Notifizierungen zuständige Stelle ab 2008
LKA	Landeskriminalamt
nfD	nur für den Dienstgebrauch, damit nicht öffentlich verwendbar
RAVON	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
RP DD	Regierungspräsidium Dresden, für Notifizierungen zuständige Stelle bis 2008
SCGQ	*Societa Controllo Gestione Qualita*; bietet Übersetzungsleistungen in der Kommunikationsbeziehung WEV – Ecolog an, hat bei der Anbahnung des Importgeschäfts unterstützt
StA	Staatsanwalt
StAL	Staatsanwaltschaft Leipzig
SVG	Sortierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH
TASi	TA Siedlungsabfall
WEV	Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
ZV	Zeugenvernehmung

Begriffe zu Abfallimporten (Verfahren und Schlüsselnummern)

Beseitigungsverfahren	Verwertungsverfahren
D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)	**R1** Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 *[T.K.: Rück- und Wiedergewinnungsverfahren („Recycling“)]* aufgeführten Verfahren zu unterziehen

Quelle: VERORDNUNG (EG) Nr. 1379/2007 DER KOMMISSION vom 26. November 2007 zur Änderung der Anhänge IA, IB, VII und VIII der *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen* zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen. Online unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_309/l_30920071127de00070020.pdf

Abfallschlüsselnummern

19 05 01	19 12 12	20 03 01
Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen [T.K.: i.S.v. „nicht-kompostierbar“ > z.B. heizwertreiche Fraktionen aus MBA-Anlagen]	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	gemischte Siedlungsabfälle

Gruppe 19:	Gruppe 20:
Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	*Siedlungsabfälle* (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Quelle: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/avv/BJNR337910001.html

Anlage 1

Chronologische Darstellung der innerministeriellen und ministerienübergreifenden Auseinandersetzungen zu der Frage, ob und inwiefern Müllverbrennungsanlagen und/ oder Deponiestilllegungen zu fördern sind

Datum	Fundstelle	Wer an wen	Inhalt
15.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 81 bis 89, 121 [*89, 82, 121, 101*]	Entwurf OP (Kabinettvorlage) Fördergegenstand Abfallbehandlungsanlagen – insb. *Austauschblatt 0038/17/99 // Kabinettsbeschluss Nr. 03/0020*	„Gefördert werden sollen Anlagen, welche eine TASi-gerechte Ablagerung [= Müllverbrennungsanlagen] des Restabfall und Investitionen im Zusammenhang mit einem erforderlichen ökologischen Abfalltransport ermöglichen.“
19.11.1999	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 43	Ref. 52 an Ref. 21 – Betreff: Regionalentwicklungsplan neue Bundesländer	Satz, dass ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, soll gestrichen werden. Aussage: 24 der 32 in SN betriebenen Deponien für Siedlungsabfälle entsprechen nicht dem Stand der Technik wie in TASi festgeschrieben, insbesondere besitzen diese keine Basisabdichtung – sollen vor 2005 geschlossen werden. *Es „bedarf vor allem Kapazitäten zur thermischen Restabfallbehandlung, weil ab 2005 eine Ablagerung von unbehandelten Abfällen nicht mehr zulässig ist“; abgezeichnet „Zi“*
22.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 49 bis 51	Ref. 23 an 23 über AL 5, unterzeichnet durch Zinkler; SMUL – Papier zur Abstimmung der Fördergegenstände	Strategische Ziele – bis 2001 Förderschwerpunkt waren Maßnahmen der Abfallvermeidung und –verwertung – neu: *therm. Abfallbehandlungsanlagenförderung und Deponiesanierung*
30.11.1999, 01.12.1999 [S. 35]	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 35 bis 47	Briefwechsel Abteilung 5 zu Hohenlohe (Abfall, Altlasten, Boden) und Kraus (Ref. 23) > Eckpunktepapier Förderung SMUL	[35-39] zu Hohenlohe: Streichung Deponiesanierung als Fördertatbestand, farbige Markierung von „Errichtung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“; später Streichung von „Altlasten“
2.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 47 bis 48	Ref. 21 an „AL 2 über RL 21, nachrichtl. Ref. 23“ > Vermerk zur Beratung mit dem SMWA zu „Abfallbeseitigung im Rahmen der EFRE-Förderung“	Deponiesanierung wird als Fördergegenstand aufgenommen - dafür ist Überarbeitung des EFRE-OP erforderlich; die EU-Kommission wird dazu nicht gezielt angefragt (wird nicht für erforderlich gehalten)

8./9.2.2000	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 64 bis 68 [*64, 65, 68*]	Kabinettsklausurprotokoll	SMUL: „Schließlich sei die Grundfrage zu entscheiden, ob der Freistaat für die thermische Abfallbeseitigung überhaupt Fördermittel bereitstelle, zumal die knappen Mittel primär für die Altlastenbeseitigung eingesetzt werden sollten“ „SMF erachtet die Förderung im Bereich Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung nicht als ´Investitionen´, vielmehr als Subventionierung von Gebühren und damit als Stützung des privaten Einkommens. […] Er *plädiert daher dafür, die Kosten über kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Davon zu unterscheiden sei die Frage, wie mit Fehlinvestitionen der Vergangenheit bzw. Altlasten umzugehen* sei.“
17.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 63	Aktenvermerk aus dem SMUL	„A 5“ und „A 2“ wünschen Beibehaltung, thermische Anlagen fördern zu können > infolgedessen soll eine Abstimmung eingeleitet werden
18.2.2000	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 30 bis 33 [30, 33]	Sagurna (Staatskanzlei) an Staatskanzlei – Geschäftsstelle Kabinett // Thema Ablehnung von Förderung als Gebührensubventionierung [= Wortlaut Kabinettsbeschluss Nr. 03/0054 v. 18.2.2000; ADS 42, O. 26, S. 26 bis 28]	Rückstellungspraxis für Deponieabschluss- und Nachsorgekosten nicht einheitlich – regional differenzierte Gebührensprünge zu erwarten; „eine Förderung der thermischen Abfallbehandlung (Kosten ca. 300 Mio. DM) kommt voraussichtlich nicht in Betracht. > Das Kabinett hat am 14.12.1999 in Aussicht genommen, sich im April 2000 auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes von SMUL, SMI und SMF mit der Problematik befassen.“
2.3.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 65 bis 66	Beyer (AL 2) an SMUL-Hausverteiler	Hinweis, dass *Förderung therm. Anlagen* auf Grundlage der Äußerung der SK [Staatskanzlei] über die diskutierten Schwerpunkte in der Haushaltsklausur des Kabinetts vom 9.2.2000 „*voraussichtlich nicht in Betracht“ kommt“*; Bitte um hausinterne Klärung; danach an SMWA senden
30.03.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 92 bis 93	Referat 21 an speziellen SMUL-Hausverteiler	handschriftl. Vermerk an den Minister, dass vordringliches Interesse des StMinisters an Deponieabschluss im vorliegenden Entwurf der Förderstrategie nicht berücksichtigt > Aufforderung von unbekannt, dies über die

			FRL zu regeln
19.12.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seiten 164 bis 171	SMUL, Ref. 22 [Quelle ADS 41 O. 1, S. 147] an Zinkler und weitere(SMUL, Ref. 46)> Bitte um Zuarbeit/ Ergänzung	Entwurf der Fömimaßnahmenbeschreibung und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; ursprünglicher Förderzweck: „Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle“
21.12.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seiten 173 bis 180	SMUL ?an SMUL, Ref. 22 [Quelle ADS 41 O. 1, S. 147])	Entwurf der Fördermittelmaßnahmenbeschreibung (Änderungsmodus) und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; 1.1 – Gegenstand der Förderung geändert: statt „*Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle*“ nunmehr nur noch „*Stilllegung und Nachsorge*“ förderfähig
Datum	Fundstelle	Wer an wen	Inhalt
15.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 81 bis 89, 121 [*89, 82, 121, 101*]	Entwurf OP (Kabinettvorlage) Fördergegenstand Abfallbehandlungsanlagen – insb. *Austauschblatt 0038/17/99 // Kabinettsbeschluss Nr. 03/0020*	„Gefördert werden sollen Anlagen, welche eine TASi-gerechte Ablagerung [= Müllverbrennungsanlagen] des Restabfall und Investitionen im Zusammenhang mit einem erforderlichen ökologischen Abfalltransport ermöglichen.“
19.11.1999	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 43	Güldemann (Ref. 52) an Ref. 21 – Betreff: Regionalentwicklungsplan neue Bundesländer	Satz, dass ausreichend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, soll gestrichen werden. Aussage: 24 der 32 in SN betriebenen Deponien für Siedlungsabfälle entsprechen nicht dem Stand der Technik wie in TASi festgeschrieben, insbesondere besitzen diese keine Basisabdichtung – sollen vor 2005 geschlossen werden. *Es „bedarf vor allem Kapazitäten zur thermischen Restabfallbehandlung, weil ab 2005 eine Ablagerung von unbehandelten Abfällen nicht mehr zulässig ist“; abgezeichnet „Zi“*
22.11.1999	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 49 bis 51	Ref. 23 an 23 über AL 5, unterzeichnet durch Zinkler; SMUL – Papier zur Abstimmung der Fördergegenstände	Strategische Ziele – bis 2001 Förderschwerpunkt waren Maßnahmen der Abfallvermeidung und –verwertung – neu: *therm. Abfallbehandlungsanlagenförderung und Deponiesanierung*
30.11.1999,	ADS 41 (Ordner 26	Briefwechsel Abteilung 5 zu Hohenlohe (Abfall, Alt-	[35-39] zu Hohenlohe: Streichung Deponiesanierung als Fördertatbe-

01.12.1999 [S. 35]	von 29), Seite 35 bis 47	lasten, Boden) und Kraus (Ref. 23) > Eckpunktepapier Förderung SMUL	stand, farbige Markierung von „Errichtung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen“; später Streichung von „Altlasten“
2.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 47 bis 48	Frau Dörfel (Ref. 21) an „AL 2 über RL 21, nachrichtl. Ref. 23“ > Vermerk zur Beratung mit dem SMWA zu „Abfallbeseitigung im Rahmen der EFRE-Förderung“	Deponiesanierung wird als Fördergegenstand aufgenommen - dafür ist Überarbeitung des EFRE-OP erforderlich; die KOM wird dazu nicht gezielt angefragt (wird nicht für erforderlich gehalten)
8./9.2.2000	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 64 bis 68 [*64, 65, 68*]	Kabinettsklausurprotokoll	SMUL: „Schließlich sei die Grundfrage zu entscheiden, ob der Freistaat für die thermische Abfallbeseitigung überhaupt Fördermittel bereitstelle, zumal die knappen Mittel primär für die Altlastenbeseitigung eingesetzt werden sollten“ „SMF erachtet die Förderung im Bereich Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung nicht als ´Investitionen´, vielmehr als Subventionierung von Gebühren und damit als Stützung des privaten Einkommens. […] Er *plädiert daher dafür, die Kosten über kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Davon zu unterscheiden sei die Frage, wie mit Fehlinvestitionen der Vergangenheit bzw. Altlasten umzugehen* sei.“
17.2.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seite 63	Aktenvermerk (von zu Hohenlohe?)	„A 5“ und „A 2“ wünschen Beibehaltung, thermische Anlagen fördern zu können > infolgedessen soll eine Abstimmung eingeleitet werden
18.2.2000	ADS 41 (Ordner 26 von 29), Seite 30 bis 33 [30, 33]	Sagurna (Staatskanzlei) an Staatskanzlei – Geschäftsstelle Kabinett // Thema Ablehnung von Förderung als Gebührensubventionierung [= Wortlaut Kabinettsbeschluss Nr. 03/0054 v. 18.2.2000; ADS 42, O. 26, S. 26 bis 28]	Rückstellungspraxis für Deponieabschluss- und Nachsorgekosten nicht einheitlich – regional differenzierte Gebührensprünge zu erwarten; „eine Förderung der thermischen Abfallbehandlung (Kosten ca. 300 Mio. DM) kommt voraussichtlich nicht in Betracht. > Das Kabinett hat am 14.12.1999 in Aussicht genommen, sich im April 2000 auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes von SMUL, SMI und SMF mit der Problematik befassen.“
2.3.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 65	Beyer (AL 2) an SMUL-Hausverteiler	Hinweis, dass *Förderung therm. Anlagen* auf Grundlage der Äußerung der SK [Staatskanzlei] über die disku-

	bis 66		tierten Schwerpunkte in der Haushaltsklausur des Kabinetts vom 9.2.2000 „*voraussichtlich nicht in Betracht" kommt*"; Bitte um hausinterne Klärung; danach an SMWA senden
30.03.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), 92 bis 93	P. Dörfel (Referat 21) an speziellen SMUL-Hausverteiler	handschriftl. Vermerk an den Minister (gez. Winter), dass vordringliches Interesse des StMinisters an Deponieabschluss im vorliegenden Entwurf der Förderstrategie nicht berücksichtigt > Aufforderung von unbekannt, dies über die FRL zu regeln
19.12.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seiten 164 bis 171	Dörfel (SMUL, Ref. 22 [Quelle ADS 41 O. 1, S. 147]) an Zinkler, Güldemann (beide SMUL? Ref. 46); Knauth (?, CC) > Bitte um Zuarbeit/ Ergänzung	Entwurf der Fömimaßnahmenbeschreibung und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; ursprünglicher Förderzweck: „Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle"
21.12.2000	ADS 41 (Ordner 1 von 29), Seiten 173 bis 180	Güldemann (SMUL ?) an Dörfel (SMUL, Ref. 22 [Quelle ADS 41 O. 1, S. 147])	Entwurf der Fömimaßnahmenbeschreibung (Änderungsmodus) und Evaluierungs-Fragenbeantwortung; 1.1 – Gegenstand der Förderung geändert: statt „Nachrüstung, Abschluss und Überwachung sowie Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien für gehandelte Abfälle" nunmehr nur noch „Stilllegung und Nachsorge" förderfähig

Quelle: siehe Spalte „Fundstelle". Eigene Darstellung.

Anlage 2

Übersicht über Änderungen an Anlagen der S.D.R. Biotec von 1999 bis 2008

Datum des Bescheids	Vorgang bei S.D.R. Biotec	Erläuterung
28.01.1994	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (mikrobiolog. Bodensanierungsanlage)	
04.06.1998	Immissionsschutzrechtl. Teilgenehmigung	
25.03.1999	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (Immobilisierungsanlage)	
20.05.1999	Änderungsanzeige	
28.05.1999	Änderungsanzeige	
15.06.1999	Änderungsanzeige	
01.07.1999	Zulassung zum vorzeitigen Beginn	
11.11.1999	Änderungsanzeige	
04.02.2000	Änderungsanzeige	
07.02.2000	Änderungsanzeige	
14.04.2000	Änderungsanzeige	
02.05.2000	Widerspruch	
28.12.2000	Änderungsanzeige	
22.02.2001	Änderungsanzeige	
13.06.2001	Änderungsanzeige	
17.09.2001	Änderungsanzeige	
17.04.2002	Änderungsanzeige	
26.06.2002	Änderungsanzeige	
04.09.2002	Änderungsanzeige	
31.10.2002	Betrieb der Bodensanierungsanlage eingestellt	Stilllegungsanzeige am 28.12.2002
27.11.2002	Änderungsanzeige	
27.11.2002	Änderungsanzeige	
15.04.2003	Änderungsanzeige	
25.08.2003	Änderungsanzeige	
24.09.2003	Änderungsanzeige	
17.04.2004	Änderungsanzeige	
29.04.2004	Änderungsanzeige	
10.08.2004	Änderungsanzeige	

12.08.2005	Immissionsschutzrechtl. Genehmigung (Ersatzbrennstoffanlage)	Durchsatz Gesamtanlage 100T t/a mit Erweiterung des Outputs als Ersatzbrennstoff; bestimmte "Abfälle werden für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen im Rahmen der Immobilisierung zugelassen"
18.11.2005	Änderungsanzeige	
15.02.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 100 T t/a auf 120T t/a
24.04.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 120 T t/a auf 140T t/a
16.11.2006	Änderung Kapazitätsgrenze	Erweiterung Immobilisierung-Anlagenkapazität von 140 T t/a auf 160T t/a
15.12.2006	Änderungsanzeige	
19.06.2007	Änderungsanzeige	
01.10.2007	Änderungsanzeige	
20.03.2008	Änderungsanzeige	
16.06.2008	Änderungsanzeige	

Quelle: ADS 598, Beiakte II, Inhaltsverzeichnis, S. 1-4. Eigene Darstellung.

Hinweis: Aus technischen Gründen befinden sich die Anlagen 3 bis 6 im Anlagenteil dieses Bands des Abschlussberichts ab Seite 157

AB 1 Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Anlagen

Teil II
Darstellungen zu ausgewählten Problemen

vorgelegt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Teil 1: Brände in Abfallbehandungsanlagen

A Feststellungen

1. In den Jahren 2003 bis 2007 brannte es in 58 mal, von 2007 bis 2009 34 mal und von 2009 bis 2011 24 mal in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen Sachsens.

2. Selbstentzündungen und Brandstiftungen als Ursachen der Brände halten sich ungefähr die Waage. Die These, dass die Eigentümer aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen die Brände selbst legen, konnte nicht erhärtet werden.

3. Selbstentzündungsfälle weisen auf unsachgemäße Lagerung und Bearbeitung hin und damit auf eine ungeeignete Eigen- und Behördenüberwachung.

4. Die Vielzahl der Brandstiftungen weist entweder auf mangelhafte Anlagensicherung oder auf kriminelle Umtriebe der für die Anlagen Verantwortlichen hin. Es ist nicht erkennbar, dass die Polizeibehörden des Freistaats Anstrengungen zur Aufhellung dieses Deliktfelds unternehmen.

5. Die Zusammenarbeit zwischen der Abfallüberwachungsbehörde (SMUL) bzw. der Brandüberwachungsbehörde (SMI) und den Brandmeistern in den Kommunen gestaltete sich nicht optimal. Kreisbrandmeister weigerten sich an der geplanten Sonderüberwachung teilzunehmen.

6. Das Sonderüberwachungsprogramm der Staatsregierung von 2008 bis 2010 hat die Brandserie in Abfallbehandlungsanlagen nicht unterbrochen.

7. Trotz der Erfolglosigkeit des Sonderkontrollprogramms und der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags hat die Staatsregierung keine Schritte unternommen, um die Brandserie wirksam zu unterbinden.

8. Bei den Bränden in Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere von verschiedenen Kunststoffen, wird regelmäßig ein umfangreicher Cocktail von gefährlichen Luftschadstoffen, einschließlich von Dioxinen, Furanen und polyzyklischen Kohlenwasserstoffen frei (Redmer: "Müllverbrennungsanlagen ohne Filter").

9. Die Feuerwehr besitzt in der Regel nicht die erforderliche Messtechnik, um die Schadstoffe zu ermitteln. Mitteilungen der Feuerwehr zur Gefährlichkeit des jeweiligen Brandes sind nicht geeignet, die tatsächliche Gefährlichkeit anzugeben.

10. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie die nachgeordneten Behörden messen den vielfältigen gesundheitsgefährdenden Schadstoffen, insbesondere den Dioxinen und Furanen, die bei großen Bränden in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen Sachsen entstehen, nicht die angemessene Bedeutung zu. Sehr selten erfolgt eine Analytik in den Bereichen, die von Brandwolken überzogen wurden.

11. Die länderübergreifend zur Verfügung stehende Analytische Task Force (ATF) ist bis heute von den Umwelt- und Brandschutzbehörden in Sachsen nicht einmal angefordert worden.

B Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, über die Umweltminister-, Innenminister- und Justizministerkonferenz anzuregen, in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft eine gemeinsame und bundesweite Statistik der Brandursachen in Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere zu Selbstentzündungen und ihren Ursachen sowie zur Brandstiftung und deren Aufklärung regelmäßig zu erstellen und auszuwerten.
2. Es wird empfohlen über die Umweltministerkonferenz (UMK) anzuregen, eine bundesweite Anleitung zur Bewertung der Gefährlichkeit von Brandgasen und daraus resultierende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.
3. Die zuständigen Ministerien für Umwelt (SMUL) und des Inneren (SMI) haben dafür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Brandschutzmeistern, den Feuerwehren und den Abfallüberwachungsbehörden für eine Anlage verbessert wird.
4. Das zuständige Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) soll eine Handreichung für die Messung von Dioxinen, Furanen und PAK bei Bränden entwickeln. Aus dieser muss hervorgehen, in welchen Fällen die länderübergreifende Analysetechnik zur Messung von gefährlichen Brandgasen angefordert werden muss.
5. Das zuständige Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) soll eine Handreichung für die Bewertung der Gefahren von Dioxinen, Furanen und PAK bei Bränden auf Mensch, Tier und Umwelt erarbeiten und daraus resultierende Handlungsempfehlungen geben.
6. Die zuständigen Ministerien für Umwelt (SMUL) und des Inneren (SMI) müssen gewährleisten, wie die länderübergreifende Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Nutzung geeigneter Messtechnik im Einsatzfall abzulaufen hat.
7. Eine gezielte fachliche und juristische Aufarbeitung der Brandstiftungsverdachtsfälle ist notwendig und durch die zuständigen Ministerien für Umwelt (SMUL) und des Inneren (SMI) zu beginnen.

C Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses

1. Brandserie in Abfallbehandlungsanlagen

„Im Bundesgebiet häufen sich Brände von Verpackungsabfällen bei Recyclingfirmen. Allein in Sachsen gab es in jüngster Zeit vier Großbrände: Ende 2006 im Recyclinghof Ottendorf-Okrilla, Januar 2007 in der Müllaufbereitungsanlage Reichenbach-Schneidenbach im Vogtland, Ende 2007 bei einer Dresdener Recyclingfirma und am 23.07.2007 bei der Chemnitzer Firma CED."

Mit diesen Sätzen führte der umweltpolitische Sprecher der sächsischen Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Johannes Lichdi, in seiner Kleinen Anfrage 4/9504[185] vom 1. Oktober 2007 mit dem Titel „Brände bei Recyclingfirmen in Sachsen" in das Thema ein. Diese Kleine Anfrage war der Ausgangspunkt einer kontinuierlichen Beschäftigung mit Bränden in sächsischen Abfallbehandlungsanlagen.

Die Antwort der sächsischen Staatsregierung bestätigte den Ernst der Lage. In den Jahren 2003 bis 2007 (Stand September 2007) hat es nicht weniger als 58 Mal in sächsischen Abfallbehandlungsanlagen gebrannt! Das sind etwa neun Brände pro Jahr. Nach Angaben der Staatsregierung wird in je 19 Fällen von Brandstiftung und Selbstentzündung, 10 Mal von technischen Defekten als Brandursache ausgegangen. Zugleich versicherte die Staatsregierung: „Die sächsische Staatsregierung nimmt die in Sachsen auftretenden Brandereignisse an Abfallbehandlungsanlagen und Recyclinganlagen sehr ernst. Es ist deshalb in den vergangenen Jahren die Überwachungstätigkeit in diesem Bereich intensiviert worden", so die Aussagen des damaligen Umweltministers und jetzigen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich.

Allerdings zeigte die Antwort auf eine zu Beginn der 5. Legislaturperiode am 28. Dezember 2009 erneute Kleine Anfrage[186], dass es von Oktober 2007 bis September 2009 wiederum 34 Mal in Abfallbehandlungsanlagen Sachsens gebrannt hatte. Die Anzahl der Brände hatte sich mit etwa 17 im Jahr noch erhöht. In 14 Fällen soll Brandstiftung die Ursache der Brände gewesen sein. Daraufhin hat der Sächsische Landtag auf seiner 14. Sitzung am 29. April 2010 mit dem Dringlichen Antrag 5/2155 den Untersuchungsausschuss eingesetzt, um die Ursachen der Brandserie und die Reaktionen der zuständigen Behörden zu überprüfen.

2. Das Sonderüberwachungsprogramm Brände

a) Umfang

Der Untersuchungsausschuss hat am 17. Januar 2011 Dr. Norbert Schieß, Referatsleiter für den Bereich anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), als Zeuge vernommen. Herr Schieß berichtete, dass sein Haus aufgrund der Brände ein Sonderüberwachungsprogramm in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 begann. 2007 seien 64 Prozent der Anlagen, 2008 29 Prozent, 2009 64 Prozent und 2010 55 Prozent überwacht worden. Auf die Frage wie häufig Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen in anderen Bundesländern brennen, antwortete der Beamte, das keine vergleichbaren Zahlen vorliegen würden.

---

185 Sächsischer Landtag (2007): „Brände bei Recyclingfirmen in Sachsen I", Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi vom1.10.2007 (Drs.4/9504).

186 Sächsischer Landtag (2009): „Brände bei Recyclingfirmen in Sachsen I", Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi vom28.12.2009 (Drs.5/684).

b) Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Am 17.01.2011 wurde der Referatsleiter Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Sächsischen Staatsministerium des Innern, Jochen Rest, als Zeuge im Untersuchungsausschuss vernommen[187]. Er war vom 18.06.2007 bis zum 30.06.2008 in diesem Aufgabenbereich tätig. Es offenbarten sich während der Vernehmung Unklarheiten in den Zuständigkeiten für den vorbeugenden Brandschutz in den Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen Sachsens. Der Abgeordnete Johannes Lichdi (GRÜNE) konfrontierte Jochen Rest mit Akten zur geplanten Sonderüberwachung des SMUL. Nach diesen Unterlagen sollen Kreisbrandmeister geweigert haben, sich an den geplanten Sonderüberwachungen sich zu beteiligen. Johannes Lichdi konkretisierte:

„*Das ist also auch wieder jetzt die SMUL-Akte. Unsere Paginierung, Ausschusspaginierung, Seite 86, dort vermerkt Frau Laschinsky 29.01. Ich zitiere: „Die Bereitschaft der Brandschutzbehörden bei der Mitwirkung war dabei sehr differenziert, wobei einzelne Behörden die Auffassung vertraten, dafür nicht zuständig zu sein“ usw. Das mit den Kreisbrandmeistern kann ich Ihnen dann noch nachliefern, wenn Sie es mir nicht glauben. Es war also Chemnitzer Land und Mittweida, die sich da geweigert haben*“.

Der Zeuge Rest hatte davon offenbar keine Ahnung, denn er führte aus:

„*Ich wiederhole noch mal: Zuständig für die Durchführung von Brandverhütungsschauen sind die Gemeinden. Dass Sie jetzt sagen, dass die Kreisbrandmeister oder dass es Kreisbrandmeister gegeben hat, die sich geweigert haben, das nehme ich jetzt zur Kenntnis*“

c) Erfolglosigkeit des Sonderüberwachungsprogramms

Weitere Kleine Anfragen ergaben aber, dass das Sonderüberwachungsprogramm keinen erkennbaren Erfolg hatte. Für den Zeitraum Dezember 2009 bis Juli 2011 schlagen 24 Brände zu Buche, das sind ca. 16 Brände pro Jahr. In fünf Fällen war Brandstiftung die Ursache, sechs Mal wird von Selbstentzündung gesprochen.[188] Von September 2011 bis Januar 2014 hat es in Sachsen 39 Mal gebrannt. In acht Fällen war Selbstentzündung die Ursache, in sieben Fällen wurde Brandstiftung als Brandursache benannt.[189]

Daher ist der Bewertung der Koalition zu widersprechen, dass der Freistaat Sachsen alles getan dafür hat, um Brände in ihnen zukünftig zu verhindern. Denn die Anzahl der Brände in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen ist in etwa gleich geblieben. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Kontrollen und vorbeugenden Maßnahmen zum Brandschutz nicht ausreichend seien.

---

187 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 17 Januar 2011, Jochen Rest, S. 19.

188 Sächsischer Landtag (2011): „Brände in Abfallbehandlungsanlagen in Sachsen seit Dezember 2009, Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi vom 14.07.2011 (Drs.5/6081).

189 Sächsischer Landtag (2014): „Brände in Abfallbehandlungsanlagen und Deponien in Sachsen seit September 2011“ (Drs. 5/13781) vom 12.03.2014.

3. Brandstiftungen der Betreiber?

Die zahlreichen Brände in Abfallbehandlungsanlagen haben zu der Vermutung geführt, dass Betreiber selbst verantwortlich sein könnten, um Entsorgungskosten zu vermeiden. Dies hat sich in den Zeugenaussagen nicht bestätigt. Die Vernehmungen der Zeugen Dr. Steffen Sickert und Uwe Schuster legten nahe, dass die Betreiber von Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen keine Vorteile haben, wenn ihre Anlage brennt. Darauf wird in den Feststellungen zum Sachverhalt des Abschlussberichtes auch ausführlich eingegangen. Dr. Sickert erläuterte in seinem Eingangsstatement während seiner Vernehmung am 21.03.2011[190]:

„*Vielleicht noch einmal zum Abschluss eine kurze Vorab-Aussage zu dem Einschnitt, also, was so ein Brand darstellt. Es ist ja auch immer wieder diskutiert worden: Nützt ein Brand etwas? Was bedeutet der Brand für ein Unternehmen? Dazu muss man eindeutig sagen, dass ein Brand mit seiner Wirkung für ein Unternehmen vollkommen unkalkulierbar ist. Es kann also – das ist in vielen Situationen schon der Fall gewesen – zu einem Aus der Existenz führen. Deshalb ist es notwendig, dass man entsprechende Vorkehrungen trifft, und es wird auch jeder Betreiber von Anlagen streng darauf achten, diese Vorkehrungen so aktuell zu halten und zu pflegen, dass das Brandereignis nicht eintreten kann*“.

Der Ausschussvorsitzende Geert Mackenroth fragte ergänzend. *„Gibt es aus Ihrer Sicht jemanden – und wenn ja, erläutern Sie uns bitte einmal diese Zusammenhänge –, der in seiner Stellung als Abfallbetrieb Vorteile aus einer solchen Brandstiftung ziehen kann, und wie könnten diese aussehen?“*.

Darauf der Zeuge Dr. Sickert:

"*Vorteile aus einer Brandstiftung zu erlangen kann ich mir in keinem Punkt vorstellen; denn jeder Recyclingbetrieb ist verpflichtet, eine entsprechende Feuerversicherung vorzuhalten. Diese Feuerversicherung ist notwendig, um als Recyclingbetrieb überhaupt zertifiziert zu werden. […] Jetzt – jeder hat in irgendeiner Form etwas mit Versicherung zu tun – weiß man, dass mit jedem Schadenereignis die Prämie im Schadensfall nach oben geht. Das ist eine Entwicklung, die jeder tunlichst vermeiden will; und was noch schlimmer ist – das ist jetzt in vielen Situationen der Fall –: dass immer weniger – auch große – Gesellschaften, wenn Schadenereignisse stattgefunden haben, die Unternehmen gar nicht mehr versichern. Es gibt in Deutschland nur noch etwa acht bis zehn große Versicherungsunternehmen, die überhaupt in der Abfallwirtschaft versichern. Also kann ich mir keinen Fall für ein Unternehmen, das in der Branche ist, vorstellen, dass es in irgendeiner Weise einen Vorteil aus einem Brandereignis zieht*."

Auf die Nachfrage des Abgeordneten Jan Hippold (CDU) nach der Höhe der Versicherungsprämie ergänzt Dr. Sickert[191]:

„*Es gibt wohl kaum noch eine Versicherung, die ohne Eigenanteil, also zu 100 %, versichert. Jede Versicherung fordert von dem, der sich versichern lässt, einen Eigenanteil: 10 %, 15 %. Also, Sie sind immer mit einem Eigenanteil dabei und 10, 15 % bei einem Schaden von zwei, drei Millionen sind ja auch nicht so wenig“.*

---

190 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 21. März 2011, Dr. Steffen Sickert, S. 4.

191 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 21. März 2011, Dr. Steffen Sickert, S. 12.

Der Versicherungssachverständige Uwe Schuster bestätigte bei seiner Vernehmung am 18.04.2011[192] die Aussagen von Dr. Sickert. Seine Ausführungen sind in den Feststellungen zum Sachverhalt des Abschlussberichtes enthalten.

4. Gefährliche Gesundheits- und Umweltauswirkungen von Bränden

a) Koalition vermeidet Betrachtung der Umweltgefährlichkeit

Die Koalition äußert sich in ihrer Zusammenfassung nicht zur Gefährlichkeit von Stoffen für Mensch, Tier und Umwelt, die in Brandgasen und Niederschlägen aus Brandwolken entstehen können, obwohl mehrere Sachverständige davor warnen. Dies ist ein erheblicher Mangel und dokumentiert, dass die die Regierung tragenden Fraktionen weiterhin systematisch ihre Augen verschließen. Denn bei Bränden in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen sowie anderen Großbränden entstehen viele Verbindungen wie Dioxine, Furane, andere halogenierte Kohlenwasserstoffe und PAK. Diese sind für Mensch, Tier und Umwelt hochtoxisch, oft krebserregend, keimschädigend und hormonell wirksam. Staatlich bestehende Grenzwerte bilden die Gefährdung nur teilweise ab, weil sie für einen gesunden Erwachsenen aufgestellt wurden und Kombinationswirkungen der auftretenden Stoffgemische nur völlig unzureichend berücksichtigen.

b) Eingeständnis der Gefährlichkeit bei Bränden in Schneidenbach

Die Gefährlichkeit dieser Brände ist der Staatsregierung sehr wohl bekannt, ohne dass diese geeignete Maßnahmen ergreift. In der Nacht vom 10. zum 11.06.1995 traf ein Brandanschlag das ehemalige Verwaltungsgericht Dresden. Eine Schadstoffmessung auf Dioxine, Furane und PCBs, die hier ausnahmsweise veranlasst worden war, stellte fest, dass das Gebäude nach dem Brand mit Dioxinen (Messwerte 120 und 6.646 pg/m^2) und PCBs (Messwerte 69 und 6.474 ng/m^2)[193] belastet war. Das betroffene Gebäude wurde danach nicht mehr als Gericht genutzt und der Polizei für die Errichtung eines Polizeireviers übergeben.

Einen Nachweis für die Entstehung von gefährlichen Schadstoffen bei Bränden von Abfallbehandlungsanlagen und die Kenntnis der Staatsregierung von diesem Sachverhalt bietet auch die Kleine Anfrage „Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung durch die Freisetzung von Dioxinen beim Brand der Abfallbehandlungsanlage in Schneidenbach (Vogtlandkreis)“ (Drs.5/12764) vom 18. Oktober 2013. Grundlage der Kleinen Anfrage war ein Dokument des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21.04.2008 (AZ 6.1.3.-10-0201.10/04). Mit diesem informierte das Regierungspräsidium eine Anwohnerin über die Dioxinbelastungen auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, die durch den Brand der Abfallbehandlungsanlage verursacht worden waren. Die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft hatte mit Schreiben vom 06.06.2007 (AZ 74-8302.25) einem Landwirt die Verfütterung der Silage von der betreffenden Fläche untersagt. Die Antwort bestätigt die Belastung von Grünland mit Dioxinen auf einer Fläche, die von der Rauchgaswolke nach dem Brand der Abfallbehandlungsanlage in Schneidenbach (Reichenbach, Vogtland) vom 9. August 2007 überzogen worden war. Weiter heißt es: „Nach den in der Landesdirektion vorliegen-

---

192 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 18. April 2011, Uwe Schuster.

193 Sächsischer Landtag (2014): Schadstoffbelastung von Akten nach Brand eines Gerichts in Dresden (Dr.5/141719) Kleine Anfrage des Abg. Johannes Lichdi vom 6.05.2014.

den Informationen ist es nicht zutreffend, dass das Umweltamt des Vogtlandkreises Entwarnung bezüglich einer Schadstoffbelastung für die Bevölkerung gegeben hat“.

Löschwasser, das nach Bränden in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen in eine Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ (Vogtlandkreis) eingeleitet wird, kann stark schadstoffbelastet sein. Dennoch wurde 300 Kubikmeter dioxinbelastetes Abwasser von dem Brandereignis in Schneidenbach in die kommunale Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ eingeleitet (Kleine Anfrage Drs. 5/10092 und Drs. 5/10478). Dabei seien die bestehenden Grenzwerte eingehalten worden. Nach Angaben der Staatsregierung findet aber in dieser Kläranlage ein Dioxinabbau plan- und bestimmungsgemäß nicht statt. Dennoch wurden die Klärschlämme zur landwirtschaftlichen Verwertung und Kompostierung freigegeben.

c) Eingeständnis der Gefährlichkeit von Schadstoffen beim Brand in Lobstädt

Ebenso bestätigt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage „Schadstoffe beim Brand der Lagerhalle einer Entsorgungsfirma in Lobstädt (Landkreis Leipzig)“[194] Drs. 5/8133 vom 29.02.2013, dass bei Bränden in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen gesundheits- und umweltgefährliche Stoffe entstehen. Die Untersuchungen der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Sachsen (BfUL) der im Auftrag des Staatsanwaltschaft gezogenen Proben belegen, dass bei dem Brand Dioxine und Furane, Polychlorierte Kohlenwasserstoffe (PCB) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) entstanden sind.

5. Kompetenz und Ausstattung der Feuerwehren zur Einschätzung der Schadstoffbelastung

a) Bewertung der Koalition

Die Koalition vertritt in ihrer Bewertung die Ansicht, dass die Feuerwehren im Freistaat Sachsen über ausreichend Messtechnik verfügen bzw. in Anspruch nehmen können, um gefährliche Brandgase auf Dioxine, Furane, andere halogenierte Kohlenwasserstoffe und PAK zu untersuchen.

Dazu merken wir an: Die Feuerwehr im Freistaat Sachsen besitzt Analysetechnik zum Selbstschutz. Eine verlässliche Einschätzung der Umweltgefährdung durch Brandgase ist damit nicht möglich. Die dafür in Frage kommende bundesländerübergreifende Analytische Task Force (ATF) ist im Freistaat Sachsen trotz zahlreicher Großbrände in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen mit sehr großen Rauchwolken nicht einmal eingesetzt worden.

b) Feuerwehrpläne und Schulungen

Der Zeuge Mathias Bessel, Sachgebietsleiter Einsatzplanung, Mess- und Gefahrengutdienst der Leipziger Berufsfeuerwehr, tätig in der Branddirektion Leipzig, wurde als sachverständiger Zeuge am 8. Juni 2011[195] vernommen. Herr Bessel informierte,

---

194 Sächsischer Landtag (2013): „Schadstoffe beim Brand der Lagerhalle einer Entsorgungsfirma in Lobstädt (Landkreis Leipzig)“ Drs. 5/8133 vom 29.02.2013.

195 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 8.Juni 2011, Mathias Bessel.

dass die Anlagenbetreiber nach DIN 14095 dafür verantwortlich seien, Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen. Diese enthielten Informationen, zu Brandschwerpunkten, Prozessabläufen, Verfügbarkeit von Löschwasser wie auch zu Anfahrtswegen und Aufstellflächen für die Feuerwehr. Einen möglichen Schwachpunkt seien fehlenden Aktualisierungen. Die Frage des Abgeordneten Jan Hippold (CDU), ob spezielle Schulungen für die Brandbekämpfung in Recyclinganlagen durchgeführt würden, verneinte er.

c) Eignung der Schadstoffmessungen der Feuerwehr

Auf Frage des Abgeordneten Heiko Kosel (DIE LINKE) bejahte der Zeuge die Nachfrage, dass die Schadstoffmessungen für Fachbehörden nicht geeignet seien:

„*Die Messungen, die die Feuerwehen durchführen, sind aufgrund ihrer Qualität, die die Messdurchführung betrifft, nicht so qualitativ hochwertig, dass sie in jedem Fall für die Fachbehörden geeignet sind*.“[196]

Damit könne nur eine sogenannte Ja-Nein-Aussage zum Gefährdungspotential getroffen werden. Die Feuerwehrangehörigen seien aber nicht in der Lage eine qualifizierte Aussage über die toxikologische Wirkung des jeweiligen Schadstoffes zu treffen.

Die Abgeordnete Dr. Liane Deicke (SPD) erweitert die Frage nach den Schadstoffen, die von der Feuerwehr gemessen werden:

„*Ich bin immer sehr überrascht, was da immer in der Presse fungiert, dass beispielsweise Messungen gemacht wurden, und es wurde keine Gesundheitsgefährdung festgestellt*“.

Bessel verwies auf die VFDB-Richtlinie 10/05. Bessel informierte den Ausschuss weiterhin, dass die Feuerwehr bei Bränden von Abfallbehandlungsanlagen Notfallproben in Form von Luft-, Wasser- oder Bodenproben nehmen, die sie den weiteren Behörden zur Verfügung stellen können. Dazu existiert die vfdb-Richtlinie 10/05.

Auf eine weitere Anfrage des Abgeordneten Kosel warum die Feuerwehr bei Bränden die Bevölkerung auffordert, Türen und Fenster geschlossen zu halten, antwortet der Zeuge, dass es sich hierbei um eine rein prophylaktische Maßnahme handelt.

„*Das heißt, Feuerwehren werden vor dem Hintergrund, dass alle Rauchgase gefährlich sind, grundsätzlich darauf hingewiesen, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Alle Rauchgase seien gefährlich. Das ist – glaube ich ein Erkenntnisstand der nicht nur auf der Grundlage der Feuerwehr liegt*“[197].

d) Ermittlung von Dioxinen und anderen Schadstoffen

Auf Nachfrage zur Messung von Dioxinen, Furanen, Benzol und PCB´s empfiehlt er einen sogenannten ABC-Fachberater zur Hilfe beizuziehen. Mobile Luftmesstechnik sei in Sachsen nicht vorhanden, so Bessel. In Sachsen-Anhalt (Heyrothsberge), Berlin und München gäbe es analytische Task-Forces. Die aus Sachsen-Anhalt sei auch

196 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 8.Juni 2011, Mathias Bessel, S.27.

197 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 8.Juni 2011, Mathias Bessel, S. 16.

für Sachsen zuständig und kann hierher beordert werden, allerdings mit einem zeitlichen Verzug von zwei bis drei Stunden. Die Einsatzleiter der Feuerwehr seien nach dem Einsatz von Prüfröhrchen für diese Anforderung zuständig.

Bessel ergänzt, dass die Feuerwehren nicht in der Lage sind, Messgeräte in eine Schadstoffwolke hineinzubringen. Das sei Aufgabe der Analytischen Task Force. Auf die Frage von Frau Roth (LINKE) erläutert Bessel, dass die Schadstoffe bei Bränden aufgrund ihrer Komplexität durch die Feuerwehren nicht abschließend und eindeutig ermittelt werden. *„Für uns (die Feuerwehren) ist auch nicht die Menge des Schadstoffes, sondern vielmehr die Grenze des Gefahrenbereiches wichtig“*, sagt er wörtlich.

6. Brandursachen, Brandmessungen und Brandwirkungen

Der Zeuge Thomas Redmer vom kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen wurde am 15. Februar 2011 vor dem Untersuchungsausschuss befragt.[198] Er ist Sachverständiger bei Brandursachen-Untersuchungen im LKA.

a) Brandursachen

Herr Redmer informierte, dass sich bei Bränden in Abfallbehandlungsanlagen in Sachsen der Anteil von Brandstiftung und Selbstentzündung fast immer die Waage halte. Die Problematik der Selbstentzündung sei seit 2002 bekannt und sei 2006/2007 in den sächsischen Polizeidienststellen publiziert worden. Er vertritt die Meinung, dass es bei Bränden dieser Anlagen um ein gesamtdeutsches, wenn nicht sogar internationales Problem handele. Bedauerlicherweise gäbe es nur ungenügend statistische Erfassungen.

b) Zuverlässigkeit von Presseinformationen

Der Sachverständige zeigte sich sehr überrascht, dass in Presseinformationen nach Bränden in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen häufig mitgeteilt wird, dass nach Messungen keine Gesundheitsgefährdung festgestellt worden sei. Nach seiner Meinung kann die Feuerwehr nun mal nicht alles messen, da die wenigste Ausrüstung dafür vorhanden ist. Wörtlich sagt er:

“*Um wirklich Schadstoffe in dem Bereich zu messen, ist meines Erachtens doch eine intensivere, kostenintensivere Messtechnik notwendig, als das, was die Feuerwehr hat*“.

Der Experte vergleicht Brände in diesen Anlagen mit Müllverbrennungsanlagen, die ohne Filter arbeiten. Bei jedem Brand existiere eine Gesundheitsgefährdung, da ein ganzer Cocktail an Schadstoffen je nach Brandfläche und Ausmaß des Brandes entstehe. Auch die an Ruß gebundenen Dioxine, Furane und Schwermetalle würden transportiert und sich dann niederschlagen.

Das LKA hat nach Redmers Angaben einmal eine Messung auf Dioxine und Furane durchführen lassen. Die Analyse wurde Anfang der 90er Jahre nach einem Brand in

198 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 7. Februar 2011, Thomas Redmer.

einem Gericht in Dresden in der Goethestraße in Auftrag gegeben[199]. Es stellte sich heraus, dass die Akten mit Schadstoffen belastet waren.

c) Messtechnik für Dioxine und andere Schadstoffe

Auf die Frage des Abgeordneten Thomas Jurk (SPD) nach der Messtechnik für Dioxine sagte der Zeuge Redmer vom LKA, er kenne in Sachsen keine mobile Messtechnik auf diesem Gebiet. In Sachsen-Anhalt und Berlin gäbe es eine sogenannte „Task Force“, die Umweltmessungen machen kann. Diese Einheit habe auch mobile Gaschromatographen und Massenspektrometer. Jedoch sei es auch mit dieser Technik schwierig zu messen, was mit der Gaswolke wegzieht. Es gibt aber Messtechnik, die vom militärischen in den zivilen Bereich überführt wurde. Diese ist aber für den kommunalen Bereich zu teuer und müsste an einer zentralen Stelle für den Freistaat nutzbar sein. Derzeit müssen Dioxine und Furane bei Bränden in einem Labor analysiert werden.

d) Keine Anforderung der ATF

In einer aktuellen Kleinen Anfrage[200] fragten wir nach der Anzahl der Anforderungen der Analytischen Task Force (ATF). Einerseits seien die ATF bis zum Jahr 2010 nicht vollumfänglich einsatzbereit gewesen. Anderseits wurde die ATF bis zum heutigen Tage nicht einmal in den Freistaat Sachsen angefordert. Als Gründe wurden einsatztaktische Entscheidungen sowie die zeitliche Abfolge im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung genannt.

---

199 Sächsischer Landtag (2011): Stenografisches Protokoll vom 7. Februar 2011, Thomas Redmer, S. 20.

200 Sächsischer Landtag (2014): Gesundheitsgefährdungen durch Brände in Abfallbehandlungsanalgen und Deponien in Sachsen seit 2003 (Drs.13782) vom 12.03.2014

Teil 2: Genehmigungs- und Überwachungsmängel bei der Abfallimmobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec in Pohritzsch

A. Feststellungen

1. Die im März 1999 vom Regierungspräsidium Leipzig genehmigte Abfallimmobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec GmbH in Pohritzsch (Landkreis Nordsachsen) wurde wohl von Anfang an materiell-rechtswidrig betrieben. Dass dieser Umstand bis zur Schließung der Anlage im April 2011 den Überwachungsbehörden nicht auffiel, stellt diesen ein für die Anwohnerinnen und Anwohner bitteres Armutszeugnis aus.

2. Aufgrund fehlender organisatorischer und technischer Rückhaltemaßnahmen kam es jahrelang zu einer Kontaminierung von Luft und Boden mit gesundheitsgefährdenden Schwermetallen wie Blei und Cadmium im öffentlichen Einwirkungsbereich der Anlage, ohne dass das zuständige Regierungspräsidium Leipzig dies trotz Bürgerbeschwerden unterbunden hätte.

3. Die zuständigen Umweltbehörden Landkreis Nordsachsen und Landesdirektion Leipzig kamen aufgrund des andauernden Drucks von Bürgerinnen und Bürgern, der DUH, der Landtagsopposition erst 2010 zu der Erkenntnis, dass die Immobilisierung bei bestimmten Stoffen nicht funktioniere und erließen eine entsprechende Untersagungsverfügung. Der Sachverständige der Staatsanwaltschaft Leipzig stellte fest, dass die im Genehmigungsbescheid aufgegebene physikalische Prüfung der Eigenschaften des Outputs unterlassen worden sei. Darüber hinaus bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die gesamte Immobilisierungstechnologie von Anfang an nicht funktionierte.

4. Die Ablagerung von über einer Million Tonnen angeblich immobilisierter gefährlicher Abfälle aus der Anlage der S.D.R. unter falschen Voraussetzungen auf Deponien in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zeigt das Versagen des Abfallkontrollregimes und bewirkt vermutlich bis heute erhebliche Gefahren, insbesondere dort, wo wie bei der Deponie Spröda (Lk. Nordsachsen) eine Basisabdichtung fehlt.

5. Die Auslegung der Durchsatz- und Lagerkapazitäten war nicht in der Lage die genehmigten Durchsatzmengen zu bewältigen. Die genehmigte Kapazität für Mengenmischungen von 160.000 t im Jahr ist überschritten worden.

6. Eine interne Betriebskontrolle oder ein anlageninternes Qualitätsmanagement war bei der S.D.R. bzgl. der Gesamtmengenführung lückenhaft oder fand gar nicht statt. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung des Betreibers auch mit Hilfe anerkannter Überwachungslabors waren objektiv nicht nachprüfbar. Dies zeigt, dass die Eigenüberwachung aufgrund der wirtschaftlichen Eigeninteressen der Beteiligten nicht vertrauenswürdig ist.

7. Die behördliche Überwachung des Regierungspräsidiums Leipzig zwischen 1999 und 2008 hat vollständig versagt. Die Behörde verließ sich allein auf die Angaben des Betreibers ohne von sich aus geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen. Das Umweltministerium als Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde war nicht willens oder in der Lage, diesen Umstand zu erken-

nen und abzustellen.

8. Erst nach dem Übergang der Überwachungszuständigkeit auf den Landkreis Nordsachsen am 1.8.2008 kamen auf Druck der DUH und der Landtagsopposition eigene behördliche Kontrollen ins Rollen.

B. Empfehlungen

1. Die Genehmigungsprüfung darf sich nicht allein auf die vom Antragsteller vorgelegten technischen Unterlagen verlassen, vielmehr müssen die Behörden personell und fachlich in der Lage sein, diese kritisch und aus eigener Sachkenntnis zu beurteilen. Dies gilt gleichermaßen für die Überwachungsbehörden.
2. Der Schwerpunkt der Überwachung ist von der Eigenüberwachung des Betreibers zur behördlichen Überwachung zu verschieben. Die zuständige Umweltbehörde muss die Einhaltung der Umweltvorschriften in regelmäßigen Abständen durch eigene behördliche technische Untersuchungen und Messungen überprüfen.
3. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie von fachkundigen Umweltverbänden sind ernst zu nehmen und nicht unter Rückgriff auf unüberprüfte Angaben der Betreiber abzuwiegeln. Behörden sollten sich nicht als Schutzschild des Betreibers, sondern als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger, deren Gesundheit und der Umwelt begreifen.
4. Die Deponien, auf die nicht oder ungenügend stabilisierte Abfälle der S.D.R. Biotec GmbH gebracht wurden, müssen durch Abfallexperten und Ökotoxikologen begutachtet werden, um eine deponiegenaue Handlungsempfehlung zum Umgang mit diesen Stabilisaten zu erarbeiten.

C. Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses

1. Zusammenfassung

a) Zweck und Laufzeit der Anlage

Am 25. März 1999 erhielt die SDR Biotec GmbH in Pohritzsch (Landkreis Delitzsch, jetzt Nordsachsen) einen Genehmigungsbescheid vom Regierungspräsidium Leipzig (RPL) für den Betrieb einer Abfallimmobilisierungsanlage.

Die Anlage nahm gefährliche Abfälle wie Filterstäube aus Müllverbrennungsanlagen, Ölschlämme aus Industrieanlagen, Schlacken aus metallurgischen Prozessen und gefährliche Abfälle aus anderen technischen Prozessen an. Dabei wurden auch hochgefährliche Elemente wie Dioxine und Furane behandelt. Durch den Prozess einer Stabilisierung sollten sie in ungefährliche Abfälle umgewandelt werden.

Erst am 22. Januar 2010 sprachen die sächsischen Umweltbehörden eine erste Untersagungsverfügung für gefährliche Abfälle aus, die durch die S.D.R. Biotec GmbH seit ca. 1995 verarbeitet und nicht richtig stabilisiert wurden. Die Immobilisierungsanlage in Pohritzsch wurde im April 2011 nach der Aufnahme von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig und einer Durchsuchung des Landeskriminalamtes Sachsen durch den Betreiber geschlossen.

b) Kritische Nachfragen außersächsischer Umweltbehörden

Frühzeitig fragten zahlreiche Umweltbehörden aus dem alten Bundesgebiet interessiert wie auch kritisch nach dem Prinzip und der Zuverlässigkeit der Immobilisierungstechnologie in Pohritzsch. Eine ähnlich konzipierte Anlage wurde in Oberfranken von den Behörden abgelehnt. Die S.D.R. Biotec GmbH reichte als federführender Antragsteller im Jahre 2004 gemeinsam mit der Fa. Bodensanierung Franken GmbH (Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim) in Franken eine Genehmigung wie am Standort in Pohritzsch ein[201]. Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt. Aufgrund des starken Widerspruchs aus der Bevölkerung wurde dieser Antrag abgelehnt. Im Rückblick ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen festgestellt werden, dass die sächsischen Umweltbehörden der Immoblisierungsanlage trotz fehlender bzw. mangelhafter wissenschaftlicher Belege, zu viel Vertrauen schenkten, zu wenig kontrollierten und die Antworten an Umweltfachbehörden anderer Bundesländern oft unkorrekt waren.

c) Vergebliche Bürgerproteste

Schon frühzeitig protestierten Bürgerinnen und Bürger und stellten kritische Anfragen zu den Umweltgefahren, die von dem Betrieb der Anlage ausgehen konnten. Die staatlichen Umweltverwaltungen regierten darauf nur hinhaltend und wurden erst nach den Interventionen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und Kleiner Anfragen des Abg. Lichdi in der Sache tätig. Selbst Bodenanalysen der DUH, die hohe Belastungen mit den Schwermetallen Kadmium und Blei in der Umgebung der Anlage nachwiesen, führten erst sehr spät zur teilweisen Einschränkung und späteren Schließung des Betriebs.

---

201 www.pro-demokratie-com.

d) Ablagerung unter falschen Voraussetzungen

Ergebnis der nicht funktionierenden und mit mangelnder Sorgfalt betriebenen Abfallimmobilisierungsanlage sind über eine Million Tonnen gefährlicher Abfälle, die nicht immobilisiert wurden und die auf ungeeigneten Deponien in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lagern. Von ihnen geht ein Gefährdungspotential für die Umwelt und hohe gesellschaftliche Folgekosten aus. Teilweise besitzen die Deponien nicht einmal eine Basisabdichtung, wie die Deponie Spröda (Landkreis Nordsachsen).

e) Zögerliche justizielle Aufarbeitung

Die Justizbehörden im Freistaat Sachsen sind offensichtlich mit den Ermittlungen und Verfahren gegen den ehemaligen Betreiber der Anlage im Bereich der Umweltkriminalität überfordert. Denkbar wäre aber auch, dass die Ermittlungen so zögerlich betrieben werden, um den Beschuldigten ein Auskunftsverweigerungsrecht vor dem Untersuchungsausschuss zu verschaffen und die Ermittlungen nach Abschluss des Untersuchungsausschusses einzustellen. Obwohl die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig schon seit 2010 laufen und nach unseren Erkenntnissen abgeschlossen sein müssten, ist bis heute kein Gerichtsverfahren begonnen worden.

2. Vermutliche Gewinnspannen

Das Betreiben einer Immobilisierungsanlage ermöglicht dem Betreiber offenbar hohe Gewinnspannen. Die ZEIT-Autorin Dorit Kowitz greift dies am 14.11.2011 unter dem Titel „Das Märchen vom sauberen Müll“ auf:[202]

„ *…Und: Die S.D.R.-Biotec Betreiber wollten dafür weit weniger Geld haben als die anderen Abnehmer solchen Giftmülls. Gefährliche Rückstände aus der Metallurgie und den Filtern der Müllverbrennungsanlagen werden sonst unter Tage eingelagert, zum Beispiel in Salzstöcken, zu hohen Preisen: Bei 85 Euro die Tonne geht es los, üblich sind zurzeit etwa 120 Euro. Biotec verlangte laut Geschäftsführer Richter etwa 50 bis 60 Euro von seinen Kunden und konnte nachher den Abfall für 5 bis 25 Euro die Tonne entsorgen, je nach Deponie und Verwendung, schätzt ein Experte*“.

Die Anlage der S.D.R. Biotec ist für einen Jahresdurchsatz von 160.000 Tonnen gefährliche Abfälle genehmigt.

Auch das Landeskriminalamt Sachsen bestätigt in seinem Lagebericht Umweltkriminalität 2011 die hohen Gewinnspannen, welche die Geschäfte der S.D.R. Biotec GmbH einbrachten und benennt diese genau[203]. Die ermittelten Gewinne entstammen jedoch insbesondere inkriminierten Gewinnen. Der Lagebericht ist im Moment noch von Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) als geheim eingestuft und deshalb im nicht öffentlichen Teil dieses Berichtes enthalten.

---

202 Zeit online: Das Märchen vom sauberen Müll. Eine Reportage von Doris Kowitz vom 14.11.2011.

203 Landeskriminalamt Sachsen, Lagebericht Umweltkriminalität 2011, ADS 554.

3. Anfragen deutscher Behörden zur Anlagentechnologie

Mitbewerber auf dem Abfallmarkt, aber auch Umweltbehörden, betrachteten das genehmigte Verfahren mit viel Skepsis. Die sächsischen Umweltbehörden stellten sich jedoch vor die Anlage der S.D.R. Biotec GmbH und verteidigten deren Technologie.

Die erste kritische Anfrage zur Immobilisierungstechnologie stammte vom bayerischen Landesamt für Umweltschutz. Es forderte schon am 12. Mai 1999 von den sächsischen Abfallbehörden eine Bestätigung für die „ordnungsgemäße Verwertung" der angelieferten Abfälle[204] (070169). Das Staatliche Umweltfachamt Leipzig bestätigt am 19.05.1999 die ordentliche Verwertung[205].

Auch Herr Römer vom damals noch bestehenden Staatlichen Umweltfachamt Leipzig (STUFA L), bezweifelte schon frühzeitig am 15.09.1999 die richtige Immobilisierung von Stahlwerksstäuben aus Belgien mit hohen Bleigehalten. Nach einer Beschwerde der S.D.R lässt das RP Dresden (Herr Beer) dennoch die Immobilisierung mit einem Additivzusatz zu[206] (070170-77).

Am 11.02.2000 lehnt das Staatliche Umweltfachamt Leipzig (STUFA L) eine Ablagerung von dioxinhaltigen Immobilisaten aus Pohritzsch auf der Deponie Spröda wegen fehlender Basisabdichtung ab[207]. Trotz dieser Ablehnung genehmigt am 16.02.2000 das Regierungspräsidium Leipzig (RP Leipzig) ausnahmsweise den Kreiswerken Delitzsch (KWD)[208] die Ablagerung von Dioxin-Immobilisaten aus Klärschlämmen auf der Deponie Spröda. Diese Deponie weist keine Basisabdichtung auf (070224-30).

Am 6. April 2000 fragt das Landratsamt Bamberg[209] beim STUFA Leipzig nach, ob S.D.R. Biotec dioxinhaltiges Material in ihrer Anlage „ordnungsgemäß" verarbeiten kann (070215-218). Das STUFA L antwortet sehr zügig am 11.04.2000: Die S.D.R. Biotec dürfe nach besonderer Prüfung dioxinhaltige Abfälle verarbeiten und danach als Stabilisate auch auf Deponien bringen[210] (070219-223).

Am 5.07.2000 erreicht das STUFA L eine Anfrage des Ordnungsamtes der Stadt Essen[211].

Dieses erkundigt sich nach der ordnungsgemäßen Entsorgung von Leuchtstoffpulver durch S.D.R. (070254-59). Die sächsische Umweltbehörde bestätigt die ordnungsgemäße Entsorgung am 03.08.2000, die aber mit Auflagen verbunden sei.[212]

---

204 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Telefax an STUFA Leipzig vom 12.05.1999, ADS 73 zu ADS. 49/50, Hefter 7.

205 STUFA Leipzig, Brief an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz vom 19.05.1999, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

206 STUFA Leipzig, Aktennotizen vom 15.09., 28.09. und 5.10.1999, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

207 STUFA Leipzig, Brief an Regierungspräsidium Leipzig vom 11.02.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

208 Regierungspräsidium Leipzig, Brief an die Kreiswerke Delitzsch vom 16.02.2000, ADS 73, Hefter 7.

209 Landratsamt Bamberg, Telefax an das STUFA L vom 6.04.2000.

210 STUFA Leipzig, Brief an Regierungspräsidium Leipzig vom 13.04.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

211 Stadt Essen, Brief an das STUFA Leipzig vom 5.07.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

212 STUFA Leipzig, Brief an die Stadt Essen vom 3.08.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

Am 12.[213] und 20. Juli 2000 fragt das Landratsamt Landsberg[214], ob die Anlage in Pohritzsch chrombelastete Schlämme verarbeiten dürfe (070236 -36). Auch hier antwortet das STUFA L nach Bewertung durch ein unabhängiges Labor und bestätigt am 24.07.2000 die genehmigungskonforme Verarbeitung[215] (070252-53).

Ein Jahr später, am 29.08.2001, interessiert sich auch der Landkreis Rems-Murr[216] (70459) für das Funktionieren der Anlage für eine Behandlung chromhaltiger Schlämme der SDR und will die Entsorgungsnachweise prüfen. Die S.D.R.[217] schrieb am 10.10.2001 an die STUFA L, dass behandelte chromhaltige Schlämme in die Deponie Griebo und die Zentraldeponie Cröbern als Deponiebaumaterialien eingebaut worden seien (70446). Am 06.11.2001 fragt wieder der Landkreis Rems-Murr das STUFA L[218] an, weil noch immer nicht klar ist, ob die Chromschlämme beseitigt oder verwertet wurden. (70449) (70442-464).

Auch im Jahr 2002 interessiert sich diese Behörde noch einmal für die Abfalltechnologie aus Pohritzsch[219]. Am 13.März 2002 erkundigt sie sich, ob die S.D.R. die benannten chromhaltigen Schlämme verarbeitet oder verwertet hat.

In den darauf folgenden Jahren werden in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen die externen kritischen Anfragen zur Anlage von S.D.R. Biotec seltener. Erst im Jahr 2007 kamen von Seiten auswärtiger Behörden wieder kritische Nachfragen bezüglich der Abfallbehandlungstechnologie in Pohritzsch. So fragte am 20.04.2007 das Bayerische Landesamt für Umwelt[220] das Regierungspräsidium Leipzig an. Innerhalb eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (F&E Vorhaben) werden im Auftrag der Umweltbehörde sechs Kubikmeter stabilisierte Galvanikschlämme zu Forschungszwecken nach Kulmbach transportiert (060195).

Im gleichen Jahr, am 24.09.2007, fragte wiederum das Bayerische Landesamt für Umwelt[221] nach der Ungiftigkeit der Stabilisate aus Pohritzsch (060196). Am 12.10.2007 antwortet der neu gegründete Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Leipzig (UFB L, SG 6.2.3.1), die Verarbeitung und Behandlung sei unproblematisch (060197-201).

---

213 Landratsamt Landsberg, Brief an Regierungspräsidium Leipzig vom 12.07.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

214 Landratsamt Landsberg, Brief an STUFA Leipzig vom 20.07.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

215 STUFA Leipzig, Landratsamt Landsberg vom 24.07.2000, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

216 Landratsamt Rems-Murr, Schreiben an LfULG vom 29.08.2001, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

217 STUFA Leipzig, Schreiben den Landkreis Rems-Murr vom 11.10.01, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

218 Landratsamt Rems-Murr, Schreiben an STUFA L vom 6.11.2001, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

219 Landratsamt Rems-Murr, Schreiben an STUFA L vom 13.03.2002, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 7.

220 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig vom 20.04.2007, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 6.

221 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig vom 24.09.2007, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 6.

Am 5.02.2008 erkundigte sich nochmals das Bayerische Landesamt für Umwelt[222] nach der Eignung des Verfahrens zur Immobilisierung sowie nach der Eignung des Stabilisats zur Abdeckung von Deponien. Es fragt insbesondere nach der Möglichkeit der Immobilisierung von quecksilberhaltiger Aktivkohle, von mit Glycerin beladener Aktivkohle und von ölhaltigen Metallschleifstäuben. Am 16. April 2008 antwortet das Regierungspräsidium Leipzig[223] und bestätigt die Eignung des Stabilisats zur Verwendung als Deponieabdeckung bzw. die Genehmigung zur Annahme für die benannten Abfälle (380312, 380293-95).

Auch die Bezirksregierung aus Düsseldorf stellte kritische Fragen zum Immobilisat der S.D.R. Biotec. Sie erkundigt sich am 29.03.2007[224] bei der Landesdirektion Leipzig, ob dioxin- und furanhaltige Abfälle von der S.D.R. angenommen werden dürfen. Das Regierungspräsidium Leipzig antwortet mit Schreiben vom 25.04.2007[225], dass diese Schadstoffe hier teilstabilisiert bzw. verfestigt werden. Diese Materialien wurden dann auf die Deponien Griebo und Freiheit III in Sachsen-Anhalt und Cröbern in Sachsen gebracht (0616-17, 0631-33).

Am 29.10.2008 erreichte ein Schreiben von Dr. Kiesel (LDL) Herrn Voll vom Landratsamt Nordsachsen, das mittlerweile für die Überwachung zuständig geworden war.[226] In diesen teilte er die Zweifel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an der Geeignetheit der S.D.R. Anlage für quecksilberhaltige Aktivkohle, ölhaltige Metallschleifschlämme und mit Glycerin beladene Aktivkohle mit (001-003).

4. Umweltminister Wöller bestreitet Bürgerbeschwerden

Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltverbände wiesen frühzeitig auf die Umweltgefahren der Anlage hin. Von Seiten der staatlichen Umweltverwaltungen wurde aber zunächst nur beruhigend, beschönigend und abwiegelnd reagiert.

Schon im August 2005 und 2006 erreichten erste Bürgerbeschwerden zur Abfallimmobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec GmbH die sächsischen Umweltbehörden.

Diese bezogen sich vorrangig auf die Lärm- und Staubentwicklung[227] der Anlage. Am 15. August 2007 richtet die Familie B. aus Pohritzsch ein Schreiben an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)[228]. Er behandelt den starken LKW-Verkehr mit Gefahrgut sowie den Betrieb der Anlage an Samstagen.

Der Abgeordnete Johannes Lichdi (GRÜNE) fragte in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 18. Februar 2008 nach Staubbelastungen und

---

222 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig vom 5. Februar 2008, ADS 73 zu 49/50, Hefter 38.

223 Regierungspräsidium Leipzig, Schreiben an das Bayrische Landesamt für Umwelt vom 16.04.2008, ADS 73 zu 49/50, Hefter 38.

224 Bezirksregierung Düsseldorf an Regierungspräsidium Leipzig vom 29.03.2007, ADS 77 zu ADS 49/50, Hefter 2.

225 Regierungspräsidium Leipzig, Schreiben an die Bezirksregierung in Düsseldorf vom 25.04.2007, ADS 77 zu 49/50 Hefter 2.

226 Landesdirektion Leipzig, Schreiben an Landratsamt Nordsachsen vom 29.10.2008, ADS 77 zu ADS 49/50, Hefter 1.

227 ADS 76 zu ADS 50 Hefter 3.

228 Schreiben der Familie B. (Pohritzsch) an das SMUL vom 15.08.2007.

Gefährdungen der Öffentlichkeit durch die Abfallimmobilisierungsanlage in Pohritzsch[229].

Möglicherweise kannte Umweltminister Wöller (CDU) die Bürgerbeschwerden aus den Jahren 2005 und 2006 sowie den Briefverkehr seines Ministeriums mit der Familie B. aus Pohritzsch nicht. Jedenfalls gab er dem Abgeordneten nur eine teilweise wahre Antwort:

„*Seit der Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1999 sind in der Vergangenheit keine Bürgerproteste oder Nachbarschaftsbeschwerden über Staubbelästigungen beim Regierungspräsidium Leipzig vorgetragen worden. Die Anlage wird durch das Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich überwacht. Hierbei sind in der Vergangenheit diesbezüglich keine Beanstandungen festgestellt worden. […]*

Erstmalig hat die Deutsche Umwelthilfe e. V. mit Schreiben vom 07.02.2008 auf von der Anlage ausgehende Staubbelastungen in der Umgebung hingewiesen."

Weiterhin vermerkt der Staatsminister in der Sitzung des Umweltausschusses[230]:

„*Zur Sammlung von Staubproben in der Umgebung der Anlage gab es keine Veranlassung. […] Die Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen war nicht erforderlich*" (00084-86).

Daraufhin verstärkte der Abgeordnete Johannes Lichdi seine Aktivitäten zur öffentlichen Aufklärung der Belastungen, die von der Immobilisierungsanlage in Pohritzsch ausgehen[231]. Zahlreiche Kleine Anfragen begleiteten den weiteren Prozess um die Abfallimmobilisierungsanlage bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit am 1. April 2011 (siehe www.johannes-lichdi.de). Am 17. März 2008 bekräftigte Staatsminister Wöller die Antworten aus dem Umweltausschuss am 18. Februar. Er ergänzt:

„*An den Betriebsgrenzen und in der näheren Umgebung wurden ebenfalls keine auffälligen Staubablagerungen festgestellt. Die Firma nutze Hinweisblätter für Kraftfahrer der Anlieferfahrzeuge, welche u. a. zur Minimierung der Staubentwicklung beim An- und Abtransport enthalten*."

5. Der öffentliche Druck zwingt zu behördlichen Staubmessungen

a) Briefwechsel der DUH mit dem Umweltministerium

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stellte am 7. Februar 2008 ihre erste Anfrage zur Immobilisierungsanlage beim Landratsamt Nordsachsen. Am 18. März 2008 richtete sie ein Schreiben an Umweltminister Roland Wöller:

„*Uns liegen Anhaltspunkte vor, dass von der Abfallbehandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH (in 04509 Pohritzsch) Gesundheitsgefahren für Bürger durch austretende Stäube ausgehen. Wir haben uns am 07.02.2008 an das Regierungspräsidium Leipzig mit der Bitte gewandt, Untersuchungen in Form*

229 Regierungspräsidium Leipzig, Schreiben an das SMUL vom 12. Februar 2008, ADS 76 zu ADS, Hefter 3.

230 ebenda.

231 Sächsischer Landtag (2008): Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Umweltbelastungen durch die Abfallbehandlungsanlage in Pohritzsch (Kreis Delitzsch) 17.03.2008.

von einschlägigen Probennahmen vor Ort einzuleiten. Dieser Bitte kam das Regierungspräsidium nicht nach“[232].

Die DUH berichtete über die Neigung zur Staubentwicklung der in der Anlage behandelten Materialien, Fehlladungen von LKWs und mögliche Betriebsstörungen. Sie belegt die Vorwürfe mit aussagekräftigen Fotos. Das SMUL antwortet der DUH mit Schreiben vom 29.04.2008[233]:

„*Wir nehmen Ihre Besorgnisse und die der Bürger sehr ernst und haben deshalb das Regierungspräsidium gebeten, den Sachverhalt im Rahmen einer unangemeldeten Vor-Ort-Kontrolle nochmals sorgfältig zu prüfen. […] Es ist daher geplant, Ihrem Anliegen entsprechend die Staubemissionen in der Umgebung der Anlage zu ermitteln*“.

b) SMUL veranlasst Staubmessungen des LfULG

Schließlich veranlasste das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) ab dem 8. September 2008 Staubemissionsmessungen im Umfeld der Abfallbehandlungsanlage der S.D.R. Biotec.[234] In der Auswertung des "Sondermessnetzes in Pohritzsch, Neukyhna" kommt das LfULG am 08.12.2009 zusammenfassend zu folgender Einschätzung der Schadstoffbelastung um die Anlage der S.D.R. Biotec[235]:

„*In den beiden ersten Messperioden ist an dem in Hauptwindrichtung liegenden Messpunkt MP 1 der Immissionsgrenzwert für Blei und der Staubniederschlag von 2.378 Mikrogramm/m2d um das 23-fache (Zeitraum 09.08) bzw. mit 1.903 Mikrogramm/m2d (Zeitraum 10.08.) um das 19-fache überschritten. Auch an allen übrigen Punkten des Messnetzes traten erhebliche Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für Blei auf. Das LfULG informierte das Landratsamt Nordsachsen als die nach dem 01.01.2008 zuständige Überwachungsbehörde in der 48. KW 2008 und am 10.12.2008 durch Vorlage ihre Zwischenberichtes über diesen Sachverhalt …*.“ (1041).

Von diesen Ergebnissen der Staubmessungen wurden aber weder die DUH, noch der Umweltausschuss des Landtags noch die Bürgerinnen und Bürge vor Ort informiert! Erst am 26. Februar 2009 veröffentlichte das Landratsamt Nordsachsen eine Pressemitteilung[236] mit folgendem Hinweis:

„*Vorsorglich wird durch das Landratsamt Nordsachsen darauf hingewiesen, dass im unmittelbaren Umkreis der Fa. S.D.R. Biotec Pohritzsch direkte Bodenkontakte möglichst vermieden werden sollten, bis zur Vorlage der Ergebnisse wird zusätzlich empfohlen, den Verzehr von Wintergemüse vorübergehend einzuschränken*“ (000 -0304).

---

232 DUH, Schreiben von Minister Wöller (SMUL) vom 18.03.2008, ADS Hefter.

233 SMUL, Schreiben vom 29.04.20008 an die DUH.

234 LfULG, Ref. 52, Bewertung der Ergebnisse der der Stauniederschlagsmessungen im Umfeld der S.D.R. Biotec. …, vom 6.03.2009, ADS 77 zu ADS 49/50, Hefter 4.

235 LfULG, Sondermessnetz Pohritzsch Bericht vom 8.12.2009, ADS 77 zu ADS 49/50.

236 Landratsamt Nordsachen, Pressemitteilung von 26.02.2009, S.D.R. Biotec Pohritzsch – Bewertung der Staubmessergebnisse und Anordnung von Bodenproben, ADS 76 zu ADS 50, Hefter 3.

c) Verspätete Information der Anwohnerinnen und Anwohner

Der Zeuge Fischer von der DUH führte aus:

„Vor allen Dingen das Befremdliche insgesamt an der ganzen Geschichte war ja, dass ab dem Oktober 2008, als die Immissionswerte von der Anlage, die Stäube und deren Inhaltsstoffe analysiert worden sind, spätestens Ende 2008 den sächsischen Behörden bekannt war, dass es ganz erhebliche Schwermetallbelastungen im Umfeld der Anlage gab, die Anwohner aber erst im April 2009 darüber informiert worden sind, und zwar nachdem die DUH mit ihren Analysen von den Bodenproben und schwermetallhaltigen Belastungen des Oberbodens im analgennahen Umfeld an die Öffentlichkeit gegangen war.

Das heißt also, die Informationen, die den sächsischen Behörden schon über das Risiko einer Gesundheitsgefährdung der Bürger in Pohritzsch vorgelegen hat, kamen erst, nachdem die DUH ihre Testergebnisse veröffentlicht hat. Das muss einem zu denken geben."

Die DUH versuchte, ehe sie selbst Proben nahm, auch noch einmal mit verwaltungsrechtlichen Mitteln gegen die Untätigkeit der sächsischen Umweltbehörden vorzugehen.

„Also die Dienstaufsichtsbeschwerden der DUH gegen Landrat Czupalla und Walter Christian Steinbach, Präsident der Landesdirektion Leipzig, haben wir eingelegt am 27.02.2009. Auslöser für die Dienstaufsichtsbeschwerden war die Pressemitteilung des Landratsamtes Nordsachsen aus Torgau am 23.02.2009. Und zwar wurde in dieser Pressemitteilung des Landratsamtes mitgeteilt, dass man Ende 2008 aufgrund eigener Staubniederschlagsmessungen von Auffälligkeiten im Hinblick auf Emissionen von bleikontaminierten Staub Kenntnis gehabt hatte. Daraufhin hatte das Landratsamt Nordsachsen zwar nach eigenen Angaben Bodenproben in Auftrag gegeben, jedoch diese nicht sofort durchgeführt, sondern erst nach einigen Monaten. Und darüber hinaus wurden die Anwohner in keiner Weise über die bei den Behörden bereits bekannten Immissionen, Methoden, Anteile an Kadmium und Blei informiert, und das ging aus dieser Pressemitteilung hervor; *und es ging hervor, dass die Landesdirektion Leipzig auch darüber Kenntnis hatte, dass aber niemand den Anwohnern darüber etwas gesagt hatte."*

Die Bevölkerung war daher an der Zufahrt zur S.D.R. über Jahre gefährlichen Staubbelastungen ausgesetzt. Die Grenzwerte, die für die Beurteilung der Gefährdungen genutzt werden, sind für gesunde Erwachsene entwickelt worden. Kombinationswirkungen der verschiedenen aufgefundenen Schadstoffe sind in den Grenzwerten unberücksichtigt.

6. Veranlassung verspäteter Bodenuntersuchungen erst auf Druck der DUH

Der Zeuge Fischer führte vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Wir von der DUH mussten aber auch feststellen, dass Bodenproben zu diesem Zeitpunkt, also zu dem die Immissionsmessungen gestartet worden sind, immer noch nicht durchgeführt worden sind, trotzdem man wusste, dass es bleihaltige Staubbelastungen im anlagennahen Umfeld gegeben hat. Spätestens dann wären Bodenproben notwendig gewesen. Das war aber leider nicht der Fall. Die kamen deutlich

später, erst ein Jahr nachdem die DUH die ersten Hinweise gegeben hatte an das SMUL – aus meiner Sicht viel zu spät[237]*. […]"*

a) Screening der DUH und des LfULG

Die DUH nahm darauf im Februar 2009 in einem ersten Screening[238] Bodenproben von den Oberflächen der Straßenbankette an den Zufahrtsstraßen in den Wohngebieten um die Anlage der S.D.R. Biotec. Die von der DUH festgestellten Werte lagen für Blei bei 2.410 mg/kg TM (Grenzwert nach BBodSchV: 400 g/Kg TM) und bei Cadmium 580 mg/kg TM (Grenzwert nach BBodSchV: 20 g/Kg TM). Am 20.02.2009 teilte die DUH dem SMUL die Analyseergebnisse mit.

Die DUH-Probennahme veranlassten das LfULG am 24. Februar 2009 selbst Bodenproben im Bereich der S.D.R. Biotech-Anlage zu nehmen und analysieren zu lassen. In der Zusammenfassung[239] zu diesem Proben kommt das Amt unter Punkt 3 zu folgenden Ergebnissen:

„*Im Nahbereich der o. g. genannten Anlage finden sich erhebliche Schadstoffanreicherungen im Oberboden, die Anlass zur Besorgnis geben, dass bei weiterhin ungebremsten Einträgen hier künftig Gefahrenschwellen überschritten werden können*" (000 – 00369).

Im März 2009 sah sich das Landratsamt Nordsachsen veranlasst, Bodenprobenanalysen im Umfeld der Anlage und an den Transportstrecken zur Immobilisierungsanlage zu nehmen. Dabei ergaben sich ebenfalls erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte für Cadmium. In einem Schreiben an die Landesdirektion Leipzig[240] vom 8. April 2008 wird festgestellt:

„In den Straßenbanketten wurden erhöhte Cadmiumwerte vorgefunden (bis 291 mg Cd/kg TS), die über sämtlichen Prüfwerten nach BBodSchV liegen. […] Die Schadstoffkonzentration nimmt mit der Tiefe, der Entfernung von Betrieb und der Entfernung von der Straße ab. […] Aufgrund der erhöhten Kadmiumbelastungen ist Handlungsbedarf erforderlich, zumal verkehrsbedingte Staubverwehungen immer wieder zu Aufregungen in der Bevölkerung führen werden" (000 – 161 – 163)

b) Betreiber hält sich nicht an Auflagen der Behörden

Am 31. März 2009 erfolgte nach den nun zahlreichen Analysen endlich eine Betriebskontrolle der S.D.R. durch die Landesdirektion Leipzig. Dabei wurde erstmals ein nicht genehmigungskonformer Betrieb festgestellt. Familie B. schrieb am 27. April 2009 wiederum einen Beschwerdebrief wegen Gesundheits- und Umweltgefährdun-

---

237 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Thomas Fischer vom 2. Oktober 2013, S.5, 6.

238 DUH (2011): „Umweltgefahren durch Emissionen und Immobilisate des ehemaligen S.D.R. Biotec in Pohritzsch (Nordsachsen)", Berlin.

239 LfULG , Ref. 52, Bewertung der Ergebnisse der Staubniederschlagsmessung im Umfeld der S.D.R.

Biotec vom 5.03.2009, ADS 76 zu ADS 491.

240 Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Schreiben an die Landesdirektion Leipzig, Abtl. 4 vom 8. April 2009, ADS 76 zu ADS 49, Hefter 1.

gen an den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich (000-0526).

Obwohl eine nachträgliche Anordnung des Umweltamtes des Landkreises Nordsachsen vom 21.04.2009 der S.D.R. den Betrieb einer Reifenwaschanlage nach Stand der Technik vorgeschrieben hatte, hält sich die S.D.R. Biotec nicht daran. Am 8. Januar 2010 beschwerte sich der Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land e.V.“, beim Landratsamt Nordsachsen[241], dass die Reifenwaschanlage der S.D.R. nicht im Betrieb sei (120038-39).

Ebenso fordert die DUH mit E-Mail vom 8. Januar 2010 das Landratsamt Nordsachsen[242] auf, die Anordnung durchzusetzen und die Reifenwaschanlage wieder in Betrieb nehmen zu lassen (120041).

Die Koalition vermerkt in ihrer Zusammenfassung, dass die sächsischen Umweltbehörden rasch und konsequent gehandelt hätten. Entsprechend der jeweiligen Nutzung hätten keine Gefahren für Mensch und Umwelt bestanden. Demgegenüber ist festzuhalten: Erst Bürgerproteste, Kleine Anfragen aus dem Sächsischen Landtag, Protestschreiben der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und letztendlich eigene Probenahmen des Umweltverbandes bewogen die sächsischen Umweltbehörden überhaupt zu handeln.

7. Jahrelanger Anlagenbetrieb außerhalb des Stands der Technik

Der Zeuge Thomas Fischer von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gab vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Oktober 2013 folgende Erklärung ab[243]:

„*Also es gab ganz erhebliche Zweifel am ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlage. Das widersprach ganz deutlich den uns damals mitgeteilten Kontrollergebnissen des RPL. Diese Zweifel teilte die DUH im März 2008 auch dem SMUL mit, und wir forderten in diesem Zusammenhang – weil wir davon ausgehen mussten, dass es eine erhebliche Verschleppung durch diffuse Austräge und auch durch die Reifenprofile, nicht abgeplante Lastwagen von schwermetallhaltigen Substanzen entlang der Fahrwege und im betriebsnahen Bereich geben können – deshalb forderten wir das SMUL auf, die Aussagen des RPL zu überprüfen und zu Testzwecken Analysen des Oberbodens im anlagennahen Bereich zum Schutz der Pohritzscher Anwohner zu nehmen.*

Wir erhielten im April 2008 eine Antwort vom SMUL, wo uns mitgeteilt wurde derselbe Sachverhalt wie beim RPL auch, es gebe keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Bürger beeinträchtigt werden können in ihrer Gesundheit. […]

Es wurden bei diesen Immissionsmessungen ganz erhebliche Bleibelastungen durch die Stäube der S.D.R. Biotec festgestellt. [...]

Zusätzlich ist zu attestieren, – das hat die DUH aus zahlreichen UIG-Anfragen bei sächsischen Behörden, beim RPL, beim Landratsamt Nordsachsen und beim SMUL

---

241 Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land“, Schreiben an Landratsamt Nordsachsen vom 08.01.2010, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 11.

242 DUH, E-Mail an der Landratsamt Nordsachsen vom 8.Januar 2010, 12:12, ADS 73 zu ADS 49/50, Hefter 11.

243 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Thomas Fischer vom 2. Oktober 2013, S.4.

in Erfahrung bringen können, – dass es einen jahrelangen Anlagebetrieb außerhalb des Standes der Technik gegeben hat, also die grundlegendsten Sachen, die für solche Immobilisierungsanlagen notwendig waren, – verstellbare Fallhöhen von Förderbändern, Reifenwaschanlagen, eingekapselte Förderbänder, abgeplante LKWs etc. –, dass das über Jahre nicht der Fall war. Das sind eigentlich Fakten, die selbst einem Nichtsachverständigen sofort auffallen würden.

Deshalb muss man sich schon fragen, warum es erst durch das Landratsamt Nordsachsen am 21.04.2009 eine entsprechende Anordnung gegeben hat, die besagten Mängel zu beheben und nach dem Stand der Technik zu arbeiten. Das ist vollkommen unverständlich, wie die Anlage so lange arbeiten konnte.

Deshalb darf man natürlich die Frage stellen, was genau kontrolliert wurde in den Jahren durch die Überwachungsbehörden, durch das SMUL und das Landratsamt Nordsachsen nach der Verwaltungsreform in Sachsen."

Die DUH resümiert in ihrem Papier[244] „Umweltgefahren durch Emissionen und Immobilisate des ehemaligen S.D.R. Biotec in Pohritzsch (Nordsachsen)":

„Die Anlage arbeitete von Beginn an nicht nach dem Stand der Technik. Bis zum Januar 2010 fehlen folgende für eine Immobilisierungsanlage selbstverständliche technische Einrichtungen: Reifenwaschanlage, Bedüsungsanlagen für Materialabwurfstellen, Einkapselung von Förderbändern und geplante Transportfahrzeuge".

8. Zur Langzeitstabilität und Ablagerung des Immobilisats

Die Koalitionsfraktionen gehen in ihrer Bewertung davon aus, dass eine Immobilisierung durch das SCP-Verfahren der Firma S.D.R. Biotec GmbH grundsätzlich geeignet gewesen sei, eine Langzeitstabilität der Immobilisate herbeizuführen. Dies ist nicht mit den Erkenntnissen des Ausschusses in Einklang zu bringen.

a) Umweltministerium bestätigt Rechtmäßigkeit der Immobilisierung

Im April 2009 fragte der Abg. Lichdi nach der Langzeitstabilität des Immobilisats.[245] Umweltminister Wöller antwortete:

„*… Im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung werden Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Verfestigung und der Stabilsierung für die Bewertung der Schadlosigkeit der Entsorgung jeweiligen Outputmaterialien ... durchgeführt ….*".

Die Outputmaterialien würden auf Deponien der MDSE, Griebo, Freiheit III, Chemnitz, Cröbern, Grumbach und Radebeul gebracht. Nach Aussagen des Ministers sei der weiße Nebel, der auf den Bildern der DUH zu sehen ist, technologisch bedingter Wasserdampf.

---

244 DUH (2011): „Umweltgefahren durch Emissionen und Immobilisate des ehemaligen S.D.R. Biotec in Pohritzsch (Nordsachsen)", Berlin.

245 Sächsischer Landtag (2008): Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Umweltbelastungen durch die Abfallbehandlungsanlage in Pohritzsch (Kreis Delitzsch) II vom 14.04.2009 (Drs. 4/11952-8).

b) Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt Sachsen spricht in seinem Lagebericht Umweltkriminalität 2011[246] von hohen Mengen nicht stabilisierter Abfälle, welche die Anlage der S.D.R. Biotec verlassen hätten und dann auf verschiedene Deponien verbracht wurden. Dieses Dokument ist vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) als vertraulich eingestuft worden. Deshalb werden Zitate aus diesem im nichtöffentlichen Teil diskutiert.

c) Erkenntnisse der DUH

Der Zeuge Fischer von der DUH führte vor dem Untersuchungsausschuss dazu aus:

"Lassen Sie mich zu einem Punkt kommen und zwar: Was noch auffällig geworden ist, war eine jahrelange Annahme und Verarbeitung von hochgiftigen Aluminiumschlacken ohne Entsorgungsnachweise. Das Landratsamt Nordsachsen untersagte[247] am 02.05.2010 der S.D.R. Biotec die Annahme hochgiftiger Schlacken aus der Aluminiumindustrie mit der Abfallschlüsselnummer 10 04 01, weil dafür keine Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung vorlagen oder vorgelegt werden können.

Gleichzeitig hat die DUH aufgrund von UIG-Anfragen feststellen können, dass seit 2005 die S.D:R. Biotec über 68.000 Tonnen hochgiftiger Schlacken mit der Abfallschlüsselnummer 10 04 01 aus der Aluminiumindustrie zur Behandlung angenommen worden sind. „Wenn bis zum 02.05.2010 keine ordnungsgemäße Nachweise zur Entsorgung vorgelegen haben" – Zitat Landratsamt Nordsachsen – muss man sich natürlich die Frage stellen, auf welcher Grundlage bis dahin die Schlacken zur Verarbeitung mit dem Ziel der Stabilsierung angenommen worden sind. Das ist eine Frage, die der DUH bis heute nicht beantwortet werden konnte".

d) Teiluntersagung des Landratsamts Nordsachsen

Am 16.09.2009 richtete das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen ein Schreiben an die S.D.R. Biotec GmbH[248]. In ihm vermerkt sie:

„*Nach dem derzeitigen Kenntnisstand müssen wir davon ausgehen, dass die in Ihrem Unternehmen verarbeiteten Schlacken mit den nachgewiesenen Schwermetallgehalten an sehr giftigen Metallverbindungen von Arsen, Quecksilber, Cadmium und Thallium in der Summe größer als 0,1% nicht vollständige stabilisiert sind und demzufolge nach AVV nur als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle, ASN 19 03 04, entsorgt werden können*".

Auch die Landesdirektion Leipzig vermerkte am 28.01.2010[249], dass die verarbeiteten Metallhydroxidschlämme nicht vollständig immobilisiert worden seien. Sie überschreiten bei Blei das ca. 8-fache, bei Kadmium das ca. 24-fache, bei Zink das ca.

---

246 Landeskriminalamt Sachsen, Lagebericht Umweltkriminalität 2011, ADS 554.

247 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Thomas Fischer vom 2. Oktober 2013, S.6.

248 Schreiben des Landratsamtes Nordsachsen an die S.D.R. Biotec vom 16.09.2010, ADS 77 zu ADS 49/50, Hefter 1.

249 Landesdirektion Leipzig, Vermerk von Herrn Schlykow vom 28.01.2010, ADS 77 zu ADS 49/50 Hefter 4.

24- fache, bei Antimon das ca. 8,5-fache und bei Chlorid das ca. 5-fache der Zuordnungswerte für eine Deponie der Klasse 2. Außerdem unterschieden sich die Untersuchungen der S.D.R. Biotec mit denen, die der LDL vorliegen, um das 1.000 bis 10.000-fache.

Am 22. Januar 2010 erfolgte endlich die entsprechend der Analysen folgerichtige Reaktion. Das Landratsamt Nordsachsen erließ eine Untersagungsverfügung, mit der die Annahme von Schlacken mit der Abfallschlüssel Nummer 10 04 01 mit Stern untersagt wurden, die aufgrund der Eigenschaften „T-plus sehr giftig für die Schwermetallverbindungen Arsen, Quecksilber und Cadmium“ als gefährlicher Abfall eingestuft worden waren. Diese stammten aus Muldenhütten und der Metallhütte Hoppecke. Die Annahme von Schlacken aus anderen Abfallbereichen, die das Gefährlichkeitsmerkmal H6 aufgewiesen – mit Sanierungsziel der Verwertung als stabiler Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 03 05 ohne Stern – wurden gleichfalls untersagt (siehe auch Band I, Teil 2, Sachverhalt)

Dr. Kiesel von der Landesdirektion Leipzig vermerkte in einem Schreiben an das Umweltamt Nordsachsen am 1. April 2010[250] unter der Überschrift „Sonstige Umweltdelikte“, dass Parameterüberschreitungen von Immobilisaten der S.D.R. nicht entkräftet worden seien. Außerdem seien von der ZAW zurückgewiesene Lieferungen nachbehandelt und zur MDSE nach Sachsen-Anhalt entsorgt wurden.

Nach der polizeilichen Durchsuchung der Anlage im März 2011 stellte der Betreiber den Betrieb im April 2011 ein.

9. Giftige Immobilisate werden unter ungeeigneten Bedingungen abgelagert

Der Betreiber der S.D.R Biotec GmbH hat über mehrere Jahre gefährliche Abfälle mit einem Verfahren behandelt, das für eine Immobilisierung nicht geeignet war. Weiterhin besteht der Verdacht, dass der Betreiber gefährliche Abfälle unzulässigerweise vermischt hat. Die Immobilisate wurden auf Deponien Sachsens, Sachsen-Anhalts und Thüringens verbracht, und dort unter falschen Voraussetzungen abgelagert. Der Abg. Lichdi stellte 2011 Kleine Anfragen, um einen Überblick zu erhalten, auf welchen Deponien in Sachsen welche Lieferungen von Stabilisaten erfolgten. Eine Übersicht, welche genauen Mengen an Immobilisaten nach Sachsen-Anhalt und nach Thüringen transportiert wurden, liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

a) Grumbach (Kreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge)

In den Jahren 2006 bis 2011 wurden 5.000 Tonnen Immobilisate auf die Deponie Grumbach (Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge)[251] gebracht. Nach Aussagen der Staatsregierung besitzt die Deponie eine Basisabdichtung, jedoch wurde nicht nachgewiesen, ob die gefährlichen Immobilisate in den Bereich mit oder ohne Basisabdichtung eingebaut wurden.

---

250 LDL, Schreiben vom 01.04.2010 an Landratsamt Nordsachsen (43-8993.90/01/29) ADS 77 zu 49/50, Hefter 24.

251 Sächsischer Landtag (Hrsg): Ablagerungen von Immobilisaten der S.D.R. Biotec GmbH (Landkreis Nordsachsen) auf die Deponie Grumbach (Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge) Drs. 5/6812 vom 23.03.2011.

b) Gröbern (Kreis Meißen)

Auf die Deponie Gröbern im Landkreis Meißen wurden 2008 ca. 194 Tonnen von der S.D.R. Biotec GmbH aus Pohritzsch gebracht[252]. Nach Auskunft der Staatsregierung besitzt die Deponie eine Basisabdichtung, jedoch wurde in der Kleinen Anfrage nicht nachgewiesen, ob die gefährlichen Immobilisate in den Bereich mit oder ohne Basisabdichtung eingebracht wurden.

c) Deponie Weißer Weg (Kreis Chemnitz)

Im Jahr 2007 wurden auf die Deponie Weißer Weg in Chemnitz über 1.600 Tonnen und 2008 über 7.300 Tonnen gefährlicher Immobilisate von der S.D.R. Biotec GmbH aus Pohritzsch gebracht[253]. Auch hier besitzt nach Aussagen der Staatsregierung die Deponie eine Basisabdichtung, jedoch wurde uns in der Kleinen Anfrage nicht nachgewiesen, ob die gefährlichen Immobilisate in den Bereich mit oder ohne Basisabdichtung eingebracht wurden.

d) Cröbern (Kreis Leipzig-Land)

Den mit Abstand größten Teil gefährlicher Immobilisate erhielt die Deponie Cröbern im Kreis Leipzig. Diese ist in der Lage, auch Abfälle der Deponieklasse III anzunehmen. Im Jahr 2006 kamen über 7.000 Tonnen, im Jahr 2007 über 32.000 Tonnen, im Jahr 2008 fast 30.000 Tonnen, 2009 über 8.000 Tonnen, 2010 über 700 Tonnen und 2011 ca. 54 Tonnen[254] Immobilisate auf die Deponie südlich von Leipzig.

e) Spröda (Kreis Nordsachsen)

Weiterhin erhielt die Deponie Spröda (Kreis Nordsachsen) Stabilisate der S.D.R. Biotec GmbH aus Pohritzsch. Eine genaue Übersicht über deren genauen Mengen liegt dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Die Deponie Spröda besitzt keine Basisabdichtung und wird mittlerweile vom aufsteigenden Grundwasser durchflossen.

10. Kritik der Umweltbehörden der verschiedenen Ebenen untereinander

Die Vernehmungen von Zeugen aus den Umweltverwaltungen zeigten, dass diese sich wechselseitig kritisierten, wenn man sie mit den dargestellten Vollzugs- und Kontrolldefiziten konfrontierte.

---

252 Sächsischer Landtag (Hrsg): Ablagerungen von Immobilisaten der S.D.R. Biotec GmbH (Landkreis Nordsachsen) auf die Deponie Gröbern (Kreis Meißen) Drs. 5/6811 vom 23.03.2011.

253 Sächsischer Landtag (Hrsg): Ablagerungen von Immobilisaten der S.D.R. Biotec GmbH (Landkreis Nordsachsen) auf die Deponie Weißer Weg (Chemnitz) Drs. 5/6813 vom 23.03.2011.

254 Sächsischer Landtag (Hrsg): Ablagerungen von Immobilisaten der S.D.R. Biotec GmbH (Landkreis Nordsachsen) auf die Cröbern (Kreis Leipzig) Drs. 5/6810 vom 23.03.2011.

10.1. Zur Fachkompetenz des Regierungspräsidiums Leipzig

a) Dr. Norbert Schieß

Der Referatsleiter Dr. Norbert Schieß aus dem Umweltministerium äußerte sich während seiner Vernehmung am 15.10.2012 sehr deutlich über Defizite in der Arbeit des Regierungspräsidiums Leipzig[255]: Auf die Frage des Abg. Lichdi, ob einer seiner Mitarbeiter sich kritisch über die Arbeit untergeordneter Behörden geäußert habe:

„*Eine Gesprächsnotiz Ihres Herrn Robel, der arbeitet in Ihrem Referat, vom 5. März 2009, geben mit dem Zitat zur Gesprächsnotiz: Das RP Leipzig hat 2008 bei Kontrollen bei der S.D.R. geschlafen. – Gab es also so eine Diskussionslage, Besprechungslage bei Ihnen im Referat?*“ […]

antwortete Dr. Schieß:

"*Ich habe mich einfach geärgert, dass über viele Jahre in der Überwachung so etwas nicht aufgefallen ist.*“

b) Bernhard Voll

Der Umweltamtsleiter des Landkreises Nordsachsen, Bernhard Voll, für die Überwachung der S.D.R. zuständig seit dem 01.08.2008, wies das Versäumnis fehlenden Handelns den übergeordneten Umweltbehörden zu. Der Ausschussvorsitzende befragte in der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 08.12.2012[256] den Amtsleiter des Umweltamtes Nordsachsen nach seiner Aussage in der Lokalpresse:

„*Sie wissen um die jüngste mediale Berichterstattung zu diesem Komplex Pohritzsch. In dem Artikel der „LVZ“ vom 15. November 2011 unter der Überschrift „Die Spur des Bleis“ – auch wenn wir normalerweise nicht nach Medienberichten unsere Fragen richten, steht die Schlussbemerkung von Ihnen – ein wörtliches Zitat –: „„Die Frage ist: Musste das fünf Jahre dauern', denkt er“, das sind Sie, „und fügt noch einen Satz an:“, wieder ein wörtliches Zitat, „„Der Freistaat hätte die ganze Sache stark verkürzen können.' Mehr sagt er nicht. Den Rest sollen andere klären.“*

Der Amtsleiter Voll bestätigte diese Presseaussage auch gegenüber dem Ausschuss, ohne allerdings weitere Angaben zu machen.

c) Dr. Jürgen Kiesel und Dr. Eva Palmer

Dr. Jürgen Kiesel[257] und Dr. Eva Palmer[258] von der Landesdirektion Leipzig gaben bei ihre Vernehmungen deutlich zu erkennen, dass es innerhalb ihrer Behörde zur Immobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec GmbH viel zu wenige Kontakte und kaum Absprachen zwischen den Bereichen Immissionsschutz und Abfall gegeben habe.

---

255 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Nobert Schiess vom 15.10.2012, S. 31.

256 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Bernhard Voll vom 21.11.2012, S. 13.

257 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Jürgen Kiesel vom 19.01.2012, S. 67.

258 Sächsischer Landtag, Stenografisches Protokoll der Zeugenvernehmung Dr. Eva Palmer vom 9.07.2012, S.8.

10.2. Zur Fachkompetenz des Landratsamts Nordsachsen

a) Thomas Fischer

Der Zeuge Thomas Fischer von der Deutschen Umwelthilfe antwortete bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss am 2. Oktober 2013[259] auf die Frage des Abg. Lichdi:

„*Sie hatten ja dann auch Kontakt als DUH sowohl mit dem RPL als auch mit dem Landratsamt Nordsachsen. Welche Wahrnehmung haben Sie bezüglich der personellen und fachlichen Ausstattung in diesen Behörden gewinnen können?*“

Folgendes:

„*Unterdurchschnittlich. Das Landratsamt Nordsachsen wirkte völlig überfordert. Auf Antworten musste man sehr lange warten. Sie wissen es ja selbst, UIG-Anträge müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen beantwortet werden – in Ausnahmefällen kann die Antwortfrist auch auf acht Wochen ausgeweitet werden. Es war häufig der Fall, dass innerhalb von vier Wochen keine Antwort vorlag; die Antworten waren meist nichtssagend und unbefriedigend.*

Das Landratsamt Nordsachsen wirkte vielfach überfordert. Mir ist auch bekannt, dass das Landratsamt Nordsachsen sich zwecks fachlicher Einschätzung immer wieder an das RPL oder später dann an die Landesdirektion Leipzig gewendet hat. Unsere Fragen wurden durch das Landratsamt meistens nicht befriedigend beantwortet“.

b) Dr. Jürgen Kiesel

Auch der Zeuge Dr. Kiesel von der Landesdirektion Leipzig klagte in einer E-Mail vom 30. September 2009[260] über die Ratlosigkeit des Leiters des Umweltamtes Nordsachsen, Voll, zum Management der Vorgänge um die Immobilisierungsanlage der S.D.R. Biotec:

„*telefonischer Kontakt zum Sachverhalt mit Herrn Voll: „Er ist, wie so häufig, ratlos und bat mich um eine kurze Meinungsbildung zur Antwort der S.D.R.*“.

259 ebenda, S. 21

260 E-Mail von Dr. Kiesel (LDL) an Hans-Dieter Kowalski (SMUL) vom 30.09.2009, 8:22, ADS 77 zu 49/50, Hefter 1.

Teil 3: Italienimporte auf die WEV Deponie Cröbern (Kreis Leipzig) mit der Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage (MBA)

1. Die Anlage des Zweckverbands Abfallwirtschaft Westsachsen in Cröbern

a) Zweckverband

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen wurde als einer von acht Zweckverbänden im Freistaat Sachsen im Jahre 1994 gegründet. Er hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verschiedene Pflichtaufgaben. Die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallwirtschaftssatzungen, zum anderen Erstellen von Abfallbilanzen und die dritte Aufgabe, die Planung, das Errichten und das Betreiben von Entsorgungsanlagen. Am Anfang hatte die ZAW drei Deponien, die vollständig der Technischen Anleitung Siedlungsabfall entsprachen. Die Deponie Seehausen im Nordraum von Leipzig, die bis zum Jahre 2004 ihren Dienst bewerkstelligte, zum anderen eine relativ kleine Deponie Groitzsch-Wischstauden und zum Dritten die Zentraldeponie Cröbern. Der Zweckverband hatte ursprünglich drei Mitglieder, nämlich die Stadt Leipzig, den Landkreis Leipziger Land und den Muldentalkreis mit insgesamt etwas über 800 000 Einwohnern. Mittlerweile hat der Zweckverband nur noch zwei Mitglieder.

b) Größe der Deponie

Die Zentraldeponie Cröbern hat eine Größe von 48,85 Hektar und hat eine Kapazität von 12,1 Millionen Tonnen Abfall. Sie ist mittlerweile zu mindestens 50 % verfüllt. Sie hat Besonderheiten: Sie ist auf dem Kippenrandwall des Tagesbaus Espenhain gebaut. Das heißt, unter der Deponie befindet sich kein gewachsener Boden, dort befindet sich ein verhältnismäßig lockerer Untergrund, es handelt sich um Abraum. Aus diesem Grund wurde in der Genehmigung eine ganze Anzahl von Festlegungen getroffen, zum Beispiel besondere Mess- und Überwachungseinrichtungen, um das Setzungsverhalten der Deponie genau zu beobachten[261]. Aus heutiger Sicht hat die Zentraldeponie Cröbern noch eine Laufzeit etwa bis zum Jahr 2025. Sie ist also nicht laufzeitabhängig genehmigt worden, sondern verfüllabhängig. Nach vollständiger Verfüllung wird sie geschlossen.

c) Abdichtungssysteme der Deponie

Die Zentraldeponie Cröbern wurde nach der Technischen Anleitung Abfall gebaut. Die Abdichtungssysteme entsprechen einer Deponie der Deponieklasse III. Sie hat eine geologische Basisabdichtung, bestehend aus vielen Schichten: eine geologische Barriere (3 Meter), eine Mergel-Ton-Schicht von 1,50 Meter, eine PET-Folie von 2,5 Millimeter, eine Sandbahn von einem Zentimeter und letztlich noch eine 30 Zentimeter starke Kiesschicht.[262]

---

261 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Zusammenfassung nach dem Stenografischen Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27. Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag

262 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Zusammenfassung nach dem Stenografischen Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27.Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag

d) Die Mechanisch-Biologische Anlage (MBA)

Die Mechanisch-Biologische Behandlungsanlage (MBA) wurde im Mai 2005 in Betrieb genommen. Die Kosten dafür beliefen sich auf 75,8 Millionen Euro. Hiervon sind 52,5 Millionen fremdfinanziert. Die Technologie ist eine klassische. Die MBA ist in ihrer Art die größte in Europa. In einer mechanischen Stufe werden hier die Abfälle geschreddert und gesiebt und dann in mehrere Fraktionen getrennt. 35 % sind eine heizwertreiche Fraktion. Dann entsteht eine Fraktion, die in eine zweite Verfahrensstufe geht, nämlich in die Intensivrotte. Das sind riesengroße Rottetunnel, 44 Stück, wo diese zu behandelnde Fraktion etwa fünfeinhalb Wochen verweilt. In dieser Zeit vollzieht sich ein riesiger Gewichtsverlust und es wird also der Kohlenstoffgehalt wesentlich abgebaut. Die dritte Stufe ist dann eine halboffene Nachrotte, wo dann diese Fraktion noch mal etwa acht Wochen verweilte. Diese Fraktion wurde dann auf der unmittelbar daneben gelegenen Zentraldeponie Cröbern entsorgt[263].

2. Italienimporte zur Abwendung der Insolvenzgefahr

Im Jahr 2006 kam der Betreiber der Deponie Cröbern, die WEV, in große wirtschaftliche Probleme. Der Geschäftsführer Holger Bauerfeind beschrieb diese im Untersuchungsausschuss folgend[264]:

„*Der ZAW kam 2006 in ernsthafte wirtschaftliche Probleme: „Die Gewerbeabfallerzeuger haben schnell andere Möglichkeiten gefunden, ihre Abfälle anderweitig unterzubekommen, so dass wir schon im Frühjahr 2006 wieder einen deutlichen Rückgang des Gewerbeabfallaufkommens hatten und zum anderen eine massive Insolvenzgefahr hatten aufgrund dessen, dass wir die heizwertreiche Fraktion zu exorbitanten Preisen an Dritte absteuern mussten. Wir hatten im Frühjahr 2006 die Situation, dass wir dabei waren, die Insolvenz der WEV auszurufen. […] Es gab dann eine Arbeitsgruppe Strategie und es wurde ein Maßnahmepaket beschlossen. Das bestand im Wesentlichen aus fünf Komponenten, nämlich einmal, dass der Verrechnungssatz zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes und dem Zweckverband entscheidend hochgesetzt wurde, erheblich. Zweite Maßnahme war die Umlenkung von Stoffströmen [..] Wir haben uns dann sehr stark um Fremdabfall bemüht, sowohl für zu behandelnde Abfälle als auch für die ZDC, also die Zentraldeponie Cröbern. Es gab eine Anstrengung, dass wir einen Teil der Zentraldeponie Cröbern als DK III umwidmen wollen, um auch verschiedene Abfallarten annehmen zu können, die entsprechend der TA Abfall geeignet waren*“.

Bauerfeind ergänzte:

„*Dann gab es auf alle Fälle einen Zeitraum – ab 2006 bis etwa 2008, vielleicht sogar bis 2009; das weiß ich jetzt nicht genau –, wo die WEV im Bereich der Deponie schwarze Zahlen geschrieben hat*[265]“.

„*Die Abfälle der Deponieklasse III kamen in einem sehr starken Umfang aus Italien, konnten dann auf der Zentraldeponie Cröbern abgelagert werden.*[266]“

---

263 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Zusammenfassung nach dem Stenografischen Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27.Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag

264 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Stenografisches Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27. Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag, S. 12

265 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Stenografisches Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27. Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag, S. 25

Die WEV akquirierte große Mengen Haushaltabfälle im Rahmen des Nothilfeabkommens mit Kampanien bzw. große Mengen besonders überwachungspflichtiger Abfälle aus Italien. Die Zahlen werden in einer Kleinen Anfrage des Abg. Johannes Lichdi vom 18. Januar 2013 dokumentiert[267].

3. Die Rolle der Abfallmakler der WEV

Der Abgeordnete Lichdi versuchte während der Vernehmung des Zeugen Holger Bauerfeind am 27. Juni 2011 mehr Informationen darüber zu erhalten, wie die Geschäfte zwischen der WEV und Italien zu Stande gekommen sind. Der Zeuge Holger Bauerfeind, ehemaliger Geschäftsführer der WEV, war in wenig glaubwürdiger Weise bemüht, seine Kenntnisse über die Einfädelung der Italiengeschäfte zu verschweigen. Er bestätigte, dass die WEV eine Akquisitionsabteilung unter Leitung des Herrn Doruch als Mitglied der Geschäftsführung mit fünf Mitarbeitern unterhielt, die die Firma auch auf Messen repräsentierte. Herr Doruch war von 1999 bis 2008 Mitarbeiter der WEV und danach noch ein Jahr lang freier Vertreter der WEV.

Da Herr Doruch zur Geschäftsführung gehörte, war er auch berechtigt, Notifizierungsdokumente für Müllimporte abzuzeichnen. Er tätigte die Italiengeschäfte unter Vermittlung des sprachkundigen Dr. Kurt Schmitz mit der FS Logistica. Der Zeuge Bauerfeind will keinen Einblick in die Einzelheiten der Beziehungen gehabt haben, hat sich aber mit Herrn Dr. Miracle von der in Italien strafrechtlich verfolgten Firma Ecolog (später FS Logistica) getroffen. Im Übrigen sei der Import zu behandelnder Abfälle aus Italien im Mai 2008 eingestellt worden. Auch nach dem Mai 2008 seien aber auch noch gefährliche Abfälle aus Italien bezogen worden.

Auf Druck der kommunalen Gesellschafter habe Herr Doruch ausscheiden müssen, da er neben der WEV auch noch unter eigener Firma namens "Condor" in der Abfallbranche tätig gewesen sei. Angeblich stehe sein Ausscheiden nicht mit dem Import der 150.000 Tonnen Hausmüll aus Kampanien im Zusammenhang.

4. Erkenntnisse des Bundeskriminalamts zur Abfallwirtschaftskriminalität

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat in seinem 4. Sachstandsbericht[268] seiner „Operativen Auswertung DIAK (deutsch-italienische Abfallwirtschaftskriminalität) hinsichtlich organisierter Wirtschafts-, Korruptions-, Umwelt- und Geldwäschestraftaten i. Z. m. Abfallimporten aus Italien nach Deutschland“ die Abfallimporte zur WEV nach Cröbern untersucht und als ein gut dokumentiertes Beispiel für die dominierende Art und Weise der Abwicklung von kriminellen Abfallgeschäften fast modellhaft aufgearbeitet. In der Einführung zu diesem Bericht[269] wird die WEV in Cröbern als ein relevanter Akteur identifiziert.

---

266 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Stenografisches Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 27. Juni 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag, S. 23

267 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi vom 18.01.2013: Abfalllieferungen aus Italien auf die Deponie Cröbern (Drs.5/8528) vom 18.01.2103

268 Bundeskriminalamt (2012): „Operative Auswertung DIAK (deutsch-italienische Abfallwirtschaftskriminalität) hinsichtlich organisierter Wirtschafts-, Korruptions-, Umwelt- und Geldwäschestraftaten i. Z. m. Abfallimporten aus Italien nach Deutschland“, 4. Lagebericht vom 22.06.2011, ADS 559

269 ebenda S. 5

„die WEV ..., die zwischenzeitlich über eine bedeutende Position auf dem deutschen Entsorgungsmarkt im Hinblick auf die Übernahme bzw. die Entsorgung von genehmigungspflichtigen Abfalllieferungen aus Italien verfügte. Verantwortliche oder Beauftragte dieser Firma waren bereits im November 2009 Beschuldigte im Rahmen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Leipzig und Halle wegen Straftaten i. Z. m. den sogen. Notfallentsorgungen von Siedlungsabfällen aus dem Großraum Neapel nach Deutschland. Mittlerweile ist die WEV GmbH Gegensand weiterer Ermittlungsverfahren wegen grenzüberschreitender (Italien -> Deutschland) und innerdeutscher Abfallverschiebung".

4.1. Siedlungsabfälle

In einem eigenen Komplex "Siedlungsabfälle" („Neapel-Abfälle") ermittelte das BKA und stellte die ersten Ergebnisse in seinem Bericht[270] vor. Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Neapel wegen Betruges, Urkundenfälschung, Bildung einer kriminellen Vereinigung nach Mafiaart zum Zwecke der illegalen Beseitigung von Abfällen – Operation „ROMPIBALLE" – gegen die WEV und die Logistiksparte der italienischen Bahn FS Cargo S.p.A. mit 27 Beschuldigten geführt.

Das Verfahren dreht sich um die Notfallentsorgung von 140.000 Tonnen von Siedlungsabfällen aus Italien im Tatzeitraum 2007 und 2008 zur WEV in Cröbern. Nur 19.000 Tonnen davon sollen nach Angaben des BKA ordnungsgemäß entsorgt worden sein. Ein Großteil wurde nach Sachsen-Anhalt verschoben, ein Teil landete illegal auf der Deponie Freyburg-Zeuchfeld. Das BKA ermittelte ein hochgerechnetes Potential an Finanzmanipulationen von 9,52 Mio. €.

In Sachsen und Sachsen-Anhalt haben im Rahmen dieser Geschäfte zwei Abfallmakler (davon ein WEV-eigener) und die Abfallfirma Böhme aus Sachsen-Anhalt Müll und die Erträge aus dem Handel gegenseitig ausgetauscht. Eigens dafür wurde eine Firma Seven Island Recycle in Teneriffa für die Vermittlungsgeschäfte gegründet. Die Abfallfirma des mittlerweile verstorbenen Herrn Böhme erstellte Scheinrechnungen in Höhe von 2,3 Mio. €. Nun führt die Staatsanwaltschaft Halle die Ermittlungen, leider schon seit einigen Jahren. Nach BKA-Angaben ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall Wirtschafts-, Korruptions- und Finanzstraftaten eine Rolle spielen[271].

Das BKA[272] vermerkt in seinem Lagebericht zusammenfassend bestehende Ermittlungsdefizite, die von Ermittlungsbehörden insbesondere von den Finanzbehörden noch aufgearbeitet werden sollten.

"*Erkenntnisdefizite bestehen aus Zentralstellensicht insbesondere noch im Hinblick auf die finanzielle Abwicklung der Abfallgeschäfte, die den Ermittlungskomplexen „Montecity" (Ziffer 2.1.3. des Berichts) und „Neapel-Abfälle (Ziffer 2.2. des Berichts) zugrunde liegen und damit potentiell in Zusammenhang stehende Wirtschafts-, Korruptions- und Finanzstraftaten. Ebenso gilt dies für weitere, nachfolgende gelistete*

---

270 ebenda S. 15

271 Bundeskriminalamt (2012): „Operative Auswertung DIAK (deutsch-italienische Abfallwirtschaftskriminalität) hinsichtlich organisierter Wirtschafts-, Korruptions-, Umwelt- und Geldwäschestraftaten i. Z. m. Abfallimporten aus Italien nach Deutschland", 4. Lagebericht vom 22.06.2011, ADS , S. 19-23

272 ebenda S. 65

Abfallgeschäfte zwischen den im Rahmen der Auswertung festgestellten relevanten Akteuren."

4.2. Eingangskontrollen?

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich im Wesentlichen mit der Aufarbeitung der Vorgänge um die Hausmüllimporte im Rahmen des Neapel-Nothilfeprogrammes. Zur gleichen Zeit erreichten die WEV in Cröbern aber mehrere Hunderttausend Tonnen von Sonderabfällen. Die Vorgänge um kriminelle Aktivitäten im Rahmen dieser Sondermüllimporte wurden nur teilweise vom 1. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages aufgearbeitet (siehe Protokoll der Vernehmung des italienischen Staatsanwaltes Dr. Paolo Sirleo und Guiseppe Di Venere[273]). Der dem Ausschuss vorliegende soeben zitierte BKA-Bericht bringt etwas Licht ins Dunkel dieser Vorgänge.

Aus diesem Grund fragte der Abg. Lichdi nach dem Ablauf der Eingangskontrollen bei der WEV. Dazu befragt erhielt er vom Zeugen Holger Bauerfeind folgende Antwort:[274]

„*Dann gibt es einen Preis in diesem Fall, wenn Sie als Privatmann über die WEV gehen wollen, und dann entscheidet sich das im Prinzip nach dem Abfall, nach der Abfallschlüsselnummer, aller wie viel Tonnen Stichproben gezogen werden müssen. Das kann aller 500 Tonnen sein, es kann aber auch aller 5 000 Tonnen sein. Diese Abfälle werden dann in akkreditierten Labors beprobt, und wenn die Analysen abweichend sind – was auch vorgekommen ist –, dann gibt es entweder erst einmal eine gelbe Karte, „Bitte ab sofort nur noch ordentliche Abfälle“. Es gab aber auch schon Zeiten bei der WSV, wo weitere Abfallanlieferungen abgelehnt wurden*“.

4.3. Import besonders überwachungspflichtiger Abfälle

Das BKA listet unter dem Punkt „Weitere potentiell inkriminierte Abfallgeschäfte“ seines Berichtes[275] eine nicht unerhebliche Menge von Sonderabfällen bzw. besonders überwachungspflichtiger Abfälle auf, die von 2007 bis 2010 aus Italien zur WEV transportiert wurden. Da die Vorgänge um die nachfolgend aufgelisteten Lieferungen „potentiell inkriminiert“ sind, müssen sie von den Ermittlungsbehörden noch aufgearbeitet werden. Das BKA listet unter folgender Einführung noch unaufgearbeitete Abfalllieferungen über 800.000 Tonnen gefährliche Abfälle aus Italien zur W.E.V auf:

„*Nach kriminalistischer Erfahrung könnten nachfolgend aufgeführte, weitere Abfallgeschäfte zwischen Unternehmen, deren Verantwortliche in den o. g. Ermittlungsverfahren als Beschuldigte in Erscheinung getreten sind, von dem beschriebenen Tatprofil betroffen zu sein. Die Mengen der tatsächlich verbrachten Abfälle ist hier jeweils noch unbekannt*“.

---

273 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013). Stenografisches Protokoll der Vernehmung Dr. Paolo Sirleo und Guiseppe Di Venere am 25.November 2013 im Raum A 600, Sächsischer Landtag

274 Sächsischer Landtag [Hrsg.] (2013): Stenografisches Protokoll der Vernehmung Holger Bauerfeind am 21.November 2011 im Raum A 600, Sächsischer Landtag, S. 38

275 Bundeskriminalamt (2012): „Operative Auswertung DIAK (deutsch-italienische Abfallwirtschaftskriminalität) hinsichtlich organisierter Wirtschafts-, Korruptions-, Umwelt- und Geldwäschestraftaten i. Z. m. Abfallimporten aus Italien nach Deutschland“, 4. Lagebericht vom 22.06.2011, ADS , S. 65, 66

Die nachfolgenden Aufzählungen stammen aus diesem Bericht:

1. Notifizierungen über 28.000 Tonnen gefährliche Abfälle zur Beseitigung von FS Cargo/Ecolog S.p.A. an die WEV (Zeitraum 2007 bis 2008)

2. Notifizierungen über 410.000 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung von Eco Valsabbia S.r.l. an die WEV, (Zeitraum 2007 bis 2010)

3. Vermutlich 80.000 Tonnen Beseitigungsabfälle an die WEV (lt. Vertrag zwischen Ecoexport S.r.l. und der WEV, die von der Eco Valsabbia S.r.l. übernommen wurden. Dafür sind bei Ecoexport keinerlei Notifizierungen festgestellt worden.

4. Notifizierungen über 216.600 t Beseitigungsabfälle (davon 199.600 t gefährliche Abfälle) von PA Service S.r.l. an die WEV (Zeitraum 2006 bis 2010),

5. Notifizierungen über 50.000 t gefährliche Abfälle zur Beseitigung von SADI Servizi Industriale S.p.A. an die WEV (Zeitraum 2007 bis 2009) . Die Guardia di Finanza Mailand hat bisher aber im Ermittlungskomplex „GREEN CLOCK“ keine Anhaltspunkte für Straftaten.

6. Notifizierungen über 22.000 t gefährliche Abfälle zur Beseitigung von Vidori Servici Ambientali S.r.l an die WEV (Zeitraum 2006 bis 2008).

7. Notifizierungen über 22.000 t gefährliche Abfälle zur Beseitigung von Eco Service S.r.l. an die WEV (Zeitraum 2009 bis 2010).

8. Notifizierungen über 2.000 t gefährliche Abfälle zur Beseitigung von Zetadi S.r.l an die WEV (Zeitraum 2009)

AB 2 Abweichender Bericht der Mitglieder der SPD-Fraktion

I Fehlende Messtechnik der Feuerwehr

I. 1 Getroffene Feststellungen

I.1.1 Gefahr durch Brände

I.1.1.1 Aussage des Zeugen Thomas Redmer

Der Zeuge Thomas Redmer, Sachverständiger für Brandursachen-Untersuchungen im Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Institut des LKA Sachsen hat deutlich erklärt, dass von jedem Brand eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, da bei den Bränden in Abfallbehandlungsanlagen regelmäßig ein umfangreicher Cocktail gefährlicher Luftschadstoffe, einschließlich von Dioxinen, Furanen und Schwermetallen frei wird, vgl. S. 19 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011 vor dem 1. Untersuchungsausschuss:

Zeuge Thomas Redmer: *Sie haben bei jedem Brand eine entsprechende Gesundheitsgefährdung. Das ist ein ganzer Cocktail, der letztendlich bei einem Brand entsteht, und je nachdem, wie groß die Brandfläche und das Ausmaß des Brandes ist, haben Sie natürlich auch eine entsprechende Schadstoffbelastung. Das, was Sie beispielsweise sagen, die Dioxine, Furane, Schwermetalle, sind natürlich in der Regel meistens an den Ruß gebunden, werden durch den Ruß mit transportiert und irgendwo wird sich das dann niederschlagen.*

I.1.1.2 Aussage des Zeugen Mathias Bessel

Auch der Zeuge Mathias Bessel, Sachgebietsleiter Einsatzplanung, Mess- und Gefahrgutdienst der Leipziger Berufsfeuerwehr, tätig in der Branddirektion Leipzig, als Einsatzleiter in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätig und ehrenamtlich Leiter des Referates Einsatz Katastrophenschutz und Umweltschutz im Landesfeuerwehrverband Sachsen, bestätigte die Gefährlichkeit von Bränden im Hinblick auf freiwerdende Luftschadstoffe, vgl. S. 27 des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte an dieser Stelle noch mal deutlich ausführen, dass diese Maßgaben zum Schließen von Türen und Fenstern oft eine reine prophylaktische Maßnahme sind. Das heißt, die Feuerwehren werden vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass alle Rauchgase gefährlich sind, grundsätzlich darauf hingewiesen, Fenster und Türen geschlossen zu halten.*

(...)

Alle Rauchgase sind gefährlich für den Menschen. Das ist – glaube ich – ein Erkenntnisstand, der nicht nur auf der Grundlage der Feuerwehr liegt. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Feuerwehr den Auftrag, Leute zu warnen. Das heißt, wir werden also vor einem bestimmten Ereignis und den daraus möglicherweise resultierenden Gefahren warnen, indem wir sagen, bitte schließen Sie Fenster und Türen. Bitte schalten Sie Ihre Klimaanlage ab.

I.1.2 Feuerwehr keine Schadstoffwehr

I.1.2.1 Aussage des Zeugen Thomas Redmer

Der Zeuge Thomas Redmer äußert sich auch zur fehlenden Messtechnik der Feuerwehr. Ihm zufolge verfügt die Feuerwehr im Freistaat Sachsen nicht über die erforderliche Messtechnik, um alle bei Bränden entstehenden Schadstoffe zu ermitteln.

Die Aussagen der Feuerwehr zur Gefährlichkeit des jeweiligen Brandes sind deshalb häufig nicht geeignet, die tatsächliche Gefährlichkeit widerzugeben, vgl. S. 11 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Thomas Jurk, SPD: *(...) Wir hatten Hinweise bekommen, dass insbesondere, was die Ausstattung der Feuerwehren betrifft, nicht unbedingt giftige Gase nachgewiesen werden können, weil einfach die Messinstrumente fehlen. Sehen Sie das auch so; haben Sie Kenntnis davon?*

Zeuge Thomas Redmer: *Ich bin da immer sehr überrascht, was da immer in der Presse fungiert, dass beispielsweise Messungen gemacht wurden, und es wurde keine Gesundheitsgefährdung festgestellt. Natürlich können die nur dazu eine Aussage treffen, was sie auch messen können, und in der Feuerwehr kann man nun mal nicht alles messen. Und eigentlich auch, was die Gesundheitsgefährdung betrifft bei diesen Bränden, da ist die wenigste Ausrüstung dafür vorhanden.*

Wenn Sie sich beispielsweise vorstellen, Sie haben eine Müllverbrennungsanlage, da haben Sie Filter en masse dahinter, und da gibt es trotzdem noch Leute, die sagen, sie könnten daneben eine Quecksilberfabrik bauen, und da passiert halt nichts. Und auf der anderen Seite verbrennt der Müll im Freien und da wird gesagt, da gibt es keine Gesundheitsgefährdung, dann ist das immer ziemlich spannend.

Die Feuerwehr kann logischerweise nur das messen, wozu sie auch die Gerätetechnik hat. Und um wirklich Schadstoffe in dem Bereich messen zu können, ist meines Erachtens doch eine intensivere, kostenintensivere Messtechnik notwendig als das, was die Feuerwehr hat.

Der Zeuge bestätigte und ergänzte seine Aussage auf eine nochmalige Nachfrage des Abgeordneten Lichdi, vgl. S. 19 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011.

Zeuge Thomas Redmer: *Was heißt ‚nicht messen‘? Die Feuerwehr kann eigentlich ja nur das messen, wozu sie Messgeräte hat, und zur Ausrüstung, die die Feuerwehr hat: Die ist halt für solche Sachen nicht unbedingt geeignet, würde ich mal vorsichtig formulieren. Sie wissen selbst, wie die Messung oder Untersuchung von Dioxinen und Furanen gemacht wird. Das macht ein Labor. Eine kontinuierliche Messung von Dioxinen und Furanen gibt es nicht. Die gibt es auch nicht in Müllverbrennungsanlagen, und letztendlich kann man dann über Wischproben, wie auch immer, die Dioxinbelastung bei dementsprechenden Brandereignissen im Labor feststellen.*

Wir hatten schon mal eine Dioxinmessung durch das Fresenius-Institut machen lassen, das aber nicht mit Recyclinganlagen im Zusammenhang stand. Vor Jahren hat mal ein Gericht in Dresden gebrannt.

Der Zeuge Redmer kritisierte auch das Fehlen eines zentralen Bereichs, der die teure Messtechnik für die Kommunen im Freistaat Sachsen zur Verfügung stellt, vgl. S. 12 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Thomas Jurk, SPD: *Unabhängig von der konkreten Ausstattung der Feuerwehr: Wer hat eigentlich so eine Messtechnik, gerade bei Dioxin zum Beispiel?*

Zeuge Thomas Redmer: *Hier im Land Sachsen kenne ich eine mobile Messtechnik gar nicht auf dem Gebiet. Es gibt ein Institut der Feuerwehr, dieses MobiLab, wo das möglich ist, also in Sachsen-Anhalt, in Berlin; in der Stadt gibt es eine „Task Force“, die Umweltmessungen machen kann, wo ein mobiler Gaschromatograph-Massenspektrometer mit drin ist; aber da kann man auch den Bereich, das alles, was über die Rauchwolke mit weggeht, nicht mit messen.*

Es gibt Messtechnik, die vom Militär- in den Zivileinsatz überführt wurde, mit der man so etwas machen kann. Die Firma Booker vertreibt so etwas. Aber das sind alles kostenintensive Dinge, die sich keine – – Denn es ist die kommunale Ebene, und welche Stadt leistet sich denn so etwas, eine Million für diese Messtechnik zu investieren? Wenn, dann müsste das meines Erachtens auch in irgendeinem zentralen Bereich da sein als von mir aus für den ganzen Freistaat nutzbar.

I.1.2.2 Aussage des Zeugen Mathias Bessel

Der Zeuge Mathias Bessel erläuterte ausführlich Umfang und Grenzen der Schadstoffermittlung durch die Feuerwehren vor Ort, vgl. S.7 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

Zeuge Mathias Bessel: *Nachweisstrategie nach vfdb-Richtlinie 10/05 – ich hatte vorhin ausgeführt, dass die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes wichtige Grundlagen für die Handlungen hier legt –, hier ist also gemeint, dass alle entsprechenden Vorplanungen, die das grundsätzliche Vorgehen zum Nachweis von Gefahrstoffen definieren. Es erfolgt immer nach einem entsprechenden Grundsatz. Das heißt, wir werden eine erste Prognose zur Vorabstimmung des Gefahrenbereichs durchführen, wir werden, zweitens, mit dem Spüren beginnen auf der Grundlage der Erstprognose, wir werden darüber hinaus einen Gefahrenbereich festlegen und diesen Gefahrenbereich überwachen durch entsprechende Messungen.*

Spüren – Suche nach freigesetzten Schadstoffen von – bzw. von denen ausgehende Gefahren auf eine mögliche – bzw. eine mögliche Nachweisbarkeit – Hier geht es um die Ja-Nein-Aussage. Also: Besteht ein Gefahrstoff, ist der Freigesetzt, ja oder nein?

Weiterhin noch mal einige Begriffe und Definitionen. Das Messen, also die Konzentrationsbestimmung eines Gefahrstoffes, ausgehend von den jeweiligen Gefahren, können dann durch Einzelmessung bzw. kontinuierliche Messungen weiterhin durchgeführt werden. Die können natürlich nur dann durchgeführt werden, wenn entsprechend gesicherte Informationen über den jeweiligen Stoff vorliegen.

Die Messwerte, die durch die Feuerwehr an der Einsatzstelle ermittelt werden, dienen der Einsatzplanung, der operativen Einsatzplanung vor Ort, das heißt sie stellen dem Einsatzleiter entsprechende Grundlagen für sein weiteres Handeln dar. Sie sind nicht für die Fachbehörden als die Grundlage für die Bewertungen möglicher Langzeitschäden gedacht. Natürlich sind wir in der Lage, auch eine Notfallprobe zu nehmen. Die Sicherstellung von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen ist jedoch nicht Aufgabenbereich der sächsischen Feuerwehren.

Der Zeuge Mathias Bessel bestätigte, dass die Feuerwehr im Freistaat Sachsen ihre Analysetechnik in erster Linie für eigene Zwecke, wie etwa dem Selbstschutz einsetzt und eine verlässliche Einschätzung der Umweltgefährdung durch Brandgase damit nicht möglich ist, vgl. S.12 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

Stellv. Vors. Andrea Roth: *Gut. Dann habe ich noch eine Frage und zwar was die Schadstoffmessung betrifft. Sie sagten einmal, dass es diese ABC-Erkundungskraftwagen flächendeckend in Sachsen gibt. Dann wiederum war auf Ihrer Präsentation zu sehen, dass – – also war das in Einzahl gehalten, also dass es einen ABC-Erkundungskraftwagen gibt und meine Frage auch deshalb, weil wir hier schon bei einer Zeugenvernehmung gehört haben, dass es eben in Sachsen keine mobile Messstation für Schadstoffe, also jetzt auch gasförmige Schadstoffe usw. gibt. Deshalb war das jetzt für mich etwas unklar. Ist da – – Also, welche Unterschiede da*

bestehen. Gibt es in Sachsen solche mobile Messstationen? Wenn ja – mehrere oder bloß eine, wie Sie da in Ihrer Präsentation angezeigt hatten?

Zeuge Mathias Bessel: *Die hier aufgeführten Fahrzeuge werden bewusst als Erkundungskraftwagen bezeichnet, Fahrzeuge, die der Bund den Ländern zur Verfügung gestellt hat mit dem Schwerpunkt Katastrophenschutz. Der Freistaat Sachsen hat ursprünglich 52 dieser ABC-Erkunder in der Fläche des Freistaates Sachsen im Berichtszeitraum gehabt. Im Augenblick haben wir vor dem Hintergrund der Gefährdungsanalyse diese Zahl auf 30 reduziert. Das heißt, der Freistaat Sachsen hat im Augenblick 30 Fahrzeuge in der Fläche. Einzelne Landkreise haben darüber hinaus noch eigene Fahrzeuge, um diese Aufgabe zu erfüllen. Inwieweit diese Fahrzeuge als mobile Messstation zu bezeichnen sind, kann ich hier nicht ausführen. Ich kann Ihnen lediglich ausführen, dass diese Fahrzeuge insbesondere für den Feuerwehreinsatz über entsprechende Messtechnik und Ausrüstungen verfügen.* (...)

Stellv. Vors. Andrea Roth: *Also noch mal, dass diese Einsatzwagen oder diese Messstationen zur Gefahrenerkundung genutzt werden von der Feuerwehr und ausschließlich von der Feuerwehr. Habe ich Sie vorhin in der Präsentation richtig verstanden, dass also diese Schadstoffe, die da ermittelt werden, dann nicht an Fachbehörden und so oder für diese nicht anwendbar sind nicht benutzt werden. Sie hatten ja darauf hingewiesen. Das habe ich jetzt nicht verstanden.*

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte noch einmal deutlich ausführen: Sie sind nicht dafür gedacht. Das heißt also, die Ermittlungen, die ermittelten Daten können wir jederzeit anderen Fachbehörden – das ist auch gängige Praxis, nicht nur bei Bränden in Recyclinganlagen, bei auch anderen vergleichbaren Ereignissen stellen wir diese Unterlagen und die ermittelten Daten sowohl als Rohmaterial als auch entsprechend gefiltertes Material zur Verfügung. Was wir nicht können, ist, eine qualifizierte Bewertung dieser Daten durchzuführen. Das heißt, die Feuerwehren – darauf hatte ich noch mal in meiner Ausführung sehr großen Wert gelegt – können eine Ja/Nein-Aussage durchführen, also ist es gefährlich oder ist es nicht gefährlich. Die Messgeräte geben darüber hinaus schon Auskunft über weitere Messwerte und es können weitere Details angezeigt werden. Aber da ist eine wissenschaftliche Anbindung zur Auswertung dieser Ergebnisse auf jeden Fall erforderlich.*

Zudem sind die Messungen der Feuerwehr qualitativ nicht in jedem Fall für die weitere Verwendung durch Fachbehörden geeignet, vgl. S. 16, 17, 20 f. und S.26 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

S. 16:

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Sie haben gleichzeitig geschildert, dass die Messungen, die Sie durchführen, nicht für die Fachbehörden gedacht sind. Habe ich das so richtig verstanden?*

Zeuge Mathias Bessel: *Das ist richtig. Die Messungen, die die Feuerwehren durchführen, sind aufgrund ihrer Qualität, die die Messdurchführung betrifft, nicht so qualitativ hochwertig, dass sie in jedem Fall für die Fachbehörden geeignet sind.*

S. 17:

Zeuge Mathias Bessel: *Der Schwerpunkt der Feuerwehrarbeit liegt in der Ja-Nein-Aussage: Ist es gefährlich oder ist es nicht gefährlich? Auf dieser Basis sind auch die Messgeräte der Feuerwehr zunächst definiert und werden alle Unterrichtsmaßnahmen und alle Hinweise sozusagen erstellt. Es wird also ganz klar darauf hingewiesen: Besteht eine Gefährdung oder keine Gefährdung? Die Ergebnisse, die erzielt*

werden, stehen zunächst dem Einsatzleiter zur Verfügung, um seine weiteren Maßnahmen einzuleiten. Also: Besteht Explosionsgefahr? Treten ätzende Dämpfe aus? Welche Schutzkleidung ist zu tragen? Darüber hinaus werden die dort festgestellten Daten, nämlich dass eine Gesundheitsgefährdung entsteht, ja oder nein, selbstverständlich den Behörden zur Verfügung gestellt, um weitere Maßnahmen durchzuführen. Aber die Feuerwehrangehörigen sind nicht in der Lage, eine qualifizierte Aussage über die toxikologische Wirkung beispielsweise des jeweiligen Schadstoffes zum Ausdruck zu bringen.

S. 20 f.:

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte mich da noch mal wiederholen. Ich kann jetzt Ihrer Frage nicht folgen. Ich versuche das jetzt noch mal so, wie sich das mir jetzt darstellt: Die Feuerwehren messen nicht in Rauchgaswolken, weil die der Feuerwehr in der Regel zur Verfügung stehenden Messgeräte quasi kein qualitatives und quantitatives Messergebnis in Rauchgaswolken erzielen können. Spezialmessgeräte, die diese Messungen durchführen können, stehen in der Regel nur den analytischen Task Forces zur Verfügung. Mit den Messgeräten werden auf der Grundlage des Wolkenverlaufes am Rande der Wolke Messungen durchgeführt. Die Messgeräte der Feuerwehr dienen damit der Kontrolle der Grenzen des Gefahrenbereiches. Das heißt, die Feuerwehr wird in der Regel die Rauchgrenze als Standard für den Absperrbereich definieren. Das ist ihre Vorgabe und das sind auch die Standardhandlungen. Um dort noch einmal konkret zu untersetzen, werden zum Beispiel mit Prüfröhrchen oder dem Photoionisationsdetektor entsprechende Langzeit- und kontinuierliche Messverfahren durchgeführt, damit man die Grenze etwas weiter einschränken kann.*

Aber in die Wolke hinein ist es quasi nicht möglich. Man hat Versuche über sogenannte Leitsubstanzen unternommen, um damit also zu definieren, man könnte jetzt hier einen Stoff eingeben und sagen, welche Gefährdungen sich daraus ableiten. Es ist für die sächsischen Feuerwehren nicht möglich, das Rauchgas zu untersuchen. Das wird ohnehin nur wissenschaftlich in speziellen Anlagen möglich sein. Aber die Analytischen Task Force verfügen über Ausrüstungsgegenstände, um die Rauchgaswolke effizient verfolgen zu können.

Dr. Liane Deicke, SPD: *Ich verstehe trotzdem immer noch nicht, wie erfolgt denn dann die Einschätzung der Gefährlichkeit der Rauchgaswolke? Die Feuerwehr selber misst es nicht, aber Sie müssen doch Veranlassung dafür treffen, dass eine Messung vorgenommen wird.*

(...)

Zeuge Mathias Bessel: *Das ist richtig. Die Feuerwehren sind in der Lage, mit ihren Messgeräten entsprechende Grenzen zu definieren. Das können wir durchführen mit diesen entsprechenden Maßgaben. Aber wir – – Die Anforderung an den Einsatzleiter heißt: Hole Dir entsprechende qualifizierte Technik ran, um diese Aufgabe zu erfüllen. Das heißt also, diese Analytischen Task Force beispielsweise werden zum Einsatz gebracht, um die Rauchgrenze zu definieren und in den Rauch hineinzuschauen.*

S. 26 f.:

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte noch mal deutlich unterscheiden zwischen Messungen und Probenahmen. In den Feuerwehren, und nicht nur in den sächsischen Feuerwehren, sondern grundsätzlich, ist keine Feuerwehrkraft ausgebildet, um eine qualifizierte, mit juristischem Bestand nachweisbare Probe zu ziehen. Deshalb wird*

der allgemeine Begriff der sogenannten Notfallprobe aufgeführt. Das heißt also, die Feuerwehren nehmen eine Notfallprobe in Form von Luft-, Wasser- oder Bodenproben und können die weiteren Fachbehörden zur Verfügung stellen.

(...)

Zeuge Mathias Bessel: *Die Frage kann ich so im Detail nicht beantworten. Die Feuerwehrleute können unter Atemschutz bestimmte Aufgaben übernehmen und damit also natürlich auch eine entsprechende Probe entnehmen. Aber ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass diese Probeentnahme nicht einer Qualität einer fachlichen, wissenschaftlichen Probe entspricht. Das können sie nicht durchführen. Da ist niemand in der Feuerwehr dementsprechend ausgebildet, allenfalls eine sogenannte Notfallprobe. Ich möchte hier noch mal auf die vfdb-Richtlinie 10/05 verweisen.*

Zudem ist für die Feuerwehren nicht die Menge des Schadstoffes, sondern vielmehr die Grenze des Gefahrenbereiches wichtig, welcher durch die Grenze der Rauchgaswolke beschrieben wird, vgl. S. 31 f. des Protokolls der Vernehmung des Zeugen Mathias Bessel vom 7. Februar 2011:

Dr. Liane Deicke, SPD: *Ja. Ich habe nur noch mal eine kurze Nachfrage. Ich habe das jetzt so aufgefasst, dass Sie unterscheiden zwischen dem Gefährdungsbereich, den Sie quasi über die Entwicklung der Rauchwolke abschätzen können und auch recht gut definieren können, aber die Gefährdung selbst, also die Inhaltsstoffe in der Rauchwolke, nur – ja – grob einschätzen können über die Prüfung, die Sie selber machen können. Wie muss ich mir denn die eigene Prüfung, die Sie machen, mit Prüfröhrchen, was Sie vorhin sagten, vorstellen? Müssen Sie da vorher schon einen Verdacht haben, das Prüfröhrchen nehme ich jetzt und da prüfe ich jetzt, ob das und das vorhanden ist oder wenn Sie jetzt, was weiß ich, die Möglichkeit haben, ich sage jetzt mal nur 30 Giftstoffe vor zu prüfen, müssen Sie die im Einzelnen jetzt durchprüfen oder läuft da ein automatisches Prüfprogramm vor Ort oder wie muss ich mir das vorstellen?*

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte noch mal deutlich ausführen, dass die Grenzen der abziehenden Rauchgaswolke dem Einsatzleiter für eine erste Abschätzung der Grenzen des Gefahrenbereiches dienen. Um dieses Ganze qualifiziert zu untersetzen, werden zum Beispiel Prüfröhrchensysteme eingesetzt. Eines davon, ein sogenanntes Simultantestset, ist in der Lage, mehrere Stoffe gleichzeitig zu messen. Auf einer Palette werden zur gleichen Zeit mehrere Prüfröhrchen in Betrieb genommen und entsprechend Messungen durchgeführt, aber, auch das möchte ich noch einmal deutlich herausstellen, Schadstoffe in Bränden lassen sich aufgrund ihrer Komplexität durch die Feuerwehren nicht abschließend und eindeutig ermitteln. (...) Deshalb wird die Feuerwehr nicht in einer Schadstoffwolke messen, um dort nachzuweisen, welche Schadstoffe in welcher Höhe vorhanden sind, sondern wird allenfalls mit Verweis auf die vfdb-Richtlinien 10/01 bzw. 10/03 Ausbreitung an sogenannten Leitsubstanzen definieren. Diese geben ebenfalls eine Grundstruktur vor. Für uns (die Feuerwehren) ist auch nicht die Menge des Schadstoffes, sondern vielmehr die Grenze des Gefahrenbereiches wichtig. Diese wird relativ eindeutig durch die Grenze der Rauchgaswolke beschrieben.*

Dr. Liane Deicke, SPD: *Die Feuerwehr muss aber nicht sozusagen vorausahnen, schon was sie überprüfen soll? (...) Wie entscheide ich, was ich prüfe überhaupt? Oder wird das sowieso gemacht das gesamte Prüfprogramm?*

Zeuge Mathias Bessel: *Ich würde gern aus der vfdb-Richtlinie 10/05 zitieren. „Leitsubstanzen sind Stoffe in Gemischen, die zu spüren nach dem Gemisch oder zur*

groben Abschätzung der Gefährdung durch das Gemisch herangezogen werden können. Als Leitsubstanzen kommen Stoffe mit großen Konzentrationen, Gemischen und/oder mit dem großen Gefährdungspotenzial in Frage, sofern sie sich mit den vorhandenen Mitteln nachweisen lassen."

Ich möchte noch mal ausführen, die Feuerwehren sind nicht in der Lage, in die Wolke – das würde auch keiner machen, die Messgeräte in die Wolke hineinzubringen. Das ist für uns zunächst uninteressant, weil wir auch gar nicht qualifiziert wissen – – Wenn es heute in einer Wohnung brennt mit modernen Kunststoffen oder ein Pkw brennt, würden möglicherweise in der näheren Umgebung die gleichen Schadstoffe vorhanden sein. Aber diese Messungen unternehmen wir nicht, weil wir die Grenzen des Gefährdungsbereiches zur Verfügung haben und unsere Messgeräte auch nicht auf Stoffgemische ausgelegt sind, sondern wir können einzelne Stoffe qualifiziert nachweisen. Für die Analytischen Task Force ist es möglich, in die Systeme hinein einzusteigen und an einzelnen Punkten konkreten Nachweis zu führen.

I.1.3 Veraltete Feuerwehrpläne und fehlende Schulungen

Der Zeuge Mathias Bessel erläuterte, dass die Anlagenbetreiber gemäß DIN 14095 dafür verantwortlich sind, Feuerwehrpläne zu erstellen. Ein Schwachpunkt seien fehlenden Aktualisierungen, vgl. S. 14 ff. des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich möchte zunächst auf die Pläne, die Sie genannt haben, die Feuerwehreinsatzpläne, Bezug nehmen. Sie hatten das auch anschaulich uns dargestellt. Was aber passiert, wenn sich herausstellt, dass diese Pläne, diese Karten, nicht korrekt sind, das heißt wenn plötzlich da ein Gebäude nicht ist, was auf dem Plan sein sollte, bzw. umgedreht, ein Gebäude ist, wo eigentlich keins sein sollte? Kann so was überhaupt passieren?*

Zeuge Mathias Bessel: *Für derartige **Einsatzpläne** gibt es einen regelmäßigen Überprüfungszeitraum, in dem diese Pläne also überprüft werden. Für meinen Bereich, also mit der Zuständigkeit für die Stadt Leipzig, kann ich ausführen, dass Schwerpunktobjekte alle zwei bis drei Jahre überprüft werden. Darüber hinaus ist es sicherlich möglich, dass aus unterschiedlichsten Ansätzen bestimmte Planungsgrundlagen nicht mehr passen. Ich will hier nur das Sperren von Straßen, auch die Zufahrten, Stau oder andere Dinge, die jetzt sich aus dem operativen Einsatz heraus ergeben, möglich sind. Jetzt liegt es am Einsatzleiter, diese Vorplanungen, die ihm ja nur eine Handreichung sein sollen, entsprechend pragmatisch in eine neue Richtung zu setzen. Dafür sind sie ausgebildet, dafür können sie entsprechend handeln und dafür sind sie auch mit entsprechenden Hilfsmitteln ausgestattet, um operativ auf diese Maßnahme reagieren zu können.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Wer ist verpflichtet sozusagen, diese Pläne auf dem aktuellen Stand zu halten? Das heißt, gibt es eine Informations- und Vorlagepflicht der Gemeinden oder vielleicht auch der Unternehmen, die dafür sorgt, dass Ihre Pläne ständig auf dem aktuellen Stand sind, oder wie funktioniert das?*

Zeuge Mathias Bessel: *Die **Einsatzpläne nach DIN 14095**, dafür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig, und der muss die also entsprechend auf dem aktuellen Stand halten und wird uns die zur Verfügung stellen. Darüber hinaus – wie gesagt, ich kann jetzt nur für meinen konkreten Bereich in der Stadt Leipzig sprechen – gehen wir also auf die Betriebe zu in regelmäßigen Abständen und überprüfen bestimmte Inhalte aus den Plänen.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Also mit Feuerwehreinsatzplänen und Feuerplänen, ja?*

Zeuge Mathias Bessel: *Ich meine **Feuerwehreinsatzpläne** – die Verantwortung haben wir uns ganz konkret angenommen –, während eben die **Feuerwehrpläne**, dafür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Was passiert, wenn der Anlagenbetreiber sozusagen nötige Meldungen über Umbauten, Neubauten unterlässt, die aber wichtig sind, um Ihnen einen korrekten Feuerwehrplan in die Hand zu geben?*

Zeuge Mathias Bessel: *Damit haben wir natürlich ein entsprechendes Defizit in der augenblicklichen Lage zu handeln. Und dennoch möchte ich noch mal drauf verweisen, dass gerade diese Besonderheiten, die sich ableiten können – Der Plan ist also kein grundsätzliches Dogma für bestimmte Dinge, sondern der soll dem Einsatzleiter helfen, sich zu entscheiden. Er ist nicht die absolute Handlungsgrundlage. Dafür erscheint es mir also wichtig, die Unterschiede, die in dem Plan drin sein können – damit ist trotzdem eine entsprechende Handlung möglich.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, Ihnen die Information zu geben, und wenn er es nicht tut, muss er nach Ihrer Kenntnis mit irgendwelchen Sanktionen rechnen?*

Zeuge Mathias Bessel: *Dazu kann ich Ihnen keine Ausführung machen.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: (...) *Welche Auswirkungen ergeben sich aus Ihrer Sicht daraus, dass in einem konkreten Fall auf dem Gelände einer Müllrecyclinganlage eine Tankstelle sich real befand, die aber in den Plänen der Feuerwehr nicht vorhanden war, von denen die Feuerwehr bis zum Zeitpunkt des Einsatzes auch keine Kenntnis hat?*

Zeuge Mathias Bessel: *Dazu kann ich Ihnen überhaupt keine Ausführung machen. Dazu ist es erforderlich, den Kenntnisstand über die jeweilige Anlage zu sehen, dafür müsste man sich in die entsprechenden Vorgänge entsprechend einarbeiten. Also dazu kann ich keine qualifizierte Aussage treffen.*

Der Zeuge Mathias Bessel bestätigte zudem auf Nachfrage, dass es im Freistaat Sachsen keine speziellen Schulungen für die Brandbekämpfung in Recyclinganlagen gibt, vgl. S.14 des Protokolls seiner Vernehmung vom 23. Mai 2011:

Zeuge Mathias Bessel: *Ich möchte noch mal auf meinen Vortrag verweisen. Also, die Brandbekämpfung läuft immer nach einem entsprechenden Standard ab. Alle Abläufe sind gleich gehandelt, zunächst unabhängig vom realen Ereignis. Wir wollen damit erreichen, dass den Feuerwehrleuten in einer doch sehr angespannten Situation eine klare Leitlinie vorgegeben wird. Darüber hinaus entscheidet der Einsatzleiter dann in Abhängigkeit von speziellen Maßnahmen Besonderheiten.*

Spezielle Schulungen für die Brandbekämpfung in Recyclinganlagen werden an den Landesfeuerwehrschulen etc. nicht durchgeführt. Hin und wieder werden am Beispiel von Recyclinganlagen bestimmte Maßnahmen abgearbeitet, Übungen durchgeführt.

(...)

I.2 Ergebnis der Beweisaufnahme

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass im Freistaat Sachsen nicht genügend qualifizierte Messtechnik vorhanden ist. Die Messungen der Feuerwehr dienen in erster Linie dem Selbstschutz. Die Abgrenzung von Gefahrenberei-

chen für die Bevölkerung erfolgt anhand der Rauchwolke und deren vermutlicher Zugrichtung. Messungen, die qualifizierte Aussagen geben über die Konzentration der bei Bränden von Abfallbeseitigungsanlagen entstehenden Luftschadstoffe, sind nur sehr eingeschränkt vorhanden. Die Verfügbarkeit hängt im Wesentlichen davon ab, ob Gemeinden und Landkreise bereit sind in teure Messtechnik zu investieren. Eine zentrale Anschaffung und Koordination der speziellen Messtechnik fehlt im Freistaat Sachsen, wäre auf Grund der zahlreichen Brände von Abfallbeseitigungsanlagen und den hohen Kosten der Messtechnik dringend geboten.

II Brände in Abfallbeseitigungsanlagen

II.1 Getroffene Feststellungen

II.1.1 Statistik

Der Zeuge Thomas Redmer stellte in seiner Vernehmung eine Statistik für die Jahre 2007 bis 2010 zu Bränden in Abfallbeseitigungsanlagen vor und erläuterte die in etwa gleiche Häufigkeit von Brandstiftung und Selbstentzündung als Brandursache, vgl. S. 3 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: (...) *Das ist eine statistische Auswertung der Brandereignisse in Recyclinganlagen – in Anführungsstrichen, im weitesten Sinn. Das sind Zahlen, die alle Bereiche betreffen, die im polizeilichen Auskunfts- und Informationssystem drin sind, die nach Recyclinganlagen, Schrottplätzen etc. gegliedert sind, sodass Sie die Brandereignisse in den Jahren 2003 bis 2010 sehen.*

(...)

Von den insgesamt 86 Bränden – also technische Ursache, Schweißarbeiten, sonstiges – ist Brandstiftung 28-mal zu sehen, Selbstentzündung 21-mal, und unbekannt, wo die Ursache nicht ermittelt wurde, sind es quasi zwölfmal.

Das ist dann ein bisschen aufgegliedert worden, um was für Objekte sich das dann handelt. Wenn das halt nur in einem polizeilichen Auskunftssystem drinsteht, sagt es noch lange nicht aus, was denn nun konkret gebrannt hat, welches Objekt, also Schrotthandel, Lagerhallen, unsortierter Abfall, Müllcontainer, Holzabfälle, Maschinen und Fahrzeuge, Altreifen und eben mit der größeren Anzahl dann 35-mal die Recyclinganlagen, also ein Brand in Recyclinganlagen.

II.1.2 Überwachung von Brandereignissen ohne besondere Priorität

Der Zeuge Jochen Rest, vom 18.06.2007 bis zum 30.06.2008 Leiter des Referates Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Sächsischen Staatsministerium des Innern, führte aus, dass Bränden in Abfallbeseitigungsanlagen kein herausragender Stellenwert beigemessen wurde, da hierfür die Kapazitäten im Referat auch nicht ausgereicht hätten, vgl. S 12 ff. des Protokolls seiner Vernehmung vom 17. Januar 2011 vor dem 1. Untersuchungsausschuss:

Thomas Jurk, SPD: (...) *Sehr geehrter Herr Rest, Sie waren ein Jahr Referatsleiter. Sie haben betont, dass Sie Jurist sind und dass Sie nicht der Feuerwehrmann sind. Jetzt hätte ich aber gerne gewusst, wie viele Mitarbeiter hatte das Referat und wer war dort eigentlich der Feuerwehrverantwortliche oder Brandschutzverantwortliche bzw. derjenige, der die Kompetenz dafür hatte?*

Zeuge Jochen Rest: *In dem Referat gibt es drei Sachgebiete: Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Brandschutz ist mit vier Personen besetzt gewesen, davon zwei Feuerwehrleute.*

Thomas Jurk, SPD: *Okay. Teilen Sie die Auffassung, dass Brände in Abfallbehandlungs-/-beseitigungsanlagen überdurchschnittlich häufig im Vergleich zu anderen Bereichen des öffentlichen Lebens stattfinden?*

Zeuge Jochen Rest: *Schwierige Frage. Kann ich nicht beantworten. Dazu müsste ich den Vergleich zu anderen öffentlichen Bereichen jetzt parat haben und das fehlt mir.*

Thomas Jurk, SPD: *Wie haben Sie die Brände in Abfallbeseitigungsanlagen eingeordnet? Das heißt für mich, die Frage zu stellen: Gab es eine besondere Priorität, weil ja damit nicht bloß erhebliche Schäden verbunden waren, sondern möglicherweise auch Gefährdung für die Bevölkerung.*

Zeuge Jochen Rest: *Ich möchte den Satz nicht wiederholen, dass jeder Brand einer zu viel ist. Aber ich denke, so kann man das einordnen. Wir messen jedem Brand große Bedeutung zu. Dass jetzt die Abfallrecyclinganlagen in meinem Bereich herausgeragt haben – ich betone noch einmal drei Gebiete: Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, wo wir viele Dinge zu tun hatten –, hat das keinen herausragenden, sondern einen ganz normalen Platz eingenommen.*

Thomas Jurk, SPD: *Okay, das heißt also auch: Es gab in der Frage, wie man mit solchen Brandereignissen umgeht, keinen höheren Stellenwert, beispielweise auch im Gespräch mit anderen Ministerien – wir hatten Herrn Dr. Schieß aus dem Umweltministerium hier –, sodass man sich genötigt sah, besondere Maßnahmen zu ergreifen.*

Zeuge Jochen Rest: *Ich wiederhole noch mal: Im Bereich des Brandschutzes ist es, glaube ich, anders als im Bereich des Immissionsschutzes. Im Bereich des Brandschutzes haben Sie untere örtliche Behörden Brände zu löschen und ihnen vorzubeugen als ureigenste Aufgaben der Kommunen. Der Eingriff erfolgt dann, wenn die Kommunen das nicht richtig machen, wenn sie das nicht rechtmäßig machen. Ansonsten erfolgt in der Regel – außer die Kommunen bitten uns darum, Rechtsfragen! –, wird nicht reingesteuert. Was wir getan haben, war: Brandverhütungsschauen, die Empfehlungen rauszugeben, um hier einen, ich sage einmal, landeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen. Das haben wir gemacht.*

Thomas Jurk, SPD: *Teilen Sie die Auffassung von Herrn Dr. Schieß, der uns gegenüber gerade gesagt hat, dass er sich ständig bemüht hat, die Situation dadurch zu verbessern, dass er ausgewertet hat und dass er daraus Konsequenzen gezogen hat?*

Mir geht es konkret um die Frage, ob Sie für sich als Referatsleiter das Problem erkannt haben und gemeint haben, hier müsse man mehr tun als in der Vergangenheit, weil Sie völlig zu Recht, wie wir alle, feststellen: Jeder Brand ist einer zu viel.

(Der Zeuge überlegt.)

Sie haben doch nicht die Hände in den Schoß gelegt. Das kann ich mir nicht vorstellen. Entschuldigung.

Zeuge Jochen Rest: *Nein, nein.*

Thomas Jurk, SPD: *Sie können sich juristisch jetzt gern herauswinden, aber ich möchte einfach von Ihnen wissen, ob Sie das Problem erkannt haben und was Sie dagegen gemacht haben.*

Zeuge Jochen Rest: *Ich hatte ja vorhin schon ausgeführt, dass jede Anlage im Grunde genommen unterschiedlich ist, dass auch bei den Anlagen – so wurde uns vom SMUL berichtet – Fehler, brandschutzrechtliche Mängel vorgelegen haben. Diese Mängel, deren Beseitigung wurde angeordnet und – davon gehe ich aus – das wurde auch vollzogen. Die örtlichen Brandschutzbehörden sind insoweit auch zur Nachschau verpflichtet.*

Dass wir daraus den Schluss ziehen konnten – das ist zumindest mir jetzt auch nicht erinnerlich, dass uns das vorgetragen wurde –, dass es hier systematischen Nachbesserungsbedarf, zum Beispiel bei unseren Empfehlungen zur Brandverhütungsschau, gegeben hat, daran kann ich mich nicht erinnern.

II.1.3 Sonderproblem Selbstentzündungen

Der Zeuge Thomas Redmer verwies darauf, dass erst in neuerer Zeit, mit dem Entstehen von Recyclinganlagen, die Problematik von Selbstentzündungen aufkam, vgl. S. 4 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: (...) *Und diese Problematik der Selbstentzündung gibt es eigentlich erst mit diesen Recyclinganlagen. Also, so im Bereich 2000/2002 ist das erstmalig so aufgetreten bzw. untersucht worden, dass es sich tatsächlich bei den Fällen um die Problematik der Selbstentzündung handelt.*

Eine kurze Zusammenfassung, wie der Mechanismus der Selbstentzündung eben halt ist, was da für Einflussfaktoren eine Rolle spielen: Zusammensetzung der Stoffe, Wassergehalt, Korngröße, Verformbarkeit, Wärmeleitfähigkeit.

(...)

Das Komplizierte bei der Brandursachenermittlung ist, dass am Anfang dieses Phänomens gar nicht so der Wert darauf gelegt wurde, diese Problematik abzuprüfen, und dass es eben durchaus sein kann, dass eine ganze Reihe von als Brandstiftung eingestuften Bränden durchaus auch eine andere Ursache haben kann aufgrund dieser Problematik eben.

Er verwies zudem auf die praktischen Schwierigkeiten, die bei Ermittlung der Brandursache auftreten, da durch den Brand und gegebenenfalls auch durch eine schnelle Beräumung viele Spuren verwischt werden und meist ein unübersichtlicher Brandrest entsteht, vgl. S. 3 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: (...) *Dann ist halt das Komplizierte daran, dass ich dazu dann auch noch eine entsprechende Brandursache finden muss, bei diesem ganzen Haufen. In dem Fall, so wie die Lagerhüllen sich darstellen nach einem Brandereignis – die einzelnen Lagerbereiche sind dann in der Regel zusammengefallen; es hat ja Stunden, manchmal sogar wesentlich länger als bloß Stunden gebrannt –, so sieht das dann im Prinzip aus in den Objekten.*

(...)

Sie finden eigentlich in den Lagerbereichen alles, was so an Abfall nun da ist. Wenn Sie davon ausgehen, dass jemand Müll trennen sollte, insbesondere im dualen System, in den gelben Tonnen oder gelben Säcken, dann können Sie das knicken. In bestimmten Wohngebieten wird alles entsorgt, alles über die gelbe Tonne geht dort rein. Da finden Sie also querbeet alles, ob Farben, Lacke, Öle, Fette, Spraydosen, normalen Plastikmüll. Da ist also quasi alles drin.

Dadurch, dass das ja auch lange brennt, wird meistenteils durch die Unternehmen selber schon eine gewisse Beräumung veranlasst. Die großen Lagerbereiche werden dann beräumt und das sind dann so die Haufen, die dann vorgefunden werden in den Außenbereichen, die dann praktisch durch die Feuerwehr, wie auch immer, dann abgelöscht wurden.

Als Ursachen für Selbstentzündungen nannte der Zeuge Thomas Redmer die Selbsterwärmung des gelagerten Mülls bedingt durch Gärprozesse, vgl. S. 23 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: *Selbsterwärmungsvorgänge können Sie da nicht ausschließen. Allein schon der Gärprozess, der bei der Lagerung des Mülls eben da ist, bringt Ihnen, wie gesagt, schon diese entsprechende Starttemperatur.* (...)

Zusätzlich wurde durch den Zeugen Thomas Redmer deutlich gemacht, dass es bedingt durch die neu entstandene Problematik der Selbstentzündungen mittlerweile zu einem Umdenken im Bereich der Brandursachenermittlung gekommen ist und man nicht mehr so schnell von einer Brandstiftung ausgeht, vgl. S. 21 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Vors. Geert Mackenroth: (...) *Ich habe das noch nicht so ganz verstanden. Ist das richtig: Sie haben gesagt: Wir schließen zunächst bei der Brandursachenforschung alle anderen denkbaren Ursachen aus, und dann bleibt sozusagen etwas übrig, und darunter fallen auch die Brandstiftungsfälle. Dann frage ich mich aber: Sind das denn sichere Fälle, dass man sagt, das ist mit Sicherheit Brandstiftung? Oder diese Rubrik „Unklar", die Sie bei der Brandursache haben – wie verhält sich das beides zueinander? – Das ist die erste Frage.*

Die zweite Frage ist: Hat sich diese Grenze „Feststellung der Brandstiftung" oder „Ursache unklar" zu den anderen Ursachen verschoben mit der Differenzierungsmöglichkeit bei der Brandursachenforschung in den Jahren 2007/2008, oder ist das stets konstant geblieben?

Zeuge Thomas Redmer: *Um Ihre letzte Frage zu beantworten: Das hat sich verschoben. Man ist in den ersten Jahren bei vielen, vielen Fällen von Brandstiftung ausgegangen, weil dieses Problem der Selbsterwärmung noch nicht so bekannt war; und in den späteren Jahren, nachdem dieses Problem dann berücksichtigt wurde, gab es die Veränderung dahin gehend, dass man die Lagermaterialien auch entsprechend auf die Möglichkeit von Selbsterwärmungsvorgängen untersucht hat. Das ist richtig.*

Vom Ablauf her ist es richtig, wenn Sie sagen, dass ich in dem zu ermittelnden Brandausbruchsbereich die vorhandenen objektiven Zündquellen versuche auszuschließen. Erst wenn ich sie ausschließen kann, kann ich überhaupt eine Brandstiftung nachweisen. Wenn Sie ein technisches Gerät haben, wo Spuren vorhanden sind, die sagen, hier liegt eine technische Ursache vor, dann ist an diesem Punkt Schluss.

Um Selbstentzündungen besser zu vermeiden, empfahl der Zeuge Mathias Redmer, den Selbsterwärmungsvorgang nicht in kritische Temperaturbereiche kommen zu lassen und verwies zudem auf bessere technische Vorkehrungen, vgl. S. 23 f. des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: (...) *Was Sie allerdings dann eben ausschließen können und sollten, wäre, dass dieser Selbsterwärmungsvorgang eine kritische Temperatur erreicht. Das ist ähnlich wie bei einer Heuselbstentzündung, dass das dann halt zum Brandfall dann eben führt. Also, den Vorgang selber werden Sie nicht verhindern*

können, aber was Sie verhindern müssen, ist die Gefährlichkeit dann oberhalb in dem Bereich, dass es zum Brand kommen kann.

(...)

Zeuge Thomas Redmer: *Natürlich ist ein gewisser Aufwand davon da, aber eine Firma kann meines Erachtens da nicht drum herum kommen, diesen Aufwand zu betreiben, dass das verhindert wird. Es gibt auch Aufwands – – Beispielsweise nach dem Brand in Ottendorf-Okrilla, dass da mit immensem großem Aufwand dort Abschottungssysteme geschaffen wurden, wo sie dann den gesamten Lagerbereich fluten können mit einem nicht brennbaren Gas, wo sie also die Sauerstoffproblematik aus dem Spiel rausnehmen. Da ist der Aufwand immens groß. Also, die Möglichkeiten, um das zu verhindern, die sind eindeutig gegeben. Also auch – – Natürlich kostet es was.*

Darüber hinaus betonte der Zeuge Thomas Redmer, dass eine Vielzahl von Bränden durch eine bessere Mülltrennung seitens der Bürger vermieden werden könnte, vgl. S. 27 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: (...) *Wenn eine bessere Mülltrennung gemacht wird, dann würde sich eine Vielzahl von den Problemen der Selbstentzündung erledigen, mit Sicherheit.*

Gleichzeitig betonte er jedoch die Verantwortung der Betreiber von Recyclinganlagen, vgl. S. 28 des Protokolls seiner Vernehmung vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: *Also, ich sagte schon, Selbsterwärmungsvorgänge in dem Sinne nicht, weil die treten nun mal bei der derzeitigen Behandlung und Lagerung treten die nun mal auf. Die sind nun mal da. Was verhindert werden muss, ist diese Selbstentzündung, dass also die Temperatur sich dann soweit erhöht, dass das Material entzündet werden kann und in dem Zusammenhang sehe ich also kein Problem, dass das zu fast 100 % ausgeschlossen werden kann.*

Heiko Kosel, DIE LINKE: *Die Möglichkeit, dass diese Erwärmungsprozesse, von denen Sie sprachen, dass die nicht vermeidbar sind, dass die aber sozusagen den kritischen Wert übersteigen, diese Möglichkeit hat doch aber nur der, der Betreiber der Recyclinganlage ist. Korrekt?*

Zeuge Thomas Redmer: *Ja.*

Schließlich fehlen in Sachsen entsprechende Richtlinien zur Problematik der Selbstentzündung, vgl. S. 23 des Protokolls der Vernehmung des Zeugen Thomas Redmer vom 7. Februar 2011:

Zeuge Thomas Redmer: *Diese Richtlinien, insbesondere was der VdS rausgegeben hat, der behindert praktisch diese Problematik der Selbstentzündung gar nicht. Da steht zwar viel drin, was die Brandstiftungsproblematik betrifft, also diese 2513 – da steht viel drin, was die Brandstiftungsproblematik betrifft, wie das Betriebsregime sein soll, welche Maßnahmen zu treffen sind, welche Lagergrößen in Anführungsstrichen –, aber diese Problematik Selbstentzündung steht dort nicht mit drin.*

(...)

Es gibt ein paar Länder, die eigene Richtlinien erlassen haben, wie beispielsweise Brandenburg ist mir das bekannt, was speziell auf diese Problematik der Selbstentzündung abzielt dann dazu.

II.2 Ergebnisse der Beweisaufnahme

Als Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich festhalten, dass Brände von Abfallbeseitigungsanlagen ein Problem ist, welches erst um die Jahre 2000/2002 mit dem Entstehen von Abfallbeseitigungsanlagen in größerem Stil entstanden ist. Seitdem kommt es immer wieder zu Bränden in Abfallbeseitigungsanlagen, die zumeist auf Brandstiftungen und Selbstentzündungen zurückzuführen sind.

Obwohl von den Bränden in Abfallbeseitigungsanlagen erhebliche Gefahren für Menschen und Umwelt ausgehen, wurde ihnen im zuständigen Referat im Staatsministerium des Inneren keine Priorität beigemessen, sondern bedingt durch Arbeitsüberlastung ins normale Tagesgeschäft eingeordnet.

Ein lange unterschätztes Problem stellt die Selbstentzündung von Müll auf Grund Selbsterwärmung dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Reihe von ungeklärten bzw. vermeintlich als Brandstiftung geklärten Bränden in Abfallbeseitigungsanlagen der letzten Jahre auf Selbstentzündung zurückzuführen ist. Durch entsprechende bauliche und technische Vorkehrungen kann die Gefahr von Selbstentzündungen fast um 100% gesenkt werden. Hierfür bedarf es eines gesetzgeberischen Tätigwerdens des Freistaates Sachsens zumindest wie in Brandenburg in Form einer Richtlinie zur Vermeidung von Selbstentzündungen.

III Import italienischer Abfälle in den Jahren 2007/2008

III.1 Getroffene Feststellungen

III.1.1 Verbringung italienischer Abfälle nach Cröbern

III.1.1.1 Als gefährlich deklarierte Abfälle aus Corridonia

III.1.1.1.1 Hintergrund

Die Zeugen Paolo Sirleo, zurzeit im Dienst bei der Staatsanwaltschaft Reggio Calabria, und Giuseppe Di Venere, Luogotenente der Carabinieri der Sondereinsatztruppe für Umweltangelegenheiten, wurden am 25. November 2013 vor dem 1. Untersuchungsausschuss vernommen. Sie erläuterten u. a. Art, Herkunft und Umfang der nach Sachsen verbrachten Abfälle, vgl. S. 3 und S. 18 des Protokolls seiner Vernehmung vom 25. November 2013:

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: (...) *Zum Ersten ist es wichtig zu wissen, welche Arten von Abfall verschickt wurden und auch in welchem Zeitraum. Ich kann sagen, dass es sich um Sonderabfälle handelte, auch gefährliche Abfälle, die aus einem Ort namens Corridonia stammten und die eigentlich in den Abfallverwertungsanlagen hätten umgewandelt werden müssen.*

Es handelt sich erstens um Abfall aus Ölraffinerien und zweitens um Abfall aus kontaminierten Böden, wo von unbekannten Personen Abfälle abgelagert wurden. Einerseits waren es anorganische Abfälle, die der Müllverbrennung hätten zugeführt werden müssen. Die organischen Abfälle hätten so behandelt werden müssen, dass die nicht zur Deponierung geeigneten Stoffe aus diesen Abfällen abgebaut werden.

Aus unseren Ermittlungen hat sich also ergeben – die Details dazu werden später noch folgen –, dass alle diese Abfälle mit Erde vermischt wurden, und zwar ohne Zusätze zuzugeben, die nötig gewesen wären, um die Substanzen, die nicht hätten deponiert werden dürfen, abzubauen. Diese Abfälle wurden dann nach Deutschland verschickt. Es handelte sich außerdem um gefährliche Abfälle, die gefährliche Stoffe

in Konzentrationen enthielten, dass auch Deponien, die für gefährliche Abfälle zugelassen sind, diese Abfälle nicht einfach so hätten deponieren dürfen.

(...)

In Bezug auf diese Ermittlungen, die sich auf die Abfälle aus Corridonia bezogen, hat der Richter dann auch Personen festgenommen und im Laufe der Ermittlungen festgestellt, dass es sich eher um eine autonome Organisation handelte, die Taten der Abfallkriminalität begangen hat, dass es aber keine Verbindungen zu diesen vorher genannten mafiösen Vereinigungen gab. Es war also eine autonome Umweltkriminalitätsorganisation. Der Richter hat festgestellt, dass an dieser kriminellen Vereinigung Personen beteiligt waren, die erstens die Vermischung der Abfälle aus Corridonia vorgenommen haben und dass weiterhin Abfallbroker, Abfallvermittler beteiligt waren, die die Kontakte zwischen den Abfallunternehmen und den Entsorgungsunternehmen, sowohl in Italien als auch in Sachsen hergestellt haben.

(...)

Es gibt in Italien Anlagen, die dazu bestimmt sind, Abfall zu einer Art Zwischenbehandlung aufzunehmen, das heißt, aus dem Abfall Substanzen abzubauen, die es erlauben, diese Abfälle der weiteren Entsorgung zuzuführen. Das ist allerdings eine abstrakte Darstellung, die ich Ihnen gebe; denn weil die Abfälle konkret nicht behandelt wurden, hätte es nicht sein dürfen, dass diese Abfälle entsorgt werden, und zwar weder in Italien noch in Sachsen.

(...)

S. 18:

Johannes Lichdi, GRÜNE: *Danke. Ich habe noch eine Nachfrage: Wenn ich Sie recht verstanden habe, wurde in dem Fall Corridonia mit der falschen Abfallschlüsselnummer 19 02 04* nach Cröbern geliefert. Sind das die von Ihnen angegebenen 4 000 Tonnen bzw. 90 Tonnen? Oder um welche Mengen handelt es sich dabei?*

Zeuge Giuseppe Di Venere: *Das waren die 900 Tonnen und 4 000 Tonnen, um die es vorhin ging.*

Johannes Lichdi, GRÜNE: *Das sind also diese sizilianischen Raffinerieabfälle und diese illegalen Bodenverkippungen?*

Zeuge Giuseppe Di Venere: *Ja.*

III.1.1.1.2 Konkrete Vorgehensweise

Auf Grund der Aussage des Zeugen Dr. Paolo Sirleo wurde deutlich, wie Notifizierungen gefälscht wurden, um Abfälle unbehelligt nach Cröbern verbringen zu können, vgl. S. 4 ff. des Protokolls seiner Vernehmung vom 25. November 2013:

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: (...) *Zum Beweiskapitel C kann ich sagen, dass die Entsorgung in Sachsen nur aufgrund von Analysen und Charakterisierungen der Abfälle, die gefälscht waren, möglich war. Die Ermittlung hat gezeigt, dass die vom Hersteller, also von der Anlage Corridonia vergebene Abfallschlüsselnummer nicht repräsentativ war, da die Abfälle nicht behandelt wurden und deshalb auch nicht diese Schlüsselnummer hätten bekommen dürfen.*

Dazu muss ich noch präzisieren, dass die Merkmale des Abfalls, die auf den Unterlagen angegeben waren, schon gefährliche Abfälle bezeichneten. Es handelt sich um die Schlüsselnummer 19 02 04. Allerdings war die wirkliche Beschaffenheit der Ab-*

fälle schlimmer, als auf diesen Unterlagen zur Charakterisierung und zur Analyse der Abfälle angegeben war.

In Bezug auf die Analysen, die den Abfallidentifikationsformularen in Italien beiliegen müssen, ging hervor, dass diese gefälscht worden waren, und zwar infolge von Kontrollen, die auf den sächsischen Anlagen, das heißt in Cröbern, stattgefunden hatten.

Bei der Kontrolle auf der Deponie in Cröbern – das wird Herr Di Venere noch genauer angeben – wurde an einer Probe festgestellt, dass der sogenannte DOC-Wert – das ist der gelöste organische Kohlenstoff, der DOC-Wert – höher war als gesetzlich zugelassen.

Aufgrund dieser auf der Deponie in Cröbern vorgenommenen Probeanalyse ist in der Anlage in Corridonia extra eine Probe für die Analyse zur Verfügung gestellt worden, deren DOC-Wert unter dem gesetzlich zugelassenen Wert lag, um diese Analysen zu umgehen.

(...)

Das heißt, wenn die Probe also dann aus einer Abfallprobe mit den guten Werten, also aus einer sogenannten guten Probe, genommen wird, der Abfall dann insgesamt für gut befunden wird, sind natürlich die Analysezertifikate eindeutig mit falschen Werten, also unter falschen Voraussetzungen, gefälscht hergestellt worden.

Dies ist nachfolgend dann auch auf den Deponien in Bezug auf die Arsenwerte so, die sich dann auch als falsche Werte darstellten, weil eine Probe dazu herangezogen wurde, die nicht repräsentativ war.

Diese Vorgehensweise hatte natürlich Auswirkungen auf die internationale Notifizierung, die sich dann auf Dokumente bezog, die nicht der Wahrheit entsprachen.

(...)

Die Deponie in Cröbern hatte, wie wir aufgrund der Unterlagen feststellen konnten, eine Genehmigung zur Aufnahme der Abfälle mit der ASN 19 02 04. Corridonia hätte diese Abfälle auch herstellen können und dürfen, wenn die Anlage richtig funktioniert hätte. Daraus ergibt sich, dass diese Abfalllieferung formal richtig war. Wenn also diese Unterlagen formal richtig sind, greift man normalerweise, um Verantwortung von Behörden und Beamten festzustellen, auf Telefonüberwachungen zurück. Diese wurden von uns in großem Umfang gegenüber den Unternehmen durchgeführt. Aus diesen Telefonüberwachungen haben sich keine Kontakte mit Beamten, die für die Ausstellung der Unterlagen für die grenzüberschreitenden Transporte verantwortlich gewesen wären, ergeben.*

Im Gegensatz dazu hat sich auf italienischer Seite eine unnormale Verbindung zwischen dem Anlagenbetreiber oder dem Unternehmen in Corridonia und einem Polizeibeamten der Kriminalpolizei herausgestellt. Diese Person war bei der Abteilung Umweltpolizei bei der Staatsanwaltschaft in Macerata beschäftigt, die für die Anlage in Corridonia verantwortlich war. Diese Person informierte die Unternehmer, wie wir von Herrn Di Venere später noch genauer erfahren werden, über alle Kontrollen und Maßnahmen der Justizbehörden, die im Umfeld der Staatsanwaltschaft in Macerata stattfinden würden. Das heißt, es wurden alle Informationen über diese Maßnahmen weitergegeben.

(...)

Gegenüber deutschen Beamten wurden keine Verantwortlichkeiten festgestellt, weil – wie ich schon sagte – die Unterlagen in Ordnung zu sein schienen. Erst bei Kon-

trollen wurden diese Unregelmäßigkeiten festgestellt, dass die italienischen Unternehmer die deutschen betrogen, hintergangen haben.

Die Angaben wurden durch den Zeugen Giuseppe Di Venere bestätigt und ergänzt, vgl. S. 6 ff. des Protokolls seiner Vernehmung vom 25. November 2013:

Zeuge Giuseppe Di Venere: (...) *Die illegalen Abfalltransporte beruhen grundsätzlich auf Fälschungen – auf gefälschten Formularen, auf gefälschten Analysen, auf gefälschten Notifizierungen. Das heißt, dass die Dokumente formal den Gesetzen entsprachen und entsprechen, aber die dazu gehörigen Abfälle entsprechen nicht den Notifizierungen, den Schlüsselnummern und den Angaben in den Dokumenten. Das ist ein Grundprinzip, das sich aus den Ermittlungen so ergeben hat.*

Die italienischen Unternehmen bezahlen für die Entsorgungskosten. Das heißt, das Problem entsteht dann, wenn die Entsorgungsunternehmen einerseits die Abfälle in der Hand haben und auf der anderen Seite das Geld. In dem Moment entsteht der Wunsch, einen möglichst hohen Profit, einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen und den Gewinn möglichst zu maximieren. Das heißt, wenn ich 1 000 Euro einnehme und den Abfall entsorgen muss, versuche ich, nur 500 Euro zu bezahlen und den Rest als Gewinn einzustecken. Das ist ein Prinzip, das nicht ausschließlich rein kriminelle Organisationen bewegt, sondern einfach Nichtgesetzeskonforme.

(...)

In unserem Fall geht es um die Firma Eco Service. Das ist ein Abfallbehandlungsunternehmen für gefährliche und auch nicht gefährliche Abfälle in Corridonia. Dort ist genau das passiert. Das ist ein Abfallunternehmen, das schon seit vielen Jahren bestand. Es hat ursprünglich auch funktioniert und effizient gearbeitet. Als Eco Service dann das Abfallvolumen gesteigert und immer mehr Abfälle angenommen hat, sind die Probleme entstanden. Die Anlage war für derartige Abfallmengen nicht mehr geeignet. Die Kapazitäten reichten nicht aus. Dann wurden die Abfälle vermischt und nicht mehr behandelt. Es begann dann diese korrupte und nicht mehr legale Zusammenarbeit auch mit verschiedenen Deponien.

(...)

Die Firma Eco Service erhielt die gefährlichen Abfälle von einer Raffinerie in Sizilien, dann aus Bodensanierungsmaßnahmen in Casoria – das waren auch gefährliche Abfälle, die im Boden entsorgt worden waren – und aus einem chemischen Unternehmen in Caffaro, das nicht mehr in Betrieb war, sondern sich in der Sanierungsphase befand. Auch von dort kamen gefährliche Abfälle zur Firma Eco Service.

Das gesetzwidrige Handeln der Firma Eco Service bestand darin, Abfälle zu vermischen und zu lösen, und zwar mit Stäuben, mit anderen Abfällen, mit Schlämmen, mit Ölschlämmen und anderen Stoffen zu vermischen, und anfänglich wurden diese Abfälle dann auf italienischen Deponien entsorgt.

Die Firma Eco Service schickte ihre Abfälle unter anderem zu Deponien nach Taranto oder nach Ascoli Piceno und dann kam der Tag, an dem diese Deponien die Abfälle zurückschickten, weil sie eben nicht mit den Angaben in den Begleitdokumenten übereinstimmten.

In dem Moment kam Eco Service dann auf die Idee, diese Abfälle nach Deutschland zu verschicken.

(...)

Das Grundproblem war eben, dass man es mit einer Anlage zu tun hatte, die enorme Abfallmengen entgegennahm, diese aber nicht mehr verarbeiten konnte, weil sie die Kapazitäten einfach nicht mehr hatte.

Die Firma Eco Service lieferte auf die italienischen Deponien Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 19 03 05 – das ist ungefährlicher Abfall. Das heißt, auf dem Papier wurde aus gefährlichem Abfall ungefährlicher Abfall. Der Beweis hierfür konnte durch die Beschlagnahme der Abfälle geführt werden.

Nach Deutschland kamen dann Abfälle mit der Schlüsselnummer 19 02 04. Das sind gefährliche Abfälle. Aber das war noch nicht alles. Die Analysen haben gezeigt, dass auch diese Abfälle nicht mit den entsprechenden Begleitdokumenten übereinstimmten. Aber warum war das so?

Das Abfallunternehmen hatte Verträge mit Deponien für gefährliche Abfälle. Aber diese Abfälle hätten vorbehandelt werden müssen. Sie wurden aber überhaupt nicht vorbehandelt und auch in keiner Weise stabilisiert. Das geschieht normalerweise durch Zugabe von Zement, Kalk oder anderen Zusatzstoffen. Das heißt, man hat eine Stabilisierungsphase, und im Anschluss daran werden die Abfälle auf die Deponie geliefert. Die Stabilisierung fand überhaupt nicht statt, weil die Zeit dafür nicht ausreichte. Da sind wir wieder bei dem Prinzip: zu wenig Zeit und keine Kapazität. Dann beginnt der illegale Abfallhandel.

Wir haben festgestellt, dass Eco Service sich eines italienischen Vermittlers oder Brokers bediente. Das war Sergio Gozza, der Geschäftsführer der Firma Eco Valsabbia. Das ist eine Firma in der Provinz Brescia. Mit Hilfe von Telefonüberwachungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass dieser Broker der Firma Eco Service die Beschwerden der einzelnen Deponien übermittelte. Das heißt, manchmal ging es darum, dass der Arsenwert zu hoch war, dass der DOC-Wert zu hoch war, die Abfälle Lösungsmittel enthielten. In anderen Fällen ging es um Geruchsbelästigung oder Perkolat, also das Sickerwasser entwich aus den Abfällen.

(...)

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Im Augenblick des Ortstermins beim Steuerberater wurden ebenfalls Analysen durchgeführt, die allerdings nicht zu einem brauchbaren Ergebnis geführt haben, weil eine adäquate Probenentnahme zu dem Zeitpunkt dort nicht möglich war. Es wurden dann bei offiziellen Kontrollen in Canosa di Puglia durch die Staatsanwaltschaft Trani, die örtlich zuständig war, Analysen gemacht, die auch einen wissenschaftlichen Wert haben. Diese offiziellen Analysen zeigen, dass die Anlage nicht in der Lage war, das herzustellen, was angegeben war und die Abfälle eine völlig andere Beschaffenheit aufwiesen.*

Es kam zum Beispiel zu einem Ereignis, wo bei einem Lkw auf einer beschlagnahmten Deponie – Herr Di Venere kann das dann später auch noch genauer ausführen – an einem bestimmten Tag bei beschlagnahmten Analysen Siegel entfernt und ausgetauscht wurden, sodass bei der Kontrolle in der italienischen Region Marken die Analyse dann ein positives Ergebnis zeigte, dass das aber eindeutig auf einem Betrug gegenüber den Justizbehörden beruhte, eben durch den Austausch bzw. das Erbrechen des Siegels.

Zeuge Giuseppe Di Venere: *Die Lkw-Ladung, von der Herr Sirleo gesprochen hat – – Von seiner Einheit in Morrovalle wurde ein Lkw beschlagnahmt und versiegelt. Sie hatten zum Glück vorher den Inhalt des Lkw fotografiert. Dank dieser Fotografien und Telefonüberwachungsmaßnahmen konnte man im Moment der Probennahme, also*

beim Vergleich, feststellen, dass der Abfall einfach ausgetauscht worden war und dass es sich um einen Betrugsfall handelte.

Ich möchte noch hinzufügen, dass die Firma Eco Service ein eigenes Labor hatte. Es war also kein unabhängiges Labor, sondern vielmehr ein abhängiges Labor. Das erleichterte natürlich die Erstellung von Analysen, die je nach Notwendigkeit angepasst wurden. Je nachdem, in welche Deponie geliefert werden sollte und was diese Deponie empfangen sollte, konnte man die Analysen entsprechend anpassen. Deshalb sind die Analysen, die von Eco Service selbst angefertigt wurden, nicht richtig und auch nicht verlässlich und sollten mit der Lupe betrachtet werden.

(...)

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: (...) *Ich möchte deshalb noch einmal betonen, dass die Dokumente formell in Ordnung sind; dass alle Unterlagen zur Notifizierung vorgelegen haben, dass alle zur Genehmigung notwendigen Unterlagen vorgelegen haben und, wie schon gesagt, sowohl die Bestimmungsanlage als auch die Herstelleranlage die Genehmigung für die Aufnahme der stabilisierten gefährlichen Abfälle bzw. für die Herstellung der stabilisierten gefährlichen Abfälle hatten. Das heißt, das Verfahren an sich war formell ordnungsgemäß. Es hätte auch nicht anders sein können. Das, was sich dann aus den Ermittlungen ergeben hat, sind substanzielle Mängel und keine formellen.*

(...)

Dr. Liane Deicke, SPD: *Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zunächst bei den Zeugen für ihre ausführlichen Ausführungen bedanken. Mir ist noch einmal aufgefallen, dass Herr Di Venere sagte, dass die Kapazitäten der Behandlungsanlage eigentlich erschöpft waren – so habe ich es aufgefasst – und viel zu viele Abfälle angenommen worden sind. Das hätte doch schon an der Stelle eigentlich auffallen müssen, dass da etwas nicht stimmen kann.*

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Es ist erst später durch den Gutachter, Steuerberater festgestellt worden, dass die Kapazitäten, die auf den jeweiligen Formularen, die vom Hersteller ausgestellt wurden, nicht mit den eingesetzten Mitteln übereinstimmten, dass zum Beispiel der Verbrauch der Energie für die Anlage nicht mit dem übereinstimmte, was sie hätte verbrauchen müssen. Wir haben erst später bei den Kontrollen diese Unregelmäßigkeiten festgestellt und durch die Probenanalysen und die Telefonate später das Bild erhalten, dass es sich um strukturelle Ursachen der Anlage selbst handelte. Das war aber erst zu einem viel späteren Zeitpunkt.*

Zeuge Giuseppe Di Venere: *Ich möchte noch hinzufügen, dass die Kontrollorgane, die in der Provinz Macerata zuständig gewesen wären, um die Kontrollen bei den Anlagen durchzuführen, nicht da waren. Das heißt, die zuständige Person bei den Behörden von Macerata, ein Herr Cioppettini, war korrupt und ist auch in der Folge verhaftet worden. Es mangelte schlicht und ergreifend an den Kontrollen. Mein Kommando ist für die strafrechtliche Verfolgung dieser sehr komplexen Angelegenheiten zuständig.*

Dr. Liane Deicke, SPD: *Noch eine weitere Frage: Es hat zunächst erst einmal einen Entsorgungsweg im Inland gegeben. Dort gab es auch Auffälligkeiten, die zu Klagen geführt haben. Daraufhin wurde der Entsorgungsweg auch abgeändert. Es ist dann der Weg gegangen worden, dass diese Abfälle nach Deutschland verbracht worden sind. Bei den entsprechenden Notifizierungsverfahren ist dann berücksichtigt worden – – Es dürfte doch dann eigentlich keinen inländischen Entsorgungsnotstand in dem*

Sinne gegeben haben. Wird eine Notifizierung in jedem Falle genehmigt, auch wenn im Inland weiter hätte entsorgt werden können?

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Ja, das ist laut EU-Gesetzgebung möglich, und zwar mit diesen vielen umfangreichen Dokumenten, die dafür beigelegt werden müssen und natürlich unter der Voraussetzung, dass diese grenzüberschreitenden Verbringungen korrekt erfolgen. Nachdem die Eco Service versucht hat, auf italienischen Deponien die gefährlichen oder dann später als ungefährliche Abfälle deklarierten Abfälle zu entsorgen, wurden gefährliche Abfälle nach Deutschland verbracht, und zwar ist dies auch erlaubt mit dem entsprechenden Notifizierungsverfahren, insofern die Bestimmungsdeponie die entsprechende Genehmigung zur Aufnahme dieser gefährlichen Abfälle besitzt.*

Das ist auch bei dem anderen Ermittlungszweig, also der kampanischen Abfälle, so gewesen und bis vor kurzem hat die Stadt Neapel auch noch große Abfallmengen an Siedlungsabfällen nach Holland verschifft. Das ist auch jederzeit möglich, wenn im Inland keine entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung stehen und wenn der bürokratische Notifizierungsweg eingehalten wird.

Dr. Liane Deicke, SPD: *Darf ich noch einmal nachfragen – das ist genau der springende Punkt; ich wollte auf den Entsorgungsnotstand hinaus: Wenn es keinen Entsorgungsnotstand gibt, ob dann nicht vorrangig im Inland zu entsorgen wäre?*

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Was die Entsorgung der Siedlungsabfälle betrifft, ist das sicherlich so. Theoretisch gibt es auch im Inland die entsprechenden Kapazitäten. Wobei man allerdings sagen muss, dass es da eben strukturelle Probleme gegeben hat. Das betrifft allerdings die Ermittlungen, auf die ich später noch Bezug nehmen möchte.*

Im Fall von Eco Service ist der Fall etwas komplizierter. Für diese gefährlichen Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 19 02 04 gibt es in Italien eben keine Anlagen, auch wenn dort versucht wurde, mit falschen Abfallschlüsselnummern auf italienische Deponien zu entsorgen, durch die Umwandlung der Abfallschlüsselnummer. Und die einzige Anlage, die dann ausgemacht wurde zur Aufnahme dieser Abfälle, war eben die Anlage in Sachsen.*

(...)

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Erst einmal vielen Dank für Ihre Worte. – Dieser Aspekt ist von uns nicht in Zahlen ermittelt worden, weil das einfach zu Ermittlungszwecken nicht notwendig war und wir auch nur den prozentualen Wert wissen müssen.*

Der Gewinn, den die Eco Service erzielt hat, liegt einerseits in der Ersparnis beim Einkauf der Zusatzstoffe, von denen wir gesprochen haben, das heißt also Zement, Kalk und andere, die für die Behandlung der Abfälle notwendig gewesen wären. Der Gewinn liegt andererseits auch darin, dass mehr Abfälle – und zwar fast das Doppelte, als bei einer normalen Abfallbehandlung möglich gewesen wäre – angenommen wurden. Das heißt, Eco Service hätte 700 Tage für die Behandlung der Abfälle gebraucht und hat stattdessen nur ein Jahr dafür einsetzen müssen. Außer der Ersparnis für den Einkauf an Zusatzstoffen konnten sehr viel mehr Abfälle behandelt und dementsprechend auch abgerechnet werden.

Zeuge Giuseppe Di Venere: *Zur Vervollständigung: Eco Service bezahlte an die WEV 131,50 Euro pro Tonne und erhielt auf der anderen Seite von den Erzeugern der Abfälle 200, 220 oder auch etwas mehr Euro pro Tonne. Das heißt, das ist eine Differenz von circa 80 bis 90 Tonnen. Um Abfälle auf einer italienischen Deponie zu*

entsorgen, bezahlte Eco Service 70 bis 80 Euro pro Tonne. Man sieht, dass der Unterschied zwischen der Entsorgung in Italien und der in Deutschland recht beträchtlich ist. Für die Eco Service war es günstiger, in Italien zu entsorgen, weil sie in Deutschland fast das Doppelte für die Entsorgung bezahlt haben.

Das ganz große Geschäft hat Eco Service in Italien gemacht. Sie haben in vier Jahren 100 000 Tonnen entsorgt.

(...)

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Das Problem liegt etwas anders. Die Deponie in Cröbern konnte theoretisch gefährlichen Abfall erhalten. Der springende Punkt ist, dass aus diesem gefährlichen Abfall gewisse Stoffe vorher hätten abgebaut werden müssen. Zum Beispiel haben wir vorgefunden, dass bei den deponierten Abfällen ein Arsenwert von 31 Milligramm pro Liter vorlag, wobei der gesetzliche Grenzwert bei einem Milligramm pro Liter liegt. Das heißt, gefährlicher Abfall konnte durchaus deponiert werden, allerdings erst nach dem Abbau dieser gefährlichen Substanzen. Keine Deponie hätte Abfall mit diesen Werten annehmen dürfen.*

III.1.1.2 Als Siedlungsabfälle deklarierte Abfälle aus Kampanien

Neben dem Export von gefährlichen Abfällen sind auch Hausmüll oder Siedlungsabfälle nach Sachsen exportiert worden, wobei diese jedoch ebenfalls nicht der angegebenen Notifizierung entsprachen, vgl. S. 10 f. und S. 20 ff. des Protokolls der Vernehmungen der Zeugen Dr. Paolo Sirleo und Giuseppe Di Venere vom 25. November 2013:

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: (...) *Es gibt noch eine weitere Ermittlung, die die Abfälle aus Kampanien betrifft, die mit denen aus Corridonia nichts zu tun haben.*

S. 20 ff.:

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Ja, und zwar was die Abfalllieferungen ab 2000 nach Sachsen betrifft, die alle Arten von Abfall betroffen haben, kann ich sagen – neben dem Komplex von Ancona, den wir besprochen haben –, dass, soweit ich weiß, auch große Mengen aus Kampanien verbracht worden sind.*

Hier handelte es sich also nicht mehr um Industrieabfälle, die vermischt wurden bzw. mit unbehandelten Abfällen vermischt wurden, sondern um feste Siedlungsabfälle aus der Müllsammlung – also bei Familien in den normalen Gemeinden, und zwar in unserem besonderen Fall in Kampanien.

(...)

Normalerweise unterliegt die Müllentsorgung den Regionen; in diesem Fall hat die Regierung aber ein Kommissariat eingesetzt, um die Entsorgung selbst in der Hand zu haben.

Der Ursprung des Problems in Kampanien lag darin, dass täglich 7 500 Tonnen an festem Siedlungsabfall anfallen und dass es einfach keine getrennte Müllsammlung gibt.

(...)

Nach und nach wurden ab 2001 die MBAs, die Anlagen, in Betrieb genommen. Die Müllverbrennungsanlage war noch weit vorher gebaut worden. Nachdem es zu vielen operativen Problemen kam, hat die Staatsanwaltschaft schließlich eine Ermittlung aufgenommen, derzufolge 2004 diese Anlagen beschlagnahmt wurden. Die Staats-

anwaltschaft hat dann laut Gesetz gegen die beschuldigten Anlagenleiter mehrere Vorschriften erlassen, das heißt, Auflagen, die den Anlagen gemacht wurden, damit diese vorgeschriebenen Parameter auch eingehalten werden sollten.

Es kam dann zu einem Mangel an Deponien, wo nur noch ein Teil der Fraktionen aufgenommen werden konnte, nicht mehr 100 %. Somit geriet das gesamte System in die Krise. Es wurden Kontrollen durchgeführt, ob die Anlagen entsprechend angepasst worden waren. Die Staatsanwaltschaft kam zu dem Schluss, dass diese Anlagen nicht mehr geeignet waren für ihre Bestimmung. Sie wurden also beschlagnahmt, und zwar nicht mehr in dem Sinne, dass dann Auflagen erteilt wurden, sondern dass sie wirklich geschlossen wurden, weil das Ganze sonst in einer Straftat gemündet hätte.

Daraufhin griff die Regierung ein und erließ im Jahr 2005 zwei Gesetzesdekrete, eines davon im Februar 2005, das andere im November, um das Problem zu lösen. Nachdem festgestellt wurde, dass es nicht mehr möglich war, diese Anlagen zu betreiben, über diese Anlagen zu verfügen, wurde der Vertrag aufgelöst. Nachdem kein Vertrag mehr bestand, der sichergestellt hätte, dass die Parameter eingehalten würden, hat die Regierung schließlich eine Übergangsregelung geschaffen, indem die Anlagen direkt an ein Kommissariat übergeben wurden. Dieses Kommissariat betrieb dann die Anlagen mit den alten Betreibern direkt sozusagen als operativer Arm des Regierungskommissariats. Das heißt, die Betreiber waren keine Lizenznehmer, keine Beauftragten der Regierung mehr, sondern unterstanden direkt dem Regierungskommissariat und dessen Auflagen.

Nachdem der Vertrag aufgelöst worden war, gab es keine festgesetzten Parameter mehr. In dieser Phase hat die Regierung per Beschluss des Ministerratspräsidenten neue Parameter für die sogenannte Übergangsphase festgelegt, also bis zum Abschluss eines neuen Vertrages. Dann gab es zwei Beschlüsse des Ministerrats, Nummer 3 479 und 3 481 aus dem Jahr 2005, mit denen der Präsident des Ministerrats begann, eine neue Struktur zu schaffen, um diese Anlagen direkt zu leiten, wobei die Angestellten und Mitarbeiter gleich blieben. Es wurden nur neue Parameter aufgestellt, neue Richtlinien. Es wurden quasi für die ausgehenden Abfälle die Anlagen deklassifiziert.

Für den ausgehenden Müll aus den Anlagen wurde beschlossen, dass der RDF-Müll, also dieser zur Verbrennung geeignete Müll, nicht mehr mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 10 gekennzeichnet werden durfte, sondern dass es sich nur noch um trockene Fraktionen mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 12 handelte.

Was die feuchte Fraktion betraf, so wurde diese mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01 gekennzeichnet, die gemäß dem europäischen Abfallschlüsselkatalog die aerob behandelte, nicht kompostierte Fraktion bezeichnet.

(...)

Dieses Unternehmen, das sozusagen als ausführender Arm des Regierungskommissariats tätig war, erhielt kein Entgelt und keine eigentliche Bezahlung mehr für seine Tätigkeit, sondern erhielt nur noch eine Kostenerstattung. Und man muss noch einmal unterstreichen: Das Ganze war als Zwischensystem, als vorübergehende Lösung vorgesehen, bis eine neue Ausschreibung stattgefunden hätte.

Die Staatsanwaltschaft setzte eine neue Ermittlung, das heißt ein völlig neues Verfahren an. Das ist das, was wir heute Vormittag hatten. Das ist jetzt das zweite Verfahren zu diesen neuen Sachverhalten und Problemstellungen in Kampanien, wobei es um die nicht erfolgte biologische Behandlung der Abfälle ging. Diese Abfälle wa-

ren mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01 gekennzeichnet. Das ist sozusagen die Familie, die aerob behandelte Abfälle kennzeichnet. Die Produktionslinien der Anlagen waren aber geschlossen, sodass überhaupt keine aerobe Behandlung der Abfälle stattfinden konnte.

Es handelt sich um einen äußerst komplexen Sachverhalt. Das heißt, die Entsorgung von 7 500 Tonnen Abfällen täglich führte auch zu extremen umfangreichen und komplexen Ermittlungen. Am Anfang stützte man sich dort vor allem auf das Abhören von Telefonaten, und zwar von Personen, die für die Ermittlungen von Interesse waren. Hierbei handelte es sich unter anderem einerseits um die Mitarbeiter der müllverarbeitenden Anlagen, um die Anlagenleiter, um deren Vorgesetzte und auf der anderen Seite um Mitarbeiter des Regierungskommissariats, die wiederum ihre Anordnungen an die Anlagenleiter und an die Anlagenbetreiber gaben.

Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass alle aus den Anlagen ausgehenden Abfallströme analysiert und ermittelt wurden. Bei der Abfallschlüsselnummer 190501 ging es um Abfälle, die für die Deponie bestimmt waren. In diesen Unterlagen hat sich auch herausgestellt, dass es einen Transportweg und einen Entsorgungsweg nach Deutschland gab. Aus den Ermittlungsunterlagen und aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen ist hervorgegangen, dass die FIBE – das ist das Unternehmen der Anlagenbetreiber – mit der Genehmigung des Regierungskommissariats über ein Unternehmen der Ferrovie dello Stato, der italienischen Bahn – das war die Firma Ecolog S.p.A. – Abfalltransporte nach Deutschland durchgeführt hat.

Diese Firma Ecolog gibt es heute nicht mehr. Sie gehört zur Bahn. Sie gibt es in dieser Form nicht mehr. Was diese Abfalltransporte über die Firma Ecolog nach Deutschland betrifft, erfolgte die mit Genehmigung des Regierungskommissariats. Damals hieß der zuständige Regierungskommissar Bertolaso. Die Aufgabe der Firma Ecolog bestand darin, die Anlagen am Bestimmungsort zu finden, wohin der Müll geliefert werden konnte. In diesem Fall war das die Firma WEV.

Der Sachverhalt wurde dann so rekonstruiert, dass man ermittelt hat, dass der Bestimmungsort für die Abfälle einmal die Deponie Cröbern und die Anlage in Großpösna war. Die Vereinbarungen, die dann in Verträge gemündet sind, betrafen Abfallmengen für das Jahr 2007 in Höhe von 150 000 Tonnen mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01. Vor Ort und anschließend auch aus den Unterlagen ist hervorgegangen, dass im April 2007 bei Kontrollen ermittelt wurde, dass die Abfallschlüsselnummer 19 05 01 nicht mit dem gelieferten Müll übereinstimmte.

Die Staatsanwaltschaft Neapel stellte fest, dass dieser Müll keiner aeroben Behandlung unterzogen worden war und deshalb eigentlich hätte mit der Schlüsselnummer 19 12 12 gekennzeichnet werden müssen. Diese Schlüsselnummer 19 12 12 bezeichnet Siedlungsmüll, der nur einer mechanischen Behandlung unterzogen worden ist.

Gleichzeitig gab es Telefonüberwachungsmaßnahmen beim Generaldirektor der Firma Ecolog, bei Herrn Miracle. Dieser hatte wiederum Beziehungen zu seinem Geschäftsführer Roberto Cetera. Man hatte schon vorher vermutet und durch Unterlagen tatsächlich auch belegen können, dass nicht nur die Abfallschlüsselnummern falsch waren, sondern auch die angegebenen Verfahrensarten für die Behandlung des Mülls am Bestimmungsort unkorrekt angegeben waren.

Am Anfang war in diesen Abfallbegleitdokumenten als Verfahrensart D1 angegeben. Das bedeutet Entsorgung auf der Deponie gemäß dem europäischen Abfallkatalog. Dann, nachdem das Regierungskommissariat Maßnahmen ergriffen hatte und einge-

schritten war, wurde diese Verfahrensart in R12 geändert, was bedeutet: Austausch von Abfällen zwischen verschiedenen Anlagen. Austausch von Abfällen bedeutet, dass es eine Vereinbarung zwischen zwei Abfallunternehmen gibt über eben den Austausch von Abfällen. Das heißt, Unternehmen 1 schickt seine Abfälle an Unternehmen 2. Unternehmen 2 schickt an Unternehmen 1 – jeweils mit der Absicht und der Zielsetzung, dass die beim jeweils anderen Unternehmen verwertet werden können.

Die Anomalie bestand in diesem Fall in den italienischen Notifizierungsunterlagen; denn auch aus den abgehörten Telefonaten geht hervor, dass die Abfälle für die Deponie bestimmt waren. Sie sollten deponiert werden, eventuell mit einer Vorbehandlung, aber grundsätzlich deponiert. Des Weiteren kann man sagen: Italien schickte Abfall an die WEV, aber es fand definitiv kein Austausch von Abfällen statt.

Dann ist es relativ schnell gelungen, ein klares Bild zu schaffen. Es wurden die Notifizierungsunterlagen auch eingeholt bei den Behörden der Region Kampanien. Das Ganze hat sich dann gekreuzt, und es fanden sich Übereinstimmungen mit eindeutigen Telefonaten, die abgehört worden waren. Es gab eine Mitarbeiterin bei der Region Kampanien. Die war erstaunt über die Zuordnung der Verfahrensart „R“ und fand es sonderbar, dass die Empfängeranlage „R“ für Verwertung und nicht „D“ für Müllbeseitigung – dass dieser Müll mit „R“ und nicht mit „D“ versandt wurde – als Verwertung und nicht als Müllbeseitigung.

Diese zuständige Beamtin beim Regierungskommissariat hat aber dennoch dafür gesorgt, dass der zuständige Vorgesetzte, der von diesem Verfahren nichts wusste, die Genehmigung erteilte und diese Notifizierung unterschrieb. Sie ist später auch wegen Beihilfe zum illegalen Abfalltransport verhaftet worden. Diese Notifizierungsunterlagen, die man bei der Deponie eingeholt hat oder die dort gefunden wurden, waren auf Deutsch. Die Beamtin sprach kein Wort Deutsch und war gar nicht in der Lage, diese Unterlagen entsprechend zu prüfen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Herr Miracle von der Firma Ecolog Beziehungen hatte und Beziehungen pflegte zu Kurt Schmitz, geboren am 08.11.1947, der den deutschen Behörden und der deutschen Polizei bereits bekannt war und der auch schon wegen illegaler Abfallentsorgung Verfahren hatte; und dieser hatte Beziehungen zu dem Leiter der deutschen Deponie.

Ebenfalls Erstaunen und Perplexität löste diese Zuordnung der Verfahrensarten aus bei dem Beamten im Transitland Österreich, also beim österreichischen Beamten, dem auch diese Zuordnung von R für Müll, der eigentlich für die Deponie bestimmt war, nicht klar war.

Der Herr Doruch von der WEV hat sich dann bei diesem österreichischen Beamten Gruber eingefunden, um diesem die Funktionsweise der deutschen Anlage zu erklären und alle Zweifel zu zerstreuen.

Der Sachverhalt stellt sich also nun so dar, dass wir es mit dem Transport großer Mengen von nicht ungefährlichen Abfällen zu tun haben, die keinerlei aerober Behandlung unterzogen wurden, weil die Anlagen in Italien nicht funktionierten und die entsprechenden Behandlungsvorrichtungen ausgeschaltet oder überbrückt waren.

Aus den Begleitpapieren ging hervor, dass es sich um Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 01 handelte. Das war in diesen Begleitpapieren, auf den FIR (formulari di identifazione rifiuti = Abfallidentifikationsdokumente d.R.), so angegeben, und die Begleitpapiere sagten also, dass der Müll ordnungsgemäß entsorgt werden konnte. Auf die Weise sind diese Abfälle dann nach Deutschland gekommen.

(...)

Wie ich bereits sagte, haben wir es nicht mit gefährlichen Abfällen zu tun, aber mit nicht aerob behandelten. Das stellt ein Problem für die Entsorgung auf der Deponie dar, weil der ganze Stabilisierungsprozess auf der Deponie direkt dort stattfindet, was dazu führt, dass wir es mit Geruchsbelästigung zu tun haben und eben auch mit Perkolatbildung.

Diese Abfälle, die nach Deutschland geliefert wurden – – Gleichartige Abfälle wurden auch auf italienische Deponien geliefert. Dort sind immense Probleme aufgetreten; einerseits durch eine hohe Produktion von volatilem Biogas, das für die Tierwelt schädlich ist. Auf der anderen Seite entstanden auch große Probleme durch Belästigung und Geruchsbelästigung seitens der Bevölkerung. Auf der anderen Seite haben wir – wie eben schon gesagt – die hohe Perkolatbildung. Nach den EU-Richtlinien muss Perkolat, also Sickerwasser, aus Deponien regelmäßig abgesaugt oder entsorgt und zu Kläranlagen verbracht werden. Wenn man besonders viel Perkolat hat, führt es einerseits zu Problemen für die Deponie. Auf der anderen Seite muss man Kläranlagen finden, die in der Lage sind, derartige Mengen Perkolat ordnungsgemäß zu verarbeiten.

Der Zeuge Dr. Paolo Sirleo hat in seiner Vernehmung auch deutlich gemacht, dass es eigentlich bei der WEV aufgefallen sei, dass kein Abfall mit der Schlüsselnummer 19 05 01 angeliefert wird, vgl. S. 31 des Protokolls seiner Vernehmung vom 25. November 2013:

Johannes Lichdi, GRÜNE: *Hm. Okay. Können Sie sich vorstellen, dass bei der WEV nicht bemerkt worden sein könnte, dass es sich nicht um 19 05 01 handelt bei der Anlieferung?*

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Es wäre komisch, wenn das nicht bemerkt hätte werden sollen; denn bei der Beschlagnahme von einem Waggon, der nach Deutschland gehen sollte, wurde festgestellt, dass der Abfall mit der ASN 19 05 01 nass war. Normalerweise dürfte die 19 05 01 nicht nass sein, da durch die Einblasung von Luft, also die Belüftung, außer dem biologischen Abbau von Bakterien auch eine Trocknung des Abfalls vorgenommen wird. Der Abfall trocknet also aus. Wenn er sichtbar nass ist, muss das auf jeden Fall bemerkt werden.*

Außerdem möchte ich dazu noch sagen, dass der Abfall bei der Beschlagnahme starke Ausdünstungen, also starken Geruch entwickelte, was im Falle einer Behandlung nicht so sein dürfte. Dann dürfte der Abfall nicht riechen, stinken.

(...)

Johannes Lichdi, GRÜNE: *Haben Sie Erkenntnisse darüber, warum die WEV, obwohl sie es hätte erkennen müssen nach Ihrer Ansicht, das gegenüber Ecolog und den Italienern nicht angemahnt hat, dass das keine 19 05 01 ist? Welche Erkenntnisse haben Sie darüber, warum sie das gemacht hat?*

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: *Dazu muss ich sagen, dass die Gespräche, die diesen Grund erklären könnten, leider auf dem Datenträger nicht reproduziert worden sind. Das heißt, das sind Gespräche, die zwar nicht von der WEV, sondern von Ecolog geführt worden sind, die aber durch einen Fehler beim Herunterladen einfach auf dem Datenträger nicht magnetisiert wurden. Also, die CD war am Ende leer. Das sind Gespräche, die das hätten erklären können, die aber als Beweismittel nicht mehr taugen. Was ich dazu sagen könnte, wären also nur Mutmaßungen und keine Tatsachen.*

Nicht geklärt werden konnte, ob der als 19 05 01 deklarierte Abfall von der WEV ordnungsgemäß in der MBA behandelt wurde. Allerdings deuten Indizien darauf hin, dass es nicht zur notwendigen Vorbehandlung vor der Deponierung gekommen ist, vgl. S. 37 des Protokolls der Vernehmung des Zeugen Dr. Paolo Sirleo vom 25. November 2013:

Jürgen Kirst, Beauftragter der Staatsregierung: *Vielen Dank. – Herr Dr. Sirleo, ich möchte noch eine Frage stellen zum Themenkomplex „Siedlungsabfälle aus Kampanien“. Ich möchte kurz vorausschicken, dass die WEV neben der Deponie auch über eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage verfügt. Sie hatten ausgeführt, dass der als 19 05 01 deklarierte Abfall nicht aerob vorbehandelt worden sei in Italien. Haben Sie konkrete Erkenntnisse darüber, dass diese Abfälle dann auch nicht von der WEV ordnungsgemäß in der MBA behandelt worden sind, sondern illegal direkt auf die Deponie verbracht wurden?*

Zeuge Dr. Paolo Sirleo: (...) *Es gibt ein Gespräch zwischen Miracle und Kurt, wo auf darauf Bezug genommen wird, dass es für die WEV wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, eine Vorbehandlung zu machen. Miracle sagt dabei: Das geht alles auf die Deponie. Das ist klar, dass sich das wirtschaftlich nicht lohnt, den zu behandeln. Die gehen nur schnell drüber. – Wörtlich. Unter Bezugnahme auf diesen Ausdruck „schnell drüber gehen“ – – Da wird ja Bezug genommen auf eine Behandlung, die normalerweise einen Monat dauern müsste. Kurt spricht also hier von einer schnellen Behandlung, da es anders wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.*

Wir haben andererseits auch das Schema der Anlage mit den entsprechenden Maschinen und Vorrichtungen für die Behandlung. Ich denke aber, dass sich aus diesem Gespräch ein klarer Anhaltspunkt, ein klares Indiz dafür ergibt, das denken lässt, dass keine besonders weitreichende Behandlung durchgeführt wurde.

III.2 Ergebnis der Beweisaufnahme

Im Ergebnis der Beweisaufnahme kann als sicher gelten, dass es in den Jahren 2007/2008 insgesamt zu zwei verschiedenartigen Abfalllieferungen aus Italien zur WEV nach Cröbern gekommen ist. Die erste Gruppe bestand aus als gefährlich deklarierten Abfällen aus der Gegend um Corridonia, die jedoch wesentlich gefährlicher waren als angegeben. Die zweite Gruppe bestand aus ungefährlichen Siedlungsabfällen aus der Region Kampanien, die jedoch nicht vorbehandelt waren und deshalb nicht deponiert hätten werden dürfen.

IV Einfluss der Verwaltungs- und Funktionalreform des Jahres 2008

Der Zeuge Ulrich Fiedler, Diplomingenieur für Elektro-, Antriebs- und Automatisierungstechnik und Erster Beigeordneter des Landkreises Nordsachsen, erläuterte in seiner Vernehmung die Auswirkungen der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 1. August 2008, besonders in personeller Sicht. Dabei wird deutlich, dass der Ansatz, die Übergabe von Mitarbeitern an die Einwohnerzahl zu koppeln und nicht an die tatsächlich vorhandenen und zu überwachenden Anlagen, falsch war. Dies führte in der Praxis dazu, dass die Stadt Leipzig mit 213 BImSch-Anlagen dreimal so viele Mitarbeiter erhielt, wie der Landkreis Nordsachsen mit 568 BImSch-Anlagen, vgl. S. 12 f. und S. 24 des Protokolls seiner Vernehmung vom 15. Oktober 2013:

Zeuge Ulrich Fiedler: *Wie bekannt: Am 1. August 2008 trat das Gesetz zur Neuordnung der sächsischen Verwaltung in Kraft. Es brachte für uns als Landkreis auch ei-*

ne Reihe von neuen Regelungen. Wir haben eine ganze Menge Aufgaben von den Regierungspräsidien an den Landkreis übertragen bekommen. Ich möchte das jetzt hier nicht vortragen.

Ich habe mir nur einmal für den Bereich Altlasten das zusammengetragen. Es ist eine umfangreiche Zusammenstellung an Aufgaben, die vom Freistaat auf die kommunale Ebene übertragen worden ist. Gleichzeitig mit diesen Aufgaben wurde natürlich auch das Personal mit übergeben. Dieses Personal folgte dem Schlüssel der Einwohnerzahlen. An dieser Stelle mussten wir natürlich dann im Landkreis feststellen, wir haben 17 Mitarbeiter von der Landesdirektion übernommen, dass für viele Aufgaben meist nur ein Mitarbeiter mitgekommen war bzw. wir hatten für Aufgaben zum Teil auch keine Mitarbeiter mit.

Ich habe mir dazu einmal – das ist schon eine ältere Tabelle – eine Aufstellung machen lassen, und zwar ist es die Übersicht „Fachpersonal zur Bearbeitung von Umweltfachaufgaben“. Die stammt aus dem Jahre 2009. Das ist die Übergabe der Mitarbeiter nach Personenschlüssel, und zwar hatte die Stadt Leipzig damals 514 000 Einwohner. Der Landkreis Nordsachsen hatte 214 000 Einwohner und der Landkreis Leipzig – das nur einmal exemplarisch für die Region Leipzig – 272 000 Einwohner. Im Landkreis Nordsachsen befanden sich 568 BImSch-Anlagen. Wir haben vier Mitarbeiter für diese genehmigungsbedürftigen Anlagen übergeben bekommen.

Im Landkreis Leipzig, der eine höhere Einwohneranzahl hat, befanden sich 508 BImSch-Anlagen. Dort wurden acht Mitarbeiter an den Landkreis Leipzig übergeben, und in der Stadt Leipzig – die hatte 213 BImSch-Anlagen – die haben insgesamt 12 Mitarbeiter übernommen. Dieser Schlüssel war für uns nicht gerade sehr vorteilhaft. Wir haben uns dann folgendermaßen geholfen:

Da wir merkten, dass wir zum Beispiel im Bereich der Überwachung doch nur sehr sporadisch unsere Aufgaben erfüllen konnten – der Fall Biotec hat uns sehr beschäftigt, wir haben im Fall Biotec allein in dem Zeitraum, obwohl nur aller zwei Jahre eine Überwachung vorgesehen ist, 25 Überwachungen durchgeführt, und zwar vom Zeitraum 03.09.2008 bis 29.06.2012. Wir haben gegenüber Biotec 139 einzelne Maßnahmen, Anordnungen, Bescheide und Auswertungen usw. durchführen müssen. Dieser Fall Biotec hat uns also sehr stark an Kapazität gebunden.

Wir haben dann nach und nach Personal zusätzlich eingestellt. Damit ist der Landkreis heute in der Lage, die anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

S. 24

Jan Hippold, CDU: *Damals war ja der Ansatz, das Personal folgt faktisch den Aufgaben, also im Umweltbereich jetzt. Ist das aus Ihrer Sicht gelungen dieser Übergang?*

Zeuge Ulrich Fiedler: *Wir hätten uns eigentlich dort eine andere Lösung vorstellen können, wenn man nämlich einen anlagenbezogenen Personalübergang gemacht hätte und nicht einen einwohnerschlüsselbezogenen Personalübergang. Das Personal ist schon den Aufgaben gefolgt. Aber ob sie ein jedem Falle das richtige oder das ausreichende Personal hatten – – Deswegen haben wir als Landkreis dann auch nachbesetzt, um jetzt mit dem Personalbestand, den wir jetzt haben, auch die Aufgaben erfüllen zu können.*

AB 3 Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Anlagen

Genehmigungs- und Überwachungsmängel bei der Abfallbehandlungsanlage der ETU Altbernsdorf

1. Anlage und Standort

Die ETU GmbH betreibt am Standort Altbernsdorf seit 1993 eine Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager. Das Unternehmen ist hervorgegangen aus dem Trockenwerk der vormaligen LPG. Die zu diesem Zweck vormals errichteten Hallen wurden und werden z. T. bis heute genutzt.

Das damalige Regierungspräsidium Dresden erteilte der Antrag stellenden Firma Dierichs & Hagedorn mit Sitz in Freiberg am 4. Oktober 1993 die erste sog. „ETU-Genehmigung“ zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort in Altbernsdorf.[276] Seit 1993 verfügt die Firma ETU GmbH somit über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die seitdem mehrfach erweitert und ergänzt wurde; es handelt sich hierbei um eine Anlage, die vom Unternehmen selbst als „Bodensanierungsanlage“ bezeichnet wird.

Bemerkenswert ist, dass die 1993 erstmals notwendige Eintragung der neu gegründeten ETU GmbH in das Handelsregister[277] als Branche die „Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau“[278] verzeichnet – gerade dies war aber niemals der Betriebszweck! Von Anfang an ging es um die Behandlung und Zwischenlagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Zahlreiche Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führten sowohl zu einer Erweiterung des genehmigten Positivkataloges wie der Erhöhung der genehmigten Annahmemengen; für gefährliche Schlämme z. B. ohne Mengenbeschränkung. Dies bestätigte auch Bernstadts Bürgermeister Lange in seiner Zeugenaussage.[279]

Im Jahr 2007 schließlich wurde vom Unternehmen eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, welche eine grundsätzliche Neuausrichtung des Geschäftsfeldes zum Ziel hatte: neben der sog. Bodensanierungsanlage sollte eine sog. Immobilisierungsanlage mit Zwischenlager betrieben werden. Im Jahr 2008 erteilte das damalige Regierungspräsidium Dresden die notwendige Genehmigung.[280] Diese Erweiterung wurde für das bestehende Betriebsgelände sowie ein weiteres Flurstück (Große Seite 67, Gemarkung Bernstadt, Flur Altbernsdorf, Flst.-Nr. 562/1 und 573/5) im Mai 2007 beantragt und im Juni 2008 genehmigt.

Da vor dem Verwaltungsgericht Dresden zwei Klagen gegen diese Genehmigung anhängig sind, ist sie bislang noch nicht bestandskräftig.

Der Standort der ETU GmbH stellt für eine solche Anlage eine Besonderheit dar: Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Bernstadt im Ortsteil Altbernsdorf, direkt an der Grenze zur Gemeinde Schönau-Berzdorf. Schönau-Berzdorf bildet gemeinsam mit der Stadt Bernstadt eine Verwaltungsgemeinschaft. Das Betriebsgelände befindet

---

[276] AZ: 64-8823.12-10-Altbernsdorf.

[277] HRB 8566 beim Amtsgericht Dresden.

[278] http://www.unternehmen24.info/Firmeninformationen/DE/1300426

[279] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 5.

[280] AZ: 64D-8823.12/86/Altbernsdorf-05.

sich auf einer Anhöhe im Dorfgebiet von Altbernsdorf und Schönau-Berzdorf, welche dort in einander übergehen. Die nächste Wohnbebauung liegt keine 200 m entfernt. Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Umgebung und im direkten Einwirkungsbereich des FFH-Schutzgebietes „Pließnitztal“ (114), in welchem zahlreiche geschützte Tiere und Pflanzen beheimatet sind.

Die Gemeinde Altbernsdorf war bis zum Jahr 1994 selbständig und wurde dann durch Eingemeindung zu einem Ortsteil der Stadt Bernstadt. Damit war die Gemeinde Altbernsdorf bis zur Eingemeindung 1994 in eigener Verantwortung zuständig für die gemeindlichen Stellungnahmen, welche die Anträge der ETU GmbH nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden stellte. Seit der Eingemeindung 1994 ist die Stadt Bernstadt zuständige Sitzgemeinde der ETU GmbH. In dieser Funktion wurden alle im Zuge von BImSch-Verfahren notwendigen gemeindlichen Stellungnahmen über den Stadtrat und die Stadtverwaltung Bernstadt abgegeben.

Der ETU-Geschäftsführer Klaus Weickelt, welcher in dieser Funktion bis Mai 2011 im Handelsregister eingetragen war, war Mitglied des Gemeinderates Altbernsdorf, später des Ortschaftsrates Altbernsdorf und ist seit der Eingemeindung durchgehend Mitglied im Stadtrat Bernstadt.

2. Die Rolle der Stadt und des Stadtrates Bernstadt im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den sog. ETU-Antrag aus dem Jahr 2007

Mit Datum 22. Mai 2007 reichte die ETU GmbH mit Sitz in Altbernsdorf beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die sog. „Immobilisierungsanlage“ mit Zwischenlager ein. Dieser Antrag ist unterschrieben von den beiden Geschäftsführern des Unternehmens, Heike Wieland und Klaus Weickelt. Auf Blatt 4 des Antragsformulars 1.1: Allgemeine Angaben ist unter 12. „Name und Anschrift der natürlichen Person, die die Pflichten des Betreibers i. S. von § 52 a BimSchG wahrnimmt“, „Herr Weickelt, Geschäftsführer“ benannt.[281]

Mit Datum 20. April 2007 beauftragte Herr Weickelt die Firma Dr. Sporenberg, Umweltschutz Messtechnik, Bad Muskau mit einem „Nachtrag zum Bericht über die Erstellung einer Lärmprognose“.[282] Am Erörterungstermin am 3. April 2007 im Stadthaus Bernstadt nahm Herr Weickelt aktiv als Vertreter der Antragsteller teil. Klaus Weickelt war, so ist es den Antragsunterlagen und dem Erörterungsprotokoll zu entnehmen, somit aktiv an der Erarbeitung des ETU-Antrages aus dem Jahr 2007 und der daraus resultierenden Begleitung des Genehmigungsverfahrens in den Jahren 2007/2008 beteiligt. Zugleich war Herr Weickelt zu diesem Zeitpunkt Stadtrat in Bernstadt.

Das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden stellte der Stadt Bernstadt die Antragsunterlagen der ETU GmbH sehr schnell mit der Aufforderung, eine gemeindliche Stellungnahme abzugeben, zu. Vor diesem Hintergrund befassten sich der Stadtrat und die Stadtverwaltung Bernstadt auf mehreren Ebenen mit dem Vorgang. Dem Bürgermeister der Stadt Bernstadt, Gunter Lange, werden in diesem Zusam-

---

[281] Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben, Blatt 4.

[282] ETU-Antrag, Anhang 4.10 A.

menhang mehrere schwerwiegende Verletzungen seiner Amts- und Dienstpflichten vorgeworfen:

2.1. Nichtbeachtung der Befangenheit von Stadträten

Bürgermeister Lange wird vorgeworfen, dass er im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den im Jahr 2007 gestellten ETU-Antrag Befangenheiten einzelner Stadträte nicht beachtet hat. Damit wurde gegen § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung verstoßen, wonach Stadträte weder beratend noch entscheidend an Beschlüssen mitwirken dürfen, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung u. a. ihnen selbst einen Vorteil bringen kann. Mindestens der (bis Juli 2007 als solcher im Handelsregister eingetragene) ETU-Miteigentümer und -Geschäftsführer Klaus Weickelt und der seit den 1990er Jahren als Bauleiter für die ETU GmbH beschäftigte und als solcher auch im Zuge der Umsetzung der sog. ETU-Genehmigung von 2008 tätige Stadtrat Maiwald fielen unter diese nicht beachteten Befangenheitskriterien.

2.2. Bewusste Geheimhaltung und Täuschung der Öffentlichkeit

Es wird dem Bürgermeister vorgeworfen, bewusst und zielgerichtet die anstehenden Beschlüsse zur sog. ETU-Genehmigung ohne vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in der Tagesordnung auf diese gesetzt zu haben. In den öffentlich zugänglichen Protokollen dieser öffentlichen Stadtratssitzungen wurden die Tagesordnungspunkte nicht erkennbar aufgeführt und benannt. Damit war es den Einwohnern von Bernstadt und dem angrenzenden Schönau-Berzdorf nicht möglich, rechtzeitig zu erkennen, was die ETU GmbH geplant hatte und welche Position der Stadtrat Bernstadt im Namen der ganzen Gemeinde gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde dazu einnimmt.

2.3. Sachlich falsche Angaben gegenüber der Kommunalaufsicht sowie der Öffentlichkeit

Es wird dem Bürgermeister vorgeworfen, bis hin zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtages am 26. Januar 2014, sachlich falsche Angaben zur Rolle und zu Entscheidungen der Stadt und des Stadtrates Bernstadt gemacht zu haben. Darüber hinaus wird dem Bürgermeister vorgeworfen, nicht als unabhängiger Sachwalter der Interessen seiner Gemeinde aufgetreten zu sein, da er einen damals für die ETU GmbH, Altbernsdorf tätigen Rechtsanwalt mit der juristischen Prüfung der Möglichkeiten der Stadt Bernstadt im Umgang mit dem ETU-Genehmigungsverfahren beauftragt hat.

Folgende Beweise wurden hierzu erhoben und gewertet:

2.3.1. Fehlende ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Bernstadt erfolgte die Einladung zur öffentlichen Sitzung mit Bekanntmachung der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates am 9. August 2007 im örtlichen Amtsblatt Pließnitzkurier am 25. Juli 2007 – ohne Erwähnung des Tagesordnungspunktes „Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag der ETU GmbH, Altbernsdorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit Zwischenlager am Standort Altbernsdorf“ i. w. S.[283] Statt dessen wurde der Tagesordnungspunkt unter „Gegenstände einfacher Art“ beraten und beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachungssatzung verpflichtet die Stadt Bernstadt dazu, die Tagesordnung für die nächste öffentliche Stadtratssitzung im jeweils zuvor in alle Haushalte verteilten Amtsblatt der Stadt, dem „Pließnitzkurier“, zu veröffentlichen. Am 9. August 2007 beschloss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung, das gemeindliche Einvernehmen zum von der ETU GmbH, Altbernsdorf im Mai 2007 beim damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden gestellten Antrag herzustellen. In der öffentlich zuvor bekannt gemachten Tagesordnung ist dieser Tagesordnungspunkt nicht aufgeführt. Dies ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

Fazit:

Damit ist der Beweis erbracht, dass bereits mit Beginn des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Bearbeitung des ETU-Antrages vom Mai 2007 von Seiten der Stadt Bernstadt, des Bürgermeisters und des Stadtrates die Öffentlichkeit bewusst nicht über die Planungen und die Position und Rolle des Stadtrates in dieser Angelegenheit informiert wurde. Dies kann nur als bewusste und zielgerichtete Verschleierung des Vorgangs gewertet werden.

2.3.2. Unzureichende Berücksichtigung von Befangenheiten im Stadtrat

Am 7. August 2007 beriet der Technische Ausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit den ETU-Antrag und am 9. August 2007 fasste der Stadtrat den Beschluss 06/38/2007 in öffentlicher Sitzung und erteilte damit das gemeindliche Einvernehmen:

„*TOP 7: Gegenstände einfacher Art: Der Stadtrat der Stadt Bernstadt beschließt im Zuge der Beurteilung des obigen Vorhabens, dass keine Einwände aus Sicht der Stadt Bernstadt zum jetzigen Zeitpunkt geltend zu machen sind.*“.

Im Protokoll wurde der Sachverhalt wie folgt dokumentiert:

„zum TOP 7: BV 6/38/2007 – diese BV wurde mit 12 Ja-Stimmen angenommen. Das RM Weickelt war von der Abstimmung ausgeschlossen. Im Begleitschreiben wird ergänzt, dass der Nachweis über die Lagerung von 100 m³ Löschsand zu erbringen ist und ebenso die Wasserhaltung von Seiten der Felder zu prüfen ist.“[284]

(Quelle 5: Stadtrat Bernstadt, Protokoll der Sitzung vom 09.08.2007)

Da der damalige Stadtratsbeschluss nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde, stieß man erst durch spätere Recherchen im Februar 2008 auf diesen Weg weisenden Stadtratsbeschluss. In der Zeugenvernehmung[285] vor dem Untersuchungsausschuss im Januar 2014 bezeichnete Bürgermeister Gunter Lange den genannten Beschluss vom August 2009 (welchen er fälschlicherweise dem Juli 2007 zuordnete) und mit welchem das gemeindliche Einvernehmen rechtsverbindlich hergestellt wurde, als „Voreinvernehmen“ bzw. „Teileinvernehmen“. Ein solches „Vor- oder Teilein-

---

[283] Pließnitzkurier vom 25.07.2007.

[284] Stadtrat Bernstadt, Protokoll der Sitzung vom 09.08.2007.

[285] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 16.

vernehmen“ sieht das geltende Recht jedoch nicht vor: entweder stellt eine Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen her oder sie verweigert dies. Eine Kleine Anfrage belegt, dass das damalige Regierungspräsidium Dresden die Stellungnahme der Stadt Bernstadt vom August 2007 als Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erhalten und auch so gewertet hat.

Einen schwerwiegender Verstoß gegen die geltenden Vorschriften stellt es darüber hinaus dar, dass im Protokoll der genannten Stadtratssitzung der Beschlusstext nicht im Wortlaut niedergeschrieben ist – und dass somit überhaupt nicht erkennbar ist, dass es sich bei dem gefassten Beschluss – in welcher Form auch immer – um das ETU-Erweiterungs-Vorhaben handelt. Jeder, der im Nachgang versuchte, zu recherchieren, wann der Stadtrat Bernstadt unter welchen Rahmenbedingungen welche Beschlüsse zur ETU GmbH, Altbernsdorf gefasst hat, konnte diesen Zusammenhang jedenfalls nicht auf Anhieb herstellen.

Besonders schwerwiegend ist, dass laut Protokoll zur BV 6/38/2009 das „RM Weickelt“ lediglich als „von der Abstimmung ausgeschlossen“ gekennzeichnet ist. Durch seine Rolle als damaliger Mit-Eigentümer der ETU GmbH, Antragsteller und Antragsverantwortlicher sowie Geschäftsführer des Unternehmens, hätte der Stadtrat Weickelt sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein müssen. Vor dem Untersuchungsausschuss teilte Bürgermeister Gunter Lange im Januar 2014 auf Nachfrage dazu mit, dass Stadtrat Weickelt auch nicht an der Beratung teilgenommen habe.[286] Dies ist sachlich falsch; die Eintragung im Protokoll entspricht dem damaligen Vorgehen. Weitere Protokolle des Stadtrates Bernstadt belegen, dass dort sehr wohl und ausdrücklich vermerkt ist, wenn Stadträte sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung wegen Befangenheit ausgeschlossen sind.

Tatsächlich ist das gängige Verfahren in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates so, dass der Bürgermeister mit Eintritt in einen Tagesordnungspunkt die zugehörige Beschlussvorlage mit einem Beamer für alle Stadträte und Gäste sichtbar an die Wand projiziert. Befangene Stadträte verlassen grundsätzlich nicht ihren Sitzungsplatz, um sich in den Zuschauerraum zu begeben und so ihre Befangenheit erkennbar zu machen. Vielmehr wird der Gegenstand der Beschlussvorlage beraten. Wenn in die Abstimmung eingetreten wird, schreibt der Bürgermeister für alle sichtbar die Namen der befangenen Stadträte in die Beschlussvorlage ein und fordert die Betroffenen mit Eintritt in die Abstimmung auf, sich „zurückzusetzen“. Das hat dann zur Folge, dass der befangene Stadtrat seinen Stuhl i. d. R. einige Zentimeter vom Tisch wegrückt. Das Stichwort „Zurücksetzen“ ist im Stadtrat Bernstadt das Synonym für „Befangenheit“. Anwesenden Gästen, denen nicht die Grundzüge der Sächsischen Gemeindeordnung geläufig sind, wird nicht klar, vor welchem Hintergrund das „Stühlerücken“ erfolgt.

Darüber hinaus hat sich Bürgermeister Gunter Lange in einem Fernsehbeitrag des mdr-Magazins „Exakt“ im September 2012 zur Rolle von Stadtrat Weickelt im Interview wie folgt geäußert:

„Aus heutiger Sicht würde ich auf alle Fälle sagen, das Ratsmitglied ... hätte sich zumindest zurücksetzen müssen und nicht an der Beratung teilnehmen dürfen. In der Abstimmung sowieso nicht, aber auch nicht an der Beratung teilnehmen dürfen.“[287]

---

[286] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 17, 18.

[287] Manuskript, MDR exakt: „Wo ist der Giftmüll?“, S. 3.

Fazit:

Damit wird die zuvor mit der unterlassenen Erwähnung des Tagesordnungspunktes in der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung begonnene Verschleierung der Rolle und Position des Stadtrates Bernstadt zum ETU-Antrag von 2007 konsequent fortgesetzt. Darüber hinaus hat der Bürgermeister der Stadt Bernstadt vor dem Untersuchungsausschuss eine sachlich falsche Angabe zur Beteiligung des Stadtrates und ETU-Geschäftsführers Klaus Weickelt im Zuge der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Stadtrat Bernstadt gemacht: entgegen der Angaben des Bürgermeisters hat Klaus Weickelt, wie im Protokoll vermerkt, an der Beratung des ETU-Tagesordnungspunktes am 9. August 2007 im Stadtrat Bernstadt trotz Befangenheit teilgenommen.

2.3.3. Sachlich falsche Darstellung der Rolle der Stadt Bernstadt im Genehmigungsverfahren 2007/2008

Mit Datum 10. August 2007 teilte die Stadt Bernstadt dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden unter Bezugnahme auf den o. g. Stadtratsbeschluss die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens mit und mit Datum 19. Februar 2008 teilte Bürgermeister Lange in Beantwortung einer Anfrage besorgter Bürger schriftlich mit, dass der Stadtrat Bernstadt im Jahr 2007 keinen relevanten Beschluss in Bezug auf den ETU-Antrag gefasst habe, dies auch nicht konnte, da er weder zuständig sei, noch die notwendigen Unterlagen vorgelegen hätten.[288]

Auf die konkrete Anfrage von Bürgern hat Bürgermeister Lange mit Schreiben vom 19. Februar 2008 mitgeteilte, dass es im Stadtrat „im Jahre 2007 um eventuelle Bauarbeiten und ein(e) Umstrukturierung der (ETU-) Anlage“ gehen würde.

„*Eine inhaltliche Bewertung konnte nicht erfolgen, weil dazu gar keine Unterlagen vorhanden waren. Die Bauarbeiten selbst waren nach Aussage des Landratsamtes Löbau/Zittau genehmigungsfrei.“*

Damit hat Bürgermeister Gunter Lange bewusst die Unwahrheit mitgeteilt. Darüber hinaus stellte er die Rolle der Stadt Bernstadt im Zuge des Genehmigungsverfahrens vollkommen falsch dar:

„Die Stadt Bernstadt und der Stadtrat Bernstadt kann solch eine Anlage überhaupt nicht genehmigen. Das geschieht ausschließlich in Verantwortung des Regierungspräsidiums Dresden.“

Die Angaben sind sachlich falsch: die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens stellt eine wesentliche genehmigungsrelevante Maßnahme dar; der Stadtrat hat hier eine bedeutsame entscheidungsvorbereitende Funktion und das Regierungspräsidium Dresden hatte eben nicht ausschließlich in eigener Verantwortung eine Entscheidung zu treffen, sondern hat dies unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange, und damit auch der Stadt Bernstadt, getan. Diesen Widerspruch zu den Angaben des Bernstädter Bürgermeisters löste Umweltminister Kupfer am 10. März 2014 vor dem Untersuchungsausschuss unmissverständlich und deutlich auf, indem er feststellte:

„*Auf einen Punkt darf ich jedoch ihr Augenmerk lenken und zwar auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage. Der Anlagenstandort war von Anfang an*

---

[288] Schreiben von Bernstadts Bürgermeister Lange vom 19.02.2008.

streitbefangen, da er in exponierter Lage im Ort liegt. Ob man einen derartigen Betrieb dort möchte oder nicht, entscheidet alleinig die Standortgemeinde. Und die hat sich unmissverständlich für das Unternehmen an diesem Standort ausgesprochen. Die 2008 vom damaligen Regierungspräsidium Dresden ausgesprochene immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat diese Entscheidung zugrunde gelegt."[289]

Damit sind alle Verlautbarungen des Bürgermeisters und des damaligen Stadtrates seit 2008, Bernstadt hätte mit der sog. ETU-Genehmigung nichts zu tun, ein für alle Mal widerlegt.

Fazit:

Entgegen den Verlautbarungen von Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange gegenüber dem Untersuchungsausschuss und Bürgern wurde der Beweis darüber erbracht, dass die sog. ETU-Genehmigung lediglich deshalb erteilt werden konnte, weil die Stadt Bernstadt „sich unmissverständlich für das Unternehmen an diesem Standort ausgesprochen" hat.

2.3.4. Sachlich falsche Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Datum 11. April 2008 teilte Bernstadts Bürgermeister Lange dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden ein weiteres Mal mit, dass die Stadt Bernstadt das gemeindliche Einvernehmen zum sog. ETU-Antrag erteilt[290] und mit Datum 14. August 2008 beantwortete der Leiter der Kommunalaufsicht beim zuständigen Landratsamt Görlitz eine Dienstaufsichtsbeschwerde der damaligen Landtagsabgeordneten Astrid Günther-Schmidt gegen Bernstadts Bürgermeister Lange; es ging u. a. um das bereits im August 2007 erteilte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Bernstadt: danach hat Bürgermeister Lange mitgeteilt, dass die Stadt Bernstadt nicht beabsichtigt hatte, eine Stellungnahme zum ETU-Antrag gegenüber dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden abzugeben. Lediglich auf Drängen der örtlichen Bürgerinitiative sei es zu einer telefonischen Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim Regierungspräsidium Dresden gekommen. Ergebnis: eine Stellungnahme abzugeben sei nicht nötig. Trotzdem wurde mit Datum 11.04.2008 eine solche versandt und vom damaligen Regierungspräsidium Dresden auch als fristgemäß eingegangen eingestuft. Diese Stellungnahme, so teilte es Bürgermeister Gunter Lange der Kommunalaufsicht mit, sei die einzige gewesen, die in diesem Zusammenhang durch die Stadt Bernstadt abgegeben wurde.[291]

Der dargestellte Sachverhalt ist ein bemerkenswerterer Vorgang, da wohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der Bürgermeister gegenüber der Kommunalaufsicht wahrheitsgemäße Angaben machen sollte – und es letztlich keinen objektiven Grund gab, im Juli 2008 zu behaupten, die Stadt Bernstadt hätte vor dem 11. April 2008 keine Stellungnahme in Sachen ETU GmbH gegenüber dem damals zuständigen Regierungspräsidium Dresden abgegeben. Das vorrangige Interesse des Bernstädter Bürgermeisters scheint es also gewesen zu sein, sicher zu stellen, dass weder die Öffentlichkeit, noch Bürger oder die Kommunalaufsicht erfahren,

---

[289] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 24. März, S. 24.

[290] Schreiben der Stadtverwaltung Bernstadt an das Regierungspräsidium Dresden, 11.04.2008.

[291] Schreiben des Landratsamtes vom 14.08.2008, AZ: 140/092.25-DAB.Be.10/wa/2008, 2 Seiten.

dass der Stadtrat Bernstadt sich durch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bereits im August 2007 für die „Unterstützung“ des ETU-Antrages entschieden hatte.

Fazit:

Es wird festgestellt, dass Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange im Zuge der Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber dem Landratsamt Görlitz wahrheitswidrige Angaben zu gemeindlichen Stellungnahmen gegenüber dem vormaligen Regierungspräsidium Dresden abgeben hat. Dies kann nur als bewusste Verschleierung des Vorgangs gewertet werden.

2.3.5. Widersprüche zwischen den Angaben vor dem Untersuchungsausschuss und einem mdr-exakt-Interview

Mit Datum 14. Oktober 2008 teilte Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange schriftlich mit, dass der Bernstädter Stadtrat Maiwald, welcher seit den 1990er Jahren als Bauleiter für die ETU GmbH, Altbernsdorf tätig ist und auch als solcher für den ETU-Antrag von 2007 benannt wurde, nicht im Sinne des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung als befangen einzustufen sei. Damit wurde vom zuständigen Bürgermeister die Teilnahme an Beratungen und Abstimmungen unter Teilnahme des Stadtrates Maiwald in Sachen ETU GmbH als zulässig erklärt und eine entsprechende Beschwerde zurückgewiesen.[292]

In einem Beitrag des mdr-Fernsehens in der Sendung „Exakt“ äußerte sich Bürgermeister Gunter Lange zur Befangenheit des ETU-Bauleiters und Stadtrates Maiwald, als ihm das Stadtratsprotokoll vom August 2007 vorgelegt wird, wie folgt: *„Das haben Sie mir ja gerade erst gezeigt. Der hätte da wohl wirklich sagen müssen:*

‚Ich bin befangen‘. Das hätte sich da schon so gehört.“

Auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss, ob dem Bürgermeister weitere Stadträte, neben Klaus Weickelt, bekannt seien, die im Jahr 2007/2008 in Sachen ETU GmbH, Altbernsdorf befangen waren, erklärte der Bürgermeister, dass ihm solche nicht bekannt seien.[293] Damit widerspricht er grundlegend seiner eigenen Aussage im mdr-Fernsehen. Die Fakten sprechen hier für sich: der ETU-Bauleiter Maiwald war 2007 zur Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen befangen; dies war Bürgermeister Gunter Lange spätestens seit dem Jahr 2012, als er dem mdr-Fernsehen das gesendete Interview gab, auch bekannt. Die entsprechende Beschwerde aus dem Jahr 2008 kann als Indiz dafür gewertet werden, dass der Sachverhalt dem Bürgermeister bereits damals bekannt war.

Fazit:

Vor dem Untersuchungsausschuss äußerte sich Bernstadts Bürgermeister Gunter Lange nachweislich wahrheitswidrig zur Befangenheit von Stadträten: mindestens der damalige ETU-Geschäftsführer Weickelt und der ETU-Bauleiter Maiwald hätten gem. § 20 Sächsische Gemeindeordnung von allen Abstimmungen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der ETU GmbH, Altbernsdorf ausgeschlossen sein müssen. Dies ist dem Bürgermeister belegbar spätestens seit dem Jahr 2012 bekannt: damals äußerte er sich gegenüber dem mdr-Fernsehen so, dass er aus „heu-

---

[292] Schreiben von Bernstadts Bürgermeister Lange vom 14.10.2008.

[293] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 21.

tiger Sicht“ die entsprechenden Befangenheiten der Stadträte berücksichtigen würde und gestand ein, dass dies im Jahr 2007 nicht geschehen ist.

3. Sonstige Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Stadt Bernstadt

3.1. Im Flächennutzungsplan nicht enthaltenes genehmigungsrelevantes Flurstück

Anders als von Bürgermeister Gunter Lange vor dem Untersuchungsausschuss behauptet,[294] wurde das Flurstück 573/5 der Gemarkung Bernstadt, Flur Altbernsdorf, welches nicht im sog. Industriegebiet am ETU-Standort in Altbernsdorf liegt, nicht auf Hinweis des Bürgermeisters aus der Genehmigung per Bescheid des Landratsamtes Görlitz entfernt. Dies geschah vielmehr im Zuge der Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche und entsprechender Beschwerden. Zu dem von Bürgermeister Gunter Lange behaupteten Sachverhalt liegt zudem kein Schriftverkehr vor, der seine Angaben bestätigen würde.

3.2. Baurechtliche und raumplanerische Einordnung des ETU-Geländes

Der Bürgermeister schilderte dem Untersuchungsausschuss ausführlich, wie die Gebietseinstufung des Betriebsgeländes der ETU GmbH, Altbernsdorf über den Zeitablauf erfolgte.[295] Danach ist das Gelände im Jahr 1999 über die Bestätigung des Flächennutzungsplanes als Industriegebiet ausgewiesen worden. Seit dem 12.08.1993 gab es einen genehmigten „Vorhaben- und Erschließungsplan ‚Gewerbegebiet Bodensanierungsanlage Altbernsdorf‘“. Ein Bebauungsplan wurde für das Gebiet niemals aufgestellt. Im Gegensatz zur sog. Bodensanierungsanlage, welche zum großen Teil die Hallen der vormaligen LPG auf dem Betriebsgelände nutzte, wurde mit dem sog. „Immobilisierungs-Antrag“ auch der Antrag gestellt, eine eigens für diesen Zweck zu errichtende Behandlungshalle bauen zu dürfen und ein hohes, mehrteiliges und damit ortsbildveränderndes Silo zur Nutzung als Zwischenlager aufzustellen. Insbesondere das sehr große Silo ist durch seine Höhe und seinen Umfang, zumal noch auf einem Hügel genau an der Ortgrenze zwischen Altbernsdorf und Schönau-Berzdorf aufgestellt, weithin sichtbar und unterscheidet sich deutlich von der näheren und weiteren Umgebung, welche durch kleinere Einfamilienhäuser und Mehrseithöfe charakterisiert ist. Für diese ortsbildverändernden Maßnahmen hätte es eines Bebauungsplanes bedurft. Aus den vorliegenden Plänen, Vorhaben- und Erschließungs-, sowie Flächennutzungsplan, allein erwächst kein unmittelbares Baurecht. Auch darauf hätte die Stadt Bernstadt im Zuge ihrer gemeindlichen Stellungnahme hinweisen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Damit stellt sich auch noch nach rund sechs Jahren nach Erteilung der sog. ETU-Genehmigung die Frage: Warum haben die Verantwortlichen der Stadt Bernstadt dem Regierungspräsidium Dresden als damals zuständiger Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass es aus baurechtlicher und raumplanerischer Sicht keine Einwände gegen das von der ETU GmbH beantragte Vorhaben gibt – und damit das gemeindliche Einvernehmen als Genehmigungsvoraussetzung hergestellt?

---

[294] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 9.

[295] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 4.

Tatsache ist: Ein rechtswidrig verweigertes gemeindliches Einvernehmen kann niemals eine BImSch-Genehmigung verhindern. In einem solchen Fall würde es durch eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde ersetzt werden (müssen). Ein rechtswidrig erteiltes gemeindliches Einvernehmen kann, wenn es um bauplanungsrechtliche und raumordnerische Belange geht, niemals die fehlenden rechtlichen Grundlagen ersetzen. Die Genehmigungsbehörde hat dann das Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz auszusetzen oder – wenn nicht zu erwarten ist, dass die fehlenden baurechtlichen und raumplanerischen Voraussetzungen in der Sitzgemeinde geschaffen werden – den Antrag als nicht genehmigungsfähig abzulehnen.

Durch die unterschiedliche Herangehensweise in Bezug auf die raumplanerische und baurechtliche Einordnung 1993 und 2007/2008 hat die Stadt Bernstadt (als Rechtsnachfolger der vormals selbständigen Gemeinde Altbernsdorf) bewiesen, dass man dort um die von Seiten der Gemeinde/Stadt notwendigerweise zu erfüllenden Voraussetzungen wusste, um eine Genehmigungsfähigkeit von industriellen Abfallbehandlungsanlagen incl. Zwischenlager nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu ermöglichen: Ein Bauvorhaben darf den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Dafür müssen diese aber zuvor verbindlich definiert sein. Hierbei ist die gesetzliche Verzahnung von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zu beachten. Das Bauplanungsrecht ist wesentlicher Bestandteil des Städtebaurechts. Das Bauplanungsrecht ist im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung geregelt.

Bundesweit sind die Gemeinden, und damit auch Bernstadt, verpflichtet, sog. Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellen, soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Die mehrstufige Bauleitplanung wird unterschieden in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Bei der Bewertung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben werden nach dem Baugesetzbuch drei Möglichkeiten unterschieden:

1. die bauplanungsrechtlichen Vorgaben folgen den verbindlichen Voraussetzungen eines Bebauungsplanes

==> das ist weder bei der „Bodensanierungsanlage“ von 1993 noch bei der „Immobilisierungsanlage“ von 2007/2008 der Fall

2. das Vorhaben kann als privilegiertes Außenbereichsvorhaben eingeordnet werden

==> die Auflistung im Gesetz ist vollständig und kann nicht ergänzt werden; danach sind z. B. Landwirtschaft und Energiegewinnung privilegierungsfähig, Abfallbehandlung incl. Zwischenlager jedoch ausdrücklich nicht

3. es kommen Planersatzvorschriften zur Anwendung

==> 1993 war dies der „Vorhaben- und Erschließungsplan Bodensanierungsanlage Altbernsdorf“; damit wurde die baurechtliche Voraussetzung geschaffen, eine BImSch-Genehmigung erteilen zu können

==> 2007/2008 wurde keine solche ersetzende Vorschrift erlassen – und somit fehlt die Rechtsgrundlage, eine entsprechende BImSch-Genehmigung mit integriertem Bauantrag ohne Vorliegen eines bestätigten Bebauungsplanes erteilen zu können: aus dem allein vorliegenden Flächennutzungsplan erwächst kein unmittelbares Baurecht und der bestehende vorhabenbezogene Erschließungsplan ist nicht übertragbar.

3.3. Zusammenarbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung mit wirtschaftlich mit der ETU GmbH eng verbundenen Dienstleistern

Darüber hinaus teilte der Bürgermeister vor dem Untersuchungsausschuss mit, dass er nicht ausschließen könne, dass der von der Stadtverwaltung Bernstadt mit der Erstellung eines Gutachtens zur Rechtsposition der Stadt im BImSch-Verfahren beauftragte Rechtsanwalt Marschke zur gleichen Zeit die ETU GmbH, Altbernsdorf anwaltlich vertreten hat;[296] auf konkrete Nachfrage antwortete er: *„... ich kann es nicht … ausschließen."* Diese Äußerungen werden vor dem Hintergrund der sonstigen Einlassungen des Bürgermeisters als eine Beantwortung der Frage mit „Ja" bewertet. Damit ist auch davon auszugehen, dass für den Bürgermeister zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts Marschke kein unabhängiges Gutachten zu erwarten sein würde, da wohl kaum zu anzunehmen war, dass dieser für die Stadt Bernstadt zu einer anderen rechtlichen Einschätzung kommen würde als für die ETU GmbH, Altbernsdorf. Dass die Einschätzung des Rechtsanwalts Markschke möglicherweise vor dem Verwaltungsgericht Dresden anders gewertet worden wäre zeigt der Fall der zur Verwaltungsgemeinschaft mit gehörenden Gemeinde Schönau-Berzdorf: diese hat sich auf dem Klageweg das Recht erstritten, gegen die sog. ETU-Genehmigung den Rechtsweg beschreiten zu können. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Dresden anhängig und noch nicht entschieden. Es ist wohl davon auszugehen, dass der Bürgermeister mit der Beauftragung des Rechtsanwaltes Marschke genau die juristische Einschätzung erhalten wollte, die er bekommen hat: der Stadt Bernstadt steht der Klageweg gegen die sog. ETU-Genehmigung nicht offen. Zwar ist diese Herangehensweise der Stadt Bernstadt wohl nicht als rechtswidriges Verhalten einzustufen. Als Ausdruck eines unabhängigen Agierens in dieser Angelegenheit kann sie jedoch auch nicht gewertet werden.

3.4. „Argumentation für Stadträte" von der Firma Dierichs & Hagedorn, Freiberg

Weitaus bemerkenswerter ist die Beauftragung der vormaligen ETU-Miteigentümer und -Geschäftsführer, Dierichs & Hagedorn Consulting, Freiberg, durch den Bürgermeister mit der Erstellung einer „Argumentationshilfe für Stadträte", damit diese dem Kurzgutachten des Dipl.-Chemikers Weck zur Begründung der Widersprüche gegen die sog. ETU-Genehmigung kontern können. Diese Ausarbeitung wurde der Stadt Bernstadt vom Consulting-Unternehmen nach Angaben des Bürgermeisters „kostenlos" zur Verfügung gestellt.[297] Vor dem Ausschuss stellte der Bürgermeister den Vorgang so dar, als hätte sich der Stadtrat mit dem Bürgermeister „eine Meinung eingeholt". Unabhängige Expertise herbeizuzuziehen, wäre möglich gewesen und hätte über Sachverständige eingeholt werden können; eine „Meinung", noch dazu vom vormaligen Mit-Eigentümer in dessen Verantwortung und z. T. Co-Geschäftsführerschaft, der 2007 eingereichte ETU-Antrag erstellt wurde, anzufordern, zeugt jedoch nicht von einer unabhängigen Position des Bürgermeisters und seines Stadtrates, sondern belegt vielmehr die Einschätzung, dass der Bürgermeister und der Stadtrat im Jahr 2008 ausdrücklich nicht als unabhängige Sachwalter ihrer Stadt und der Bürgerinnen und Bürger eingetreten sind.

Fazit:

---

[296] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 13.

[297] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 15, 16.

Es wird festgestellt, dass die Angaben des Bernstädter Bürgermeisters Gunter Lange zur Rolle und Verantwortung der Stadt und des Stadtrates Bernstadt bemerkenswert, widersprüchlich und zum Teil unwahr sind. Es wurde bewiesen, dass die Befangenheitskriterien der Sächsischen Gemeindeordnung mindestens bei den Stadträten Weickelt und Marschke, welche als ETU-Geschäftsführer und ETU-Bauleiter seit den 1990er Jahren tätig waren, nicht beachtet wurden.

Der Bürgermeister bestritt vor dem Ausschuss die Tatsache, dass Klaus Weickelt an Beratungen zur ETU GmbH im Stadtrat Bernstadt teilgenommen hat und verneinte auf Nachfrage, dass ihm auch keine weiteren befangenen Stadträte bekannt seien. In einem im mdr-Fernsehen im September 2012 gesendeten Interview teilte er im Gegensatz dazu mit, dass Stadtrat Weickelt an entsprechenden Beratungen zu ETU-Beschlüssen, insbesondere bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im August 2007, im Stadtrat Bernstadt teilgenommen hat. Auch erklärte er, dass Stadtrat Maiwald trotz seiner Befangenheit, an entsprechenden Beratungen und Beschlüssen teilgenommen hat; insbesondere auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum sog. Immobilisierungs-Antrag der ETU GmbH im August 2007.

Die öffentliche Bekanntmachung zu dieser Stadtratssitzung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im August 2007 erfolgte nicht ordnungsgemäß und auch das Protokoll von der genannten Stadtratssitzung enthält weder den Beschlusstext noch einen Hinweis auf die ETU GmbH, Altbernsdorf überhaupt. Letztlich ist der Inhalt der Niederschrift so formuliert, dass der konkrete Sachverhalt, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, erkennbar ist.

Damit, so stellt der Ausschuss fest, wurde massiv gegen kommunalrechtliche Vorschriften durch die Stadt Bernstadt, den Bürgermeister und den Stadtrat verstoßen.

Darüber hinaus ließen sich der Bürgermeister wie der Stadtrat von wirtschaftlich eng mit der ETU GmbH, Altbernsdorf verbundenen Unternehmern in Bezug auf den 2007 gestellten Antrag beraten: die vormalige ETU-Miteigentümerin sowie Co-Geschäftsführer bis Juli 2007 Dierichs & Hagedorn Consulting mit Sitz in Freiberg erstellten, ohne ein Honorar dafür zu verlangen, eine „Argumentationshilfe“ zum ETU-Antrag, um der öffentlichen Kritik durch den Bürgermeister und die Stadträte wirksam begegnen zu können. Zur gleichen Zeit beauftragte offenbar die Stadtverwaltung Bernstadt den zugleich anwaltlich für die ETU GmbH tätigen Rechtsanwalt Marschke, ein juristisches Gutachten zu erstellen, um darzulegen, dass die Stadt Bernstadt nicht befugt war, 2008 den Klageweg gegen die sog. ETU-Genehmigung zu beschreiten. Das Ergebnis fiel, wenig überraschend, negativ aus. Wäre Rechtsanwalt Marschke zu einer anderen juristischen Einschätzung gelangt, hätte er sich in einem erheblichen Interessenkonflikt mit seinen Auftraggeber ETU GmbH, Altbernsdorf befunden.

Durch die sog. ETU-Genehmigung vom 12.06.2008 wurde es der ETU GmbH, Altbernsdorf gestattet, die räumliche Inanspruchnahme des Betriebsgeländes in deutlich abweichender Form von der bisherigen Nutzung in Anspruch zu nehmen: es wurde eine Behandlungshalle für die Herstellung der sog. Immobilisate errichtet und es wurde ein riesiges, ortsbildprägendes Silo als Zwischenlager aufgestellt. Da es für das ETU-Gelände lediglich einen Vorhaben- und Erschließungsplan aus dem Jahr 1993 für die sog. Bodensanierungsanlage sowie einen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 gab, hätten diese Bauten als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bebauungsplanes bedurft – oder es hätte wie im Jahr 1993 eine vorhabenbezogener Erschließungsplan erlassen werden müssen. Solche liegen nicht vor. Ebenso ist es der Stadtverwaltung Bernstadt bei der Prüfung der Antragsunter-

lagen „aus bauplanerischer Sicht“ entgangen, dass der Antrag wie die Genehmigung für die sog. Immobilisierungsanlage mit Zwischenlager für ein Flurstück gestellt und erteilt wurden, das hierzu nicht einmal unter Maßgabe des Flächennutzungsplanes dem sog. Industriegebiet zuzuordnen war.

Damit wurde von Seiten der Stadt Bernstadt gravierend gegen planungsrechtliche Vorschriften verstoßen.

Umweltminister Kupfer stellte in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss unmissverständlich klar, dass die Stadt Bernstadt die sog. ETU-Genehmigung an diesem Standort wollte. Die wiederholten Aussagen des Bürgermeisters, die Stadt Bernstadt ebenso wie der Stadtrat hätten mit der Genehmigung nichts zu tun, sind damit endgültig widerlegt.

4. Unzulässige Erteilung der sog. ETU-Genehmigung

Mit Datum 12. Juni 2008 erteilte das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden der ETU GmbH, Altbernsdorf antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen sowie zur Behandlung ausgewählter Abfälle auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf, sog. ETU-Genehmigung.[298] Die Vernehmung zahlreicher Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss sowie der Inhalt diverser zur Verfügung stehender Akten machte klar, dass diese Genehmigung in dieser Form niemals hätte erteilt werden dürfen.

4.1. Formale Mängel bei der öffentlichen Auslegung der Genehmigung im Rathaus Bernstadt

Die öffentlich im Rathaus Bernstadt im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens ausgelegte Version der Genehmigung und des zugehörigen Antrages war nicht identisch mit dem Genehmigungsbescheid, welcher der antragstellenden ETU GmbH, Altbernsdorf zugestellt wurde: unter A (Pkt. 4) wird z. B. darauf hingewiesen, dass die durchnummerierten Seiten 1 bis 707 des ETU-Antrages Bestandteil der Genehmigung sind. Tatsächlich ist wohl davon auszugehen, dass es sich bei der öffentlich ausgelegten Version in Bernstadt lediglich um einen Entwurf der Genehmigung gehandelt hat, weil z. B. die Seite „707“ durch „xxx“ gekennzeichnet war. Es gab noch weitere Stellen, die darauf hindeuten, dass es sich lediglich um ein „Arbeitsexemplar“ gehandelt haben muss. Diese Annahme wird gestützt durch die Angaben in der Kleinen Anfrage 5/669, Anlage 3.1.1.: dort wird in einem handschriftlichen Vermerk des Regierungspräsidiums Dresdens vom 18. Februar 2008 auf S. 1 des Genehmigungsbescheides darauf hingewiesen, dass die „Fassung nicht … (dem) Tenor von Auslegung RP DD“ entspricht.[299]

---

[298] AZ: 64D-8823.12/86/Altbernsdorf-05.

[299] Kleine Anfrage 5/669, Anlage 3.1.1.

4.2. Keine zeitnahe Beprobung des Input-Materials

Die per LKW angelieferten Abfälle müssen laut Genehmigung mittels Annahmekontrolle überprüft werden. Dabei sind die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen, insbesondere 5.4. bis 5.13. zwingend zu beachten. Dies ist jedoch unter den Bedingungen des genehmigten Antrages durch die ETU GmbH nicht zu leisten. Bspw. ist in Nebenbestimmung 5.11. festgelegt, dass von eingehenden gefährlichen Abfällen je Lieferung eine Identifikationsanalyse durchzuführen ist. Diese Anforderung ist allein schon aufgrund der Tatsache nicht zu bewältigen, weil die ETU GmbH in Altbernsdorf über kein eigenes Labor verfügt und damit eine zeitnahe Analyse im Regelfall nicht verfügbar ist.

Folgerichtig ging auch der damals verantwortliche Referent für die erteilte sog. ETU-Genehmigung, Herr Dr. Hänsel, in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Oktober 2013 davon aus, dass die ETU GmbH über ein entsprechendes Labor am Standort in Altbernsdorf verfügt – und v. a., dass dies auch so im Genehmigungsbescheid verankert ist. Andernfalls, so teilte er vor dem Untersuchungsausschuss mit, wäre der Antrag so nicht genehmigt worden.[300]

Dass die ETU GmbH tatsächlich über kein eigenes Labor verfügt, geht sowohl aus der sog. ETU-Genehmigung hervor und wird von den Zeugen Frau Wieland, ETU-Geschäftsführerin, und Herr Rimpler,[301] ETU-Betriebsleiter, vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. Der Sachverhalt stellt sich nach Anhörung der Betriebsangehörigen so dar, dass offenbar lediglich durch „Inaugenscheinnahme“ der eingehenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle eine Prüfung auf „Plausibilität“ durch Vergleich mit den Lieferbelegen und Begleitpapieren bei der ETU GmbH vorgenommen werden kann.

Damit hätte die sog. ETU-Genehmigung entweder in dieser Form und in diesem Punkt so nicht erteilt werden dürfen oder es hätte von Seiten der Überwachungsbehörde sicher gestellt werden müssen, dass die entsprechenden Überwachungen der beauflagten Laboranalysen tatsächlich in der notwendigen Form und Kürze der Zeit für den Abfallbehandlungsprozess der ETU GmbH sowie im Zuge der Eingangs- und Ausgangskontrolle verfügbar waren.

4.3. Keine Möglichkeiten zur durchgehend sicheren Zwischenlagerung und Behandlung

An mehreren Stellen wird in den genehmigten Antragsunterlagen darauf Bezug genommen, dass durch die Abfallbehandlung bei der ETU GmbH, wie Zerkleinern, Klassieren, Sortieren, Zwischenlagern usw., keinerlei stoffliche Veränderungen bei den gefährlichen Abfällen eintreten können. Dies ist bei gefährlichen Abfällen, wie sie der ETU GmbH zur Annahme genehmigt wurden, jedoch eher in Ausnahmefällen anzunehmen. Stoffumwandlungen z. B. resultieren aus thermodynamisch möglichen Festkörperreaktionen, welche bereits durch einfache mechanische Stoffbewegungen ausgelöst werden können und die darüber hinaus durch z. B. Einwirkung von Luftfeuchtigkeit und Luftsauerstoff unkontrolliert ablaufen können.

---

[300] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 2. Oktober 2013, S. 32,33.

[301] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli 2013, S. 6.

Insbesondere der 2008 wie beantragt genehmigte Einsatz der sog. PFALZ-Technik zur Staubniederschlagung in der Behandlungshalle für zu immobilisierende gefährliche Abfälle war unverantwortlich. Die freigesetzten ultrafeinen Sprühnebel können gerade gefährliche Reaktionen mit fatalen Nebenwirkungen im Zuge heftiger, ungewollter chemischer Umwandlungsprozesse auslösen. Erst durch die Vernehmung der Zeuginnen Starke[302] vom Umweltamt Görlitz und Wieland von der ETU GmbH wurde bekannt, dass der Einsatz dieser Technik dann doch so nicht zum Einsatz kam. Allerdings widersprechen sich die Zeuginnen hier:

– während Frau Starke feststellte, dass der Einsatz der sog. PFALZ-Technik untersagt wurde, weil sie nicht dem Stand der Technik entsprochen hat (S. 44 f.),

– teilte Frau Wieland mit, dass der Einsatz sehr wohl erfolgte – als eine Art Modellprojekt.

Der Ausschuss stellt unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Umweltamtsleiterin Starke fest, das der Einsatz der 2008 genehmigten sog. PFALZ-Technik nicht genehmigungsfähig war und die sog. ETU-Genehmigung insoweit nicht hätte erteilt werden dürfen. Dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen zur Staubniederschlagung hingegen hätten Bestandteil der Genehmigung sein müssen.

4.4. Unmöglichkeit vollständiger Immobilisierung

Gefährliche Abfälle zeichnen sich i. d. R. durch höchst problematische Zusammensetzungen zahlreicher gefährlicher Bestandteile aus. An eine „Behandlung“, deren Ziel die Herstellung langzeitstabiler Immobilisate, insbesondere zum Einbau auf niederklassigen Deponien, ist, sind deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen, damit die eingebauten behandelten (gefährlichen) Abfälle nicht über kurz oder lang durch Auswaschung und Verwitterung die dann wieder immobilen gefährlichen Bestandteile, z. B. gefährliche Schwermetalle, freisetzen.

Ungewöhnlich ist die Maßgabe, dass die ETU GmbH die genehmigte Immobilisierung als „Mischen auf Bestellung“ ausweist. Auf Nachfrage teilte die ETU-Geschäftsführerin Heike Wieland dem Untersuchungsausschuss mit, dass diese Formulierung auf Betreiben der damals zuständigen Landesdirektion Dresden in den Antrag aufgenommen wurde.[303] Dass jedoch die Nebenbestimmung 5.19. der sog. ETU-Genehmigung im Widerspruch zu den sonstigen Annahmen und Voraussetzungen des Antrages lediglich eine „teilweise Stabilisierung“ als Behandlungsziel für gefährliche Abfälle ausweist, kann nicht den gesetzlichen Vorgaben, z. B. aus der Deponieverordnung, entsprechen.

Ein weiterer Mangel des Antrages besteht darin, dass lediglich behauptet wird, dass durch das beantragte (und letztlich nicht beschriebene) und genehmigte Immobilisierungsverfahren eine „hohe Rezeptgenauigkeit und Mischqualität“ gewährleistet werden kann. Belege hierzu werden in den Antragsunterlagen nicht beigebracht. Vor diesem Hintergrund kommt auch Prof. Dr. Klöß, Abfall-Experte an der Universität Leipzig, in einem Beitrag des mdr-Fernsehens im Magazin „Exakt“ im September 2012 zu folgendem Schluss:

---

[302] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 10. Februar 2014, S. 44.

[303] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 27. März 2014 , S. 27.

„Hier liegt ein sehr dicker Antrag vor. Und in diesem sehr dicken Antrag gibt es keine Chemie. Es gibt nichts, was gelegt, was eigentlich konkret gemacht wird. Und damit ist dann auch nicht plausibel zu beweisen, dass die Stoffe, die als gefährliche Stoffe hineinkommen auch als ungefährliche herauskommen. Das ist nicht ersichtlich. … Also, so ein Antrag sollte in dieser Form nicht genehmigt werden.“[304]

Tatsächlich belegen die Aussagen der ETU-Geschäftsführerin Heike Wieland und des ETU-Betriebsleiters Rüdiger Rimpler vor dem Untersuchungsausschuss, dass man wohl auch bei der ETU GmbH selbst nicht so genau wusste, wie die beantragte und genehmigte Immobilisierung gefährlicher Abfälle bei der ETU GmbH in Altbernsdorf funktionieren sollte. Beide erklärten, dass bei einem erkennbaren Misserfolg des Immobilisierungsvorganges dieser einfach so oft wiederholt werden müsste, bis das gewünschte Ergebnis erreicht ist.[305] Allerdings ist es allein schon aus praktischen Gründen und der Verfügbarkeit lediglich einer einzigen Mischmaschine bei einem geplanten Durchsatz von 25 bis 35 t pro Stunde unwahrscheinlich, dass eine zeitlich aufwändige (Vielfach-) Behandlung der gefährlichen Abfälle durch Wiederholung des Mischvorganges tatsächlich vorgenommen wurde. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es der ETU GmbH in Ermangelung eines eigenen Labors unmöglich war, zeitnah Schadstoffmessergebnisse verfügbar zu haben.

Nach übereinstimmender Auskunft der Geschäftsführerin und des Betriebsleiters stellte die ETU GmbH die Immobilisierung gefährlicher Abfälle im Jahr 2010 oder 2011 ein (genau wusste das keiner der Befragten), da es Änderungen in der Deponieverordnung gegeben hätte (Rimpler: S, 12 ff.;[306] Wieland, S. 25 ff.[307])[33].

Tatsächlich hat sich nicht die Deponieverordnung vom Zeitpunkt der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung 2008 bis zur Einstellung der Immobilisierung im Jahr 2010/2011 in diesem Punkt geändert, sondern die mit der Genehmigung kausal verbundene Rechtsgrundlage, die gelungene Immobilisierung gefährlicher Abfälle im Zuge eines Behandlungsverfahrens über das sog. ph-stat-Verfahren nachzuweisen, sieht und sah eine Frist von 28 Tagen bis zur endgültigen Feststellung darüber, ob der Behandlungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde, vor. Diese Vorgabe einzuhalten war der ETU GmbH von Anfang an nicht möglich – und wohl auch nicht gewollt.

Die notwendige „Festigkeit“ für den Einbau des Materials in niederklassige Deponien wurde u. a. durch die Beimischung von Zement erreicht. Um das Material erfolgreich auf einer Deponie einbauen zu können, bedarf es jedoch einer gewissen „Geschmeidigkeit“. Aus diesem Grunde wurden die sog. ETU-Immobilisate stets unverzüglich, d. h. vor dem Aushärten und damit weit vor Ablauf der 28-Tage-Frist, zum Einbau in Deponien verbracht. Nach 28 Tagen wäre das Material „steinhart“ gewesen und hätte allenfalls mit schwerem Werkzeug wieder zertrümmert werden müssen, um es in Deponien einbauen zu können. Zum Zwecke der Abdichtung wäre es dann aber gar nicht verwendbar gewesen.

Unter Würdigung dieser Gesamtzusammenhänge spricht vieles dafür anzunehmen, dass die der ETU GmbH 2008 erteilte Genehmigung zur Immobilisierung gefährlicher

---

[304] Manuskript, MDR exakt: „Wo ist der Giftmüll?“, S. 2.

[305] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli 2013, S. 23.

[306] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 31. Juli, S. 12 ff.

[307] Wortprotokoll des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, 27. März , S. 25 ff.

Abfälle von Anfang an nicht gesetzeskonform durchzuführen war: den Anforderungen der Deponieverordnung konnte man mit diesem Verfahren nicht genügen und die Voraussetzungen des pH-stat-Verfahrens waren nicht erfüllbar. Aus diesem Grund muss festgestellt werden, dass die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt fehlerhaft erteilt wurde.

4.5. Auslieferung und Output-Kontrolle

Aufgrund des fehlenden Labors vor Ort war es der ETU GmbH in Altbernsdorf zu keinem Zeitpunkt möglich, vor Auslieferung der hergestellten Immobilisate festzustellen, ob diese ausreichend langzeitstabil und damit ungefährlich waren. Die erste unangemeldete Kontrolle des Landratsamtes Görlitz im August 2010 hatte zum Ergebnis, dass rund 1.600 t bereits auf der RAVON-Deponie in Kunnersdorf bei Görlitz eingebauten Stoffe Grenzwertüberschreitungen um das bis zu 120-fache bei gefährlichen Schwermetallen auswiesen. Zwischenzeitlich wurde das Material zwar ausgekoffert, es befindet sich jedoch immer noch auf dem Deponiegelände.

Hier gibt es einen Konflikt zwischen dem Umweltamt beim Landratsamt Görlitz, welches von Anfang an für eine unverzügliche Entfernung des Materials vom RAVON-Deponie-Gelände eingetreten ist und der Landesdirektion Dresden, welche, zuständig für die Deponien, diese Einschätzung nicht uneingeschränkt teilt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Landkreis Görlitz gemeinsam mit dem Kreis Bautzen Eigentümer der RAVON-Deponie in Kunnersdorf ist. Die Behörde, welche für die Genehmigung und Kontrolle der ETU GmbH zuständig ist, macht also zeitgleich Abfall-Geschäfte mit diesem Unternehmen – im auch wissenschaftlich hoch umstrittenen Segment der Immobilisierung gefährlicher Abfälle.

Aus der Tatsache, dass die ETU GmbH aus eigenem Antrieb heraus die 2008 genehmigte Abfallimmobilsierung eingestellt hat, wird geschlossen, dass das Verfahren tatsächlich von Anfang an nicht praktikabel war. Damit hätte die Genehmigung allerdings so nie erteilt werden dürfen.

4.6. Fehlende wasserrechtliche Genehmigung

Da der ETU GmbH 2008 sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle zur Lagerung, z. T. im Freien, genehmigt wurden, ist klar, dass belastete Abwässer auf dem Betriebsgelände anfallen müssen. Folgerichtig wurde der gesamte Hofbereich auch als Schwarz-Bereich in der Genehmigung ausgewiesen. In der Genehmigung wurden die wasserlöslichen Schadstoffe als wassergefährdende Stoffe richtigerweise der Wassergefährdungsstufe D zugeordnet. Allerdings wurden über die erteilte Genehmigung keinerlei Vorkehrungen veranlasst, um z. B. über ein geschlossenes Zisternensystem sicher zu stellen, dass das Oberflächenwasser aus dem Schwarz-Bereich wie Deponiesickerwasser einer entsprechenden Behandlung zugeführt wird. Stattdessen gibt es lediglich einen Leichtflüssigkeitsabscheider für Öle, Diesel, Benzin usw.

Den Antragsunterlangen ist in Anlage 6.4. eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 4. Juli 1994 vom damaligen Landratsamt Löbau beigefügt, die laut Nebenbestimmungen spätestens seit der ersten folgenden Änderungsgenehmigung unwirksam war – also seit mehr als 10 Jahren zum Zeitpunkt der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung. Im Zuge der Bearbeitung der Widersprüche und Beschwerden in diesem Zusammenhang erteilte das nun zuständige Landratsamt Görlitz im November

2008 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis und erklärte die mehr als 10 Jahre ohne eine solche Zulassung durchgeführte Betriebstätigkeit als „rückwirkend geduldet“. Eine solche Möglichkeit sieht das sächsische Wassergesetz jedoch nicht vor: eine Duldung ist an Voraussetzungen geknüpft, befristet und in die Zukunft gerichtet.

Daraus folgt das Ergebnis, dass die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt rechtswidrig erteilt wurde.

4.7. Unzureichende Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange

In der Begründung der Nebenbestimmungen, Punkt 7.5., wird ausgeführt, dass bei ordnungsgemäßem Anlagenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten des nahe gelegenen FFH-Gebietes „Pließnitztal“ nicht zu erwarten ist. Gleichzeitig wurde die Einleitung des ETU-Oberflächenwassers in den Weißbach genehmigt, welcher keine 200 m vom ETU-Gelände entfernt in die Pließnitz mündet. Im Hinblick auf die unzureichende Behandlung von Abwässern im Zuge der genehmigten Kapazitätserweiterung der ETU GmbH ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass z. B. schwermetallhaltigte Abwässer und Stäube sowohl über den Wasser- als auch über den Luftpfad in die Umwelt gelangen können. Vor diesem Hintergrund hätte das Regierungspräsidium Dresden eine qualifizierte Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Genehmigung veranlassen müssen. Schließlich wurde durch die 2008 genehmigte Annahme von max. 9,9 t gefährlicher Schlämme täglich die Schwelle zur zwingend notwendigen UVP erreicht (UVP-Gesetz, Anlage 1, Punkt 8.8): da der ETU-GmbH über die weiterhin gültigen Genehmigungen im Zusammenhang mit der sog. Bodensanierungsanlage die Annahme gefährlicher Schlämme in unbegrenzter Höhe erlaubt war, darf die ETU GmbH somit täglich mehr als 9,9 t gefährlicher Schlämme annehmen – ab einer täglichen Annahme von 10 t und mehr gefährlicher Schlämme gilt ein Vorhaben als uvp-pflichtig.

Mit der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung wurde gegen europäisches Recht insofern verstoßen, als durch das geltende Kumulierungsgebot die Überschreitung des Mengenkritieriums für die Annahme gefährlicher Schlämme von täglich insgesamt mehr als 9,9 t als Voraussetzung für eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beachtet wurde. Damit wurde die sog. ETU-Genehmigung auch in diesem Punkt rechtswidrig erteilt.

5. Gefährliche Magnesium-Aluminium-Filterstäube – sog. ETU-Pulver-Fässer

Die 88,22 t gefährliche Filterstäube befanden sich vom 3. März 2009 bis zum 1. August 2012 im Zwischenlager der ETU GmbH auf dem Betriebsgelände in Altbernsdorf.

Mit Datum 12.03.2008 erteilte das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden der ETU GmbH die Genehmigung, am Standort Altbernsdorf, eine „Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie zur Behandlung durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung/Immobilisierung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ zu errichten und zu betreiben. In der Nebenbestimmung 3.3.3. wird die Annahme für den Lager- und Behandlungsbereich bestimmter Abfälle, die über die dort aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmale (R-Klassen) verfügen, ausdrücklich mengenmäßig beschränkt.

Die vom Landratsamt Görlitz nach eigener Darstellung zunächst in die Gefahrenklasse R 10 (entzündliche Stoffe) eingeordneten gefährlichen 88,22 t Magnesium- und Aluminium-Filterstäube haben damit von Anfang an die zulässige Zwischenlager-Höchstmenge von 10 t deutlich überschritten. Hier hätte das Landratsamt Görlitz unverzüglich bereits im Jahr 2009 wirksam einschreiten müssen.

Im Einzelnen stellen sich die vergeblichen Maßnahmen, Versuche und Versäumnisse des Landratsamtes Görlitz und anderer Behörden zur Beräumung der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer wie im Anhang „Zeitleiste/Gefährliche ETU-Pulver-Fässer“ aufgeführt dar.

Fazit: Entgegen der Darstellung von Umweltamtsleiterin Verena Starke vor dem Untersuchungsausschuss am 10. Februar 2014 stellt sich die Lage rund um die 88,22 t gefährliche Filterstäube, welche die ETU GmbH, Altbernsdorf mit dem Ziel der Immobilisierung angenommen hatte, in weiten Teilen anders dar: das Landratsamt Görlitz bestätigte im Februar 2009 den Entsorgungsnachweis im Grundverfahren für insgesamt 5.000 t bis zum Jahr 2014. Als das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt im März 2009 zunächst vorläufig und danach endgültig untersagte, veranlasste das Landratsamt Görlitz pflichtwidrig nicht die unverzügliche Rückführung des Materials nach Thüringen. Stattdessen bot man der ETU GmbH an, das beanstandete Verfahren zu modifizieren.

Es ist offenbar niemandem im Landratsamt Görlitz aufgefallen, dass die für die „Behandlung“ der gefährlichen Filterstäube geschriebene Rezeptur von einem Immobilienverwaltungsunternehmen mit Sitz in Leipzig stammte, das nicht einmal über ein entsprechendes Labor verfügte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Ersteller der Rezeptur zugleich der Makler war, der das Geschäft zwischen der ETU GmbH und der Firma MSE vermittelt hat.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Görlitz zwar immer wieder behauptet, über lange Zeit nicht darüber informiert gewesen zu sein, dass die gefährlichen ETU-Filterstäube über die Gefährlichkeitsmerkmale R 11 und R 15 verfügen würden, stattdessen habe man angenommen, dass lediglich eine Zuordnung zum Gefährlichkeitsmerkmal R 10 notwendig sei – und aus diesem Grunde keine unverzüglichen Maßnahmen veranlasst.

Diese Interpretation des Sachverhalts kann bestenfalls als Schutzbehauptung gewertet werden. Denn laut Nebenbestimmung 3.3.3. der sog. ETU-Genehmigung wurde die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle, welche der Klasse R 10 zuzurechnen sind, mit der Erteilung der sog. ETU-Genehmigung auf max. 10 t beschränkt. Damit hätte das Landratsamt Görlitz mindestens für die überzähligen 78,22 t eine sofortige Beräumung noch im Jahr 2009 veranlassen müssen.

Dieses Versäumnis ist ein eindeutiges Fehlverhalten des Landratsamtes Görlitz.

Darüber hinaus wurde dem Landratsamt Görlitz vom Oberverwaltungsgericht Bautzen im Februar 2012 mit der Zurückweisung des Bescheides gegen die Firma MSE deutlich mitgeteilt, in der Auswahl der Störer versagt zu haben: unmittelbarer Ansprechpartner des Landratsamtes Görlitz wäre die Altbernsdorfer ETU GmbH gewesen.

Die Tatsache, dass das Landratsamt Görlitz erst im August 2012, nachdem die Fässer gerade aus dem ETU-Zwischenlager beräumt wurden, eine gesonderte Sicherheitsleistung für die inzwischen mehr als drei Jahre andauernde genehmigungswidrige Lagerung der Fässer in Altbernsdorf erheben wollte, ist ein weiterer Beleg für die Unzulänglichkeiten im Vollzug geltenden Rechts durch das Landratsamt Görlitz. Mit

Bekanntwerden der Gefährlichkeitsmerkmale des gefährlichen Abfalls, spätestens im September 2009, dann aber endgültig im Mai 2010, mit Erlass eines Bescheides zur Beräumung der Fässer, hätte das Landratsamt eine gesonderte Sicherheitsleistung von der ETU GmbH erheben müssen.

Auch wurde es von Seiten des Landratsamtes versäumt, die ETU-Anlage wegen der 88,22 t gefährlicher Filterstäube unter die Störfallverordnung zu stellen.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass das Landratsamt Görlitz mit deutlich gebremstem Eifer gegen die genehmigungswidige Einlagerung der Fässer bei der ETU vorgegangen ist. Durch diese Zeitverzögerung, so ist anzunehmen, sah sich die ETU GmbH offenbar ermutigt, das Landratsamt Görlitz nicht ernst zu nehmen und die Fässer in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“ quasi illegal als kriminelle Handlung vom Betriebsgelände zu entfernen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt: die für den 29. August 2012 durch das Landratsamt Görlitz geplante Ersatzvornahme zur Beräumung der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer war dem Unternehmen nicht angekündigt worden. Die ETU GmbH hatte die Fässer bereits am 1. August 2012 durch eine Bautzener Spedition nach Bayern transportieren lassen – ohne das Landratsamt Görlitz darüber zu informieren. Erst am Nachmittag des 28. August 2012, also nicht einmal einen Arbeitstag vor der anstehenden Ersatzvornahme, informierte die ETU GmbH das Landratsamt Görlitz per e-mail darüber, dass die Fässer zwischenzeitlich beräumt wurden und die Geschäftsführung erst am Nachmittag des 29. August 2012 dem Landratsamt Görlitz zur Verfügung stehen würde. Bei einer unangekündigten Kontrolle des Zwischenlagers am 30. Juli 2012 waren die Fässer noch bei der ETU GmbH in Altbernsdorf. Dieser zeitliche Ablauf legt den Verdacht nahe, dass jemand aus einer Behörde die ETU GmbH über die bevorstehende Ersatzvornahme unterrichtet haben muss – unter anderen Umständen macht die Firmen-e-mail vom Vortag der geplanten, nicht angekündigten Ersatzvornahme keinen Sinn.

Hätte das Landratsamt Görlitz vom ersten Tag an auf einen ordnungsgemäßen Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den mit der sog. ETU-Genehmigung auferlegten Nebenbestimmungen gedrungen, so kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, wären die Fässer bereits im Jahr 2009 wieder nach Thüringen zurückgeführt worden.

Aus der Tatsache, dass die Landesdirektion Dresden das Landratsamt Görlitz von Mai 2012 anwies, wöchentlich schriftliche Berichte an die Fachaufsicht zum Sachstand gefährliche ETU-Pulver-Fässer zuzuarbeiten sowie aus der Tatsache, dass die Landesdirektion Dresden dem Landratsamt Görlitz nach Bekanntwerden des Verschwindens der ETU-Pulver-Fässer die Kompetenz in Sachen ETU GmbH entzog, sich selbst vorübergehend zuordnete und erst in der 38. Kalenderwoche des Jahres 2012 wieder zurück an das Landratsamt Görlitz übertrug, ist deutlich zu schließen, dass es aus Sicht der Fachaufsicht deutliche Mängel im Führen und Vollzug des Verfahrens durch das Landratsamt Görlitz gegeben hat.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die zuständigen Behörden, insbesondere das Landratsamt Görlitz, die rechtlich notwendigen Überwachungen und erforderlichen Prüfungen nicht mit ausreichender Zielorientierung und vor allem nicht zeitnah umgesetzt haben. Gerade im Fall der genehmigungswidrigen Lagerung der gefährlichen Filterstäube in Altbernsdorf bei der ETU GmbH bestand dadurch für drei Jahre und fünf Monate Gefahr für Mensch und Umwelt – und es ist wohl nur glücklichen Umständen zu verdanken, dass es zu keinem Unglück gekommen ist, zumal es nach

Annahme der Fässer zu einem Brandereignis auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf kam.

<u>Anhang:</u> Zeitleiste zur behördlichen Behandlung der "Pulverfässer"

a) Das Landratsamt Görlitz hat sich zu spät um eine zielführende Entsorgungsmöglichkeit für die genehmigungswidrig im Zwischenlager der ETU GmbH, Altbernsdorf gelagerten gefährlichen Abfälle bemüht. Die Müllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen, in welche die gefährlichen Abfälle im Zuge der vom Landratsamt Görlitz für den 29. August 2012 vorgesehen Ersatzvornahme zur Entsorgung vorgesehen waren, verfügte laut Information von Umweltminister Kupfer seit dem Jahr 2009 über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die sog. ETU-Pulver-Fässer anzunehmen. Die nötige Ausnahmegenehmigung wurde jedoch erst äußerst kurzfristig mit Datum 21. Juni 2012 durch die Bezirksregierung Münster erteilt - nachdem das Anliegen dort vorgetragen wurde (<u>Quelle:</u> Kleine Anfrage 5/9860, S. 2).

b) Mit Datum 27. Februar 2009 bestätigte das Landratsamt Görlitz die Zulässigkeit zum Entsorgungsnachweis ENS 260 000 044 im Grundverfahren gegenüber der ETU GmbH. Am 13. März 2009, 10 Tage, nachdem die ersten Fässer aus Thüringen durch die ETU GmbH in Altbernsdorf angenommen wurden, teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landratsamt Görlitz mit, dass die Nutzung des Entsorgungsnachweises vorläufig untersagt wurde; zur Begründung wurden folgende Punkte mitgeteilt:

– es wurde eine unzutreffende Abfallbezeichnung (AVV-Nr.) verwendet
– die eingereichten Unterlagen waren unvollständig
– das vom Entsorger angegebene Entsorgungsverfahren entsprach nicht der behördlichen Bestätigung
– das beigefügte Analyseprotokoll vom November 2008 war nicht aussagekräftig

(<u>Quellen:</u> Kleine Anfragen 5/10633, S. 1, 2; 4/15233, S. 2, Anlage 3).

c) Anstatt diese Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Anlass zu nehmen, die ETU GmbH unverzüglich per Bescheid zu beauflagen, die 88,22 t gefährlichen Filterstaubes nach Thüringen zurückzuführen, nahm das zuständige Landratsamt Görlitz am 18. März 2008 per e-mail Kontakt mit der ETU GmbH auf, um dem Unternehmen anzubieten, das zuvor „falsch“ benannte Entsorgungsverfahren zu „modifizieren“, obwohl es für diese Verfahrensweise überhaupt keine Rechtsgrundlage gab.
(<u>Quelle:</u> Kleine Anfrage 5/10633, S. 3)

d) Nachdem sich die leichtentzündlichen gefährlichen Filterstäube rund ¼ Jahr im Zwischenlager der ETU GmbH befanden, kam es zu einem Brandereignis auf dem Betriebsgelände in Altbernsdorf, dessen Ursache nie geklärt werden konnte. Dieses Brandereignis nahm die ETU GmbH selbst zum Anlass, gegenüber dem Lieferanten der Fässer, der Firma MSE, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Brandereignis zu erklären, dass sie aus diesem Grund keine weiteren Lieferungen dieser gefährlichen Abfälle mehr anzunehmen bereit ist. Ursprünglich hatte der im Februar 2008 durch das Landratsamt Görlitz bestätigte Entsorgungsnachweis die Annahme von 5.000 t des Materials bis zum Jahr 2014 vorgesehen.

(Quellen: Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden, AZ: 3 L 437/11 vom 5. Oktober 2011, S. 5; Kleine Anfragen 5/140, S. 2; 5/807, S. 2; 5/10452, Anlage 1)

e) Mit Datum 8. Juli 2007 teilte das Thüringer Verwaltungsamt dem Landratsamt Görlitz mit, dass der Entzug des genannten Entsorgungsnachweises endgültig vollzogen sei; das Landratsamt Görlitz reagierte, ebenso wie auf die Mitteilung des vorläufigen Entzugs, nicht gegenüber der Thüringer Behörde. (Quelle: Kleine Anfrage 5/10633, S. 2)

f) Am 9. September 2009 informierte das Landratsamt Kyffhäuserkreis das Landratsamt Görlitz zunächst telefonisch über das reaktive Verhalten des gefährlichen Filterstabes. Das Landratsamt Görlitz setzte hiervon lediglich die ETU GmbH umgehend in Kenntnis, sonst niemanden, z. B. Bürgermeister von Bernstadt und Schönau-Berzdorf oder örtliche Feuerwehren. Am 1. Juli 2010 ergänzte die Thüringer Firma MSE das Sicherheitsdatenblatt um die bekannten Gefährlichkeitsmerkmale R 11 (leichtentzündlich) und R 15 (reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase). Ebenfalls im September 2009 wurde der Feuerwehrplan durch die ETU GmbH ergänzt und aktualisiert dem Landratsamt Görlitz übergeben. Obwohl das Landratsamt Görlitz zu diesem Zeitpunkt bereits sicher wusste, dass die gefährlichen Pulver-Fässer über die bekannten Gefährlichkeitsmerkmale verfügten, wurden keinerlei Nachforderungen an die ETU GmbH von Seiten des Landratsamtes Görlitz gestellt. Vielmehr wurde akzeptiert, dass das Unternehmen folgende Informationen als verbindlich für die Feuerwehren Bernstadt, Altbernsdorf und das Landratsamt Görlitz ergänzt überreichte:

> „5. Hinweise auf Gefahrstoffe:
>
> In Halle 5: 2 Dieselcontainer mit jeweils 2000 l
>
> In Halle 8: Farbabfälle, Chemikalienabfälle."

Ein Hinweis auf den Langerort, die Lagermenge sowie die Gefährlichkeitsmerkmale incl. besonderer Anforderungen an ggf. notwendige Löscheinsätze unterblieb ausdrücklich.

Am 23. September 2009 erfolgte eine brandschutztechnische Anlagenüberprüfung des ETU-Zwischenlagers.

(Quellen: Kleine Anfrage 5/9857, S. 2; Kleine Anfrage 5/10633, S. 3; Kleine Anfrage 5/10453, Anlage 1; 5/9857, S. 1)

g) Unter Bezugnahme auf entsprechende Zuarbeiten des Landratsamtes Görlitz beantwortete Umweltminister Kupfer am 12. Januar 2010 eine Kleine Anfrage, ob die ETU GmbH im Jahr 2009 leichtentzündliche Abfälle angenommen habe, sachlich falsch mit „nein". Die entsprechenden Erkenntnisse lagen dem zuarbeitenden Landratsamt Görlitz jedoch seit spätestens September 2009, wie ebenfalls auf eine Kleine Anfrage von Umweltminister Kupfer berichtet wurde, vor. (Quelle: Kleine Anfrage 5/809, S. 2, 3)

h) Erst mit Datum 12. April 2010 forderte das Landratsamt Görlitz die ETU GmbH auf, unverzüglich den genehmigungskonformen Anlagenbetrieb wieder herzustellen

und das Zwischenlager mit den gefährlichen Filterstäuben zu beräumen. Als Begründung wurde angeführt, dass die maximal zulässige Verweildauer von 12 Monaten im genehmigten Zwischenlager überschritten sei. Entgegen der Notwendigkeit und unter Bezugnahme auf die seit spätestens September 2009 verfügbaren Erkenntnisse zu den Gefährlichkeitsmerkmalen des Materials, nahm das Landratsamt Görlitz in seiner Begründung keinerlei Bezug darauf. (Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

i) Damit begannen eine Reihe von Maßnahmen in Verantwortung des Landratsamtes Görlitz mit dem Ziel, die gefährlichen ETU-Pulver-Fässer aus dem dafür nicht zugelassenen ETU-Zwischenlager zu entfernen, die allesamt nicht erfolgreich waren und auf entsprechenden Widerstand bei der ETU GmbH, Altbernsdorf stießen:

– 27. Mai 2010
Entsorgungsanordnung des Landratsamtes Görlitz, die unverzügliche Entsorgung des gefährlichen Filterstaubes bis zum 30. Juni 2010 in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu veranlassen.

(Quellen: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11; Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 3, S. 9, AZ: 4 B 280/11 zum AZ 3 L 427/11; Kleine Anfrage 5/10633, S. 3)

– 8. Juni 2010
Widerspruch der ETU GmbH gegen den Bescheid mit der Begründung, es gäbe keine Entsorgungsalternativen.

(Quellen: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11; Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juni 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

– Infolge dessen wandte sich das Landratsamt Görlitz an das Sächsische Umweltministerium mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Entsorgungsweg.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

– 4. August 2010
Telefonische Beratung des Landratsamtes Görlitz durch die Landesdirektion Dresden zur Herangehensweise bei der Entsorgung magnesiumhaltiger gefährlicher Filterstäube.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 1)

– 6. August 2010
Schriftliche Information der Landesdirektion Dresden an das Landratsamt Görlitz zu Möglichkeiten und Aspekten der weiteren Vorgehensweise.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 2)

– 7. Dezember 2010
Mitteilung des Sächsischen Umweltministeriums an das Landratsamt Görlitz, dass die Firma MSE, von welcher die ETU GmbH die gefährlichen Filterstäube bezogen hatte, nun selbst deren Behandlung übernehmen kann.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, S. 11, AZ: 3 L 437/11; Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 4, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

– Infolge dessen
Weitergabe dieser Information durch das Landratsamt Görlitz an die ETU GmbH, verbunden mit der Aufforderung, die Anordnung vom 27. Mai 2010 nun bis zum 31. Januar 2011 umzusetzen.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 3, AZ: 3 L 437/11)

– Im Jahr 2010 veranlasste das Landratsamt Görlitz die Erstellung eines Sicherheitsgutachtens durch einen externen Sachverständigen.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9856, S. 2)

– 11. Januar 2011
Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die ETU GmbH, dass die Rückführung der gefährlichen Filterstäube zur Firma MSE möglich ist.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 7, AZ: 3 L 253/12)

– 11. Februar 2011
Anfrage des Landratsamtes Görlitz bei der Firma MSE wegen der Bedingungen für die Rückführung der gefährlichen Filterstäube.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 4, AZ: 3 L 437/11)

– 22. Juni 2011
Bescheid/Duldungs- und Entsorgungsanordnung des Landratsamtes Görlitz gegen die Thüringer Firma MSE mit dem Ziel der Rückführung der gefährlichen Filterstäube in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 24. Oktober 2011. Als Alternative bot das Landratsamt Görlitz der Firma MSE an, bis zum 10. August 2011 selbst vier mögliche Annahmetermine zu benennen. Es wurde die sofortige Vollziehung angedroht. Zur Begründung führte das Landratsamt Görlitz folgende Argumente an:

– erhöhtes Brandrisiko im Lager und für die angrenzenden Gebäude
– Probleme bei der Brandbekämpfung .
  Zugleich sollte das Material umdeklariert werden: anstatt der AVV-Nr. 10 10 09* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält), sollte die AVV-Nr. 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) Verwendung finden.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 4, AZ: 3 L 437/11; Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 5, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

– 15. Juli 2011
Erklärung der Firma MSE gegenüber dem Landratsamt Görlitz, die geforderten Bedingungen zu erfüllen und die Annahme der gefährlichen Pulver-Fässer in der Zeit vom 12. September 2011 bis zum 24. Oktober 2011 zu ermöglichen.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

– 22. Juli 2011
Korrektur eines Schreibfehlers im Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011 unter Ziffer I 1.3.2.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

– 26. Juli 2011
Widerspruch der Firma MSE gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11; Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, S. 5, AZ: 4 B 280/11 zu 3 L 427/11)

– 9. August 2011
MSE: Antrag auf Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 22. Juni 2011.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, S. 5, AZ: 3 L 437/11)

– 15. September 2011
Übersendung des Sicherheitsdatenblattes vom 1. Juni 2010 durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis an das Landratsamt Görlitz:

- R 11 = leichtentzündlich

- R 15 = reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9857, S. 1)

– 26. September 2011
Gemeinsame Besprechung von Landratsamt Görlitz und Landesdirektion Dresden zum Thema ETU GmbH.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

– 1. Oktober 2011
sicherheitstechnische Untersuchung des ETU-Lagerbereiches durch einen externen Sachverständigen; Empfehlung: kurzfristige Beräumung binnen max. 4 bis 6 Monaten.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 8, AZ: 3 L 253/12)

– 5. Oktober 2011
Das Verwaltungsgericht Dresden gibt dem Antrag des Landratsamtes Görlitz statt und entscheidet, dass die Firma MSE die gefährlichen Pulver-Fässer bescheidgemäß zurücknehmen muss.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 5. Oktober 2011, AZ: 3 L 427/11)

– Januar 2012
Erstmalige Kontaktaufnahme durch das Landratsamt Görlitz mit einem weiteren Unternehmen, welches magnesiumhaltige Filterstäube entsorgen könnte.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 2)

– 9. Februar 2012
Das Oberverwaltungsgericht Bautzen entscheidet zu Gunsten der Firma MSE: die Bestätigung der sofortigen Vollziehung und Beräumung der ETU-Pulver-Fässer gemäß Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden ist damit hinfällig.

(Quelle: Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 9. Februar 2012, AZ: 4 B 208/11 zu 3 L 427/11)

– 27. Februar 2012
Das Landratsamt Görlitz erlässt eine Anordnung zur Beprobung der gefährlichen Filterstäube im Zwischenlager der ETU GmbH, Altbernsdorf.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 2)

– 2. März 2012
Gemeinsame Besprechung des Landratsamtes Görlitz mit der Landesdirektion Dresden zum Thema ETU GmbH, Altbernsdorf.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

– 20. April 2012
Das Landratsamt Görlitz ändert seinen Bescheid vom 27. Mai 2010 in Ziffer 1 dahingehend, dass der ETU GmbH aufgegeben wird, die Fässer unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

– 20. April 2012
Infolge des Bekanntwerdens der Tatsache, dass sich 88,22 t gefährliche Magnesiumstäube genehmigungswidrig seit März 2009 im Zwischenlager der ETU GmbH am Standort Altbernsdorf befinden, informiert das Landratsamt die Öffentlichkeit über den Sachverhalt via Pressemitteilung.

– 24. April 2012
Vor-Ort-Kontrolle des ETU-Zwischenlagers mit den zuständigen Feuerwehren.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juni 2012, S. 4. AZ: 3 L 253/12)

– 26. April 2012
Vor-Ort-Termin des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt.

– Mai 2012
Das Landratsamt Görlitz wird verpflichtet, der Landesdirektion Dresden wöchentlich schriftliche Berichte zu den gefährlichen ETU-Pulver-Fässern zu übergeben.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9861, S. 2)

– 4. Mai 2012
Auf Wunsch des Landratsamtes Görlitz hat das Sächsische Umweltministerium über das Thüringer Umweltministerium einen Kontakt mit den dortigen Vollzugsbehörden hergestellt, um u. a. das weitere Vorgehen gegenüber der Firma MSE zu erörtern. Die Besprechung fand in Thüringen statt. Der notwendige neue Entsorgungsnachweis wurde in Thüringen bestätigt.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9860, S. 1)

– 14. Mai 2012
Die Leiterin des Kreisumweltamtes ist zu einer Besprechung im Rathaus Bernstadt.

– 16. Mai 2012
Vor-Ort-Termin der Feuerwehr bei der ETU GmbH in Altbernsdorf.

– 18. Mai 2012
Klage der ETU GmbH gegen den Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 27. Mai 2010, geändert am 20. April 2012; AZ: 3 K 662/12.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

– 24. Mai 2012
Durchführung der 1. Bürgerinformationsveranstaltung des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt zur Problematik der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer.

– 30. Mai 2012
Die Firma MSE unterbreitet ein verbindliches Angebot zur kostenpflichtigen Entsorgung der gefährlichen Filterstäube im Wert von 252.000 € an die ETU GmbH, welche aus Kostengründen ablehnte.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

– im laufenden Jahr 2012
Das Landratsamt Görlitz lässt ein externes Gutachten zu den Auswirkungen eines Brandes der gefährlichen Filterstäube auf dem ETU-Gelände erstellen; Ergebnis: Betriebsgelände, Verbindungsstraße zwischen Kiesdorf und Altbernsdorf/Schönau-Berzdorf sind gefährdet.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9856, S. 2)

– 4. Juni 2012
Die ETU GmbH arbeitete dem Landratsamt Görlitz mehrere mögliche Entsorgungswege zu, welche von den zuständigen Behörden als nicht realisierbar bzw. nicht zulässig eingestuft wurden.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ: 3 L 253/12)

– 13. Juni 2012
Brandverhütungsschau auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ 3 L 253/12)

– 13. Juni 2012
Bescheid des Landratsamtes Görlitz zur sofortigen Vollziehung der Anordnung vom 27. Mai 2010/20. April 2012 incl. der Vorgabe einer Zeitleiste:

- bis zum 20. Juli 2012: mindestens 182 Fässer

- bis zum 20. August, 2012, 20. September 2012, 20. Oktober 2012,

  20. November 2012: jeweils mindestens 48 Fässer

- bis zum 20. Dezember 2012: alle restlichen Fässer

- Androhung der Ersatzvornahme im Wert von 450.000 €

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden am 31. Juli 2012, S. 3, AZ: 3 L 253/12)

– 15. Juni 2012
AGR GmbH/Münsterland: Änderungsanzeige zur Annahme der gefährlichen ETU Pulver-Fässer; technisch wäre die Anlage bereits im Jahr 2009 in der Lage gewesen, die gefährlichen ETU-Filterstäube anzunehmen.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 2, AZ: 3 L 253/12; Kleine Anfrage 5/9860, S. 2)

– 21. Juni 2012
Bezirksregierung Münster: Bescheid zur AGR-Anzeige: Erweiterung des Positiv-Kataloges um die AVV-Nr. 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) für die Dauer von 18 Monaten.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 5, AZ: 3 L 253/12)

– 21. Juni 2012
Antrag der ETU GmbH beim Landratsamt Görlitz, die gefährlichen Filterstäube von der AVV-Nr. 19 12 11* (sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der

mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten) zur AVV-Nr. 12 01 03 (NE-Metallfeil- und Drehspäne) zur Entsorgung als nicht gefährlicher Abfall bei der Firma Macreg GmbH in Sonneberg.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1)

– 22. Juni 2012
Bescheid des Landratsamtes Görlitz gegen den von der ETU GmbH am 1. Juni 2012 vorgeschlagenen Entsorgungsweg incl. Ablehnung der Herabstufung des gefährlichen Abfalls 19 12 11* zu nicht gefährlichem Abfall 12 11 03.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 5, AZ: 3 L 253/12)

– 10. Juli 2012
2. Bürgerinformationsveranstaltung des Landratsamtes Görlitz im Rathaus Bernstadt.

– 12. Juli 2012
Mitteilung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis an das Landratsamt Görlitz, dass die Firma MSE keine gefährlichen Abfälle zur Behandlung annimmt, sondern eine Produktionsanlage betreibt.

(Quelle: Verwaltungsgericht Dresden vom 31. Juli 2012, S. 4, AZ: 3 L 253/12)

– 30. Juli 2012
Unangekündigte Kontrolle des ETU-Zwischenlagers durch das Landratsamt Görlitz.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1)

– 1. August 2012
Abtransport aller 426 gefährlichen Pulver-Fässer vom ETU-Betriebsgelände in ein Zwischenlager in Bayern.

– 2. August 2012
Das Landratsamt Görlitz erlässt einen Bescheid gegen die ETU GmbH zur Hinterlegung einer gesonderten Sicherheitsleistung für die genehmigungswidrig gelagerten gefährlichen Filterstäube.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/9852, S. 2)

– 16. August 2012
Das Landratsamt Görlitz gibt dem Stadtrat Bernstadt gegenüber eine schriftliche Erklärung zum aktuellen Sachstand bezüglich der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer ab, welche der Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17. August 2012 vorträgt:

- „Die magnesiumhaltigen Filterstäube befinden sich weiterhin bei der ETU GmbH."

- „Eine Ersatzvornahme durch das Landratsamt Görlitz kann wegen der eingelegten Beschwerde der ETU GmbH beim Oberverwaltungsgericht Bautzen momentan nicht erfolgen."

Beide Angaben waren sachlich falsch!

– 28. August 2012
Verbringung der restlichen 116 Fässer, die noch nicht nach Rumänien in ein Stahlwerk verbracht wurden, in ein Zwischenlager des beauftragten Spediteurs in Duisburg.

– 28. August 2012
Nachmittags: e-mail der ETU GmbH an das Landratsamt Görlitz mit der Information, dass alle Fässer in die Produktion zurückgeführt wurden.

– 29. August 2012
Feststellung des Landratsamtes Görlitz, dass keines der gefährlichen ETU-Pulver-Fässer, welche an diesem Tag im Zuge der Ersatzvornahme in das Münsterland in eine Müllverbrennungsanlage verbracht werden sollten, mehr in Altbernsdorf war. Die Einsicht in das Betriebstagebuch wurde dem Landratsamt Görlitz durch die ETU GmbH verweigert.

(Quelle: Kleine Anfrage 5/10452, Anlage 1; Pressemitteilung des Landratsamtes Görlitz)

Anlage 3

Beer, Michael

An: Kowalski, Hans-Dieter - SMUL
Betreff: AW: 20080313_Gemeinsame Erklärung an RPD.doc

Sehr geehrter Herr Kowalski,

habe soeben mit ZAW telefoniert hinsichtlich der gemeinsamen Erklärung. Herr Bauerfeind sagte mir bis spätestens Montag die Änderungen zu. Er hat dazu keine Einwände (will heute noch mit KWD reden).
Habe außerdem die Gelegenheit genutzt wegen den 190501er Abfällen anzufragen. Herr Bauerfeind wird bis nächste Woche mit FS Logistica (Ecolog) sprechen, ob die Notifizierung nicht gleich zurückgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und angenehmes WE

Michael Beer

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Kowalski, Hans-Dieter - SMUL [mailto:Hans-Dieter.Kowalski@smul.sachsen.de]
Gesendet: Freitag, 14. März 2008 09:13
An: Beer, Michael
Cc: Rossmanith, Martin; Meier, Karl-Heinz
Betreff: 20080313_Gemeinsame Erklärung an RPD.doc

<< Datei: 20080313_Gemeinsame Erklärung an RPD.doc >>
Sehr geehrter Herr Beer,
als Anlage übersende ich Ihnen die aus Sicht des SMUL notwendigen Korrekturen an der Vereinbarung zwischen der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) und den Kreiswerken Delitzsch. Die Änderung ist Vorraussetzung für eine Notifizierung zum Import von Abfällen mit der Schlüsselnummer 20 03 01 aus Neapel bzw. der Region Kampanien.
Desweiteren ist auf die Notifizierung für die Abfallart 19 05 01 zu verzichten, da diese Abfälle nach Kenntnis des SMUL ausschließlich zur Entsorgung in Anlagen außerhalb des Freistaates und nicht in Sachsen verbracht werden. Das italienische Konsulat sollte über diesen Stand zu ihrer Notifizierung der Abfallart 19 05 01 unverzüglich unterrichtet werden.
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Kowalski
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Leiter des Referates 46, "Wertstoffwirtschaft"
Tel.: 0351/564-2306
Fax: 0351/564-2068
E-Mail: Hans-Dieter.Kowalski@smul.sachsen.de

000150

Anlage 4

STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELT-
TECHNIK UND ABFALLMANAGEMENT
Sektion VI

lebensministerium.at

FS CARGO SpA
Mr. Lorenzo Miracle
Viale Scalo S. Lorenzo, 16
I-00185 Roma

KOPIE

per Telefax: 0039 06 491047

Wien, am 27. Juni 2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	BMLFUW-UW.2.1.1/1453-VI/1/2007-Lu	Frau Luksch DW 1636

IT 004546

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestätigt den Erhalt der Notifizierung Nr. IT 004546 zur Verbringung von 100.000,000 kg nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen zur Verwertung bei der WEV - Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, am Westufer 3, D-004463 Großbösna.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen Herrn Dr. Josef Gruber ist beabsichtigt, den gegenständlichen Transitantrag vorerst abzuweisen.

Stellungnahme des ASV Dr. Gruber:

Zur Not. 004546 wird festgestellt, dass ,

1) die erforderliche Sicherheitsleistung für 100.000 Tonnen nicht erbracht werden kann, wodurch grundsätzlich keine Genehmigung erteilt werden kann.
2) Ein Verwertungsverfahren nicht nachvollzogen werden kann, da mitgeteilt wurde, dass ein geringer Heizwert vorliegt.
3) mangels Heizwert eine alternative Behandlung und damit verbunden eine entsprechende Sicherheitsleistung nicht genau festgelegt werden kann.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Abteilung VI/1, Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-7502, PC-Telefax: (+43 1) 5131679-7502,
E-Mail: abteilung.61@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

KOPIE

Dies wird Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1919, idF BGBl I 2002/117, nachweislich zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig Gelegenheit geboten, hierzu binnen **drei Wochen** Stellung zu nehmen.

Für den Bundesminister:
Mag. Glasel

elektronisch gefertigt

Anlage 5

261

Landesdirektion
Leipzig

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft
Ref. 45 - Wertstoffwirtschaft
Referatsleiter Herrn Kowalski
Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

Leipzig, den 26. August 2009
Telefon: (0341)977-4300
Bearbeiter: Kiesel Günter
E-Mail: Günter Dr..Kiesel@ldl.sachsen.de
Aktenzeichen 43 - 8983.01/79 Cröb
(Bitte bei Antwort angeben)

vorab per E-mail

Abschlussbericht zum Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501

Prüfauftrag des SMUL vom 26.11.2008

Sehr geehrter Herr Kowalski,

ich kann Ihnen nach einer weiteren Überprüfung im Juli/August nunmehr den abschließenden Bericht entsprechend Ihres Prüfauftrages vorlegen.

Die hier bekannten relevanten Betriebsunterlagen der MBA und der Zentraldeponie Cröbern (ZDC) der WEV mbH wurden, auch entsprechend den mitgeteilten letzten Erkenntnissen des LVWA Sachsen-Anhalt, geprüft. Das Prüfergebnis im Einzelnen können Sie der Anl. 1 entnehmen.

Nach jetzigem Kenntnisstand erscheinen aus meiner Sicht weitergehende Prüfungen zum Sachverhalt nur zielführend, soweit sich neue Erkenntnisse insbes. aus den staatsanwaltlichen Ermittlungen oder denen des LVWA Sachsen –Anhalt ergeben.
Solche sind zur abschließenden Klärung der Einhaltung der Zuordnungskriterien der direkt auf der ZDC abgelagerten Rücklieferungen von der Fa. SVG erforderlich.

Im Ergebnis der Überprüfung der Betriebsunterlagen der WEV und der internen Stoffflüsse im MBA-Anlagen-Komplex ergibt sich, dass durch die WEV GmbH:

- aus Italien eine Gesamtmenge von 142.600 t ASN 190501 angenommenen wurde.

- zur SVG wurden abgesteuert – minimal 114.982,83 t und maximal 118.390,84 t (Die Mengendifferenz ergibt sich aus Umlagerungsverlusten).

- weitere Fremdabsteuerung zur sogn. Probebehandlung erfolgten im Umfang von 3.293,84 t.

- In der MBA-Rotte wurden ohne Rücklieferungen von der SVG 19.663,61 t Abfälle aus Italien behandelt.
  Mit Rücklieferungen von der SVG – s. u. – wurden in der MBA insgesamt 38432,73 t italienischen Abfalls biologisch behandelt. Das entspricht ca. 27% der Anliefermenge zur WEV.

- Rücklieferungen zur WEV aus der Behandlung abgesteuerter Abfälle an Dritte:
  einerseits erfolgte eine Rücklieferung aus der „Probebehandlung" (Kompostierung) von der Fa. MUEG (1.812,06 t als ASN 191212), von der Fa. KELL (254,30 t als ASN 191209) zur direkten Ablagerung auf der ZDC – die Ablagerungskriterien wurden eingehalten,
  andererseits von der Fa. SVG:
  a) 28.684,66 t als ASN 191212 bzw.191209 zur direkten Ablagerung auf der ZDC und
  b) 18.746,18t als ASN 191212 zur Behandlung in der MBA-Rotte.

Aus vorliegendem Sachstand ist die Einhaltung der Zuordnungskriterien der unter a) genannten Abfälle anzuzweifeln, da bei der SVG keine biologische Behandlung erfolgte. Aus den hier geprüften Betriebsunterlagen der WEV sind jedoch keine weitergehenden Sachverhalte dazu zu entnehmen.

Ich beabsichtige den vorläufigen Prüfbericht dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu übersenden. Dieses würde ich in der 36. KW veranlassen, falls sich aus Ihrer Sicht bis dahin keine dem entgegenstehenden Sachverhalte ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kiesel
Referatsleiter

Anlagen 1

263

Anl. 1

Landesdirektion Leipzig
Ref. 43

Leipzig, den 26.08.2009
Bearbeiter: Herr Dr. Kiesel
Tel.: 0341 977 4300
Az.: 43.2-8983.01/79 Cröb

Abschlußbericht zum Prüfauftrag SMUL vom 26.11.2008 zum Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501 zu und von den Anlagen der WEV GmbH

1) Zuarbeit zum Abschlußbericht italienische Abfälle : Plausibilitätsprüfung Deponat-Outputmengen vom 07.08.2009 mit Anh., LDL, Ref. 44
2) Schreiben des Landes Kriminalamtes vom 09.07.2007 mit Anlage
3) Schreiben der WEV vom 23.06.2009
4) Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 04.06.2009
5) Abschlussbericht zu den Ergebnissen der Stoffstromüberwachung zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus Italien über den Freistaat Sachsen nach Sachsen Anhalt vom 07.05.2009 – LVWA Sachsen-Anhalt
6) Vorläufiger Abschlussbericht zum Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501der LD-Leipzig vom 03.03.2009
7) Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Abfallwirtschaft , Bodenschutz, vom 24.02.2009
8) Schreiben der LD Leipzig an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Stoffstromüberwachung vom 13.02.2009
9) Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vom 11.02.2009
10) 2. Zwischenbericht zur Annahme italienischer Abfälle ASN 190501, LD-Leipzig vom 16.01.2009
11) Schreiben der WEV zur Durchführung des BImSchG - Stoffstromüberwachung im Rahmen der Notifizierung … vom 14.01.2009
12) Beratung am 14.01.2009 im LVWA Sachsen-Anhalt
13) Schreiben WEV vom 01.12.2008 zur Annahme italienischer Abfälle ASN 19 05 01 zum Kontrollbericht der LD Leipzig vom 28.11.2008
14) Expertise zur Entsorgung von Siedlungsabfällen … und vorbehandelten Abfällen (AVV-AS 190501) aus Italien bei der Verbringung zur WEV …, Köhler & Klett Rechtanwälte, Oktober 2008

1. Vorbemerkungen

Der Abfallstrom italienischer Abfälle ASN 190501 zur WEV GmbH und von dieser zur Firma SVG in Sachsen-Anhalt kann mit derzeitigem Kenntnisstand nunmehr abschließend dargestellt werden. Ergänzend zum Bez. 6) war insbes. aufgrund Bez. 4) und 5) ein Abfallstrom aus Rücklieferungen mit ASN 191212 von der Fa. SVG zur MBA der WEV von 18.746,18 t zu prüfen.
Bezüglich der stofflichen Qualität der ASN 191212 bzw. 191209 aus der Behandlung abgesteuerter italienischer Abfälle bei der Fa. SVG und Rücklieferungen zur WEV besteht weiterhin abschließender Klärungsbedarf wegen fehlender Plausibilität zur Einhaltung der Zuordnungskriterien zur direkten Ablagerung auf der ZDC [vgl. auch Bez. 4), 6) und 10)]. Dazu bedarf es jedoch der Hinzuziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu Abfalluntersuchungen aus den Überprüfungen in Sachsen Anhalt bzw. aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.
Offen bleibt das Prüfergebnis durch das LVWA Sachsen-Anhalt bzgl. des Verbleibs der zur Kompostieranlage Asendorf verbrachten Abfälle. Diese Abfallmenge ist jedoch so gering, dass sie keinen relevanten Einfluss auf das Prüfergebnis der LDL hat.

2. Sachstand und Bewertung

2.1 Abfallanlieferungen aus Italien zur WEV GmbH und Weiterbehandlung/Absteuerung

Im Ergebnis der Prüfung der Betriebsunterlagen der WEV wurde der Kenntnisstand mit Bez. 6) zu den insgesamt durch die WEV aus Italien angenommenen Abfallmengen (142.611,54 t), zu (direkt) an die SVG abgesteuerten Abfallmengen von (92.688,07 t), über den MBA-Komplex zur SVG abgesteuerte Mengen (22.294,76 t) und weitere Fremdabsteuerungen zur probeweisen Kompostierung von insgesamt 3.293,84 t (siehe auch Abb. 1) herausgearbeitet.

Darüber hinaus erfolgten Rücklieferungen von zur SVG abgesteuerten Abfällen unter ASN 191212 bzw. 191209 nunmehr festgestellt im Gesamtumfang von 47.430,84 t [davon 28.684,66 t zur direkten Ablagerung auf der ZDC gem. Bez. 6) und nach jüngster Überprüfung 18.746,18 t in das Zwischenlager und zur MBA zur abschließenden Behandlung].

Während das beiliegende Fließbild – Abb.1 die Gesamtdarstellung der bisher bekannten Stoffflüsse, wie vorgenannt, zur und von der WEV enthält, zeigt Abb. 2 die Abfallströme zu und von den Anlagenteilen des MBA-Komplexes. Letzteres war erforderlich, um nicht nur die Entsorgungsnachweise auszuwerten, sondern auch die Stoffflüsse in und aus der MBA i. S. einer Gegenprüfung abzubilden. Beiden Betrachtungen liegt die Verwiegung der Abfallmengen zugrunde.

Es erfolgte nach Abb. 2 eine Abfallzufuhr zur MBA-Behandlungsanlage nicht nur aus der Direktanlieferung italienischer Abfälle, sondern auch vom Zwischenlager zur MBA-Rotte, wobei dem Zwischenlager u. a. Abfall vom Shredderplatz zugeführt wurde. Es handelte sich im letzten Fall dabei um die Abfallmenge, die nach Ablauf der Genehmigung zum Shredderbetrieb auf dem Shredderplatz (einem Teilbereich des Zwischenlagers) verblieben war.
Im Verlaufe der anlageninternen Umschlagprozesse kommt es im Zwischenlager zu einer rechnerischen Mengendifferenz bei der Bilanzierung der Stoffflüsse von insgesamt 3.408,01 t. Durch die WEV mbH wird in diesem Zusammenhang von Umlagerungsverlusten gesprochen. Eine exakte Übereinstimmung der Zahlen hätte aus hiesiger Sicht für eine rechnerische Glättung dieser gesprochen. Unter Berücksichtigung des Gesamtabfallumsatzes im

Zwischenlager von 46.295,23 t (gem. Abb. 1) beträgt dieser Umlagerungsverlust 7,4 %. Das ist zwar erheblich jedoch nicht unplausibel.
Auch die Abgabe von Abfällen an Dritte sowohl zur Probebehandlung als auch zur SVG unter verschiedenen ASN stellt sich differenziert dar (Abb. 2). Zur SVG wurden Abfälle nicht nur vom Shredderplatz, sondern auch aus dem Zwischenlager abgesteuert.
Zur Kompostierung wurden Abfälle, wiederum unter verschiedenen ASN, aus allen Anlagenteilen, einschließlich aus der MBA-Rotte vor der Behandlung abgegeben. Allerdings ist die vorgenommene Zuordnung zu ASN nicht in jedem Fall widerspruchsfrei zu den Unterlagen der WEV, da die ASN 191212 z. T. nicht zu den „Abfallbehandlungsprozessen" passt [siehe auch Bez. 10)].
Im Ergebnis der Darstellung in Abb 2 ist festzustellen, dass in der MBA-Rotte lediglich 19.663,55 t oder 14 % der in den MBA-Komplex angelieferten Abfälle aus Italien (ohne Rücklieferungen von der SVG) behandelt wurden.

Stellt man im Weiteren den nach Abb. 1 von der WEV abgesteuerten 114.982,83 t italienischen Abfällen zur SVG (aus Zwischenlager, vom Shredderplatz –als ASN 191212- und aus Direktlieferungen als ASN 190501)) die Abfallmengen aus den Entsorgungsnachweisen gegenüber, ergibt sich aus letzteren eine Gesamtliefermenge zur SVG von 118.004,99 t. Mithin besteht eine Differenz zur erstgenannten Menge von 3.022,16 t. Diese stimmt auffallend gut mit den Umlagerungsverlusten aus internen Umschlagprozessen überein. Ohne Anerkennung der genannten Umlagerungsverluste wäre i. S. einer worst case-Betrachtung somit von einer Gesamtliefermenge an die SVG von 118.390,84 t, welche um 385,85 t über der aus den Entsorgungsnachweisen liegt, auszugehen. Eine abschließende Aufklärung zum Verbleib der Differenzmenge, insbes. der 3.408,01 t Umlagerungsverluste, ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht möglich. Das erscheint aus hiesiger Sicht aber auch nicht zielführend, da die Unsicherheit in Bezug auf die Gesamtmenge italienischen Abfalls lediglich 2,7 % beträgt und sich somit noch innerhalb der Wiegetoleranzen bewegt.
Hinsichtlich des Verbleibs dieser Differenzmenge, ist aus vorliegendem Kenntnisstand festzustellen, dass diese entweder zunächst im Zwischenlager verblieben oder in der MBA-Rotte mitbehandelt worden ist.
Die vorgenannten Abfallmengen- und Ströme insbes. zur direkten Absteuerung an die SVG, Inputmengen in den MBA-Komplex als auch insgesamt zur SVG abgesteuerte Abfallmengen stimmen im Wesentlichen mit dem im Bez. 5) ausgewiesenen Kenntnisstand des LVWA Sa.-Anh. überein.

Demnach kann abschließend festgestellt werden, dass minimal 114.982,83 t und maximal 118.390,84 t italienische Abfälle von der WEV an die SVG abgesteuert wurden.

2.2 Abfallrücklieferungen von der SVG zur WEV

Nach ausschließlich mechanischer Behandlung der abgesteuerten italienischen Abfälle [vgl. Bez. 9) und 12)] bei der Fa. SVG erfolgte, entsprechend Auswertung der Betriebsunterlagen der WEV, im Zeitraum August bis Dezember 2007 eine Rücklieferung von ASN 191209 von der SVG zur Zentraldeponie Cröbern (ZDC) der WEV im Umfang von 28.684,66 t [vgl. auch Bez. (13) Anl. 13].
Mit Bez. (5) bestätigt das LVWA diesen Abfallstrom, jedoch zum Einen als ASN 191212 und zum Anderen lediglich in einer Menge von 16.639,68 t, obwohl auch diese Mengenangabe auf dem gleichen Entsorgungsnachweis beruht, wie der vorhergehende Mengennachweis. Die Angaben der WEV und die bei der SVG ermittelten Abfallmengen stimmen in der

Größenordnung lediglich für die Liefermonate November und Dezember überein. Im Oktober ist die Anliefermenge nach WEV-Angaben im Vergleich zur Angabe bei der SVG ungefähr doppelt so hoch gewesen. Für die Monate August und September werden durch das LVWA 0 t Anlieferungen zur WEV ausgewiesen, während nach WEV Aufstellung in beiden Monaten insgesamt ca. 7.000 t diesen Abfalls von der SVG angeliefert wurden.
Eine Rückliefermenge von 28.700 t von der SVG zur WEV wird auch im Bez. (14) S. 9 als ASN 191209 angegeben. Dieser Abfall wurde direkt auf der ZDC eingebaut [Bez. 10)].
Die bislang ungeklärte Lieferung einer Menge von 7.000 t Abfall mit ASN 191209 gem. Schreiben der SVG vom 01.12.08 an die WEV steht vermutlich gem. Bez. 4) nicht im Zusammenhang mit italienischen Abfällen.
Die jüngste Überprüfung der MBA-Betriebstagebücher im Juli/August durch das zuständige Immissionschutzreferat des Hauses bestätigte einen weiterer Abfallstrom ASN 191212 von der SVG zur WEV, jetzt jedoch in das Zwischenlager des MBA-Komplexes (18.746,18 t im Zeitraum 10.12.2007 – 18.03.2008) und aus diesem in die MBA-Rotte in einem Umfang von 18.734,20 t im Zeitraum 18.02.2008 – 26.09.2008. Die Abfallrücklieferungen von der SVG erfolgten auf Grundlage des Entsorgungsnachweises RESLMBAW0124 für den als biogene Fraktion bezeichneten Abfall.
Eine anschließende Überprüfung des Anlagenbetriebes bzg. umgesetzter Abfallmengen, insbes. des MBA-Outputs nach der Behandlung (Zeitraum 19.05.08 – 29.12.08) ergab keine Unplausibilitäten (Bez.1).
Mithin ist abschließend von einer summarischen Abfallrücklieferung von der SVG zur WEV und Entsorgung durch diese im Umfang von 47.430,84 t auszugehen.

Aus Bez. (3 und 14) geht hervor, dass es sich bei den o. g. zwei Abfallströmen zur Deponie und MBA um Abfallteilmengen handelt, die nach der mechanischen Abtrennung heizwertreicher Anteile bei der SVG entstanden sind.
Aus den Untersuchungsergebnissen der sogn. „Probebehandlung" italienischer Abfälle in verschiedenen Kompostieranlagen konnte im 2. Zwischenbericht [Bez. (10)] herausgearbeitet werden, dass es sich bei der Abfallart ASN 190501 um einen (hoch) organischen Abfall handeln muss, weil bereits in einem einfachen Kompostierprozess Abbauraten der organischen Substanz/Rotteverluste von bis zu 33% erzielt wurden. Damit konnten die für eine Ablagerung relevanten Parameter, hier insbes. DOC, bis in den Grenzbereich der Ablagerungsfähigkeit abgesenkt werden (siehe dort auch 2.3).
Die Ausgangsannahme, dass es sich beim angelieferten italienischen Abfall tatsächlich um solchen mit sehr hohen organischen Anteilen handelt, wird nunmehr durch die mit Bez. 2) übermittelten 7 Analysenergebnisse bestätigt. Der dort bestimmte Glührückstand weist auf einen organischen Anteil in diesem Abfall von 51,9 bis 86,6 % hin. Die Charakterisierung als biogen im letztgenannten Entsorgungsnachweis ist somit zutreffend.
Ohne eine biologische Behandlung dieses Abfalls ist somit im Rückschluss festzustellen, konnten die Voraussetzungen der AbfAblV, Anh. 1 zur direkten Ablagerung nicht erfüllt werden.
Es erhebt sich somit die Frage, wie sich organischer italienischer Abfall durch lediglich mechanische Behandlung bei der SVG zu ablagerungsfähigen mineralischen Abfällen in dieser Menge wandeln konnte [vgl. auch Bez. 4)]?
Die nachfolgende Tab. verdeutlicht die vorgenannte Diskrepanz zwischen der Qualität der untersuchten Rücklieferungen zur direkten Ablagerung auf der ZDC und der Abfallqualität im Ergebnis der Kompostierung.

267

Tab. 1 Untersuchungsergebnisse zu ASN 191212

Auftragsgeber Bericht-Nr./Datum	GV %	TOC %	DOC mg/l	Probe entnommen bei:
WEV - Fremdüberwacher Bericht-Nr.2782-07 Vom 20.9.2007	-	1,19	< 20	1. Anlieferung
Bericht-Nr.2996-07 Vom 24.9.07	-	3,0	32	4131,6 t
Bericht-Nr.0708-98 Vom 10.9.07	-	2,8	76	6000 t
Bericht-Nr.3382-07 Vom 24.10.07	-	1,08	<20	8119,64 t
Bericht-Nr.3517-07 6.11.07	-	1,09	<20	14294,08 t
Bericht-Nr.3783-07 Vom 27.11.07	-	0,77	<20	18703,98 t
WEV-Eigenkontrolle Vom 25.10.07	1,52	-	91,80	10273,74 t
Eigenkontrolle Vom 8.11.07	1,05	-	9,7	16355,98 t
Eigenkontrolle Vom 3.12.07	2,22	-	16,3	22198,38 t
SVG Bericht-Nr.0710-30 Vom 11.10.07	4,6	2,8	74	12000 t
nach d. Kompostierung Fa. MUEG	27,9 – 35,9	16,5-17,8	Ø 257	1896t
Fa. KELL	-	-	260-290	254,30 t

Es ist ersichtlich, dass im kompostierten Abfall immer noch sehr hohen Gehalte der relevanten Parameter vorhanden sind, insbes. DOC-Gehalte. Das steht im Widerspruch zu den durch die WEV vorgelegten Untersuchungsergebnissen zur Deponiefähigkeit dieses Abfalls. Dieses um so mehr, da die WEV nunmehr mit Bez. 3) erklärt, dass der Abfallteilstrom zur MBA-Rotte aufgrund nicht mehr ausreichender Behandlungszeiträume bei der SVG wegen verschlechterter Abfallqualität aus Italien erforderlich wurde. Es stellt sich zum einen die Frage, für welche Behandlungsprozesse der Fa. SVG die Behandlungszeiten nicht mehr ausreichend gewesen sein sollen? Über biologische Behandlungskapazitäten verfügte die SVG, wie oben dargelegt, nicht. Zum anderen will die WEV offensichtlich zum Ausdruck bringen, dass durch früher längere Liegezeiten des Abfalls in Italien (Untersuchungen 2006) Kompostiereffekte zu einer besseren Abfallqualität geführt haben sollen (geringere Gehalte an organischen Inhaltstoffen), die nach Abfallbehandlung bei der Fa. SVG eine direkte Ablagerung der 28.684,66 t auf der ZDC ermöglicht haben sollen. Die Analysenergebnisse aus Bez. 2) geben jedoch keinen Hinweis darauf. Der Parameter Glührückstand aus der

268

Analyse 2007 liegt innerhalb der Wertespanne der Untersuchungen aus 2006. D. h. ein Kompostiereffekt ist nicht erkennbar.

Eine weitere Aufklärung dieses Sachverhaltes bedarf der Bereitstellung zusätzlicher Untersuchungsergebnisse über die hier vorliegenden hinaus, wie bereits genannt.

2.3 Zur sogenannten „Probebehandlung" (Kompostierung) abgegebene Abfälle

Der Sachstand hierzu wurde ausführlich im 2. Zwischenbericht [(Bez. 10)] behandelt. Bis auf die Kompostanlage Meuchen (offene Prüfung in Zuständigkeit LVWA) sind die Entsorgungswege nunmehr aufgeklärt und überprüft und stellen sich wie folgt dar:

MUEG/ Kompost.-Anlage Asendorf			
Annahme als ASN 19 12 12			Rücklieferung als 191212
Zeitraum:	17.10. 2007 – 10.03.2008, Menge	2.820,10 t	1812,06 t (auf ZDC)
LAV/Kompost.-Anlage Meuchen			
Annahme als ASN 19 05 01			Verbleib offen
Zeitraum:	06.03.2008 – 06.03.2008, Menge	41,87 t	
Fa. Parentin			
Annahme als ASN 19 05 01			Entsorgung als 191210
Zeitraum:	11.07.2007 – 04.09.2007, Menge	46,14 t	HKW Meuselwitz
KELL			
Annahme als ASN 19 05 01			Rücklieferung als 191209
Zeitraum:	29.10.2007 – 07.03.2008, Menge	385,82 t	254,30 t (auf ZDC)

Die Differenzen zwischen angenommenen und entsorgten Abfallmengen ergeben sich aus dem Verlust an organischer Substanz während der Kompostierung – Rotteverlust [siehe auch Bez. 10)]).
Die Vergabe der ASN 191209 bei der Fa. KELL ist falsch. Weiterer Aufklärungsbedarf wird von hier aus nicht gesehen.

3. Zusammenfassung

Im Ergebnis der Überprüfung der Betriebsunterlagen der WEV und der internen Stoffflüsse im MBA-Anlagen-Komplex ergibt sich, dass durch die WEV GmbH:
- aus Italien eine Gesamtmenge von 142.600 t ASN 190501 angenommenen wurde
- zur SVG wurden abgesteuert – minimal 114.982,83 t und maximal 118.390,84 t
- weitere Fremdabsteuerung zur sogn. Probebehandlung erfolgten im Umfang von 3.293,84 t.

In der MBA-Rotte wurden ohne Rücklieferungen von der SVG 19.663,61 t Abfälle aus Italien behandelt.
Aus der Behandlung abgesteuerter Abfälle durch Dritte erfolgte eine Rücklieferung zur WEV von der Fa. MUEG (aus „Probebehandlung") von 1.812,06 t als ASN 191212, von der Fa. KELL (aus „Probebehandlung") 254,30 t als ASN 191209 zur direkten Ablagerung auf der ZDC – die Ablagerungskriterien wurden eingehalten.
Von der SVG wurden:
a) 28.684,66 t als ASN 191212 bzw.191209 zur direkten Ablagerung auf der ZDC und
b) 18.746,18t als ASN 191212 zur Behandlung in der MBA-Rotte zurückgeliefert. Die Einhaltung der Ablagerungskriterien unter a) ist nicht plausibel, anzuzweifeln und bedarf

263

weiterer Aufklärung. Dafür sind zusätzliche Erkenntnisse zu Abfalluntersuchungen aus Entsorgungsvorgängen bei Dritten (vom LKA, LVWA) erforderlich.
Die unter b) genannte Entsorgung in der MBA-Rotte ist plausibel.

Dr. Kiesel
Referatsleiter

270

Abfallströme italienischer Abfälle ASN 190501

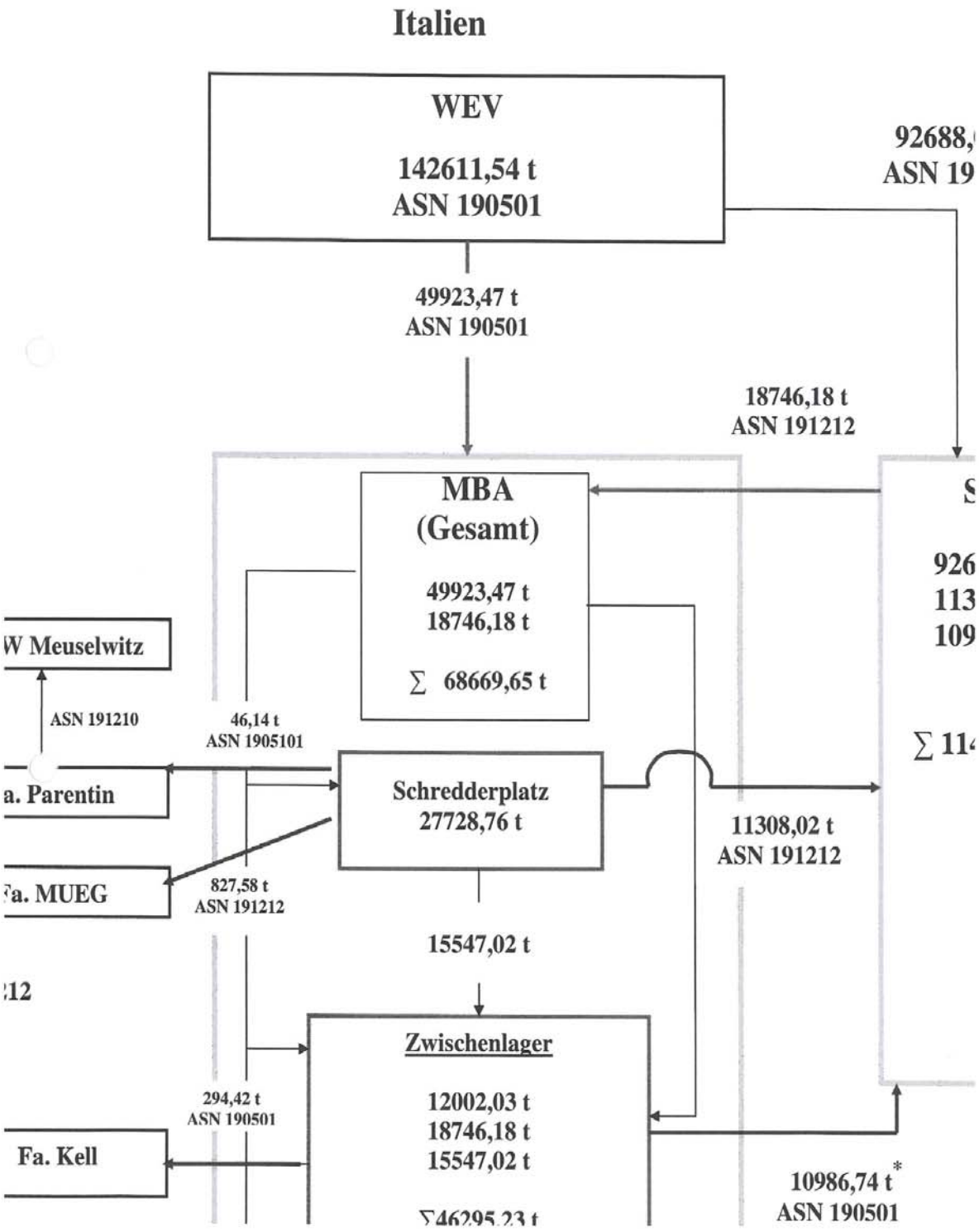

Abb. 2

Abfallströme italienischer Abfälle ASN 190501 zu und von der MBA

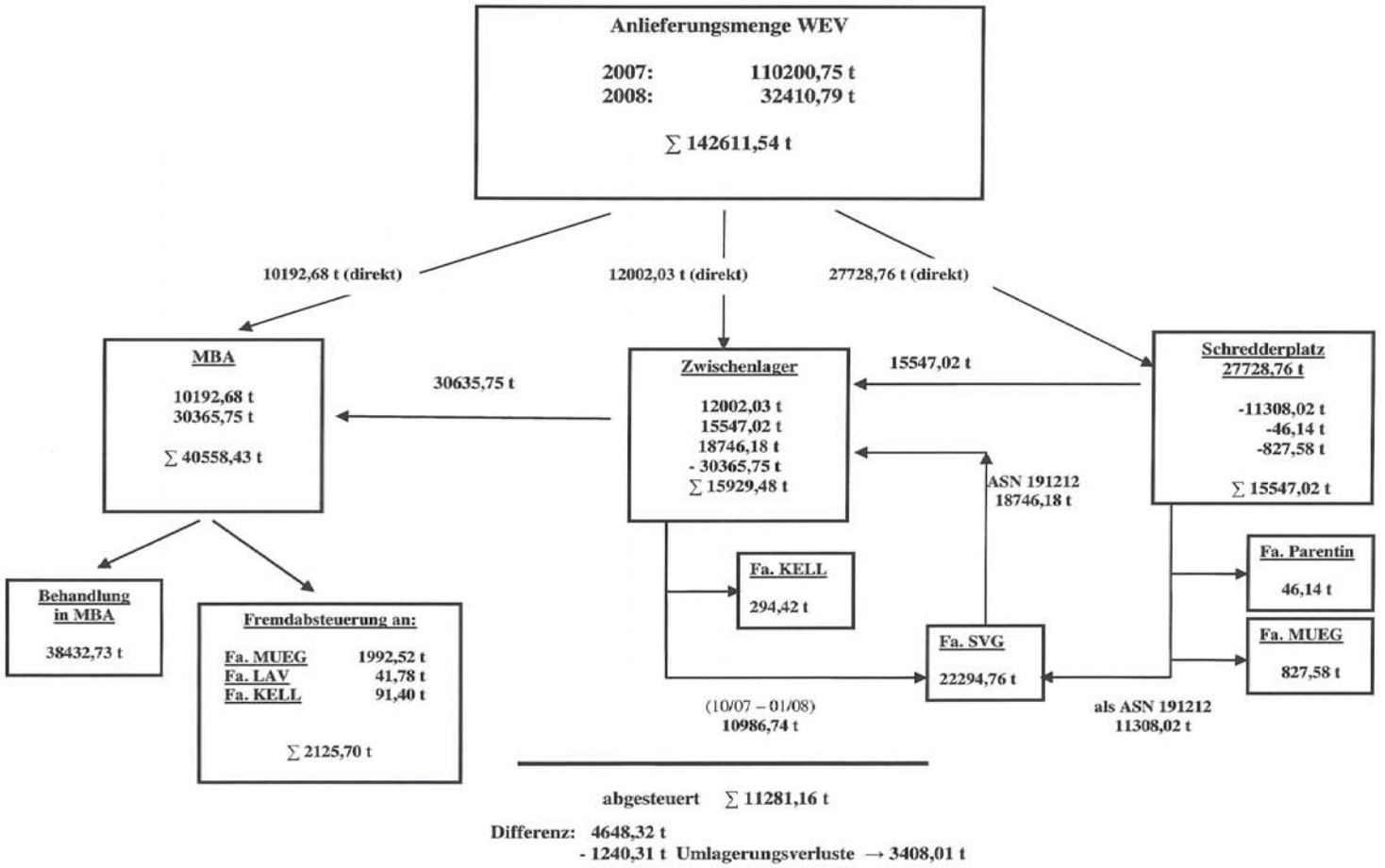

Anlage 6

245

Univ.-Prof. Dr. Gert Kloß
Professur für Technische Mineralogie

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Fakultät für Chemie und Mineralogie
Institut für Mineralogie, Kristallographie und Materialwissenschaft

Universität Leipzig, Scharnhorststr. 20, 04275 Leipzig
Tel.: (0341) 9736270, Fax: (0341) 9736299

Dezernat IV
Umweltamt
Eing. am: 20. DEZ. 2010
Lfd.Nr.: 4991/20
Weiter an: ...

16. Dezember 2010

Stellungnahme

zur Eignung des SCP-Verfahrens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

In den nachfolgenden Ausführungen nehme ich insbesondere auf folgende mir vom Umweltamt des Landkreises Nordsachsen zur Einsicht gegebenen Unterlagen Bezug:

- Schreiben der Rechtsanwälte Köhler & Klett vom 12.03.2010 zur Untersagungsverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 22.01.2010, darin insbesondere folgende Teildokumente:
  - mpa-Untersuchungsbericht 13964/09 vom 12.01.2009
  - Seite 18 des Schreibens
- Schreiben der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH vom 07.04.2009 mit Expertisen und Stellungnahmen
- Schreiben der Rechtsanwälte Köhler & Klett vom 19.02.2010 zur Untersagungsverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 22.01.2010, darin insbesondere folgende Teildokumente:
  - mpa-Untersuchungsbericht 13976/09 vom 23.01.2009
- Schreiben der Rechtsanwälte Köhler & Klett vom 05.02.2010 zur Untersagungsverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 22.01.2010, darin insbesondere folgende Teildokumente:
  - Rezepturangaben zur stabilisierenden Behandlung von Schlackenmaterialien.
  -

Hinzugezogen wurde ebenso die mir zugängliche Fachliteratur. Entsprechende Zitate sind in Fußnoten angegeben.

Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich zahlreiche Kritikpunkte, die die seitens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH gegebene Nachweisführung zur Eignung ihres Verfahrens ernsthaft in Frage stellt. Auf diese Kritikpunkte soll nach folgender Gliederung näher eingegangen werden:

1. **Vorbemerkungen**
2. **Wahl analytischer Methoden zum Nachweis des Stabilisierungserfolgs**
3. **Einbindung der Schwermetalle in die Speicherminerale**
4. **pH-Beständigkeit der Stabilisate**
5. **Langzeitreaktivität der Stabilisate**
6. **Stoff- und Mischbilanzen**
7. **Stabilisierungsverbot bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte**
8. **Schlussfolgerungen.**

1 Vorbemerkung

Vorab möchte ich folgendes feststellen:

1. Die in den Analysenprotokollen der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, des mpa-Labors für Materialprüfung und –analyse GmbH und der Wessling GmbH & Co. KG angegebenen Messergebnisse nehme ich als gegeben hin und gehe in dieser Stellungnahme von der Korrektheit dieser Daten aus.
2. Die S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH greift auf die Expertise mehrerer Fachkollegen (Profs. Pöllmann, Schreiter, Foth sowie Dr. Werner) zurück. Mit Ausnahme von Frau Prof. Dr. Foth kenne ich diese Kollegen seit vielen Jahren und schätze deren langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Umweltmineralogie.
3. Die Unterlagen der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zeichnen sich durch schlechten Stil aus. Redundanz in hohem Maße sowie die Auflistung theoretischer mineralogischer Wege zur Stabilisierung von Schadstoffen, die aber für das Verfahren der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH selbst keinerlei Relevanz haben, sind störend. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier mit Quantität und „wissenschaftlichen" Texten und Tabellen Mängel überdeckt werden sollen.

2 Wahl analytischer Methoden zum Nachweis des Stabilisierungserfolgs

Die Nachweisführung der Eignung des SCP-Verfahrens wird seitens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH einerseits durch Untersuchungen am Feststoff und andererseits durch Eluat-Analysen gegeben. Letztere werden nach dem pH_{stat}-Verfahren nach LAGA-Richtlinie EW 98 p durchgeführt. Dabei dient die Elution bei pH 4 zur Abschätzung des mobilisierbaren Anteils von Metallen und Metalloiden durch sauren Regen und die Elution bei pH 11 der Simulation des Einflusses alkalischer Sickerwässer. Wesentlich für die Ergebnisse des pH_{stat}-Verfahrens ist eine repräsentative und ehrliche Probennahme, die am besten unabhängig erfolgen sollte. Die in den Messprotokollen der WESSLING Laboratorien GmbH aufgeführten Eluatwerte sollen hier zunächst als real betrachtet werden. Sie liefern einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Nachweis für den Erfolg der Stabilisierung.

247

Ein notwendiger zweiter Nachweis muss darin bestehen, eine schadstofffixierende stoffliche Wandlung nachzuweisen. Das ist in der Diskussionsführung der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in der Regel der kristallchemische Einbau der toxischen Metalle und Metalloide in Speicherminerale. Als Beleg für die vollständige Stabilisierung von Schlacken aus den Anfallbereichen der Metallhütte Hoppecke und der Muldenhüttenrecycling und Umwelttechnik GmbH wird der mpa-Bericht 13976/09 vom 23.01.2009 angeführt. Der Nachweis der Bildung der Speicherminerale Ettringit bzw. Gehlenit in den untersuchten Stabilisaten (mpa-Bericht 13976/09) ist nicht zu beanstanden. Aber damit ist keineswegs ein Nachweis für die Einbindung der Schwermetalle in diese Speicherminerale erbracht. Ein derartiger Nachweis ist mittels röntgenpulverdiffraktometrischer Untersuchungen, wie sie durch das mpa – Labor für Materialprüfung und -analyse GmbH durchgeführt werden, nicht möglich. Folgende Kritikpunkte sind anzuführen:

1. Um den Einbau der Schwermetalle in die genannten Speicherminerale Ettringit bzw. Gehlenit (Behauptung auf S. 18 der Nachweisführung vom 12.März 2010) wirklich nachzuweisen, benötigt man ortsaufgelöste chemische Analysen an Einzelkristallen mit µm-Auflösung. Das kann z.B. mittels Mikrosonde (EPMA-WDX) oder mittels EDX-Analyse an einem Raster- oder Transmissions-Elektronenmikroskop erfolgen. Derartige punktuelle Messungen waren in den vorliegenden Unterlagen nicht belegt. Integrale chemische Analysen, wie sie seitens der mpa dokumentiert wurden, geben nur eine Aussage über die chemische Gesamtbilanz, aber nicht über die Zusammensetzung der einzelnen Minerale. Der Einbau der Schwermetalle in die Speicherminerale Ettringit bzw. Gehlenit bleibt daher Spekulation. Im mpa-Bericht 13976/09, S.7, wird sogar darauf hingewiesen, dass wesentliche Teile des Bleis im *„röntgenamorphen Teil des Immobilisates stecken"*.

2. Die röntgenpulverdiffraktometrischen Untersuchungen in den mpa-Berichten sind nach aktuellem Kenntnisstand an keiner Stelle zu beanstanden. Aber es handelt sich in allen Fällen um qualitative Phasenanalysen. Eine Stoffbilanz ist aber nur mit quantitativen Phasenanalysen möglich. Solche quantitativen Phasenanalysen sind durchaus Stand der Technik, z.B. durch Einsatz einer Rietveld-Analyse, wie sie u.a. in der Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Pöllmann (MLU Halle) oder an unserem Institut an der Universität Leipzig gang und gäbe sind. Ohne Quantifizierung der erfolgten Stoffumwandlungen während der Stabilisierung bleibt vieles nur Spekulation.

3. Auf die quantitative Bestimmung des amorphen Anteils wird ebenso verzichtet, obwohl das durch Einsatz innerer Standards ohne weiteres möglich ist. Eigene Untersuchungen des Autors an Speichermineralsystemen belegen, dass der amorphe Anteil meist im (teils hohen) zweistelligen Prozentbereich liegt. Das ist insofern kritisch, da der amorphe Anteil als besonders reaktiv gilt und damit langzeitinstabil ist.

4. An keiner Stelle wird auf die Veränderung der Intensität bzw. Lage von Röntgenreflexen durch Schwermetalleinbau hingewiesen. Das ist auch verständlich, da sich z.B. die Diffraktogramme eines im geringen Prozentbereich bleihaltigen und eines bleifreien Ettringits zu wenig unterscheiden, um diese nachweisen zu können. Eine Angabe der tatsächlichen Zusammensetzung der Speicherminerale ist auf diesem Wege folglich nicht möglich. Berechnungen am Leipziger Institut (Masterarbeit D. Poppitz, Nov. 2010) bestätigen die für einen Nachweis zu geringen Änderungen der Intensitätsverhältnisse beim hypothetischen Blei-Einbau in die Ettringitstruktur (Abb. 1). Gleiches gilt für die Änderungen der Gitterkonstante.

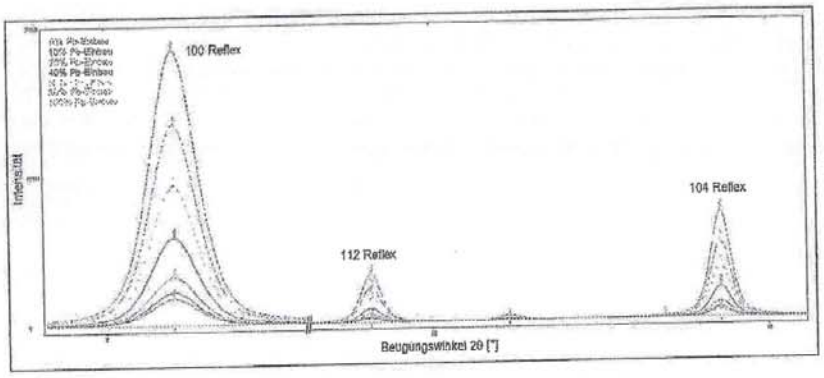

Abb. 1: Simulation des Ausschnitts eines Ettringit-Diffraktogramms bei Bleieinbau für Cu-K_α-Strahlung. Erst bei nahezu vollständigem Einbau ist es theoretisch möglich, über Änderungen von Reflex-Intensitätsverhältnissen auf den Blei-Einbau rückzuschließen. Das ist allerdings nicht allein mit den hier gezeigten starken Reflexen, sondern nur unter Einbeziehung des schwachen 110-Reflexes möglich und damit in Vielphasensystemen nicht praktikabel.

3 Einbindung der Schwermetalle in die Speicherminerale

In einer Vielzahl von Publikationen wird auf den möglichen Einbau von Schwermetallen in die Kristallstruktur von Speichermineralen verwiesen. Genannt seien exemplarisch zwei Arbeiten von Pöllmann, die eine Übersicht über Speicherminerale bzw. die Ettringit-Mineralgruppe geben[1,2]. Bzgl. der Ettringite bestätigen Pöllmann et al. den Einbau von Karbonat-, Borat-, Sulfit-, Chromat- und Nitrat-Anionen in die Ettringitstruktur. Auf den Ca-Kationenplätzen werden jedoch nur Chrom, Eisen und Mangan als möglicher diadocher Ersatz angegeben.

Die Stellungnahmen von Frau Prof. Dr. Foth vom 3. April 2009 zur toxikologischen Einordnung, von Prof. Dr. Pöllmann vom 2. April 2009 zur Speichermineralbildung und vom 4. März 2009 zur Bleimineralisation sind m.E. korrekt, aber sehr allgemein gehalten und beziehen sich nicht konkret auf die hier zu betrachtenden Schlacken. Prof. Pöllmann verweist in seinen beiden Stellungnahmen an keiner Stelle auf den Einbau von Blei oder Zink in die Ettringitstruktur. Eigene Ettringit-Syntheseversuche in Bleisalzlösungen lieferten zwar Ettringit, aber keinen merklichen Bleieinbau.

Die Argumentation bzgl. der erfolgten Stabilisierung bleibt darüber hinaus widersprüchlich. So ist erstaunlicherweise auf S. 18 der Nachweisführung vom 12.März 2010 zu lesen, dass es sich bei den im mpa-Bericht 13976/09 nachgewiesenen Mineralen Ettringit und Gehlenit um Cadmium-, Blei-, Zink- und Antimon-haltige Ettringite bzw. Gehlenite handelt. Das ist jedoch Spekulation. Sowohl im genannten mpa-Bericht wie in der Stellungnahme von Prof. Pöllmann vom 4. März 2009 wird auf den Bleieinbau in die röntgenamorphe Glas-Phase hingewiesen.

---

[1] H. Pöllmann, Immobilisierung von Schadstoffen durch Speichermineralbildung, Shaker-Verlag 2007

[2] H. Pöllmann, H.-J. Kuzel, R. Wenda, Compounds with ettringite structure, Neues Jahrbuch Miner. Abh. 160 (1989) 133-158

Hochgradig unseriös sind die unzähligen Seiten mit Listen von potentiellen Speichermineralen und Mineralisationspfaden, die mit der realen Situation des SCP-Verfahrens praktisch nichts zu tun haben.

4 pH-Beständigkeit der Stabilisate im sauren bis neutralen Bereich

Minerale wie Ettringit, Thaumasit und Calcit sind im sauren pH-Wert-Bereich instabil und gehen in Lösung. Die veröffentlichten Angaben zum Stabilitätsbereich von Ettringit sind abhängig vom Untersuchungsverfahren und variieren geringfügig. Am häufigsten wird in der Literatur ein pH-Bereich von 10,5 bis 13,0 angegeben.

Wie soll dann ein Eluat derartiger Stabilisate bei pH 4 die gesetzlichen Vorgaben erfüllen? Das kann nur dann gelingen, wenn die zu immobilisierenden Schwermetalle gar nicht in die Ettringit-Struktur eingebaut wurden oder aber temporär oder dauerhaft anderweitig immobilisiert wurden. Das würde aber die Argumentationskette seitens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH infrage stellen.

Beim Prinzip der inneren Barriere wird durch eine Ummantelung im basischen Milieu eine Stabilisierung erreicht. Prof. Pöllmann schreibt dazu in seiner Stellungnahme vom 2. April 2009: *„Ausschlaggebend für die stabile Fixierung von umweltrelevanten Schwermetallen in der Wertigkeitsstufe Me^{2+} ist ein hohes Calcium- und Hydroxylionenlevel in der betreffenden Abfallmatrix."* Das ist schlüssig, aber kollidiert mit der gesetzlichen Vorgabe des pH_{stat}-Verfahrens bei pH 4. Zudem wird saurer Regen in überschaubaren Zeiträumen sein Übriges tun. Erhöhte Metallkonzentrationen in den Böden der Umgebung des S.D.R. Biotec-Firmengeländes in Hauptwindrichtung sind eindeutiger Beleg dafür.

5 Langzeitreaktivität der Stabilisate

In seiner Habilitationsschrift[3] stellt Prof. Kersten (jetzt Univ. Mainz) in Abschnitt 6.3 folgende Frage: *„Ist langfristig mit einem nicht-linearen Freisetzungsszenario für Schwermetalle aus Speichermineralen zu erwarten?"* Er prüft dabei, ob langfristige Vorhersagen möglich sind und kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Zement-bürtige Speicherminerale (C-A-S-H-Phasen, Ettringit, Thaumasit, ...) sind unter normalen atmosphärischen Bedingungen thermodynamisch instabil.
2. Diese Speicherminerale besitzen keine Endlagerqualität.
3. Die Speicherminerale werden, beginnend an der Oberfläche, durch Karbonatisierung abgebaut, wodurch Schwermetalle freigesetzt werden. Günstigstenfalls können danach die kationischen Metalle (u.a. Pb, Zn) in karbonatische, sekundäre Speicherminerale topochemisch eingebaut werden. Das gilt aber nicht für Schwermetalle mit überwiegend anionischer Speziation (u.a. Cr, As), die kaum eingebaut werden.
4. Wenn der pH-Wert nicht mehr ausreichend gepuffert werden kann, können bei tieferen pH-Werten Desorptionseffekte abrupt einsetzen, die sprunghaft zu höheren Metallkonzentrationen führen.
5. Es liegt der Schluss nahe, dass die Speicherminerale durch ihr remobilisierbares Schwermetallinventar *„chemische Zeitbomben"* darstellen.

---

[3] M. Kersten, Geochemische Grundlagen zur Bewertung der Mobilität von Schwermetallen aus anthropogenen Hochtemperaturprodukten (Stäube, Schlacken, Zement) in aquatischen Systemen, Habilitationsschrift, Tu Hamburg-Harburg 1994

250

In der Expertise von Prof. Dr. Schreiter und Dr. M. Werner vom 17. September 2009 verweisen die Autoren zu Recht darauf, dass ein Endzustand der Phasenumbildungsvorgänge erst nach Monaten erreicht ist. Das bedeutet aber, dass die behandelten Abfälle der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH kein ausreagiertes Produkt darstellen.

Der enthaltene amorphe Anteil ist thermodynamisch instabil und damit besonders reaktiv. Das gilt umso mehr, da es sich um Nanopartikel mit großer spezifischer Oberfläche handelt. Da dieser Anteil in der Regel deutlich im zweistelligen Prozentbereich liegen wird (quantitative Analysen liegen leider nicht vor), muss davon ausgegangen werden, dass sich das Elutionsverhalten langfristig ändert.

6 Stoff- und Mischbilanzen

Beim Vergleich der chemischen Zusammensetzung und des Phasenbestandes von Abfallstoffen und den durch die S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH erzeugten zugehörigen Stabilisaten treten einige Merkwürdigkeiten auf. Glaubt man diesen Stoffbilanzen, dann glaubt man, freundlich formuliert, an chemisch-mineralogische Wunder.

Um diesen Vorwurf zu belegen, sollen die chemisch-mineralogischen Analysen der beiden mpa-Berichte 13964/09 (Abfallstoffe) vom 12.01.2009 und 13976/09 (Stabilisate) vom 23.01.2009 zur Stabilisierung von Schlacken aus den Anfallbereichen der Metallhütte Hoppecke und der Muldenhüttenrecycling und Umwelttechnik GmbH herangezogen werden. Die Nachweisgrenze der mikrochemischen REM-EDX-Untersuchungen wird 0,05 Masseprozent angegeben. Angaben zum Fehler, zur Reproduzierbarkeit oder zu Vertrauensintervallen werden von der mpa nicht gemacht.

Gemäß der Anlagen zum Schreiben der Rechtsanwälte Köhler & Klett vom 05.02.2010 gibt die S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH folgende Additive zum Zwecke der Stabilisierung zu:

- 5,0 Masse-% Calciumtetrasulfid CaS_4 und 4,0 % CaO als Portlandit ($Ca(OH)_2$) im Fall der Schlacke der Metallhütte Hoppecke
- 5,5 Masse-% Calciumtetrasulfid CaS_4 und 4,5 % CaO als Portlandit ($Ca(OH)_2$) im Fall der Schlacke der MRU Schlacke.

Im Folgenden soll für ausgewählte Elemente bzw. Minerale die Stoffbilanz kritisch hinterfragt werden.

PbO-Gehalt

Der mittlere Bleigehalt in der Höppecke-Schlacke liegt bei 5,67 %, der der MRU-Schlacke bei 2,58%. Nach der Stabilisierung wurden 4,02% bzw. 1,74% gemessen. Bei einer Additiv-Zugabe von 9 bzw. 10% reduziert sich der Bleigehalt rein rechnerisch auf 5,20 % im Fall der Höppecke-Schlacke und auf 2,35 % im Fall der MRU-Schlacke. Es resultiert in beiden Fällen eine signifikante Differenz zwischen dem gemessenen und dem zu erwartenden Blei-Gehalt der Stabilisate. Wohin ist das Blei entschwunden?

ZnO-Gehalt

Der mittlere Zinkgehalt in der MRU-Schlacke liegt bei 3,61%. Nach der Stabilisierung wurden 5,06% gemessen. Bei einer Additiv-Zugabe von 10% sollte sich der Zinkgehalt aber rechnerisch auf 3,28 % reduzieren. Hier stellt sich die Frage nach der Messgenauigkeit des Verfahrens und der Sinnhaftigkeit der Angabe von Nachkommastellen.

251

Na_2O-Gehalt

Der mittlere Na_2O-Gehalt in der MRU-Schlacke liegt bei 26,85%, im Stabilisat bei nur noch 15,88%. Bei einer Additiv-Zugabe von 10% sollte sich der Na_2O-Gehalt aber nur auf 24,41% reduzieren. Wie ist diese erhebliche Differenz zu erklären?

CaO-Gehalt

Der mittlere CaO-Gehalt in der MRU-Schlacke liegt bei nur 1,27%, im Stabilisat aber bei 14,64 %. Auch das ist mit der Additivzugabe nicht zu erklären.

Phasenbestand

Im Höppecke-Stabilisat wurden 5 Ca-Phasen mit signifikanten Röntgenreflexintensitäten gefunden, darunter reaktiver Portlandit. Wie soll das bei nur 4,0 Portlandit-Zugabe aufgehen?

Im Höppecke-Stabilisat wurde keine Bleiverbindung nachgewiesen (bei 4% Bleigehalt). In der Ausgangschlacke wurden aber 5 Bleiverbindungen nachgewiesen (bei 5,7% Bleigehalt). Auch diese Bilanz ist nicht plausibel.

usw., usf.

Zusammenfassend lässt dich sagen, dass die Mengen der zur Stabilisierung zugegebenen Additive signifikant zu gering sind, um den Behandlungserfolg bzgl. die Phasenneubildung hinreichend erklären zu können.

7 Stabilisierungsverbot bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte

Da alle Bleiverbindungen als giftig, umweltgefährdend und teratogen eingestuft sind und das Blei durch die Stabilisierung nicht verschwinden kann und in seiner Konzentration nur unwesentlich verdünnt wird und werden darf, muss auch das Stabilisat gefährlich bleiben, wenn die entsprechenden Grenzwerte überschritten werden. Das kommt einem Stabilisierungsverbot gleich. Dazu hat sich das Landratsamt Nordsachsen in seiner Untersagungsverfügung vom 22.01.2010 eindeutig geäußert.

252

8 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend resultieren folgende Schlussfolgerungen:

1. Eluatwerte liefern einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Nachweis für den Erfolg der Stabilisierung. Der Nachweis der schadstofffixierenden stofflichen Wandlung kann nicht allein über röntgenpulverdiffraktometrische Analysen erfolgen. Damit gelingt nur der Nachweis von Phasenumwandlungen und Mineralneubildungen, aber nicht der Nachweis des Schwermetalleinbaus in Speicherminerale.
2. Der Einbau von Blei und Zink in die Kristallstruktur des Speicherminerals Ettringit bleibt spekulativ, das gilt qualitativ wie quantitativ.
3. Speicherminerale wie Ettringit, Thaumasit und Calcit sind im sauren pH-Wert-Bereich instabil und gehen in Lösung. Das steht im Widerspruch zum dem Bestehen des Eluattests bei pH 4. Folglich können Zink und Blei gar nicht in diesen Speichermineralen, sondern bestenfalls anderweitig fixiert sein oder aber die Probennahme des Stabilisats war nicht repräsentativ.
4. Zement-bürtige Speicherminerale (C-A-S-H-Phasen, Ettringit, Thaumasit, ...) sind unter normalen atmosphärischen Bedingungen thermodynamisch instabil und damit nicht langzeitstabil. Durch ihr remobilisierbares Schwermetallinventar stellen sie „chemische Zeitbomben" dar. Entsprechend dem Konzept der inneren Barriere (s. Pöllmann) kann eine langfristige Immobilisierung nur durch hinreichend starke basische Barrieren gelingen. Das ist aber stoffmengenmäßig offensichtlich hier nicht gegeben.
5. Die seitens der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH angegebenen Stoffbilanzen sind nicht schlüssig. Es ist nicht möglich, dass
   a. der Stoffmengenanteil (in Masseprozent) einzelner Metalle im Stabilisat sich drastisch vom Ausgangsprodukt unterscheidet
   b. mit der Zugabe von lediglich 10% Ca-Additiven der Phasenbestand derartig ändert. Der Ca-Anteil ist viel zu gering, um z.B. den Blei- und Zinkeinbau erklären zu können.
6. Bei Überschreiten bestimmter Gesamtmetallgehalte gilt ein prinzipielles Stabilisierungsverbot.

Leipzig, den 16. Dezember 2010

Prof. Dr. Gert Klöß

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 3

14.MAI.1999 11:27 BAY. LANDESAMT F. UMWELTSCHUTZ

Anlagen zu AB1, Teil II, Teil 2, C, 3.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ

– TELEFAX –

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
14. MAI 1999
9935
A3 Rf 32 80 Wo

Absender:	R. Müller	**Abt./Ref.:**	3A/4
Tel.:	089/9214-4561(Fax-4527)	**Datum:**	12.05.1999
An:	Staatlich. Umweltfachamt Leipzig		
z.H.:	Herrn Rösner	**Fax-Nr.:**	0341/2421-285

30-882
DE-0258
Rud

Betrifft: Verwertung von Abfällen durch die Fa. S.D.R. Biotec

Kurzmitteilung: Sehr geehrter Herr Rösner,

wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt wurde, liegt dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) eine Anfrage einer bayerischen Entsorgungsfirma vor, die industrielle Klärschlämme (EAK 19 08 04 bzw. 05 01 01) zur Behandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec verbringen möchte. Die Entsorgungsfirma bittet um eine Bestätigung des LfU, dass es sich hierbei um eine ordnungsgemäße Verwertung handelt. In diesem Zusammenhang bittet das LfU um die Beantwortung folgender Fragen:
Werden an das Input-Material bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe gestellt?
Lässt sich von vornherein sicherstellen, dass der behandelte Abfall nach der Behandlung einer Verwertung zugeführt wird?

Mit freundlichen Grüßen

Giglberger
Regierungsdirektor

Diese Sendung besteht aus diesem Deckblatt und zusätzlich 1 - Seite(n).

Dienstgebäude:	Fachbereich:	Fax:	Telefon:
Rosenkavallerplatz 3	Abt. 5 und 6	(089) 9214-2231	(089) 9214-2447 / 2441
Elektrastraße 6	Abt. 1, 9A und 9B	(089) 9214-3281	(089) 9214-2542 / 2486 / 3556
Elektrastraße 6	Präsidialbüro und Abt. 10	(089) 9214-4491	(089) 9214-3575 / 3448
Infanteriestraße 11	Abt. 3A und 3B	(089) 9214-4527	(089) 9214-4539 / 4540
Infanteriestraße 11	Abt. 7 und 8	(089) 9214-4640	(089) 9214-4576 / 4577
Rosenkavallerplatz 10	Referate 8/3 und 8/4	(089) 9214-3209	(089) 9214-3383
Heßstraße 130 a	Abt. 2	(089) 9214-4504	(089) 9214-2434
Kaulbachstraße 37	Abt. 4	(089) 2180-2831	(089) 2180-2831
Lazarettstraße 67	Referat 4/3	(089) 1210-1447	(089) 1210-1225
Außenstelle Nordbayern	Schloß Steinenhausen 95326 Kulmbach	(09221) 65160 (09221) 60486	(09221) 604-0
Außenstelle Wackersdorf	Werk 4 92442 Wackersdorf	(09431) 7447-40	(09431) 7447-0
Außenstelle Augsburg	Am Mittleren Moos 86167 Augsburg	(0821) 7000-299	(0821) 7000-290
Außenstelle Garmisch-Partenkirchen	Gsteigstr. 43 82467 Garmisch-Partenkirchen	(08821) 2392	(08821) 2330

– Postanschrift für die Dienstgebäude in München: Postfach 81 01 29, 81901 München –

070169

Staatliches
Umweltfachamt
Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Abt. 3A/4
z. Hd. Herrn R. Müller
PF 81 01 29

81901 München

Leipzig, den 20. Mai 1999
Telefon: (0341)2421- 666
Bearbeiter: Herr Rösner
Aktenzeichen: 30-882-DZ-0258
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN: 9935/99

Betreff: Verwertung von Abfällen durch die Fa. S.D.R. Biotec

Bezug: Ihre Anfrage mit Fax vom 12.05.1999

Sehr geehrter Herr Müller,

die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hat eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Immobilisierung von Abfällen. Als Input ist der von Ihnen genannte Klärschlamm mit der EAK- ASN 19 08 04 (Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwasser) genehmigt worden; die EAK- ASN 05 01 01 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) ist bisher nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Gemäß Genehmigung sind verschiedene Sanierungsziele möglich. An das Inputmaterial sind keine speziellen Anforderungen gestellt worden, in der Genehmigung wurde allerdings festgeschrieben, dass Materialien erst zur Behandlung angenommen werden dürfen, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das zu erzielende Ergebnis (Sanierungsziel) nachgewiesen wurde und der Verbringungsort feststeht.
Für den immobilisierten Abfall mit der EAK- ASN 19 08 04 ist nach der Betriebskonzeption u.a. eine Verwertung als Abdichtungsmaterial im Deponiebereich und als Zementrohmehlsubstitut / Zuschlagstoff für die Zementindustrie vorgesehen.
Wird nach der Behandlung das Sanierungsziel nicht erreicht und eine Verwertung kann im konkreten Fall nicht erfolgen, ist gemäß Genehmigungsbescheid eine ordnungsgemäße Beseitigung vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Dr. Walsleben
Abteilungsleiterin

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483

Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3 und 13
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)

Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

070170

Dateiname :	Sdranfragebayern
Entwurf gefertigt:	Roesner
Reinschrift gefertigt	20.5.99
abgesandt am:	21. MAI 1999
durch:	6829/W9

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

1) Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Abt. 3A/4
z. Hd. Herrn R. Müller
PF 81 01 29

81901 München

Leipzig, den 19. Mai 1999
Telefon: (0341)2421- 666
Bearbeiter: Herr Rösner
Aktenzeichen: 30-882-DZ-0258 /...
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN: 9935/99

Betreff: Verwertung von Abfällen durch die Fa. S.D.R. Biotec

Bezug: Ihre Anfrage mit Fax vom 12.05.1999

Sehr geehrter Herr Müller,

die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hat eine immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Immobilisierung von Abfällen. Als Input ist der von Ihnen genannte Klärschlamm mit der EAK- ASN 19 08 04 (Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwasser) genehmigt worden; die EAK- ASN 05 01 01 (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung) ist bisher nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Gemäß Genehmigung sind verschiedene Sanierungsziele möglich. An das Inputmaterial sind keine speziellen Anforderungen gestellt worden, in der Genehmigung wurde allerdings festgeschrieben, dass Materialien erst zur Behandlung angenommen werden dürfen, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das zu erzielende Ergebnis (Sanierungsziel) nachgewiesen wurde und der Verbringungsort feststeht.
Für den immobilisierten Abfall mit der EAK- ASN 19 08 04 ist nach der Betriebskonzeption u.a. eine Verwertung als Abdichtungsmaterial im Deponiebereich und als Zementrohmehlsubstitut / Zuschlagstoff für die Zementindustrie vorgesehen.
Wird nach der Behandlung das Sanierungsziel nicht erreicht und eine Verwertung kann im konkreten Fall nicht erfolgen, ist gemäß Genehmigungsbescheid eine ordnungsgemäße Beseitigung vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

W 18.5.

Dr. Walsleben
Abteilungsleiterin

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483

Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3 und 13
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)

Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

070171

Staatliches Umweltfachamt Leipzig

Abteilung/OB : 3

Datum : 28.09.99
Bearbeiter : Herr Rösner
Tel. : -668

Beschwerde- ☐	Fernsprech- ☐	Besprechungsvermerk ☒
Herr Dr. Schmidt S.D.R. Biotec Herr Böhme RL 22 Herr Rösner R 32	Firma/Abt./Ref. S.D.R. Biotec Pohritzsch	
Anschrift		Telefon
Betreff S.D.R. Biotec Pohritzsch, Immobilisierungsanlage		

Die Fa. S.D.R. Biotec Pohritzsch hat für die Verwertung von 3000 t Filterstäuben aus einem Stahlwerk in Belgien beim RP Dresden die Notifizierung beantragt. Die Einstufung erfolgte nach EAK-ASN 10 02 03; es liegen Analysen vor (u.a. hoher Bleigehalt für Feststoff und Eluat). Von Fa. S.D.R. erfolgte im Antrag an Notifizierungsstelle der Vorschlag für die Einstufung nach Anhang II B des KrW-/AbfG als Verwertungsverfahren gemäß R 4.
Dr. Schmidt informierte darüber, dass zunächst Antrag für den Einsatz des Filterstaubes in der Anlage als Abfall gestellt wurde, in einem 2. Schreiben an das RP Dresden wurde Einsatz als Additiv vorgesehen. Von RP erfolgte dazu in einem Schreiben an S.D.R. unter Bezug auf die Genehmigung keine Zustimmung.
Dr. Schmidt erläuterte, dass der o.g. Abfall nach einer Immobilisierung als Additiv eingesetzt werden sollte. Die Zuordnungswerte für das Eluat (NB 4.3.33) können dadurch eingehalten werden. Das daraus mit anderem Abfall in einem weiteren Vorgang hergestellte Immobilisat soll dann verwertet werden. Von StUFA erfolgte Hinweis, dass dieser Weg (Immobilisierung vor dem Einsatz als Additiv) nicht der Genehmigung entspricht. Der Abfall ist außerdem nicht als Additiv genehmigt. Nach Angabe von Dr. Schmidt ist es derzeit nicht vorgesehen, den Genehmigungsstand durch Anzeige zu verändern.
S.D.R. wird den Antrag nochmals dahingehend konkretisieren, dass eine Verwertung als Abfall und nicht als Additiv vorgesehen ist. Gemäß NB 4.3.34 hat S.D.R. mit Schreiben vom 20.04.99 eine Zusammenstellung der Abfallarten vorgelegt, für die eine Verwertung vorgesehen ist. Für den Abfall mit EAK-ASN 10 02 03 erfolgte dabei die Angabe zur Verwertung als
- Pkt. 1.2 Füllstoff in Deponiebereich (Nr. 21 DA)
- Pkt. 2 alternativer Baustoff (Nr.14 DA)
- Pkt. 3 Zementmehlrohsubstitut und Zuschlagstoff für Zementindustrie (Nr. 41 Z)
- Pkt. 4 Deponiebaustoff (Nr. 57 D)

Im konkreten Fall ist der Einsatz des hergestellten Immobilisates nach Pkt. 1.2 bzw. 4 geplant. Mit Schreiben des StUFA vom 07.06.99 wurde der Fa. S. D.R. u.a. mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Verwertung der Abfälle, Pkte. 1.2 u. 4 (Einschränkungen betrafen nicht o.g. Abfall) keine Einwände bestehen, wenn die Sanierungsziele gemäß NB 4.3.35 a), b) eingehalten werden und der Nachweis der bauphysikalischen Eignung erbracht wird.

RL 22	zur Kenntnis ☒	Rücksprache ☐	Erledigung ☐	Termin
Verteiler:			Signum Rösner	

070175

bitte wenden ☐

- 1000 t/a gilt nur für Additivherstellung
- RL 22: statt 22 jetzt Vorsorgewerte BBodSchG
  Werte für substituierten Stoff müssen eingehalten werden; zukünftig nur noch spez. Genehmigung für kontrollen Verwertungsweg
- Antwort RP-D a. S.D.R vom 17.9.99

070176

Staatliches Umweltfachamt Leipzig

Abteilung/OB :

Datum : 5.10.99
Bearbeiter : Hen Römer
Tel. : 668

Beschwerde- ☐	Fernsprech- ☒	Besprechungsvermerk ☐
Herr/Frau Beer	Firma/Abt./Ref. RP Dresden	
Anschrift		Telefon 0351/ 825/6320
Betreff S.D.R. - Biotec Pohritzsch Immobilisierung		

Hen Beer teilte im Anruf Folgendes mit,

1.) Schreiben STUFA vom 7.6.99 S.2
Für einige Abfälle sind im Pkt.2 angegeben, dass Einhaltung Phenolindex ≤ 0,1 mg/l nicht gewährleistet ist. Das ist ZZ-Wert aus LAGA für Boden.

2.) In LAGA 1.2.3.3 wird auf S.23 hingewiesen zu beachten. Bewertung von Boden in Deponiekörper gemacht.
Schlussfolgerung Hen Beer,
bis ZZ beachten Bewertung auch auf Deponie

3.) Nach STUFA-Schreiben ist bei nun Einhaltung der Vorgaben gemäß NB 4.3.35 a) u. b) u. konkrete Werte Deponie erforderl.

4.) Hen Beer will noch bei RL ZZ an, ob das rechtlich Bewertung darstellt oder ob in Bewertung LAGA-Werte Baustoff gelten.

Herr/Frau	zur Kenntnis ☐	Rücksprache ☐	Erledigung ☐	Termin
Verteiler:			Signum RÖ	

Rückfrage bei H. Römer ergab, dass H. Beer nicht mehr angerufen hat.

070177

bitte wenden ☐

Staatliches Umweltfachamt Leipzig

Abteilung/OB : 3

Datum : 15.9.99
Bearbeiter : Hr. Römer
Tel. : 668

Beschwerde- ☐	Fernsprech- ☒	Besprechungsvermerk ☐
Herr/Frau Beer	Firma/Abt./Ref. RP Dresden	
Anschrift		Telefon 0351 825/6320
Betreff	S.D.R. Biotec GmbH Pohritzsch Immobilisierungsanlage	

Die Fa. S.D.R. hat für die Notifizierung nach der Abfallverbringungsverordnung beim RP Dresden die Verwertung von 3000 t Stahlwerkstäuben aus Belgien für die Anlage in Pohritzsch beantragt. Nach Angabe von Herrn Beer erfolgte Einstufung in EAK-ASN 100203 - feste Abfälle aus der Feinreinigung, für die ein hoher Bleigehalt angegeben wird (30000-40000 mg Pb/kg; Eluatwert > 12 mg/l).

Zunächst wurde Verwertung als Abfall beantragt. Nachdem RP Dresden der Fa. S.D.R. mitgeteilt hat, dass eine Verwertung nach NB 4.3.35 c) u. d) wegen des hohen Bleigehaltes (Feststoff u. Eluat) nicht möglich ist, liegt jetzt Antrag zur Verwertung als Additiv vor.

Dagegen sprechen folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid

- Pkt. 2.1.3 Jahresdurchsatz max. 1000 t/a; beantragt ist größere Menge

Herr/Frau RL 22	zur Kenntnis ☒	Rücksprache ☐	Erledigung ☐	Termin
Verteiler:			Signum Rö	

070173

bitte wenden ☒

– NB 4.3.33 · Zumischen von Additiven max. 20 Ma %
· Einhaltung Zuordnungswerte des Anhanges D, TA Abfall
D 4.06 ≤ 2 mg Pb/l

Ich teilte Herrn Beer mit, dass mit Änderungsbescheid vom 20.5.99 55 zusätzliche Abfälle als Additive in den Genehmigungsumfang aufgenommen wurden.
Der Abfall ist weder in der NB 4.3.32 als zugelassenes Additiv verbal genannt, noch steht er als EAK-ASN im o.g. Änderungsbescheid.

Herr Beer teilt Fa. S.D.R. mit, dass genannter Abfall (Bestandteil des genehmigten Inputkataloges NB 4.3.32 Nr. 49 nach NB 4.3.35 a) bzw b.) entsorgt werden kann, wenn die zulässigen Parameter erfüllt werden. Eine Verwertung liegt nur dann vor, wenn die Werte < Z2 sind. Das ist bei dem hohen Bleigehalt, auch unter Berücksichtigung einer Zumischung von 20 % Additiven nicht möglich.

Rösner

Umschlüsselung
31217 → 100203 (gelber Abfall)

070174

Anruf Dr. Schmidt am 22.9.99:
In o.g. Problematik wird von S.D.R. ~~[illegible]~~ Abstimmung im StUFA ~~[illegible]~~ gewünscht, da von RP Dresden Ablehnung vorliegt. S.D.R. vereinbart Termin mit RL 22.

zu HKN 9935/99

Aktenverfügung:

2) MF A2 zvl. Wv
3) z.V.

AL 3	RL 32	RL 22	R 32
	19/5	19/5/99	Rö 19.5.

070172

(3)

Staatliches
Umweltfachamt
Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

Regierungspräsidium Leipzig
Abt. 6, Ref. 63, Herrn Tischer

Leipzig, den 11. Februar 2000
Telefon: (0341)2421-413
Bearbeiter: Herr Schlykow
Aktenzeichen: 21-8983.74/Spr ö
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN: 2750/2000

Betreff: Ablagerung von Klärschlamm - Immobilisat auf der Deponie Spröda

Bezug:
(1) Ihr Fax vom 04.02.2000
(2) Anfrage von KWD vom 26.01.2000, Az.: Fah/Heß
(3) BImSch-Genehmigung für Abfallbehandlungsanlage der Fa. SDR-Biotec vom 25.03.1999, Az.: 64-8823.12-08.07-19290-02
(4) Leitfaden für die Vorgehensweise bei akuten Dioxin-Schadensfällen in Sachsen, Materialien zur Altlastenbehandlung 7/1998

Mit Bezug (1) haben Sie uns gebeten, eine Zuordnung von mit PCDD/PCDF belasteten Klärschlämmen/KS-Immobilisaten in Bezug auf die Ablagerbarkeit auf der Deponie Spröda zu treffen. Dazu folgende Ausführungen:

1 Bewertung

Maßgebend für die Beurteilung der Ablagerung von Abfällen sind die gesetzlichen Regelungen des KrW-/AbfG § 12 in Verbindung mit 2. und 3. Allg. VwV (TA Abfall und TA Siedlungsabfall).
In den o. g. Verwaltungsvorschriften ist der technische Standard, insbesondere für die oberirdische Ablagerung, definiert.
Diese Standards umfassen
– technische Ausführung einer Abfallbeseitigungsanlage (hier: Deponie)
– Aufzeichnung der bevorzugten Entsorgungswege gem. dem Stand der Technik
– konkretisierende Zuordnungskriterien
– Beschreibung von allgemeinen Abfalleigenschaften nach seiner Herkunft.
In unserem konkreten Fall weist der Antragsteller (AS) darauf hin, dass die Untersuchungen des zur Disposition stehenden Klärschlammes in der Originalsubstanz nach seiner Einschätzung hohe Gehalte an toxischen langlebigen, bioakkumulativen Stoffen – PCDD/PCDF- aufweist.
Diese Verbindungen sind jedoch nicht Untersuchungsgegenstand von Abfällen im Eluat (z. B.

070228

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483

Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3 und 13
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)

Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

nach Anhang B, TASi). Daraus schlussfolgert der Antragsteller die Zulässigkeit der Ablagerung bei Einhaltung der anderen Eluatkriterien.

Dieser Logik des AS muss aus fachlicher Sicht widersprochen werden:

Zu einem, weil nach TA Abfall Ziff. 4.4.3.1, Buchstabe b) Abfälle, bei denen aufgrund der im Entsorgungsnachweis beschriebenen Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres signifikaten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulierbaren organischen Stoffen (z. B. org. Halogenverbindungen u. ä.) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen sind. .
Nach Ziff. 4.4.2.2 sind diese Abfälle vorzugsweise thermisch zu zerstören.
Zum anderen wird für eine oberirdische Deponie der DK II durch die TASi das Schutzniveau vorgegeben, bei dem keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit eintritt. Dieses besteht insbesondere aus den bautechnischen Anforderungen der Deponie und den vorgegebenen Werten des Anhangs B für die entsprechenden Abfallqualitäten.
Organische langlebige, akkumulierbare und toxische Verbindungen werden jedoch durch den Anhang B nicht erfasst. Sie erfordern somit i. S. des Pktes. 2.4 der TASi einen separaten Nachweis, dass das Schutzniveau auch bei Ablagerung dieser Stoffe auf der Deponie eingehalten wird. Dieses erscheint derzeitig bei einer Deponie ohne Basisabdichtung aus fachlicher Sicht schwierig. Unbeschadet der vorgenannten rechtlichen Prämissen wäre eine Regelablagerung von Dioxinen aus fachlicher Sicht bei vergleichbaren Gehalten wie im Hausmüll möglich, da hierdurch kein über den Hausmüll hinausgehendes Gefährdungspotential entsteht.

Legt man Bezug (4) zugrunde, können Abfälle bis 1.000 ng I-TE/kg Dioxin auf einer Deponie DK I und bis zu 10.000 ng I-TE/kg Dioxin auf Monobereichen einer DK II nach dem Stand d. T. abgelagert werden, soweit die weiteren nach Anhang B TASi relevanten Parametergrenzen eingehalten werden. Die hier zugrunde gelegte Quelle stellt jedoch auf akute Schadensfälle und somit auf einen Entsorgungsnotstand ab.
Entsprechend des beiliegenden Entsorgungsnachweis ist die mehrmalige und somit Regelablagerung des Immobilisates beabsichtigt.

Betrachtet man die analysierten Werte für PCDD/PCDF [s. Bezug (2)], so stellt man fest, dass diese von ca. 5.000 ng I-TE/kg bis 2 ng I-TE/kg PCDD/PCDF schwanken.
Die anderen Parameter des Anhanges B der TASi halten die Grenzwerte ein.
Bezüglich der Gehalte an PCDD/PCDF im Hausmüll konnten unsererseits keine belastbaren Daten in der Kürze der Zeit ermittelt werden. Wir erwarten jedoch Werte in Größenordnungen zwischen 100 und 1.000 ng I-TE/kg.

2 Schlussfolgerungen

Soweit keine thermischen Entsorgungsmöglichkeiten bestehen, sollte im Ausnahmefall eine Ablagerung auf einer Deponie nach dem Stand der Technik erfolgen. Die Deponie Spröda ist mangels einer Basisabdichtung dafür nicht geeignet.
Bei Mangel an anderen Entsorgungsmöglichkeiten sollte aus derzeitigem Kenntnisstand eine Ablagerung bei Dioxingehalten $\leq$ 1.000 ng I-TE erfolgen.

Für eine Regelablagerung besteht aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit, entsprechende Grenzwerte i. S. des Punktes 2.4 TASi zu erarbeiten.
Da aus hiesigem Kenntnisstand die Herkunft des Abfalls bzw. die Anlagenspezifik beim Abfallerzeuger nicht zweifelsfrei geklärt ist, kann der Abfall entsprechend der vom Erzeuger genannten EAK-ASN 190805 aber auch der EAK-ASN 190804 zuordenbar sein. In beiden Fällen handelt es sich aber um Abfallarten nach der BestüVAbfV, also um überwachungsbedürftige Abfälle.

Weitergehende Untersuchungsergebnisse zur Immobilisatqualität der Anlage zur Abfallimmobilisierung, insbesondere wie nach
- Anhang H, TA Abfall
- Angabe von Rezepturen
- Ergebnisse der „Test"-Immobilisierung (vgl. auch chem. phys. Untersuchungen entsprechend des Genehmigungsbescheides NB 4.3.40)

fehlen.
Somit kann insbes. die mechanische Beständigkeit des Immobilisates und ggf. die erhöhten Freisetzungsraten/Zeiträume nicht bewertet werden.

3 Zusammenfassung

In der vorliegenden Genehmigung zur Immobilisierungsanlage ist keine Begrenzung für den Dioxingehalt zu den zugelassenen Inputabfällen vorgesehen. Es sollte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft werden, ob aufgrund der Immobilisatqualität solche vorzugeben sind, da eine Entsorgung von dioxinbelasteten Immobilisaten, wie dargestellt, sehr problematisch ist.
Insbesondere wenn kein chemisch/physikalisch stabiler Einbau der Dioxine in das Immobilisat erfolgt, ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht die Festlegung von Dioxingrenzwerten erforderlich. Eine rein hydraulische Einbindung im Immobilisat stellt keine ausreichende Fixierung dieser Schadstoffe dar.

Schlykow
Referatsleiter

MF: R 21

(4)

Regierungspräsidium Leipzig

Regierungspräsidium
Leipzig geschrieben u. gelesen
am .....
abgesandt
am 17. Feb. 2000

Regierungspräsidium Leipzig
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Kreiswerke Delitzsch GmbH
Geschäftsführung
Postfach 84

04502 Delitzsch

Leipzig, den 16.02.2000
Tel. (0341) 977 - 6320
Bearb.: Tischer
Aktenzeichen: 63 - 8983.21-04
(Bitte bei Antwort angeben)

Ablagerung v. Klärschlamm-Immobilisat auf der Deponie Spröda

Sehr geehrter Herr Dr. Buder,

entspechend Ihrer Bitte, die beabsichtigte Ablagerung von Klärschlamm-Immobilisat der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH mit hohen Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen fachlich zu bewerten, erhalten Sie nachfolgende Einschätzung des Regierungspräsidiums:

Die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle wurden zutreffend als Schlämme aus der Behandlung v. kommunalen Abwasser (Abfallschlüsselnummer 19 08 05) bezeichnet.

Bei den Klärschlämmen handelt es sich um Abfälle, die auf Grund ihrer hohen Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen im Regelfall nicht auf einer Siedlungsabfalldeponie abgelagert werden dürfen. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Agrar- und Umweltanalytik GmbH v. 04.20.1999 belegen Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen bis zu 5000 ng/kg Trockensubstanz Internationale Toxizitätsäquivalente (TS/I-TE). Damit ergibt sich die prinzipielle Unzulässigkeit der Ablagerung der Klärschlämme aus der Ziff. 4.2.1 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall, wonach Abfälle, bei deren Ablagerung auf Grund ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen sind. Soweit der Gehalt an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen in den Klärschlämmen

070226

Dienstgebäude:
Braustraße 2 • 04107 Leipzig
Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.
Telefax Leipzig (03 41) 9 77 11 99
e-mail: poststelle@rpl.sachsen.de
Behindertenparkplatz Braustraße
zu erreichen mit der Buslinie 89

bis zu 5000 ng/kg TS/I-TE reicht, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf Grund des Gehaltes an langlebigen oder bioakumulierbaren toxischen Stoffen zu besorgen.

Das Regierungspräsidium sieht sich jedoch in der Lage, die Ablagerung im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG bei gleichzeitiger Bestimmung eines Grenzwertes für den Gehalt an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen im Klärschlamm zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigung geht Ihnen mit Bescheid vom heutigen Tage zu.

Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Ablagerung nicht beeinträchtigt, soweit der Gehalt an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen im Klärschlamm den Grenzwert von 1000 ng/kg Trockensubstanz Internationale Toxizitätsäquivalente nicht überschreitet. Zwar fehlt es an technischen Regelwerken / Empfehlungen für Grenzwerte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen bei Ablagerung auf Deponien ohne Basisabdichtung. Nach dem "Leitfaden für die Vorgehensweise bei akuten Dioxin-Schadensfällen in Sachsen" (Materialien zur Altlastenbehandlung 7/1998) wird für Schadensfälle eine Ablagerung von Abfällen mit Gehalten an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen auf Deponien der Klasse I nach Stand der Technik von bis zu 1000 ng/kg TS/I-TE und auf Monobereichen von Deponien der Klasse II nach Stand der Technik von bis zu 10 000 ng/kg TS/I-TE für möglich gehalten. Diese Deponien müssen aber über eine Basisabdichtung der in der TA Siedlungsabfall geregelten Mächtigkeit besitzen, über die die Deponie Spröda nicht verfügt.

Die Deponie Spröda ist für die Ablagerung von unbehandelten Hausmüll zugelassen. Das Regierungspräsidium Leipzig und das Staatliche Umweltfachamt Leipzig erwarten im Hausmüll Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen in Größenordnungen zwischen 100 und 1000 ng/kg TS/I-TE. Soweit der in der Nebenbestimmung 3. der Ausnahmegenehmigung v. heutigen Tage geregelte Grenzwert für die Gehalte an polychlorierten Dibenzodioxinen und an polychlorierten Dibenzofuranen von 1000 ng/kg TS/I-TE nicht überschritten wird, wird eine Ablagerung des Klärschlamms ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit als möglich und zulässig erachtet, weil in diesem Zusammenhang kein über das bei Hausmüllablagerung hinaus gehendes Gefährdungspotezial entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Schaude
Referatsleiter

070227

06/04 '00 15:49 FAX +49 951 85367 LA BAMBERG ABT.5 001

TELEFAX Nr. 0341/2421285

An: Staatl. Umweltfachamt
z.Hd. Herrn Rösner

Von: Abfallberatung des Landkreises Bamberg
H. Pfister, **Tel 0951/85 705**

Seitenzahl: 3

Datum: 6. April 2000

Landratsamt
Bamberg

Ludwigstr. 23
96052 Bamberg
Telefon: 0951/85-0
FAX: 0951/85-605
E-mail: juergen.pfister@lra-ba.bayern.de

Abfallwirtschaft

30-882
DZ-0258
Rü — Rö

Entsorgung von dioxinbelastetem Material über die Fa. S.D.R. Biotec

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
- 6. APR. 2000
8588 Vz
A3 Ref 32 Rösner Jü
Kopie.

Sehr geehrter Herr Rösner,

wie bereits telefonisch besprochen möchte eine Firma aus dem Landkreis Bamberg dioxinbelasteten Boden aus einem betrieblichen Regenauffangbecken uber die Fa. S.D.R. Biotec in Neukyhna entsorgen.
Aus dem Genehmigungsbescheid der Firma geht hervor, dass Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (EAK-Nr. 170599 D1) angenommen und behandelt werden dürfen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob sich die Genehmigung auch auf dioxinhaltiges Material bezieht, bzw. ob eine derartige Belastung einer Annahme entgegensteht.

Aus dem Prüfbericht eines qualifizierten Labors ergibt sich eine Konzentration von 2947 ng/kg mT. Es handelt sich dabei um eine Einzelprobe.

Wir bitten Sie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung des Vorgangs und bedanken uns bereits im voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Pfister
Dipl.-Ing. (FH)

070215

Chem. Labor
Dr. Graser

Wasser- und Bodenanalysen
Abwasserrechnung

Zugelassenes Labor
nach Abfallgesetz

Zertifiziert gemäß dem
Richtlinien des ADS Bayern

Private Sachverständige der
Wasserwirtschaftsgesetze

Von der IHK öffentlich
bestellte und vereidigte
Sachverständige für Trink-
Brauch- und Abwasser

Dr. Graser, Ketschengasse 44, 96450 Coburg

Bio- und Holzkraftwerk
Zapfendorf GmbH
Hr. Lühr
Werkstr. 2

96199 Zapfendorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:	Coburg, den:
	SH/Kü	25.01.00

Prüfbericht 00/S4587

Bodenprobe „Regenauffangbecken"

Bezeichnung der Probe: Regenauffangbecken Mitte 0-0,2;

Probenahme durch: UGS Sonneberg;

Probenahme am: 14.09.99;

Eingang im Labor: 14.09.99;

Eingangsnummer: 7008/2;

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände.
Die auszugsweise Veröffentlichung des Berichts ohne unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig.

Ketschengasse 44
96450 Coburg
Tel: 0 95 64 [illegible]
Fax: 0 95 64 [illegible]

070210

Einzelgehalte Polychlorierte Dibenzodioxine und -Furane

Kongener	Probe Konz	Probe I-TEF	Probe I-TEQ
2,3,7,8 - C14DD in ng/kgmT	250	1	250
1,2,3,7,8 - C15DD in ng/kgmT	2600	0,5	1300
1,2,3,4,7,8 - C16DD in ng/kgmT	1200	0,1	120
1,2,3,6,7,8 - C16 DD in ng/kgmT	950	0,1	95
1,2,3,7,8,9 - C16DD in ng/kgmT	1050	0,1	105
1,2,3,4,6,7,8 - C17DD in ng/kgmT	4000	0,01	40
OCDD in ng/kgmT	11000	0,001	11
2,3,7,8 - C14DF in ng/kgmT	960	0,1	96
1,2,3,7,8 - C15DF in ng/kgmT	870	0,05	43,5
2,3,4,7,8 - C15DF in ng/kgmT	1100	0,5	550
1,2,3,4,7,8 - C16DF in ng/kgmT	1300	0,1	130
1,2,3,6,7,8 - C16DF in ng/kgmT	1100	0,1	110
2,3,4,6,7,8 - C16DF in ng/kgmT	600	0,1	60
1,2,3,7,8,9 - C16DF in ng/kgmT	33	0,1	3,3
1,2,3,4,6,7,8 - C17DF in ng/kgmT	3050	0,01	30,5
1,2,3,4,7,8,9 - C17DF in ng/kgmT	150	0,01	1,5
OCDF in ng/kgmT	1200	0,001	1,2
Summe I-TEQ* in ng/kg mT	E17 31413		2947

*) In der Summe werden nur die bestimmten Einzelsubstanzen berücksichtigt.

S. Hauck

Dipl. Ing. (FH) S. Hauck

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände
Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichts eines unsere schriftliche Genehmigung ist nicht zulässig

070217

Staatliches Umweltfachamt Leipzig

Datum : 11.04.00
Bearbeiter : Herr Rösner
Tel. : -668

Hausmitteilung

von: R 32 **an:** RL 22

Betreff: Anfrage des LRA Bamberg vom 06.04.00 zur Entsorgung von dioxinbelasteten Abfall über die Fa. S.D.R. Biotec

Anlage: Entwurf Stellungnahme aus der Sicht A3

Beigefügte Unterlagen erhalten Sie

☐ Teilnahme	☐ Mitteilung des Sachstandes	☐ Info über das Veranlasste
☒ zur weiteren Veranlassung	☐ Rücksprache	☐ Terminvereinbarung
☐ Zustimmung	☒ Unter/Mitzeichnung	☐ Rückgabe der Anlage/n

Termin: 12.04.00

Sonstiges:

Bitte, wie abgestimmt, die Stellungnahme aus der Sicht der A2 ggf. korrigieren und ergänzen. Ist Hinweis auf EN erforderlich? Besteht bei der Entsorgung seitens der Fa. S.D.R. Hinweispflicht auf Dioxingehalt im immobilisierten Abfall?

Signum: Rösner

070218

→ 32, Hr. Röthner

Staatliches
Umweltfachamt
Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

RP L/ 63

Leipzig, den 13.04.2000
Telefon: (0341) 24 21-567
Bearbeiter: Böhme, D.
Aktenzeichen: 22-8980.70-1.74.14
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN: 2000/8588

Kurzmitteilung

Betreff: Entsorgung dioxinbelasteten Abfalls über die Fa. S.D.R. Biotec GmbH

Bezug: Anfrage des LRA Bamberg mit Fax vom 06.04.00 an das StUFA L

Anlage: 2

Beigefügte Unterlagen erhalten Sie

- ☒ zur Kenntnisnahme
- ☐ zur Erledigung
- ☒ zum Verbleib
- ☐ gem. Besprechung
- ☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

- ☐ Rücksprache
- ☐ Prüfung bis
- ☐ weitere Veranlassung
- ☐ Stellungnahme bis
- ☐ Rückgabe bis

weitere Informationen: Vorsorglich möchte ich Sie darüber informieren, dass das LRA Bamberg betreffs der Entsorgung dioxinbelasteten Materials über die Fa. S.D.R. Biotec GmbH im StUFA Leipzig nachgefragt hat (Anlage 1). Das StUFA L hat sich dazu aufgrund vorliegenden Genehmigungsbescheides so geäußert, dass eine Annahme und Behandlung eines derartigen Abfalls grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist (Anlage 2).
Wesentlicher wird aus hiesiger Sicht allerdings gesehen, was mit dem immobilisierten Material anschließend geschehen soll, da nur eine Ablagerung auf einer Deponie durch die Fa. S.D.R. beabsichtigt werden dürfte; was dem LRA Bamberg auf die Anfrage so nicht mitzuteilen war. Wenn es denn zur Beantragung der Zulässigkeit dieser vorgesehenen Entsorgung des besonders überwachungsbedürftigen Abfalls kommt, wäre aus hiesiger Fachsicht anzumerken, dass gewiss nur eine adäquate Bewertung entsprechend des StUFA-Schreibens an Sie vom 11.02.2000 und

(3)

070224

Ihres Schreibens an die Fa. Kreiswerke Delitzsch GmbH betreffs „Ablagerung von Klärschlamm-Immobilisat der Fa. S.D.R. GmbH auf der Deponie Spröda“ vom 16.02.2000 ④ gesehen werden kann. Ob allerdings wiederholt ein Ausnahmetatbestand erkannt werden kann, ist fraglich.
Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. auch Information des Ref. 64.

13/4/00

Unterschrift/Dienstbezeichnung

MI 32 (ohne Anlagen 1 und 2 [liegen in A3 vor], dafür mit 2 Anlagen, die im Text handschriftlich mit ③ und ④ bezeichnet wurden)

070225

TF: 32

Stadt Essen • Stadtamt 32 • 45121 Essen

stadt essen
Der Oberbürgermeister

Staatliches Umweltfachamt
Bautzenerstr. 67

04347 Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
07. JULI 2000
76635
32 | 22

Ordnungsamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Rathaus Porscheplatz

Ihr(e) Ansprechpartner(in)	Zimmer
Herr Pressert	5.24
Herr Heinz	5.25
☎ (02 01) 88 – 3 23 14 / – 3 23 19	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: GuA HL 2

Mein Zeichen: 32-3-3/BA/40-000018

Datum: 05.07.2000

Betr.: Abfallwirtschaft; Privilegiertes Nachweisverfahren gem. § 11 Nachweisvordnung
hier: Verbringung von Leuchtstoffpulver zur SDR-Biotec Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaerstr. 38, 04509 Pohritzsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.05.2000 hat die Fa. Leuchtstofflampenverwertungsgesellschaft mbH (LVG mbH), Alte Landstr. 4, 45329 Essen, eine Änderungsanzeige gem. § 12 NachwV eingereicht. Die bestehende Anzeige Nr. ANE113216901 soll um die EAK-Nummer 06 04 05 (Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten) erweitert werden. Bei diesem Abfall handelt es sich um Leuchtstoffpulver, daß bei der Aufbereitung stabförmiger Leuchtstofflampen anfällt.
Die LVG mbH beabsichtigt das Leuchtstoffpulver zur Fa. SDR-Biotec Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaerstr. 38, 04509 Pohritzsch, unter o.g. EAK-Nummer zu verbringen. Hierbei soll das Verfahren R 5 gem. Anhang II KrW-/AbfG (Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen) Anwendung finden.

1. Ich bitte um schriftliche Mitteilung, ob die Fa. SDR-Biotec Verfahrenstechnik GmbH freigestellt ist gem. § 13 NachwV und das Leuchtstoffpulver unter der EAK-Nummer 06 04 05 zur o.g. Verwertung annehmen darf. 2. Darüber hinaus bitte ich mir mitzuteilen, für welchen Verwendungszweck das behandelte Leuchtstoffpulver eingesetzt wird.

3. Im Falle Ihrer Zustimmung beabsichtige ich, die Anzeige unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

1. Die Anzeige wird auf 1 Jahr befristet
2. Das Material darf nicht in die thermische Verwertung verbracht werden.
3. Das Material darf nicht im Straßenbau eingesetzt werden.

070254

4. Sofern kein Schadstoffaustrag stattfindet, darf das Material ausschließlich als Deponiebaustoff eingesetzt werden. Andernfalls ist eine Entsorgung über das privilegierte Nachweisverfahren nicht zulässig.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Heinz (Tel. 02 01 / 88 – 3 23 19) und Herr Pressert (Tel. 02 01 / 88 – 3 23 14) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

070255

Staatliches
Umweltfachamt
Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

Stadt Essen
Stadtamt 32

45121 Essen

Leipzig, den 03. August 2000
Telefon: (0341)2421-567
Bearbeiter: Herr Böhme
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) 22-8980.70-1.74.032
HKN: 2000 / 016636

Verbringung von Leuchtstoffpulver zur Fa. S.D.R. Biotec GmbH, Pohritzsch

Ihr Schreiben vom 05.07.2000 mit Zeichen 32-3-3/BA/40-000018
(Bearbeiter: Herr Heinz, Herr Pressert)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf das im Bezug genannte Schreiben teile ich Ihnen zu den dort genannten Fragen mit:

1. Die Entsorgungsfirma S.D.R. Biotec GmbH, Pohritzsch ist einer nach § 13 Abs. 5 NachwV freigestellter Entsorgungsfachbetrieb.

2. Die o. g. Fa. besitzt eine BImSch-Genehmigung u. a. zur Immobilisierung von Abfällen mit Additiven, die z. T. ebenfalls im Input Abfälle sein können.
   Bei dem hier genannten Abfall Leuchtstoffpulver handelt es sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall mit der ASN 060405 (Abfälle, die andere SM enthalten), der entsprechend Nebenbestimmung 4.3.32 Genehmigungsbescheid (GB) als Additiv zugelassen ist.

3. Mit z. B. diesem Additiv können Abfälle immobilisiert werden, die bei Einhaltung differenzierter Schadstoffparametergrenzwerte entsprechend Nebenbestimmung 4.3.35 GB zur Verwertung als Oberflächen- und Basisabdichtungen im Deponiebau, zur Verwertung als alternative Baustoffe (u. a. Wege- und Straßenbaumaterial) und zur Verwertung als Zementrohmehlsubstitut und/oder Zuschlagstoffe für die Zementindustrie eingesetzt werden können.
   Das setzt jedoch gemäß Nebenbestimmung 4.3.37 GB voraus, dass alle Materialien (Abfälle) erst zur Behandlung angenommen werden dürfen, wenn zuvor in einem Vortest die Eignung des Verfahrens (und der Abfälle) speziell für das zu erzielende Ergebnis nachgewiesen wurde.

070256

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483

Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3 und 13
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)

Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

Zusammenfassung

Die Annahme des genannten Abfalls ist somit für die Anlagen nicht ausgeschlossen, ist aber erst nach Erfüllung der o. g. Forderungen im Genehmigungsbescheid möglich und bedarf zuvor des formalen Nachweises der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung entsprechend § 3 NachwV.

Mit freundlichen Grüßen

03/08/05

Böhme
Referatsleiter

MF: 22, 32 , Hr. Rösner
z. d. A. 22-032

070257

17.JUL.2000 8:48 RPL UMWELT RAUMORDNUNG NR.824 S.2/2

Landratsamt Landsberg a. Lech

611752

Regierungspräsidium Leipzig
13. JULI 2000
Az: 63 –

Pul → Wu

Landratsamt Landsberg * Postfach 14 53 * 86896 Landsberg a. Lech

Regierungspräsidium Leipzig
Abteilung 6
Postfach 101364

04013 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben: Unsere Zeichen	Ihr(e) Ansprechpartner(in)/Zi.	☎	Fax	Ort, Datum
	176-41-Umweltschutz-	Rudolf / Zi: 318	318	351	Landsberg, 12.07.00

Vollzug der Abfallgesetze;
Entsorgung von chrom-belasteten Klärschlamm in der Anlage SEZ Pohritzsch, Brehnaer Straße 38, 04509 Neukyhna, Entsorgernummer SL1900064 der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Landkreis stehen 1.000 m^3 Klärschlamm mit ca. 14 % Trockensubstanz zur Entsorgung an (entspricht ca. 500 t nach Entwässerung auf 30 % TS). Die vorgelegten Klärschlammuntersuchungsergebnisse weisen eine Belastung von 9600 mg/kg Chrom in der Trockensubstanz und 1200 µg/l Chrom im Eluat aus.

Die Annahmeerklärung des Vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung wurde von der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH bestätigt.

Wir bitten um baldmöglichste Mitteilung, ob eine Entsorgung (Behandlung/Verwertung) des chrombelasteten Klärschlamms in der o.g. Anlage erfolgen kann, bzw. um Zusendung der abfall-/immissions-schutzrechtlichen Genehmigung der Anlage, aus der ersichtlich ist, dass das o.g. Material dort angenommen werden darf. Enthält die Genehmigung keine Aussage hinsichtlich der Annahmekriterien, benötigt das Landratsamt Landsberg a.Lech eine abschließende Beurteilung.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Rudolf

Dienstgebäude
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg a. Lech
Telefon: 08191 / 129-0
Telefax: 08191 / 129-450
E-Mail: LRALL@t-online.de
nächste ÖPNV-Haltestelle "Landsberg Bahnhof"
Anfrage.doc>
(Fußweg 3 Min.)

Öffnungszeiten
Mo -
Mi: 8:00 - 12:00
Do: 8:00 - 12:00/14:00 - 17:30
Fr: 8:00 - 12:00

Nicht geöffnet:
Ausländeramt: mittwochs
Bauamt: dienstags u. mittwochs
Jugendamt: mittwochs
Sozialamt: mittwochs
Wohnungsbauförd.: mittwochs

Konten
Sparkasse Landsberg-Dießen
(BLZ 700 520 60), Kto. 422
Raiffeisenbank Kaufering-Landsberg
(BLZ 701 694 26), Kto. 603 007

<Klärschlamm Rott Reg Prä Leipzig 070236

Landratsamt Landsberg a. Lech

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
24. JULI 2000
30-8R
DZ-0258
Rü-Rö

Landratsamt Landsberg * Postfach 14 53 * 86896 Landsberg a. Lech

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
z.H. Herrn Rösner
Postfach 241215

04332 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben: Unsere Zeichen	Ihr(e) Ansprechpartner(in)/Zi.	☎	Fax	Ort, Datum
	176-41-Umweltschutz-	Rudolf / Zi: 318	318	351	Landsberg, 20.07.00

Vollzug der Abfallgesetze;
Entsorgung von chrom-belasteten Klärschlamm in der Anlage SEZ Pohritzsch, Brehnaer Straße 38, 04509 Neukyhna, Entsorgernummer SL1900064 der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Sehr geehrter Herr Rösner,

in unserem Landkreis stehen 1.000 m^3 Klärschlamm mit ca. 14 % Trockensubstanz zur Entsorgung an (entspricht ca. 500 t nach Entwässerung auf 30 % TS). Die vorgelegten Klärschlammuntersuchungsergebnisse weisen eine Belastung von 9600 mg/kg Chrom in der Trockensubstanz und 1200 µg/l Chrom im Eluat aus.

Die Annahmeerklärung des Vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung wurde von der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH bestätigt.

Das Landratsamt Landsberg a.Lech bittet baldmöglichst um eine fachliche Stellungnahme, ob eine Entsorgung (Behandlung/Verwertung) des chrombelasteten Klärschlamms in der o.g. Anlage erfolgen kann. Auf Punkt 4.3.34 des Genehmigungsbescheides vom 25.03.1999, Az. 64-8823.12-08.07-19290-02 wird verwiesen.

Eine Anfrage erging ebenfalls an das Regierungspräsidium Leipzig, Abt. 6, mit Schreiben vom 12.07.2000.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Rudolf

Dienstgebäude
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg a. Lech
Telefon: 08191 / 129-0
Telefax: 08191 / 129-450
E-Mail: LRALL@t-online.de
nächste ÖPNV-Haltestelle "Landsberg Bahnhof"
Leipzig Anfrage.doc>
(Fußweg 3 Min.)

Öffnungszeiten
Mo -
Mi: 8:00 - 12:00
Do: 8:00 - 12:00/14:00 - 17:30
Fr: 8:00 - 12:00

Nicht geöffnet:
Ausländeramt: mittwochs
Bauamt: dienstags u. mittwochs
Jugendamt: mittwochs
Sozialamt: mittwochs
Wohnungsbauförd.: mittwochs

Konten
Sparkasse Landsberg-Dießen
(BLZ 700 520 60), Kto. 422
Raiffeisenbank Kaufering-Landsberg
(BLZ 701 694 26), Kto. 603 007

<Klärschlamm Rott Staatl Umweltfachamt

070237

Probenahme erfolgte bereits unter HKN 17426/00.

Dateiname :	Anfrage LRALandsbergSDR.doc
Entwurf gefertigt:	Roesner
Reinschrift gefertigt	24.7.00
abgesandt am:	25. JULI 2000
durch:	

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

1) Landratsamt Landsberg a. Lech
z. Hd. Herrn Rudolf
PF 1453

86898 Landsberg a. Lech

Leipzig, den 24.Juli 2000
Telefon: (0341)2421-668
Bearbeiter: Roesner
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) 30-882-DZ-258/1
HKN: 17426/00

nachrichtlich: RP Leipzig, Abt. 6

Entsorgung von chrombelastetem Klärschlamm durch die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Ihr Schreiben an das RP Leipzig vom 12.07.00

Sehr geehrter Herr Rudolf,

die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hat für den Standort in Neukyhna, OT Pohritzsch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Boden- und Abfallimmobilisierung. Die Abfallart mit der Bezeichnung „Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser", EAK-Schlüssel 190805 ist als Input für die Abfallimmobilisierungsanlage zugelassen. Der Faulschlamm ist als Input nur zugelassen, wenn der Abfallerzeuger für jede Liefercharge folgende Erklärung abgibt:

1. Anaerob oder aerob behandelt
2. Stabilisiert
3. Seuchenhygienisch unbedenklich.

Obere Schadstoffgrenzwerte für die Annahme und Behandlung von diesen Abfällen sind in der Genehmigung nicht festgelegt.
Ein Abfall darf erst zur Behandlung angenommen werden, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das zu erzielende Ergebnis nachgewiesen wurde.
In diesem Fall wurde von einem unabhängigen Labor, dem Chemischen Laboratorium Dr. Weßling, Oppin, der Vortest analytisch ausgewertet und ergab durchweg Werte, die unterhalb bzw. wesentlich unterhalb der Grenzwerte der TA Si DK II liegen.

070252

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483

Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3 und 13
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)

Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

Gemäß Genehmigungsbescheid hat vor dem Behandlungsbeginn der Verbringungsort und damit das Sanierungsziel (Deponierung, in anderen Fällen ggf. Verwertung gemäß LAGA-TR bzw. im Straßenbau) festzustehen.

Für immobilisierten Klärschlamm ist nach der Betriebskonzeption u.a. eine Verwertung als Abdichtungsmaterial im Deponiebereich und als Zementrohmehlsubstitut / Zuschlagstoff für die Zementindustrie vorgesehen. Auf Grund der ermittelten Istwerte nach der Immobilisierung ist im konkreten Fall nur die Verwertung im Deponiebereich realisierbar.
Wird dennoch nach der Behandlung das Sanierungsziel nicht erreicht und eine Verwertung kann im konkreten Fall nicht erfolgen, ist gemäß Genehmigungsbescheid eine ordnungsgemäße Beseitigung vorgegeben.
Die Annahme und Behandlung des genannten Abfalls ist somit in der Anlage möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rösner
Referent

Aktenverfügung:

2) MF A2 evl. Jue
zdA

DKnA	AL 3	RL 32	RL 22	R 32
26/7 R	ls 24.7.			

070253

20/07 '00 DO 12:23 FAX +49 34954 48219 S.D.R. Biotec VT GmbH 001

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
20. JULI 2000
AZ 00/17426
Rü 24.7

LEIPZIG

Entsorgungsfachbetrieb
Zertifiziert für: lagern, behandeln und verwerten
Zert.-Nr. 723-05213-05

TÜV

FACHBETRIEB

S.D.R. *Biotec*
Verfahrenstechnik GmbH

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Brehnaer Str. 38 04509 Pohritzsch

Postanschrift: Brehnaer Straße 38
OT Pohritzsch
04509 Neukyhna

Telefon: (034954) 443-0
Fax: (034954) 48219
E-Mail: SDRBIOTEC@aol.com
Internet: http://www.sdrbiotec.de

USt.-IdNr.: DE 192548139

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
z. H. Herrn Böhme
Bautzner Straße 67

04347 Leipzig

per Fax abgesetzt:
(03 41) 2 42 12 85

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum: 20.07.00

Bereitstellung von Unterlagen zum Entsorgungsvorgang: Behandlung von Chrombelasteten Klärschlämmen gemäß EAK-Nr. 190805 aus dem Anfallbereich Kläranlage Rott

Sehr geehrter Herr Böhme,

in Anlehnung zu unserem heutigen Telefonat zum vorgenannten Entsorgungsvorgang beiliegend die gewünschten Unterlagen zu Ihrer Kenntnisnahme und Prüfung.

Für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit möchten wir uns vorab bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Schmidt

gez. Dr. Schmidt

Anlagen

070238

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
04. Sep. 2001
P | VP | St 1 | St 2 | 1 | Anl.:
2 | X | 4 | 5 | 6 | 7
32

Rems-Murr-Kreis

Landratsamt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Landesamt für Umwelt u. Geologie
Landesknotenstelle
Abt. Abfall und Altlasten
Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Alter Postplatz 10
71328 Waiblingen
Tel. (0 71 51) 501-0
Fax (0 71 51) 501-525
www.rems-murr-kreis.de
info@rems-murr-kreis.de

Amt
Umweltschutzamt

Auskunft erteilt
Frau Krenz

Telefon (0 71 51) 501-566
Telefax (0 71 51) 501-789

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen
42217-726.03/kr

Datum
29.08.2001

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
hier: **Verwertung von chromhaltigen Schlämmen aus der Lederherstellung durch die Firma S.D.R. Biotec-Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaer Str. 38, 04509 Pohritzsch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde beiliegender Entsorgungsnachweis über die Verwertung von chromhaltigem Schlamm (EAK-Nr. 04 01 06) aus der Lederherstellung bei der Firma S.D.R. Biotec-Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaer Str. 38, 04509 Pohritzsch vorgelegt. Weiterhin wurden Unterlagen (Firmenprospekt, Behandlungsschema und Verwertungsstrategie sowie das Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb) zur o.g. Firma uns zugesandt, welche wir Ihnen anliegend übergeben. Als Entsorgungsverfahren soll der Abfall entsprechend dem Verwertungsverfahren R 10 (Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) verwertet werden.

Als Erzeugerbehörde hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu prüfen, ob es sich bei dieser Entsorgung um eine Verwertung oder Beseitigung handelt. Um diese Prüfung durchführen zu können, sind Angaben über die von der o.g. Firma betriebe Entsorgungsanlage und den hierfür erteilten Genehmigungen erforderlich. Es werden Angaben darüber benötigt, ob die o.g. Firma berechtigt ist, chromhaltige Schlämme aus der Lederherstellung anzunehmen.

070449

Wir bitten weiterhin um Mitteilung, ob chromhaltige Schlämme aus der Lederherstellung in der im Entsorgungsnachweis angegebenen Weise verwertet bzw. behandelt werden kann. Beschrieben wurde die Behandlung von chromhaltigen Gerbereischlämmen nach dem SCP-Verfahren. Kommt dieses Verfahren tatsächlich zur Anwendung?

Wir bitten Sie um Amtshilfe.

Wir bedanken uns im voraus für Ihre Hilfe und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Krenz

Anlagen
Entsorgungsnachweis
Unterlagen zur Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

070450

Dateiname :	SDR-AnfrageLRARemsMurr.doc
Entwurf gefertigt:	Herr Rösner
Reinschrift gefertigt	11.10.01
abgesandt am:	11.10.2001
durch:	PA-NV. 15047

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
PF 241215 * 04332 Leipzig

1) Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Frau Krenz
Alter Postplatz 10

71328 Waiblingen

Leipzig, den 11. Oktober 2001
Telefon: (0341)2421-668
Bearbeiter: Herr Rösner
Aktenzeichen 30-882-DZ-0258/1.2-1
(22-882.DZ-1.7.4.031)
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN: 22332/01

nachrichtlich: RP Leipzig, Abt. 6

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
hier: Verwertung von chromhaltigen Schlämmen aus der Lederherstellung durch die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in 04509 Pohritzsch
Ihr Schreiben an das Landesamt für Umwelt und Geologie Dresden vom 29.08.01

Sehr geehrte Frau Krenz,

Ihr Schreiben ist dem Staatlichen Umweltfachamt Leipzig als zuständiger Überwachungsbehörde übergeben worden.
Die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH besitzt für den Standort in Neukyhna, OT Pohritzsch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Boden- und Abfallimmobilisierung. Ihre Anfrage bezieht sich auf den Einsatz von chromhaltigen Schlämmen (EAK 04 01 06). Diese Abfallart ist mit der Bezeichnung gemäß EAKV als Input in der Abfallimmobilisierungsanlage zugelassen.

Ein Abfall darf in der Anlage erst zur Behandlung angenommen werden, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das zu erzielende Ergebnis nachgewiesen wurde. Gemäß Genehmigungsbescheid hat vor dem Behandlungsbeginn der Verbringungsort und damit das Sanierungsziel (Deponierung, in anderen Fällen ggf. Verwertung gemäß LAGA-TR bzw. im Straßenbau) festzustehen.

Im Genehmigungsbescheid sind die Sanierungsziele hinsichtlich des Einbaus auf Deponien wie folgt festgelegt worden:

NB 4.3.35 a) bei Zuordnung des Materials auf einer Deponie besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
⇒ die Zuordnungskriterien des Anhanges D TA Abfall und die Werte des Genehmigungsbescheides der konkreten Deponie

NB 4.3.35 b) bei Zuordnung des Materials auf einer Deponie DK II

Telefax (0341)2421-285
Telefon (0341)2421-324
Rufbereitschaft 0171-8512483
E-Mail:
Sitz und Lieferanschrift:
Staatliches Umweltfachamt Leipzig
04347 Leipzig * Bautzner Straße 67
Postfach@stufal.smul.sachsen.de
zu erreichen mit Straßenbahnlinie 3
(Haltestelle Bautzner Straße, Fahrtrichtung Taucha)
Sprechzeit:
Mo - Do: 9.00 - 11.30 u. 13.30 - 15.30
Fr: 9.00 - 11.00 u. 12.30 - 14.00

070462

⇒ die Zuordnungswerte des Anhanges B der TASi unter Beachtung des Pkt. 3 des Anhanges A und die Werte des Genehmigungsbescheides der konkreten Deponie.

Der Nachweis der bauphysikalischen Eignung als Baustoff ist zu erbringen, zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen. Die Verwertung von Abfällen an Stelle von Baustoffen auf Deponien wird durch den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 24.03.2000 geregelt (s. Anlage).

Die Eignung und die Unschädlichkeit des zur Verwertung vorgesehenen Abfalls sind vorab vom Antragsteller (Inhaber der Deponie) im Einzelfall gesondert für jede bauliche Maßnahme nachzuweisen. Es muss nachvollziehbar ausgewiesen bzw. erbracht werden,

- welche Baumaßnahme gemeint ist,
- welche Mengen an Baustoffen gebraucht werden,
- welche bauphysikalischen Eigenschaften diese Baustoffe erbringen sollen.
- Eignungsnachweis für die Abfälle zur Verwertung für die Substitution von o. g. Baustoffen.

Welche Abfälle (EAK-Schlüssel und –Bezeichnung) auf Deponien verwertet werden, sind im o. g. Erlass nicht einzeln aufgeführt.

Von der Fa. S.D.R. Biotec wurden uns mit Schreiben vom 19.09. und 10.10.01 Unterlagen zur Verwertung der chromhaltigen Schlämme aus dem Anfallbereich Louis Schweizer GmbH & Co, Lederfabrik Murrhard übergeben. Es wird u.a. eine gutachterliche Zertifizierung der nach der SCP-Behandlung resultierenden Immobilisate aus den chromhaltigen Schlämmen vorgelegt und es wird eine Verwertung für bautechnische Zwecke im Deponiebereich, sowohl zur Gewährleistung der Standsicherheit des Deponiekörpers als auch als Basis- bzw. Oberflächenabdichtungsmaterial angezeigt.
Nach unserer Anfrage wird durch die Fa. S.D.R. Biotec in dem Schreiben weiterhin festgestellt, dass die Bezeichnung R 10 (wie in den Antragsunterlagen) für das Verwertungsverfahren nicht korrekt ist. Es ist entsprechend der aktuellen Fassung für die Verwertungsverfahren mit R 5 „Verwertung /Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen“ zu bezeichnen. Eine entsprechende Korrektur im Vereinfachten Nachweis wurde durch die Fa. S.D.R. Biotec veranlasst.

Die Annahme und Behandlung des genannten Abfalls in der Anlage und das Verbringen des Immobilisates auf einer geeigneten Deponie ist somit nach der Erfüllung der o. g. Forderungen im Genehmigungsbescheid möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rösner
Referent

Anlage:
Erlass vom 24.03.2000

070463

zu Schreiben vom 11.10.01 an LRA Rems-Mur-Kreis bzgl. S.D.R. Bröder

Aktenverfügung:

2) MF A2 e.l. Fri
zdA

RL 32	RL 22	R 32
[signature]	[signature]	Rö 11.10.

070464

Rems-Murr-Kreis

Landratsamt

Alter Postplatz 10
71328 Waiblingen
Tel. (0 71 51) 501-0
Fax (0 71 51) 501-525
www.rems-murr-kreis.de
info@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
Herrn Rösner
PF 24 12 15

04332 Leipzig

über:
Landesamt für Umwelt und Geologie
Abt. Abfall und Altlasten
Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Amt	Auskunft erteilt	Telefon (0 71 51) 501-566
Umweltschutzamt	Frau Krenz	Telefax (0 71 51) 501-789
	Bitte bei Antwort angeben	
Ihre Nachricht vom/Zeichen	Unsere Zeichen	Datum
30-882-DZ-0258/1.2-1 (22-882-DZ-1.7.4.031)	42217-726.03/kr	06.11.2001

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
hier: **Verwertung von chromhaltigen Schlämmen aus der Lederherstellung durch die Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in 04509 Pohritzsch**

Sehr geehrter Herr Rösner,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.10.2001. Mit diesem übersandten Sie uns freundlicherweise weitere Informationen zur o.g. Firma sowie den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 24.03.2000.

Leider konnten wir als Erzeugerbehörde nicht abprüfen, ob es sich tatsächlich um eine Verwertung oder Beseitigung der chromhaltigen Schlämme (EAK-Nr. 04 01 06) handelt. Der „bautechnische Zweck" auf der Deponie ist nicht beschrieben. Wir benötigen dringend die Angaben, in welcher Dichtungsschicht (Basis- oder Oberflächenabdichtung) als welches Element (z.B. Ausgleichs- und Entgasungsschicht, mineralisierte Dichtung, Entwässerungs- oder Rekultivierschicht) der erzeugte „Ersatzbaustoff" eingesetzt werden soll. Je nach dem sind an einen Baustoff definierte Anforderungen zu stellen, die der TA Abfall/der TASi, der Ablagerungs-VO ggf. (bei Rekultivierungs- und bei mineralischen Dichtungsschichten) auch der Bundesbodenschutzverordnung zu entnehmen sind. Hierzu benötigen wir Ihre Stellungnahme als zuständige Behörde. Die jetzt vorgelegten Informationen sind nicht ausreichend, um eine Verwertung oder Beseitigung des Abfalls der Fa. L. Schweizer von hieraus festzustellen.

Für eine baldige Mitteilung wären wir Ihnen sehr dankbar und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Krenz

070446

10/10 '01 MI 13:24 FAX +49 34954 48219 S.D.R. Biotec VT GmbH 001

per Fax: 0341 2421285

Entsorgungsfachbetrieb
Zertifiziert für: lagern, behandeln und verwerten
Zert.-Nr. 723-09219-99

TÜV

FACHBETRIEB TÜV Rheinland

S.D.R. *Biotec*
Verfahrenstechnik GmbH

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Brehnaer Str. 38 04509 Pohritzsch

Postanschrift: Brehnaer Straße 38
OT Pohritzsch
04509 Neukyhna

Telefon: (034954) 443-0
Fax: (034954) 48219
E-Mail: SDRBIOTEC@aol.com
Internet: http://www.sdrbiotec.de

USt.-IdNr.: DE 192548139

Staatliches Umweltfachamt
z. H. Herrn Böhme
Bautzener Straße 67

04347 Leipzig

10. OKT. 2001 / IX
24389

AZ → 01/22332
(22-74.031)

10/10(8)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum:
			10.10.01

Ergänzende Unterlagen zum Vorgang „VNSLSDR07899"
„chromhaltige Schlämme aus der Lederindustrie" gemäß EAK-Nummer 040106
aus dem Anfallbereich Louis Schweizer GmbH & Co, Murrhardt

Sehr geehrter Herr Böhme,

bezug nehmend auf unser Gespräch vom 09.10.2001 und auf das Schreiben vom 19.09.2001 zu o. g. Problematik möchten wir Ihnen weitere untersetzende Unterlagen zur Verwertung von „chromhaltigen Schlämmen aus der Lederindustrie" gemäß EAK-Nummer 040106 aus dem Anfallbereich Louis Schweizer GmbH & Co, Murrhardt zur Prüfung und weiteren Verwendung überreichen.

Die unter Punkt 2 im Schreiben vom 19.09.2001 gemachten Aussagen sollten belegen, dass der Verwertungsstatus bei dem Outputmaterial zu o.g. Abfallstoff durch S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH sowie durch die Deponiebereiche „MDSE GmbH, Industriedeponie Griebo" als auch durch die „WEV GmbH, Zentraldeponie Cröbern" gewahrt ist und das nicht nur die chemischen sondern auch die bauphysikalischen Eigenschaften des resultierenden Outputmaterials mit den Nebenbestimmungen des aktuellen Genehmigungsbescheides 64-8823.12-08.07-19290-02 vom 25.03.1999 sowie auch zum STUFA-Bescheid vom 07.06.1999 mit dem Aktenzeichen 30-882-DZ-0258 konform gehen.

Das „Immobilisat-chromhaltige Schlämme aus der Lederindustrie aus dem Anfallbereich Louis Schweizer GmbH & Co, Murrhardt" wird bei der Industriedeponie Griebo als Verdichtungsmaterial für Leichtfraktionen zwecks Gewährleistung der Standsicherheit des Deponiekörpers eingesetzt und verwertet.
Bei der WEV GmbH, Zentraldeponie Cröbern wird das „Immobilisat-chromhaltige Schlämme aus der Lederindustrie" für deponiebautechnische Zwecke als Deponiebasisabdichtungsmaterial bzw. als Deponieoberflächenabdichtungsmaterial verwertet. ?

Sollten Sie zu dieser Unterlage noch weitere Informationen benötigen, so stehen wir Ihnen jederzeit damit gern zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit möchten wir uns vorab bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

gez. Dr. Schmidt
Geschäftsführer

Anlage: Analysenprotokoll der bauphysikalischen Eigenschaften

Rems-Murr-Kreis

Landratsamt

Alter Postplatz 10
71328 Waiblingen

Tel. (0 71 51) 501-0
Fax (0 71 51) 501-525

www.rems-murr-kreis.de
info@rems-murr-kreis.de

K.Krenz@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
Herrn D. Böhme
PF 24 12 15

04332 Leipzig

Staatliches Umweltfachamt Leipzig
10. MRZ 2002 Ha
6460
A2 22 → 01/27651 B 19/03/02
bitte zuständigkeitshalber an RP abgeben

Amt	Auskunft erteilt	Telefon (0 71 51) 501-566
Umweltschutzamt	Frau Krenz	Telefax (0 71 51) 501-789
Ihre Nachricht vom/Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	Datum
26.11.01/22-882DZ-174.031	42217-726.03/kr	13.03.2002

Vollzug des KrW-/AbfG
hier: **Verwertung von chromhaltigen Schlämmen aus der Lederherstellung durch Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in 04509 Pohritzsch**

Sehr geehrter Herr Böhme,

mit Schreiben vom 26. November 2001 teilten Sie uns mit, dass Sie das Regierungspräsidium Leipzig angeschrieben hatten, damit diese dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis Klarheit betreffs der Verwertung des Abfalls mit der ASN 04 01 06 geben können.

Leider haben wir bis zum heutigen Tage keine Nachricht erhalten.

Die uns vorliegenden Informationen sind nicht ausreichend, um eine Verwertung oder Beseitigung des Abfalls der Fa. L. Schweizer von hieraus festzustellen. Um das Verfahren abschließen zu können, möchten wir Sie bitten, sich nochmals mit dem Regierungspräsidium Leipzig in Verbindung zu setzen und uns ggf. Mitteilung zu geben.

Wir bedanken und im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Krenz

Krenz

070443

Zu SDR-Biotec ablegen!

81044

Regierungspräsidium Leipzig
Vorgangsverwaltung 6.2
25. APR. 2007
Az: .....

Bayerisches Landesamt für Umwelt

→ 3.1 Das wird interessant!

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Regierungspräsidium Leipzig
z. Hd. Herrn Wechsler
Braustr. 2
04107 Leipzig

58831107
Regierungspräsidium Leipzig
Posteingang
24. APR. 2007
Az: 6.1.3-

1. 63.40 2 Ktn
wie besprochen
2. 63.51. 2 Ktn + 2 di
L Kopie an 6.2.3

he

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
	33-8740.3-12597/2007	Marco Morath Marco.Morath@lfu.bayern.de	+49 821 7000 0284	20.04.2007

FuE-Vorhaben Langzeitverhalten behandelter (stabilisiert, verfestigt) mineralischer Abfälle

Sehr geehrter Herr Wechsler,

mit Bezug auf das Telefongespräch zwischen Herrn Dr. Tauchnitz und Herrn Steininger (Zentrale Stelle Abfallüberwachung, Kulmbach am 21.03.07) teilen wir Ihnen vereinbarungsgemäß mit, dass das Bayerische Landesamt für Umwelt für Versuchszwecke je 6 m^3 stabilisierte Galvanikschlämme und Rückstände aus der Altholzverbrennung der Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch übernimmt.

Den Probentransport nach Augsburg an die Adresse Bayerisches Landesamt für Umwelt, Josef-Vogl-Technikum, Am Mittleren Moos 46, 86167 Augsburg, übernimmt voraussichtlich die Fa. Gigler GmbH, Gollingkreuter Weg 13, 86529 Schrobenhausen, in der 19. KW 2007.

Unmittelbar nach Anlieferung der Materialien wird ein Wiegeprotokoll erstellt und Ihnen sowie der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zugeleitet.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Weigand

060195

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof
Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

Josef-Vogl-Technikum
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg
Telefon 08 21/70 00-290
Telefax 08 21/70 00-299

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

12597/2007

Am 31.05.07

Bayerisches Landesamt für Umwelt

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Regierungspräsidium Leipzig
Postfach 15 29
04257 Leipzig

Regierungspräsidium Leipzig
Posteingang
28. SEP. 2007
Az: 6.1.3

übes 63.30 an 6.2.3
m d B. um fachliche
Stellungnahme

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
	38-8741.1-31363/2007	Bernd Steininger Bernd.Steininger@lfu.bayern.de	09221 604-5816 09221 604-5900	24.09.2007

Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Anzeige der Entsorgungsnachweise ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669 im privilegierten Verfahren

Anlage: ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Vollzuges der Nachweisverordnung wurden uns die o.g. Entsorgungsnachweise bayerischer Abfallerzeuger über die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, Neukyhna OT Pohritzsch, angezeigt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Entsorgungsvorgänge:

Entsorgungsnachw.	Abfallerzeuger	Abfall	Menge
ENSLSDR00663	SLI Lichtsysteme GmbH, Erlangen	Quecksilberhaltige Aktivkohle (06 13 02)	6 t/a
ENSLSDR00667	Interseroh GmbH, Schweinfurt	Ölhaltige Metallschleifschlämme (12 01 18)	1200 t/a
ENSLSDR00669	Südsprit GmbH, Schrobenhausen	Glycerin beladene Aktivkohle (06 13 02)	20 t/a

31363/2007

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof
Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach
Telefon 0 92 21/604-0
Telefax 0 92 21/604-59 00

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

060196

Die Fa. S.D.R teilte auf Nachfrage mit, dass die Abfälle als Profilierungsmaterial bzw. Deponieersatzbaustoff auf den Deponien Griebo, Freiheit III und Cröbern vorgesehen sind (deponietechnische Verwertung nach DepVerwV). Zur Plausibilitätsprüfung der angezeigten Entsorgungsnachweise möchte wir Sie um Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Ist die Behandlung der o.g. Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen in den Anlagen der Fa. S.D.R. genehmigungsrechtlich abgedeckt?
2. Inwieweit sind aus Ihrer Sicht die o.g. Abfälle für den Einsatz als Deponiersatzbaustoff i.S. der DepVerwV fachlich geeignet?

Für Ihre Mühen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Steininger

060197

18431 Ve

Regierungspräsidium Leipzig
Abteilung Umwelt
Referat 6.1.3
Az.: 6.1.3-8976.10-10-28

7E

Regierungspräsidium Leipzig
Vorgangsverwaltung 6.2
04. OKT. 2007
Az: .....

01.10.2007
Bearbeiter: Frau Weißenborn
63.30

3.1.

an Abteilung 6.2 → 6.2.3 i.Abst. mit 6.2.4

Sch → Hei

Vollzug der Nachweisverordnung-NachwV

Schreiben des Bayrischen Landesamtes für Umwelt vom 24.09.2007 zu Entsorgungsnachweisen im privilegierte Verfahren der Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Das Bayrische Landesamt für Umwelt bittet im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der dort angezeigten Entsorgungsnachweise zu der Entsorgungsanlage der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Behandlung der im Schreiben genannten Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen in den Anlagen der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH genehmigungsrechtlich abgedeckt?
2. Inwieweit sind die Abfälle für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff i. S. der DepVerwV fachlich geeignet?

Beiliegend erhalten Sie die Anfrage des LfU mit der Bitte um fachtechnische Prüfung. Ihre Stellungnahme wollen Sie bitte an Herrn Wechsler im Referat 6.1.3 bis zum **12.10.2007** übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Weißenborn
Referentin

Anlage Anfrage des LfU

Dateiname :	HM11.10.07-AnfrageI.fU.doc
Gefertigt von:	Herr Rösner
PA – Nr.:	
PA - Datum:	
abgesandt durch:	per. Übergabe d. Hr. Rösner am 11.1

1) Abteilung Umwelt
Referat 6.2.4

an Referat 6.2.3

Leipzig, den 11.10.2007
Telefon: (0341)977-6838
Bearbeiter: Herr Rösner
E-Mail: Wolfg.Roesner@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) 6.2.4-8829-DZ-0258/1.3
HKN: 2007/18431

Vollzug der Nachweisverordnung -NachwV
HM des RP Leipzig, Ref. 6.1.3 vom 01.10.2007 mit Anfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg vom 24.09.2007

Durch das Bayerische Landesamt für Umwelt in Augsburg liegt eine Anfrage zur Entsorgung von Abfällen bei der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in 04509 Neukyhna, OT Pohritzsch. Zu den genannten Fragen ergibt sich folgender Stand:

1. Die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hat für den Standort in Neukyhna, OT Pohritzsch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Abfallimmobilisierung. Bei den beiden genannten Abfällen (ASN 06 13 02, ASN 12 01 18) handelt es sich um genehmigten Input für diese Anlage. Geprüft werden sollte, ob die quecksilberhaltige Aktivkohle unter die ASN 06 04 04 - quecksilberhaltige Abfälle- einzustufen ist. Diese ASN ist ebenfalls als Input für die Anlage genehmigt.

   Gemäß Genehmigung sind für die immobilisierten (stabilisierten oder verfestigten) Abfälle verschiedene Sanierungsziele möglich. Für das Inputmaterial gibt es hinsichtlich der Schadstoffgehalte keine Festlegungen. Es wurde allerdings festgeschrieben, dass Abfälle erst angenommen werden dürfen, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das jeweils zu erzielende Ergebnis nachgewiesen wurde. Gemäß Genehmigungsbescheid haben vor Behandlungsbeginn der Verbringungsort des immobilisierten Materials und damit das Sanierungsziel festzustehen.

2. Die in der Immobilisierungsanlage anfallenden Abfälle werden u. a. als stabilisierte bzw. verfestigte Abfälle in die ASN 19 03 04 - ASN 19 03 07 eingestuft. Bei Erreichen des Sanierungszieles können diese behandelten Abfälle gemäß Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV), Anhang 2 auch als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden.

RÖ 11.10.07
Rösner
Referent

2) z.d.A.

060199

i.R.

Gespräch mit Fr. Heidel, Hr. Schlyhoro am 15.10.07,

1.) Für die ZDC gibt es eine Plangenehmigung des RP Leipzig vom 05.09.07. Sie gilt für die Ablagerung von ausgewählten, gefährlichen Abfällen in einem separaten Bereich für die Zuordnungswerte der DK III.
Im Positivkatalog (zugelassene Abfälle zur Beseitigung) stehen auch folgende Abfälle, die als Output der Immobilisierung genehmigt sind, ASN 190203, 190204*; ASN 190304* bis ASN 190307, sowie ASN 190205*.

Schlämme ~~ASN 190205*~~ ASN 190206 stehen nicht im Inputkatalog.

Die Verwertung von verfestigten (stabilisierten Abfällen gemäß Dep Verw V auf der ZDC ist von dieser Plangenehmigung nicht berührt. Ebenso gilt der zugelassene Positivkatalog für den Bereich DK II weiter.

2.) In den vorgelegten Entsorgungsnachweisen ist jeweils die Verwertung angekreuzt. Das gilt für die bei der Fa. S.D.R. angenommenen Abfälle.
Von der Fa. S.D.R. zur Deponie (ZDC, Griebo, Freiheit III) wird das Immobilisat durch die Behandlung mit einer anderen Abfallschlüsselnummer charakterisiert (überwiegend ASN 190305).
Eine Verwertung bei der Fa. S.D.R. liegt nur vor, wenn auch das Immobilisat verwertet wird, (z.B. als TBM) also nicht nur „deponiert" wird.
Hier muß die NB in der Genehmigung herangezogen werden, dass vor Behandlungsbeginn der Verbringungsort und damit das Sanierungsziel feststehen muss.

060200

Rö

UFB, SG 6.2.3.1

Leipzig, den 12.10.2007
Bearbeiter: Frau Heidel
Telefon: (0341)977-6712
Aktenzeichen: 6.2.3.1-8976-74250-031-20
HKN: 2007/ 18431

an

Referat 6.1.3, Herrn Wechsler
per E-Mail

Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Anzeige der Entsorgungsnachweise ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669 im privilegierten Verfahren

(1) Schreiben des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt Augsburg vom 24.09.2007, AZ.: 38-8741.1-31363/2007 mit Anlagen:
(2) Entsorgungsnachweise Nr.: ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669

Sachstand und Bewertung

Vom LfU Augsburg liegt eine Anfrage Bezug (1) zur Entsorgung von Abfällen bei der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in 04509 Neukyhna, OT Pohritzsch vor. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle mit n. g. Abfallschlüssel (ASN), betriebliche Bezeichnung, Menge und Entsorgungsnachweis- Nr.:

ASN	06 13 02*	quecksilberhaltige Aktivkohle	6 t/a	ENSLSDR00663
	12 01 18*	ölhaltige Metallschleifschlämme	1.200 t/a	ENSLSDR00667
	06 13 02*	glycerinbeladene Aktivkohle	20 t/a	ENSLSDR00669

Zur Plausibilitätsprüfung der vorliegenden Entsorgungsnachweise Bezug (2) wurde um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Behandlung der o. g. Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen in der Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH genehmigungsrechtlich abgedeckt?
2. Inwieweit sind die o. g. Abfälle als Deponieersatzbaustoffe i. S. der DepVerwV fachlich geeignet?

Aus fachtechnischer Sicht ergibt sich zu v. g. Fragen folgender Sachstand:

1.1 zu Frage 1
Die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hat für den Standort in Neukyhna, OT Pohritzsch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.03.1999 zur Abfallimmobilisierung.
Bei beiden Abfällen mit ASN 06 13 02* - gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) - und
ASN 12 01 18* - ölhaltige Metallschleifschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
handelt es sich um genehmigte Inputabfälle für diese Anlage.

060201

Nach Prüfung der Angaben der Deklarationsanalyse (DA) für ASN 06 13 02* (quecksilberhaltige Aktivkohle) wird festgestellt, dass der Abfall einen Quecksilbergehaltes von < 5.000 mg/kg enthalten kann. Aus fachtechnischer Sicht sollte des Abfall herkunftsbezogen i. S. der AVV der ASN 06 04 04* - quecksilberhaltige Abfälle – zugeordnet werden. Dieser Abfall (ASN 06 04 04*) ist ebenfalls als Input für o. g. Immobilisierungsanlage genehmigt.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Abfall sowohl quecksilberhaltige Aktivkohle (ASN 06 13 02*) als auch quecksilberhaltige Abfälle (ASN 06 04 04*) i. S. der stofflichen Gewinnung von Quecksilber einer Behandlung und stofflichen Verwertung zugeführt werden sollte.

Für das Inputmaterial gibt es in der Genehmigung hinsichtlich der Schadstoffgehalte keine Festlegungen. Es wurde allerdings festgeschrieben, dass Abfälle erst angenommen werden dürfen, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das jeweils zu erzielende Behandlungs-/ Sanierungsergebnis nachgewiesen wurde.
Inwieweit ein Vortest auf Eignung des Verfahrens für die v. g. Abfälle durchgeführt wurde, ist nicht bekannt.
Gemäß vorliegender Genehmigung sind für immobilisierte (stabilisierte oder verfestigte) Abfälle verschiedene Behandlungs-/ Sanierungsziele möglich. Gemäß Genehmigungsbescheid haben vor Behandlungsbeginn der Verwertungs- bzw. Verbringungsort des immobilisierten Materials und damit das Sanierungsziel festzustehen.

1.2 zu Frage 2

Die in der Immobilisierungsanlage behandelten Abfälle werden u. a. als stabilisierte bzw. verfestigte Abfälle den ASN 19 03 04* bis ASN 19 03 07 i. S. der AVV zugeordnet. Bei Erreichen der von der Verwertung abhängigen Sanierungsziele können die behandelten Abfälle gemäß § 4 DepVerwV als Deponieersatzbaustoffe verwendet werden, wenn die Zuordnungswerte nach Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) Anhang 1 Tabelle 2 eingehalten werden. Dabei sind die Anforderungen beim Einsatz von stabilisierten oder verfestigten Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff und deren Verwendung als Deponieersatzbaustoff nach Anhang 2 DepVerwV zu beachten. Unabhängig davon gelten die Annahmebedingungen der entsprechenden Deponien. Inwieweit die o. g. Abfälle den Verwertungsanforderungen genügen, kann pauschal nicht beantwortet werden. Die Annahme von Deponieersatzbaustoffen z. B. auf der Zentraldeponie Cröbern bedarf einer konkreten Betrachtung für den jeweiligen Einsatzzweck.

Heidel
Referentin

MF: z. d. A.: 6.2.3.1-8976-74250-031-20; 6.2.4.2 per E- Mail

060202

Bayerisches Landesamt für Umwelt

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

1784/1606
Regierungspräsidium Leipzig
Poststelle
07. FEB. 2008
Az: 6.2.3

Regierungspräsidium Leipzig
Postfach 10 13 64
04013 Leipzig

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
6.1.3-8976.10 10-28 12.11.2007	38-8741.1-5037/2008	Bernd Steininger Bernd.Steininger@lfu.bayern.de	09221 604-5816 09221 604-5900	05.02.2008

Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Anzeige der Entsorgungsnachweise ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669 im privilegierten Verfahren

Sehr geehrter Herr Neumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.11.2007 im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen aus Bayern über die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH. Leider konnten aber unsere Fragen nicht vollständig beantwortet werden. Deshalb möchten wir Sie nochmals zu Ihrer fachlichen Meinung um Stellungnahme bitten, insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Handelt es sich bei dem Verfahren der Fa. S.D.R. Biotec im Hinblick auf die Behandlung der genannten Abfälle jeweils um eine Verfestigung oder Stabilisierung?
2. Bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Entsorgung kommt es in erster Linie darauf an, was mit den vorbehandelten Abfällen geschieht. In Ihrem Schreiben gehen Sie auf diesen Sachverhalt nicht ein.
3. Halten die bei der Fa. S.D.R. Biotec so behandelten Abfälle die Zuordnungswerte der DepVerwV ein?
4. Bei Hg-haltiger Aktivkohle handelt es sich nach der Behandlung immer noch um organisches Material, dessen Einsatz gemäß § 3 Abs. 2 DepVerwV nicht zulässig ist. Liegen Erkenntnisse vor, mit welchen Eigenschaften das Material im Verwertungsverfahren R10 eingesetzt wird? Gleiches gilt i.Ü. für die mit Glycerin beladene Aktivkohle.

5037/2008

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

380312

5. Analog stellt sich auch diese Frage bei den ölhaltigen Metallschleifschlämmen. Der Einsatz metallhaltiger Abfälle als Deponieersatzbaustoff ist gemäß § 3 Abs.3 DepverwV i.V.m. § 3 VersatzV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Inwieweit wurden diese Vorgaben näher geprüft?

Für Ihre Mühen bedanken wir uns im Voraus

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Steininger

380313

Regierungspräsidium
Leipzig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Herr Steininger
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Leipzig, 16.04.2008
Tel. (0341) 977 - 6352
Bearb.: Hr. Wechsler
E-Mail: dietmar.wechsler@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen: 6.1.3-8976.10 10-28
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom 05.02.2008

Aktenzeichen: 38-8741.1-5037/2008

Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Anzeige der Entsorgungsnachweise ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669 im privilegierten Verfahren

Sehr geehrter Herr Steininger,

mit Schreiben vom 05.02.2008 wurden wir um eine Stellungsnahme zu folgenden Punkten gebeten:

1. Handelt es sich bei dem Verfahren der Firma S.D.R. Biotec im Hinblick auf die Behandlung der genannten Abfällen jeweils um eine Verfestigung oder Stabilisierung?
2. Bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Entsorgung kommt es in erster Linie darauf an, was mit den vorbehandelten Abfällen geschieht.
3. Halten die bei der Firma S.D.R. Biotec so behandelten Abfälle die Zuordnungswerte der DepVerwV ein?
4. Bei Hg - haltiger Aktivkohle handelt es sich nach der Behandlung immer noch um organisches Material, dessen Einsatz gemäß § 3 Abs. 2 DepVerwV nicht zulässig ist. Liegen Erkenntnisse vor, mit welchen Eigenschaften das Material im Verwertungsverfahren R10 eingesetzt wird? Gleiches gilt i. Ü. für die Glycerin beladene Aktivkohle.
5. Analog stellt sich auch die Frage bei den ölhaltigen Materialschleifschlämmen. Der Einsatz metallhaltiger Abfälle als Deponieersatzbaustoff ist gemäß § 3 Abs. 3 DepverwV i.V.m.§ 3 VersatzV nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Inwieweit wurden diese Vorgaben näher geprüft?

380293

zu Punkt 1:
Die genannten Abfälle aus Bayern wurden durch die Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in der Immobilisierungsanlage behandelt.
Gemäß vorliegender Unterlagen der Fa. S.D.R. Biotec zur Zertifizierung von Outputmaterialien für die Profilierung von stillgelegten Deponiebereichen erfolgt im 1. Verfahrensschritt eine Stabilisierung (chemische Behandlung) eines gefährlichen Abfalls und die Zuordnung zur ASN 19 03 05 (stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen). In einem 2. Verfahrensschritt kann der Abfall chemisch-physikalisch behandelt und unter der ASN 19 02 03 (vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen) als Profilierungsmaterial entsorgt bzw. verwertet werden.
Nach Angaben der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH werden sowohl vorgemischte Abfälle (ASN 19 02 03) als auch stabilisierte Abfälle (ASN 19 03 05) als Profilierungsmaterial auf Deponien verwertet.

zu Punkt 2:
Abfälle dürfen von der Fa. S.D.R. Biotec gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung erst angenommen werden, wenn in einem Vortest die Eignung des Verfahrens speziell für das jeweils zu erzielende Ergebnis nachgewiesen wurde. Vor Behandlungsbeginn müssen der Entsorgungsweg und damit die Behandlungsziele/ das Sanierungsziel (d. h. die Annahmebedingungen des Entsorgers) feststehen. Im Rahmen der Ausgangskontrolle sind neben der notwendigen Eigenkontrolle für jede Charge wenigstens einmal monatlich die Behandlungsziele von einem akkreditierten Fremdlabor zu bestätigen.
Im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung wird bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Entsorgung der jeweiligen Outputmaterialien die Richtlinie EW 98p, Nr. 5 gemäß Anhang 2 (zu § 3 Abs. 4) Nr. 4b der DepVerwV herangezogen. Desweiteren werden die jeweiligen Zuordnungskriterien nach Anhang 1 (zu § 3 Abs. 5 und § 4) geprüft. Des Weiteren werden Kriterien untersucht, die bestimmend für das Langzeitverhalten des Immobilisates sind.

zu Punkt 3:
Zum Nachweis der Entsorgung/ Verwertung der Abfälle auf Deponien liegen entsprechende Genehmigungsbescheide vor. Dementsprechend sind die behandelten Abfälle unter Beachtung der Annahmekriterien nach Anhang 1, Tabelle 2, Spalte 8 (für DK II) DepVerwV, zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff für die Profilierungsschicht zulässig. Nach erfolgter Behandlung erhält der Entsorger entsprechende Prüfberichte zum Output.
Im Einzelnen liegen dem RP Leipzig keine Informationen vor, die Überschreitungen der Zuordnungswerte belegen.

zu Punkt 4:
Mit dem Nachweis des Behandlungserfolges bei der Immobilisierung und ggf. anschließenden Weiterbehandlung ergibt sich für den Output gegenüber dem Input eine andere Einstufung nach Abfallverzeichnis-Verordnung in die AVV- Gruppe 19 03 (stabilisierte oder verfestigte Abfälle) bzw. 19 02 (Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung), deren Anforderungen bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff in Anhang 2 (zu § 3 Abs. 4) der DepVerwV geregelt werden.
Bei der Immobilisierung von Hg- haltiger Aktivkohle (hier: ASN 06 13 02*) wird die Aktivkohle als Matrix für chemische und kristallchemische Behandlungsvorgänge genutzt. Nach der

Behandlung handelt es sich um einen immobilisierten Abfall, der nicht von der Ablagerung auf einer Deponie der Klassen 0, I, II, III oder IV i. S. v. § 7 Abs. 1 der DepV ausgeschlossen ist.

zu Punkt 5:
Von der Fa. S.D.R. Biotec wird vor der Behandlung von metallhaltigen Schlämmen (hier: ASN 12 01 18*) gemäß § 3 Abs. 3 DepVerwV i.V.m. § 3 VersatzV geprüft, inwieweit eine Gewinnung der Metalle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nach Rücksprache mit v. g. Firma wurden im konkreten Fall die Grenzwertkonzentrationen gem. Anlage 1 der VersatzV unterschritten. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass das Metallrecycling des o.g. Abfalls, z.B. in der Nickelhütte Aue, wirtschaftlich aufwendiger ist als die Immobilisierung.

Für weitere Anfragen stehen Ihnen unsere Referate 6.2.3 im Umweltfachbereich, sowie das Referat 6.1.3 im Umweltvollzug gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neumann
Referatsleiter

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

47195/07

Regierungspräsidium Leipzig
Posteingang
- 2. APR. 2007
Az: 6.1.3

Regierungspräsidium Leipzig
Postfach 101364
04013 Leipzig

Telefon 0211 475-2413
Fax 0211 475-2671

petra.umlauf-Schuelke@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zimmer 413
Auskunft erteilt:
Frau Umlauf-Schülke

Aktenzeichen
52.03
bei Antwort bitte angeben

Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaer Str. 38, 04509 Neukyhna
Filterstaubentsorgung des geplanten EBS-Kraftwerk der Energie Anlage Rheinberg GmbH (EAR), Xantener Straße 237,47495 Rheinberg

→ 63.52 z Bearbeitung mit Einbeziehung 63.40, + UF
Kopie 6.2.3
bR wg Immobilisaten

Datum: 29.03.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Firma EAR hat mir im Zuge eines laufenden Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG für ein EBS Kraftwerk am Standort Rheinberg als Nachweis der Entsorgungssicherheit eine Annahmeerklärung der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, für die zukünftig in der Rauchgasreinigung anfallen Filterstäube vorgelegt. Die Filterstäube sind als gefährlicher Abfall einzustufen und dem Abfallschlüssel 19 01 13* -Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält- gemäß AVV zuzuordnen.
Der Annahmeerklärung der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH ist zu entnehmen, dass die Filterstäube im BEZ Pohritzsch aufbereitet und das resultierende „Immobilisat" anschließend als Baumaterial gemäß Deponieverwertungsverordnung verwertet wird.

Die ggf. zukünftig im Kraftwerk Rheinberg anfallen Filterstäube aus der Rauchgasreinigung setzten sich voraussichtlich zu über 30 % aus wasserlöslichen Salzen sauerer Rauchgasbestandteile zusammen. Wesentlicher Bestandteil ist darüber hinaus beladene Aktivkohle, welche zur Adsorption von Dioxinen und Furanen sowie Quecksilber dem Rauchgas zugegeben wird. M.E. handelt es sich somit um einen Abfall welcher auf einer Deponie der Klasse IV (untertägige Ablagerung im Salzgestein) entsorgt werden sollte.

Im Zuge der Überprüfung der zukünftigen Entsorgungswege des geplanten EBS-Kraftwerkes möchte ich Sie um Ihre Unterstützung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

0616

bitten. Insbesondere wäre ich Ihnen für die kurzfristige Beantwortung der folgenden Fragen dankbar:

1.
Sind die o.b. Filterstäube für die Anlage der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH zugelassen und geeignet?

2.
Welche Art der Behandlung wird in der Anlage durchgeführt? Handelt es sich um ein Stabilisierungsverfahren im Sinne Anhang 2 Nr. 3 der Deponieverwertungsverordnung vom 25.07.2005 oder um eine Verfestigung des Abfalls im Sinne von Anhang 2 Nr. 2 a. der Deponieverwertungsverordnung?

3.
Liegen Ihnen Erkenntnisse über den endgültigen Verbleib der bei der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH behandelten Abfälle vor? Auf welchen Deponien werden die Abfälle entsorgt bzw. bei welchen Verwertungsmaßnahmen werden die Abfälle eingesetzt?

Für Ihre Bemühungen ganz herzlichen Dank.

Im Auftrag

Umlauf-Schülke

(Umlauf-Schülke)

Regierungspräsidium Leipzig.doc

TÜV Entsorgungsfachbetrieb Zertifiziert für lagern, behandeln und verwerten

FACHBETRIEB TÜV zugelassen

S.D.R. *Biotec*
Verfahrenstechnik GmbH

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH Brehnaer Str. 38 04509 Neukyhna

Regierungspräsidium Leipzig
Referat 63
z. H. Herrn Wechsler
Postfach 10 13 64

04013 Leipzig

Regierungspräsidium Leipzig
Posteingang
03. APR. 2007
Az: .....

per Fax:
0341 97 76 099

Telefon: (034954) 443-0
Fax: (034954) 48219
E-Mail: SDRBIOTEC@aol.com
Internet: www.sdrbiotec.de

USt.-IdNr.: DE 192548138

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum: 03.04.07

Betreff: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf zur Filterstaubentsorgung aus dem geplanten EBS-Kraftwerk der Energieanlage Rheinberg GmbH (EAR), Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg

Sehr geehrter Herr Wechlser,

bezug nehmend auf o.g. Schreiben übergeben wir Ihnen unsere Ausführungen.

Die bei dem EBS-Kraftwerk anfallenden Abfallstoffe gemäß AVV-Nummer 19 01 13* werden in unserer Anlage aufbereitet sowie nach dem Verwertungsverfahren R05 bzw. R10 gemäß Anhang II B des KrW-/AbfG behandelt und danach durch den vom TÜV Rheinland / Berlin-Brandenburg bestellten Fremdgutachter (Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH & Co. KG) zertifiziert. Das Sanierungsergebnis wird durch mineralogische und phasenanalytische Untersuchungen von MPA GmbH Leipzig untersetzt.

Die S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH verfügt über langjährige Erfahrungen in den Bereichen der stabilisierenden und physikalisch-chemischen Behandlung von mineralischen Abfallstoffen mit signifikanten Belastungswerten an umweltrelevanten Schadstoffen.
Bei der Behandlung selbst, wird ein von der Firma S.D.R. Biotec entwickeltes chemisch-physikalisches und kristallchemisches Verfahren mit zahlreichen Wandlungsmechanismen angewendet, welches die Abkürzung SCP-Verfahren trägt. In Anwendung dieses Verfahrens werden die mobilen anorganischen und organischen Schadstoffe chemisch gewandelt sowie in nachfolgenden kristallchemischen Behandlungsschritten zu einem sogenannten „INNEREN BARRIERESYSTEM“ umgeformt und stabilisiert.

Die im geplanten EBS-Kraftwerk Rheinberg bei Duisburg anfallenden wasserlöslichen Salze mit saurem Charakter werden durch spezielle multireaktive Additive, die am

0622

Behandlungsstan ort Pohritzsch in einer genehmigten Syntheseanlage produziert und bereitgestellt wer len, zunächst in basische salze des Typs

$$MeOH \cdot MeX \cdot nH_2O$$

(Me = Pb, Cr^{3+}, Cd, Cu, Ni, Zn)

mit Löslichkeitsp odukten von $L_p < 10^{-40}$ überführt. In der kristallchemischen Behandlungsphas e werden dann zielgerichtet diese basischen Präzipitate in stabile sekundäre Speich rminerale gewandelt. Die Strukturumwandlung der behandelten Abfallmatrix wir wiederum durch spezielle mineralische Additiveinsätze realisiert. Markant für diese gebildeten Speicherminerale sind u.a. hohe Festigkeiten und niedrige Permeab litäten einerseits.
Darüber hinaus si id diese Speicherminerale durch ein hohes Fixierungsvermögen gegenüber mobile n anorganischen (Cr^{6+}, Hg^{2+}) und organischen Schadstofffrachten (R-X, Ar-X, Diox ne; X = Cl, Br) gekennzeichnet.
Dieses bedeutsam e Eigenschaftsmerkmal hat auch zu diesem Begriff „INNERES BARRIERESYST EM" für derartige Mineralphasenkomplexe geführt.
Die im Abfallstof ebenfalls vermuteten PCDD- und PCDF-Verbindungen werden nach unseren zahl eichen Erfahrungswerten in einem unkritischen Konzentrationsbe eich von deutlich kleiner 500 ng I-TE/kg TS erwartet.
Die bereits charak erisierten Speicherminerale sind u.a. für die stabile Fixierung derartig polarisier er Schadstoffverbindungen prädestiniert.

Wie bereits angen erkt wurde, können die nach der SCP-Behandlung resultierenden Outputmaterialien mit den genehmigten Abfallschlüsseln 190203 sowie 190305 deklariert und nac einer gutachterlichen Zertifizierung als TBM-Stoffe, technologisch bedingte Baumate ialien (R5) oder als Profilierungsmaterial (R10) für stillgelegte Deponiebereiche erwertet werden. Mit den zertifizierten Materialien werden gegenwärtig vorre gig die Deponiebereiche der WEV GmbH, Zentraldeponie Cröbern und die Bereiche er MDSE GmbH, Deponie Freiheit III und Industriedeponie Griebo bedient.

In der Hoffnung, dass Sie unsere Unterlage hierzu als ausreichend und akzeptabel einstufen, verblei en wir, wobei wir uns vorab für Ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit be anken möchten,

mit freundlichen G rüßen

S.D.R. Biotec Ver ahrenstechnik GmbH

i.A. Hauchwitz
Dipl. Ing.

003

Landesdirektion Leipzig KOPIE RL 43

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

1) LRA Nordsachsen
Umweltamt
Herrn Voll
Schlossstr. 7

04860 Torgau

Leipzig, den 29. Oktober 2008
Telefon: (0341)977-6700
Bearbeiter: Kiesel Günter
E-Mail: Günter Dr..Kiesel@ldl.sachsen.de
Aktenzeichen 4300
(Bitte bei Antwort angeben)
HKN:

T ü 43.1

TURA GmbH/Grassdorfer Steinbruch und Überwachung S. D. R.
Biotec

Ihr Schreiben vom 22.10.2008
Schreiben LD-Leipzig vom 16.10.2008

Sehr geehrter Herr Voll,

ich entnehme Ihren Ausführungen, dass die Bemühungen des LRA bzgl. eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrages gescheitert sind. Ich bitte um Mitteilung, welche konkreten Regelungen des aktuellen Vertragsentwurfes (bitte beilegen) dafür ursächlich sind.

Im Hinblick auf das von Ihnen nunmehr beabsichtigte ordnungsrechtliche Vorgehen unter Bezugnahme auf die fachtechnische Stellungnahme vom 13.12.2007 möchte ich auf die weiteren Erkenntnisse gemäß fachtechnischer Stellungnahmen vom 02.06.2008 und 16.06.2008 hinweisen. Vor diesem Hintergrund bedarf es unbedingt der Auswertung des Herbstmonitorings 2008 unter Einbeziehung der 2 neuen GWMS im südöstlichen Abstrombereich des Steinbruches. Insoweit kann das weitere fachtechnische Vorgehen nicht ausschließlich auf die Stellungnahme vom 13.12.2007 abgestellt werden.

Aufgrund der seit dem 01.08.2008 bestehenden Zuständigkeiten sind alle erforderlichen fachtechnischen Sachverhalte durch das LRA Nordsachsen selbst zu erarbeiten. Lediglich soweit insbes. zu Zwischenergebnissen Abstimmungsbedarf bestehen sollte, kann ich Ihnen i. R. meiner Möglichkeiten fachliche Unterstützung gewähren.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente
Dienstgebäude
Braustraße 2 • 04107 Leipzig
Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99
E-Mail: poststelle@ldl.sachsen.de
Internet: www.ldl.sachsen.de
Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.

Behindertenparkplatz Braustraße

zu erreichen mit der Buslinie 89

Z. d. A / Z. V. 43-8983.90-40/SDR Biotec-AG/11

Zum weiteren Vorgehen in der Sache bitte ich um Mitteilung der sich aus dem Herbstmonitoring 2008 ergebenden Sachstände/Entwicklungen am Standort (einschließlich der weiteren Verfahrensweise zum Grundwassermonitoring) sowie des damit im Zusammenhang stehenden weiteren inhaltlichen und zeitlichen Vorgehens des LRA zur Sicherung/Sanierung.

Als Termin für die erbetenen Informationen merke ich mir den 30.11.2008 vor.

Sehr geehrter Herr Voll,
ich möchte dieses Schreiben gleichzeitig zum Anlass nehmen, Ihnen die mit Schreiben vom 16.10.2008 zur Überwachung der Anlage S. D. R. Biotec avisierten weiteren Informationen zukommen zu lassen.
Anlass für die durchzuführende Überwachung sind Zweifel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an einer Stabilisierung gefährlicher Abfälle aus Bayern in der Anlage der S. D. R. Biotec. Konkret genannt wurden Quecksilberhaltige Aktivkohle (ASN 06 13 02* oder 06 04 04*), Ölhaltige Metallschleifschlämme (ASN 12 01 18*) und Glycerin beladene Aktivkohle (ASN 06 13 02*). Es handelt sich dabei um die Entsorgungsnachweise ENSLSDR00663, ENSLSDR00667 und ENSLSDR00669.
Bei den vorgenannten Abfällen handelt es sich um solche mit einer organischen Matrix (Aktivkohle) bzw. mit organischen Bestandteilen.
Nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand dürfen Abfälle zur Behandlung erst angenommen werden, wenn in einem Vortest die Eignung eines Behandlungsverfahrens – hier Stabilisierung - nachgewiesen wurde. Im vorliegenden Fall muss somit eine Änderung der Gefährlichkeit der Abfälle durch Änderung der chemischen Eigenschaften der gefährlichen Abfallbestandteile erfolgt sein.
Auf Grundlage der beispielhaft genannten Abfallarten ist somit zu prüfen, ob angenommene organische Abfälle bzw. solche mit organischen Inhaltsstoffen entsprechend des Behandlungsverfahrens ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Anlagenüberwachung muss die Klärung folgender Fragen sein:

1. Weist der Vortest die Eignung des angewendeten Verfahrens zur Stabilisierung solcher Abfälle nach oder ggf. lediglich eine Verfestigung?
2. Werden die Abfälle im Ergebnis des Behandlungsprozesses bzw. als Anlagenoutput richtigen ASN gem. AVV und Verwertungsverfahren gem. Anh. II B KrW-/AbfG zugeordnet?
3. Erfolgt die Abfallentsorgung ordnungsgemäß und schadlos, sofern lediglich eine Verfestigung erfolgte

001

Ich möchte darauf hinweisen, dass ein der Zielstellung entsprechendes Kontrollergebnis nur dann zu erwarten ist, wenn auch die abfallbezogenen immissionschutzrechtlichen Betreiberpflichten insbesondere bzgl. Vortest und Behandlungsverfahren im genannten Sinne mit überprüft werden.

Das detaillierte Überwachungsergebniss bitte ich vorab der Berichterstattung zur Überwachung des 2. Halbjahres 2008, bis spätestens zum 15.01.2009 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kiesel
Referatsleiter

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 4

Anlagen zu AB1,
Teil II, Teil 2, C, 4.

Birgit Bayreuther
Am Galgenberg 2a
04509 Pohritzsch

Pohritzsch , den 15.08.2007

Ministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 52
Archivstr. 1
01097 DRESDEN

28646/2007

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Poststelle
Eing.: 17. Aug. 2007
AZ 52-0221.40/1044

Jr. 1718
-> Ref. 53 m.d.B. um Übernahme
i.V. Ro 20/08
-> Fr. Laschinsky
La 21.08.

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Anfang der 90er Jahre brauchte jedes noch so kleine Dorf sein eigenes Gewerbegebiet , so auch Pohritzsch (ca. 500 Einwohner) . In diesem Gewerbegebiet befinden sich nun 2 Firmen , ein Containerdienst und die Fa. S.D.R. Biotec . Diese Firma behandelt Abfälle, die teilweise auch als Gefahrgut gekennzeichnet sind .

Durch die ständigen Erweiterungen / Änderungen der Fa. Biotec sind nun die Belastungen auf ein unerträgliches Maß angestiegen . 40 – 60 schwere LKW / Tag sind in unserer Straße schon „normal „ . Das steigert sich manchmal auf bis zu über 80 LKW /Tag , die durch unser Wohngebiet fahren .

Mitglieder des Gemeinderates haben längst erkannt , dass es ein Fehler war , eine solche Firma so dicht an den Wohnhäusern und inmitten einer Obstplantage entstehen zu lassen . Da müsste man sich doch einig sein , dass man diesen Fehler nicht immer mehr verfestigt und jeder Erweiterung zustimmt .

Inzwischen steht die nächste Erweiterung an . Die Fa. Biotec will Glasfasern produzieren . Dazu müssen nun nach der Versuchszeit neue größere Lagersilos gebaut werden und wie Herr Müller , der für die Fa. Biotec tätig ist , sagte , auch die Brennöfen erneuert werden . Da wäre es doch sinnvoll , da sowieso neu gebaut werden muss , die Glasfaserproduktion in ein nahe gelegenes Gewerbegebiet z.B. Delitzsch – Süd auszulagern . Dieses Gewerbegebiet ist direkt von der Land- bzw. Bundesstraße zu erreichen und hat Anschluss an Bahngleise . Damit wäre die Belastung der Anwohner in Pohritzsch reduziert , da auch Glasfasern als Krebserreger eingestuft werden .

Am 12.07.2007 fand eine Gemeinderatssitzung statt , um über den Bau der Glasfaseranlage abzustimmen . Mit einem Ergebnis von 4 Ja-Stimmen , 1 Nein -Stimme und 6 Enthaltungen wurde der Bauantrag noch vor der Sommerpause genehmigt . Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September , zu der auch ein Vertreter der Fa. Biotec eingeladen werden soll , bleibt genug Zeit um die Anlage zu bauen und vollendete Tatsachen zu schaffen die dann nicht mehr rückgängig zumachen sind .

Außerdem hat die Fa. Biotec , nachdem sie schon jeden Samstag gearbeitet hat , einen Antrag zur Erweiterung der Betriebszeit auf Mo – Sa 6.00 – 22.00 gestellt und vom Regierungs – präsidium Leipzig genehmigt bekommen . Der Antrag wurde u.a. mit Abnahmepflichten begründet , die durch die Fa. Biotec bereits illegal an den vorherigen Samstagen übernommen wurden , denn laut Genehmigungsbescheid vom 25.03.1999 war die Betriebszeit auf Mo – Fr 6.00 – 22.00 beschränkt . Erst als wir Anwohner uns über die Samstagsarbeit und den damit einhergehenden Belastungen beschwerten , kam prompt die Betriebszeiterweiterung . So könnte es dann auch gehen , wenn die Fa. Biotec nachts arbeiten wollte . Die Belange der Anwohner sind bei solchen Entscheidungen irrelevant .

Da ich und auch andere Anwohner anhand von Strichlisten die LKW in unserer Straße seit mehreren Jahren zähle , kann ich nachvollziehen , wie die Belastung (Abgase , Lärm , stark verschmutze Straße und Fußweg) im Laufe der Zeit Schritt für Schritt auf das heute unerträgliche Maß angestiegen ist . Eine Zählung der LKW hat vom 25. –27. 04.2006 auf Betreiben der Bürgermeisterin Frau Lösch stattgefunden und eigenartiger Weise war an diesen Tagen kaum LKW-Verkehr zu verzeichnen .

Außerdem gilt in unserer Straße (Am Galgenberg) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h , die jedoch von den wenigsten LKW eingehalten wird .Zudem bitte ich um eine Überprüfung der Gefahrguttransporte , da nach wie vor LKW mit Gefahrguttafeln dicht an unseren Wohnhäusern vorbeifahren , obwohl laut Schreiben des Landratsamtes Delitzsch vom 26.07.2006 keine Kennzeichnungspflicht für die Ladungen bestehe . Oder ist für diese Problematik das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ?

Mit dem Bau einer Direktanbindung der Fa. Biotec an die Bundes – bzw. Landstraße wäre die Belastung der Anwohner durch die LKW beseitigt . Am 06.04.2006 fand in der Fa. Biotec eine Aussprache mit der Bürgermeisterin Frau Lösch , Vertretern der Fa. Biotec und betroffenen Anwohnern statt , an deren Ende die Bürgermeisterin Frau Lösch und auch der Herr Dr. Schmidt , als Vertreter der Fa. Biotec uns versicherten , sich um den Bau einer solchen Straße zu bemühen . Bis jetzt leider ohne Erfolg .

Da ich von den Behörden vor Ort bisher keine erkennbare Hilfe erwarten konnte , wende ich mich an Sie mit der Bitte , sich der Probleme anzunehmen .

Anlagen : Genehmigungsbestand der Firma Biotec
Satellitenbild OT Pohritzsch

Mit freundlichen Grüßen

B. Bayreuther

0000-0086

Robel

Regierungspräsidium
Leipzig

z. d. A.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landw[illegible]
Ref. 53
Herrn Dr. Schieß
Postfach 10 05 10

01076 Dresden

6303/2008

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Poststelle
Eing. 15. Feb. 2008
AZ 53-0221.401/044

Leipzig, den 12. Februar 2008
Telefon: (0341)977-6838
Bearbeiter: Herr Rösner
E-Mail: Wolfg.Roesner@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen 6.2.4-0201.00
6.2.4-8829-DZ-0258/1.3
(Bitte bei Antwortangeben)
HKN: 2008/2302

Anfragen des Abgeordneten Johannes Lichdi für die Sitzung des AUL am 18.02.2008
E-Mail vom 08.02.2008 an das Regierungspräsidium Leipzig

Sehr geehrter Herr Dr. Schieß,

vom Abgeordneten Johannes Lichdi liegen Anfragen zum Betrieb der Abfallimmobilisierungsanlage der Fa. S. D. R. Biotec in Neukyhna OT Pohritzsch vor. Nach vorliegenden Unterlagen und Überwachung am 18.01.2008 und am 11.02.2008 sind die Anfragen wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1:

Welche Untersuchungen, insbesondere Messungen, Probenahmen, mit welchen Ergebnissen hat das RP Leipzig aufgrund der Bürgerproteste veranlasst?

Seit Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1999 sind in der Vergangenheit keine Bürgerproteste oder Nachbarbeschwerden über Staubbelästigungen bei dem Regierungspräsidium Leipzig vorgetragen worden. Die Anlage wird durch das Regierungspräsidium Leipzig, Umweltfachbereich regelmäßig überwacht. Hierbei wurden in der Vergangenheit diesbzgl. keinerlei Beanstandungen festgestellt. Bei der Überwachung am 18.01.2008 wurde der genehmigungskonforme Betrieb der Anlage festgestellt.

Die Abgasreinigungsanlage der Abfallbehandlung war in Betrieb. Staubförmige Abfälle werden in Bigbags bzw. in Silofahrzeugen angeliefert und aus den Silofahrzeugen in Silos entleert. Die Silofilter werden regelmäßig kontrolliert. Die nicht über Silofahrzeuge angelieferten Abfälle sind erdfeucht und neigen dadurch nicht zum Stauben.

Erstmalig hat die Deutsche Umwelthilfe e.V. mit Schreiben vom 07.02.2008 auf von der Anlage ausgehende Staubbelastungen in der Umgebung hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Anfrage der Deutschen Umwelthilfe wurde die Fa. S.D.R. Biotec am 08.02.2008 telefonisch angefragt, ob es nach dem 18.01.2008 Betriebsstörungen bzw. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb gegeben hat, welche zu Staubbelastungen des Anlagenbereiches und /oder des Umfeldes des Betriebsgeländes geführt haben können. Die Firma erklärte, dass keine Störungen bekannt seien. In dem hinterfragten Zeitraum sei es zu keinen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen gekommen.

Die unverzüglich durchgeführte anlassbezogene Kontrolle am 11.02.2008 ergab Folgendes:

- Die Festlegungen zur Staubminimierung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid von 1999 werden beachtet. Diesbezügliche Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen wurden nicht festgestellt.
- Auf den befestigten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes waren keine Staubablagerungen feststellbar. Das Betriebsgelände wird mehrmals täglich mit Besenmaschinen gereinigt. Zusätzlich kommt eine Straßenkehrmaschine zum Einsatz.
- An den Betriebsgrenzen und in der näheren Umgebung wurden ebenfalls keine auffälligen Staubablagerungen festgestellt.
- Die Firma nutzt Hinweisblätter für Kraftfahrer der Anlieferfahrzeuge, welche Verhaltenregeln u. a. zur Minimierung der Staubentwicklung beim An- und Abtransport enthalten.

zu Frage 2:

Wenn keine Proben entnommen wurden, warum nicht?

Zur Sammlung von Staubproben in der Umgebung der Anlage gab es keine Veranlassung (s. Antwort zu Frage 1).

zu Frage 3:

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung zum Schutz der Bürger eingeleitet?

Die Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen war nicht erforderlich (s. Antwort zu Frage 1). Gemäß der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage sind zum Schutz und zur Vorsorge und vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch staubförmige Emissionen bei der Anlieferung, Lagerung und Behandlung der Abfälle technische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen. Die Anlieferung und Lagerung darf nur innerhalb einer Halle erfolgen, Fenster u. a. Öffnungen im Lagerbereich sind bei der Anlieferung und Umschlagarbeiten zu schließen, Befeuchtungsmaßnahmen sind vorzusehen. Insbesondere ist für die Abfallbehandlung eine Abgasreinigungsanlage (Staub- und Aktivkohlefilter) nach dem Stand der Technik errichtet. Für die Staubemissionen sind Grenzwerte weit unterhalb der TA Luft 2002 festgelegt, deren Einhaltung regelmäßig durch Messungen zu überprüfen ist.

Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nach der Abgasreinigungsanlage von 10 mg/m³ wurde bei der letzten Messung am 25.10.2006 mit einem max. Messwert von 0,27 mg/m³ sicher eingehalten.

zu Frage 4:

Wohin entsorgt die Firma B.E.S. die aufbereiteten gefährlichen Abfallarten?

Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind als nicht gefährliche Abfälle einzustufen. Bei der Überwachung am 18.01.2008 erfolgte eine Prüfung der Entsorgung der bei der Fa. S.D.R. Biotec aufbereiteten Abfälle. Die ausgewiesenen Outputmengen und Entsorger waren anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.
Bei der Überwachung am 11.02.2008 teilte die Fa. S.D.R. Biotec auf Nachfrage mit, dass die Fa. BES GmbH keine Abfälle der S.D. R. Biotec befördert.

Zur Fa. Bergen Entsorgen, Sanieren (BES) GmbH in Chemnitz liegen im RP Leipzig folgende Angaben vor: Die Firma hat eine Abfallerzeugernummer für Anfallstellen in der Stadt Leipzig (SL 79 E 2136). Sie ist nicht im Besitz einer Beförderernummer oder Abfallentsorgernummer. Es gibt keine Entsorgungsnachweise oder Hinweise, ob die Fa. BES aufbereiteten gefährlichen Abfall fährt oder transportiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Agnes Walsleben
Referatsleiterin Immissionsschutz und Anlagenüberwachung

2/ Fragen wurden im Umweltausschuss des LT am 19.2.08 nicht behandelt (angenommen). Herr Lichdi, Mdl, wurde auf Fragerecht (kleine Anfrage) verwiesen.

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 5

Anlagen zu AB1, Teil II, Teil 2, C, 5.

SMUL
☒ SM ☒ StS ☒ A 5 (FF)
Kopie an:
25. MRZ. 2008
Mit der Bitte um:
☐ Erledigung
☒ StN/Prüfung für SM/StS
☐ AE für SM/StS
☐ Kenntnis
☐ vor/nach Abgang zur Kenntnis
☐ Unterrichtung über das Veranlasste
☐ WV
☐ Termin 10.04.08

25.03

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Herrn
Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöller
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

10914/2008

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Poststelle
Eing.: 20. März 2008
AZ 53-0221.40/1044

BÜRO BERLIN
Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin
Dipl.-Ing. Maria Elander
Projektleiterin Kreislaufwirtschaft
Telefon 030 2400867 -41
Fax 030 2400867 -19
E-Mail elander@duh.de
Internet www.duh.de

Berlin, 18. März 2008

Abfallbehandlung bei der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch
hier: Verdacht auf Gesundheitsgefahr für Bürger

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist bundesweit als Umweltverband und klageberechtigter Verbraucherschutzverband tätig. Im Bereich Kreislaufwirtschaft sind wir seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema hochwertige und ordnungsgemäße Behandlung von Abfällen tätig.

Uns liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass von der Abfallbehandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH (in 04509 Pohritzsch) Gesundheitsgefahren für Bürger durch austretende Stäube ausgehen. Wir haben uns deshalb mit Schreiben vom 07.02.2008 an das Regierungspräsidium Leipzig mit der Bitte gewandt, Untersuchungen, besonders in Form von einschlägigen Probenahmen, vor Ort einzuleiten. Dieser Bitte kam das Regierungspräsidium Leipzig nicht nach. Da uns die Antwort des Regierungspräsidiums Leipzig nicht zufrieden stellt, wenden wir uns nunmehr an Sie mit der Bitte, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dieses Schreiben geht in Kopie auch an Frau Dr. Walsleben im Regierungspräsidium Leipzig.

Erlauben Sie uns zur Ausgangssituation folgende Ausführungen:

In der Abfallbehandlungsanlage in Pohritzsch werden nach den uns vorliegenden Unterlagen gefährliche Abfallarten im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes behandelt. Wir haben Ende Januar 2008 Hinweise erhalten, dass zeitweise erhebliche

Deutsche Umwelthilfe e.V.
BGF: Jürgen Resch, Rainer Baake
Vorstand: Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel, Michael Spielmann
Vereinsregister Frankfurt/M Nr. 6771

Bundesgeschäftsstelle:
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Ehrenvorsitzende:
Hermut Ruland
Kuratorium:
Dr. Henning Friege
Albert Lippert

Konten:
Volksbank Konstanz-Radolfzell (BLZ 692 910 00) 210 677 216
Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 205 00) 81 90 002
Sparkasse Singen-Radolfzell (BLZ 692 500 35) 47 38 886
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 255 88-700

Deutsche Umwelthilfe

uns hat der UFB doch etwas anderes berichtet

Staubbelastungen von der Abfallbehandlungsanlage ausgehen. Bei einer Besichtigung der unmittelbaren Umgebung der Abfallbehandlungsanlage am 03.02.2008 konnten wir eine deutlich erhöhte Staubbelastung bestätigen. Uns liegen ferner Fotos vom 11.01.2008 und vom 25.01.2008 vor, die vermuten lassen, dass die Staubbelastung direkt von der Abfallbehandlungsanlage ausgeht (siehe Anlage 1).

Da in der Abfallbehandlungsanlage nach den uns vorliegenden Informationen gefährliche Abfallarten, u.a. Kesselstaub und Filterkuchen, behandelt werden, ist nicht auszuschließen, dass die Staubablagerungen in der unmittelbaren Umgebung der Abfallbehandlungsanlage mit gefährlichen Stoffen belastet sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit Schreiben vom 07.02.2008 das Regierungspräsidium Leipzig auf die mögliche Gefahr für die Bürger in Pohritzsch aufmerksam gemacht und dringend darum gebeten, einschlägige Proben in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage zu nehmen und zu analysieren (siehe Anlage 2). Mit Schreiben vom 26.02.2008 teilte uns das Regierungspräsidium Leipzig mit, keine Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt zu haben (siehe Anlage 3).

Weder das Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26.02.2008 noch die ergänzenden telefonischen Ausführungen des zuständigen Mitarbeiters dort, Herrn Fengler, vom 06.03.2008 klären jedoch die uns vorliegenden Anhaltspunkte für Gesundheitsgefahren auf.

Im Einzelnen:

- Staubneigung der in der Abfallbehandlungsanlage behandelten Materialien
  Das Regierungspräsidium Leipzig behauptet in seinem Schreiben *„Das Material ist erdfeucht […] und neigt nicht zum Stauben"*. In o.g. Telefonat wurde diese Aussage noch einmal bekräftigt *„Das Material bei der S.D.R. Biotec kann nicht stauben"*.

  Auf dem Foto 1 ist deutlich zu erkennen, dass das von S.D.R Biotec Verfahrenstechnik GmbH behandelte Material staubt. Des Weiteren zeigen die im Abstand von 14 Tagen aufgenommen Fotos 2-7 deutlich, dass auf dem und um das Anlagengelände herum sowie auf Fahrzeugen, Bäumen und Blättern zeitweise erhebliche Staubbelastungen vorhanden sind. Das entspricht auch den Beobachtungen der DUH am 03.02.2008 vor Ort.

  Nach einer vom Regierungspräsidium Leipzig zitierten Aussage der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH sei es zwischen dem 18.01.2008 und dem 08.02.2008 *„zu keinen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen gekommen"*. Es steht dementsprechend zu befürchten, dass zumindest die auf den Fotos 2-5 vom

Deutsche Umwelthilfe

25.01.2008 und beim Besuch vor Ort am 03.02.2008 vorgefundenen Staubbelastungen vom „bestimmungsgemäßen Betrieb" stammen.

- Verzicht auf Probenahme
  Im Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Leipzig wird auf die Bitte der Probennahme nicht eingegangen. Im Telefonat wurde der Verzicht auf eine Probennahme wie folgt begründet: *„Es ist völlig ausgeschlossen, dass die Staubbelastungen [auf den dem Regierungspräsidium zur Verfügung gestellten Fotos] von der Anlage kommen, deshalb haben wir überhaupt keinen Anlass, Proben zu nehmen."*

  Wie oben ausgeführt, belegen die Fotos 2-7 eindeutig, dass zeitweise erhebliche Staubbelastungen bestehen. In Anbetracht der vermeintlichen Hantierung mit gefährlichen Stoffen und den davon ausgehenden möglichen Gefahren für Bürger, ist der Verzicht auf einschlägigen Probenahmen, um solche Gefahren sicher ausschließen zu können, aus Sicht der DUH nicht hinnehmbar.

- Fehlbeladung eines offenen Container-LKW
  Das Regierungspräsidium Leipzig erklärt die auf dem Foto 8 vom 25.02.2008 festgehaltene Fehlbeladung im Antwortschreiben wie folgt: *„[...] Die von Ihnen dokumentierte Überladung eines offenen Container-LKW mit erdfeuchtem Immobilisat war auf einen Bedienungsfehler beim innerbetrieblichen Transport zurückzuführen, welche unmittelbar von der befestigten Fläche beseitigt wurde [...]"*.

  Erstens belegen das Foto 6 vom 11.02.2008 und die Fotos 1 und 8 vom 25.02.2008, dass es sich bei diesem „Bedienungsfehler" nicht um eine Ausnahme handelt, sondern vielmehr um einen Normalzustand. Das Foto 1 zeigt des Weiteren, dass es sich nicht um erdfeuchtes Material handelt. Schließlich zeugen die Fotos 1, 6 und 8 davon, dass das Material in größeren Mengen auf dem Boden liegt; Reifenabdrücke sind eindeutig zu erkennen. Auch die Aussage, dass das Material unmittelbar beseitigt wurde, wäre damit widerlegt.

- Reinigung des Betriebsgeländes trotz angeblich fehlender Staubbelastungen
  Im Antwortschreiben teilt das Regierungspräsidium folgendes hinsichtlich der Reinigung des Betriebsgeländes mit: *„Nach Darstellung des Anlagenbetreibers wird das Gelände mehrmals täglich mit den in der Firma vorhandenen Besenmaschinen gereinigt"*. Weitere Säuberungen würden auf der Zufahrtsstraße „Am Galgenberg" und auf der Straße von Brehna zum Betriebsgelände vorgenommen.

  Aus unserer Sicht stellt sich die Frage: was wird täglich mit den Besenmaschinen und der Kehrmaschine der Kreiswerke Delitzsch GmbH täglich gereinigt, wenn das behandelte Material angeblich nicht staubt?

- Mögliche Betriebsstörungen
  Auf die Frage, ob S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in den vergangenen Wochen Betriebsstörungen bzw. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb gemeldet hat, hat das Regierungspräsidium Leipzig im Telefonat am 06.03.2008 eindeutig mit „*Nein*" geantwortet.

  Der DUH liegen Fotos vor (siehe Fotos 9-11), die eine große undefinierte Rauchfahne bzw. Staubwolke von der Abfallbehandlungsanlage zeigen. Die Fotos stammen von 09:19 Uhr am 11.02.2008, also dem gleichen Tag, an dem das Regierungspräsidium Leipzig nach eigener Aussage zwischen ca. 14:00-16:00 Uhr eine Überwachung durchgeführt hat.

Sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Aussagen des Regierungspräsidiums Leipzig sind aus unserer Sicht teilweise nicht nachvollziehbar und deshalb nicht befriedigend. Um Gefahren für Bürger in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage ggf. ausschließen zu können, bitten wir Sie dringend zu veranlassen, dass einschlägige Proben in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage (z.B. auf der angrenzende Straße westlich und nordwestlich von der Abfallbehandlungsanlage, an den Obstbäumen südlich und südöstlich von der Abfallbehandlungsanlage, auf dem Gelände der Abfallbehandlungsanlage sowie auch in der Kanalisation) genommen und analysiert werden.

Unter Bezugnahme auf § 4 und § 7 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) bitten wir darum, uns schnellstmöglich sowohl über die veranlassten (Untersuchungs-) Maßnahmen als auch über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen vor Ort zu informieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Maria Elander
Leiterin Kreislaufwirtschaft

Anlagen

1. Fotos der Abfallbehandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH vom 11. und 25. Januar 2008
2. Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig vom 7. Februar 2008
3. Antwortschreiben vom Regierungspräsidium Leipzig vom 26. Februar 2008

Abdruck

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

0000-0164

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Büro Berlin und Regionalverband Ost
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Dresden, 29.04.2008
Tel.: 0351 564-2214
E-Mail: Karola.Laschinsky@smul.sachsen.de
Bearb.: Frau Laschinsky
Aktenzeichen: 53-0221.40/1044
(Bitte bei Antwort angeben)

Abfallbehandlung bei der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch - Verdacht auf Gesundheitsgefahr der Bürger
Ihr Schreiben vom 18.03.2008
Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig an Sie vom 26.02.2008

Sehr geehrte Frau Elander, sehr geehrter Herr Resch,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Wöller dankt für Ihr Schreiben, in dem Sie auf die Besorgnisse der Bürger vor Gesundheitsgefahren, ausgehend von den Staubemissionen der Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch hinweisen und um weitere Untersuchungen bitten. Er hat das zuständige Fachreferat gebeten, Ihnen zu antworten.

Wir nehmen Ihre Besorgnisse und die der Bürger sehr ernst und haben deshalb das Regierungspräsidium gebeten, den Sachverhalt im Rahmen einer unangemeldeten Vor-Ort-Kontrolle nochmals sorgfältig zu prüfen. Das Regierungspräsidium hat Sie telefonisch über den Überwachungstermin in der Anlage informiert und Ihnen vorgeschlagen, die anstehenden Fragen und Probleme dort gemeinsam im direkten Gespräch zu erörtern. Leider war Ihnen eine Teilnahme nicht möglich.

14585/2008

Auch nach nochmaliger Prüfung sind keine Anhaltspunkte für eine gegenüber dem o. g. Schreiben des Regierungspräsidiums vom 26.02.2008 differierende Bewertung des Sachverhalts ersichtlich. Das Immobilisat ist technologisch bedingt an der in Foto 1 dargestellten Übergabestelle erdfeucht und hat eine Temperatur von 70 – 80 °C. Bei entsprechend niedrigen Umgebungstemperaturen kommt es dann, wie zum Kontrolltermin festgestellt, zur Freisetzung von Wasserdampf. Bei der auf den Fotos 9 – 11 dargestellten „...großen, undefinierten Rauchfahne bzw. Staubwolke..." handelt es sich ebenfalls um technologisch bedingt austretenden Wasserdampf.

Dieser kondensiert bei entsprechend niedrigen Außentemperaturen in der Atmosphäre und wird als weißer Nebel sichtbar. Die auf den Fotos 1, 6 und 8 dargestellten Fehlbeladungen der Fahrzeuge an der Übergabestelle entsprechen demgegenüber selbstverständlich nicht dem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb. Das Regierungspräsidium hat deshalb den Betreiber bereits angewiesen, unverzüglich betriebsorganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbeladungen umzusetzen.

Die regelmäßige Reinigung der Fahrwege im Betriebsgelände ist gängige Praxis bei derartigen Anlagen, da Ablagerungen auf dem Betriebsgelände und deren Wiederaufwirbeln durch die Transportfahrzeuge nie ganz ausgeschlossen werden können. Das Reinigen der Zufahrtsstraßen dient ebenfalls der Beseitigung möglicher Verschmutzungen durch die Transportfahrzeuge.

Gleichwohl sind sowohl das Regierungspräsidium als auch der Betreiber um die Klärung der Situation bemüht. Es ist daher geplant, Ihrem Anliegen entsprechend die Staubimmissionen in der Umgebung der Anlage zu ermitteln. Die Durchführung wird derzeit sowohl terminlich als auch inhaltlich vom Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt und Geologie vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schieß
Referatsleiter

0000-0369

53-0221.40/1044

LfULG
Referat 52

Dresden, den 06.03.2009
Bearb.: Fr. Dr. Kaltz,
Herr Fleischer
Tel.: 0351/2612-5212
-5202
Az.: 52-8823.08/3/27

Bewertung der Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen im Umfeld der Firma S. D. R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Neukyhna/OT Pohritzsch und Ermittlung des Einflusses gefasster Quellen mittels Ausbreitungsrechnung

1 Vorgeschichte

Mit Schreiben vom 05.05.2008 bat das damalige Regierungspräsidium Leipzig das LfUG um Amtshilfe bei der Aufklärung von Beschwerden aus Neukyhna, OT Pohritzsch. Die Bewohner an der Zufahrtsstraße „Am Galgenberg" zum Betrieb beschwerten sich über Belästigungen durch Staub, Gerüche und Lärm durch an-/abfahrende Transportfahrzeuge und den Anlagenbetrieb.

In Abstimmung zwischen LfUG, der UBG und dem Umweltfachbereich Leipzig wurde daraufhin ein Messnetz aus Bergerhoff-Sammlern zur Erfassung von Sedimentationsstaub nach DIN 2119 mit folgenden Messpunkten (Lageplan vgl. Anlage 1) aufgebaut:

- MP 1: Kirschplantage, nordöstlich Betriebsgrenze/Landesgrenze
- MP 2: Kirschplantage, südlich Betriebsgrenze, Höhe Lagerplatz
- MP 3: Kirschplantage, südlich Betriebsgrenze Höhe Flüssiggasbehälter
- MP 4: Kirschplantage, Ecke Brehnaer Str./Am Galgenberg

Mit MP 1 bis 3 wurde die Staubbelastung unmittelbar an der Betriebsgrenze erfasst. MP 4 befindet sich in der Nähe der Beschwerdeführerin. Auf Grundlage der vorgelegten Messergebnisse der ersten beiden monatlichen) Messperioden wurde in der westlich vom Ort gelegenen Obstplantage (Landsberger Weg) ein Referenzmesspunkt (MP 5) zur Erfassung der Hintergrundbelastung festgelegt. Ferner wurde der Messzeitraum im Hinblick auf den von der TA Luft vorgegebenen Mittelungszeitraum von 3 Monate auf 12 Monate verlängert.

Seit dem 08.09.2008 werden jeweils aus Monatsmischproben im Staubniederschlag die Staubmasse und die Gehalte an Cr, Pb und Zn bestimmt. Grund für die seinerzeitige Auswahl dieser Parameter war die Information, dass u.a. Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen in der Anlage behandelt werden. Nach Vorliegen der ersten Ergebnisse wies das LfULG das LRA Nordsachsen als jetzt zuständige Überwachungsbehörde in der 48. KW 2008 unmittelbar telefonisch und am 10.12.2008 durch Vorlage eines Zwischenberichts auf hohe Überschreitungen des für Pb-Depositionen geltenden Grenzwerts (100 µg/m²·d) gemäß Nr. 4.5.1 TA Luft an allen Messpunkten hin. Ein Gespräch am 01.12.2008 zwischen LfULG, BfUL und dem Geschäftsführer der Fa. S. D. R. Biotec ergab, dass neben Aschen auch heiße Schlacken aus der Fa. Muldenhütten Recycling Freiberg angeliefert und zum Auskühlen zunächst auf Lagerflächen offen zwischengelagert werden.

Ende November 2008 verfügte daraufhin das LRA Nordsachsen gegenüber dem Anlagenbetreiber die Installation eines Staubniederschlagsmessnetzes nach DIN 2119 in Nachbarschaft zum BfUL-Messnetz, um Arsen-, Blei-, Cadmium-, Chrom-, Nickel-, Quecksilber- und Thallium-Depositionen zu erfassen. Informationen zur Lage dieses Messnetzes und den daraus gewonnen Ergebnissen für den ersten Messzeitraum (15.12.08 bis 13.01.09) legte die vom Anlagenbetreiber mit der Durchführung der Messung beauftragte Fa. Wessling Labora-

torien GmbH aus Spremberg am 30.01.09 dem Landratsamt vor (vgl. Anlage 2a+b: MP 1 3 identisch mit 3 identische mit Messpunkten BfUL-Messnetz). Auffallend ist, dass die hier ermittelten Messwerte um mehrere Zehnerpotenzen unter denen des BfUL-Messnetzes für den Vergleichszeitraum 08.12.08 bis 07.01.09 liegen. Nach Einschätzung der BfUL sind die Ergebnisse der Fa. Wessling Laboratorien GmbH nicht plausibel. Deshalb wurde in einer Beratung am 04.03.2009 zwischen LfULG und BfUL festgelegt, dass R 51 LfULG (Herr Poppitz) in Zusammenarbeit mit der BfUL die möglichen Ursachen hierfür zu ergründen wird. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Im Rahmen einer Besprechung im SMUL (Teilnehmer u.a. AL 5 und RL 53 SMUL, RL 52 LfULG) am 24.02.09 wurde das LfULG beauftragt,

- die Rückstellproben der ersten Messperiode zusätzlich auf Arsen-, Cadmium-, Nickel-, Quecksilber- und Thallium-Gehalte zu untersuchen,
- eine Ausbreitungsrechnung durchzuführen, um den Einfluss der gefassten Quellen auf die Staubniederschlagswerte zu ermitteln sowie
- einen zusammenfassenden Bericht bis 06.03.09 vorzulegen.

Nach Vorliegen der zusätzlichen Analysenergebnisse wird dann festgelegt, welchen Parameterumfang zukünftige Analysen haben werden bzw. welche Parameter in den vorliegenden Rückstellproben zusätzlich zu untersuchen sind.

2 Ergebnisse und Bewertung

2.1 Staubniederschlagsanalysen

In Tabelle 1 (vgl. Anlage 3) sind die für den Zeitraum 08.09.2008 bis 05.02.2009 vorliegenden Messergebnisse des BfUL-Messnetzes zusammengefasst dargestellt. Daraus lassen sich folgende Kernaussagen entnehmen:

In den beiden ersten Messperioden ist an dem in Hauptwindrichtung liegenden Messpunkt MP 1 der Immissionsgrenzwert für Blei im Staubniederschlag mit 2.378 µg/m^2·d (Zeitraum 09.08) um das 23fache bzw. mit 1.903 µg/m^2·d (Zeitraum 10.08) um das 19fache überschritten. Auch an allen übrigen Punkten des Messnetzes traten in diesem Zeitraum erhebliche Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für Blei auf. Danach gingen die ermittelten Staubmassen und die darin analysierten Schwermetallgehalte mehr oder weniger deutlich zurück. Die weitaus niedrigsten Werte wurden in der aktuellen Januarprobe ermittelt. Hier lagen die ermittelten Werte für Blei zwischen 15-32 µg/m^2·d und damit an allen Messpunkten (erstmals) deutlich unterhalb des Grenzwerts von 100 µg/m^2·d. Der Referenzpunkt MP 5 zeigt die Hintergrundbelastung für Blei mit 3-6 µg/m^2·d (12.08 – 01.09) an.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Anlagenbetreiber wurde nach Vorliegen der Ergebnisse der ersten beiden Messperioden über die Sachlage informiert und stornierte danach die Annahme heißer Schlacken von der Fa. Muldenhütten Recycling (mündl. Mitteilung, LRA Nordsachsen).
- Nach Aussage des LRA Nordsachsen gab der Anlagenbetreiber an, die Fahrwege des Betriebsgeländes nun mit Wasser zu besprühen, um die Staubbildung gering zu halten.
- Bei dem angekündigten Vor-Ort-Termin am 26.02.09 stellte Frau Eckstein fest, dass das Eingangslager der Firma nur mit ca. 1/10 der genehmigten Inputmengen gefüllt war und auch die Silos nur Teilbefüllungen aufwiesen.
- Auch die Wetterlage zum Messzeitraum (Schneefall) dürfte einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Staubgehalt in der Luft haben.

Es bleibt abzuwarten, ob die weiteren Messungen die aktuell vorliegenden Messergebnise bestätigen.

2.2 Ausbreitungsberechnung für den Staubinhaltsstoff Blei

Mittels einer Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft war die Frage zu klären, welchen Einfluss bzw. Anteil die Staubemissionen, die über gefasste Quellen in die Atmosphäre abgeleitet werden, an den Schadstoffdepositionen, konkret hinsichtlich Staubinhaltsstoff Blei, im Umfeld der Fa. S.D.R. Biotec haben. Die hierzu erforderlichen Eingangsgrößen, insbesondere die im Einzelnen zu berücksichtigenden Quellen und die hierfür genehmigten Emissionsgrenzwerte (Abluft Silos 20 mg/m^3, Abluft Kamin Aufbereitungshalle 10 mg/m^3) wurden den aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zum lfd. Änderungsgenehmigungsverfahren (Erhöhung der Anlagenkapazität von 160.000 t/a auf 200.000 t/a) entnommen. Die Ausbreitungsberechnung wurde mit dem Programm AustalView (Version 6.0) durchgeführt.

Bei den angenommenen Betriebszeiten bzw. Emissionsdauer wurden gegenüber den Angaben im Antrag konservativer, d.h. mit einer längeren Emissionsdauer, gerechnet. Die nicht kontinuierlich auftretenden Emissionen aus den Silos wurden mit zeitvariablen Emissionsverläufen innerhalb der üblichen Betriebszeiten (Mo-Sa, 6-22 Uhr) gleichmäßig verteilt. Als Meteorologiezeitreihe wurde die AKTerm Leipzig 2006 verwendet. Als Rauigkeitslänge wurde mit 1,0 m gerechnet.

In folgender Tabelle sind die Emissionsquellcharakteristiken für alle derzeit auf dem Betriebsgelände vorhandenen gefassten (Punkt)Quellen aufgeführt.

Tab. : Emissionsquellcharakteristik Punktquellen

Quell	Quell-	Gauss-Krüger-Koord.		Höhe über	Emissions-	Max.Konz.	Max.Konz. Pb in	Massenstrom M	
Nr.	beschr.	Rechtswert	Hochwert	Grund	dauer	Staub	Staub	Staub	Pb
		m	m	hq /m	h/a	mg/m³	mg/m³	kg/h	kg/h
E3*)	Esse	4515682	5712473	14,5	4000	10	0,5	0,0004	0,000018
E4	Silo	4515661	5712467	10,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E5	Silo	4515661	5712463	10,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E8	Silo	4515673	5712463	17,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E9	Silo	4515677	5712463	17,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E10	Silo	4515681	5712463	17,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E11	Silo	4515685	5712463	17,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E12	Silo	4515662	5712474	21,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E13	Silo	4515662	5712477	21,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E16	Waschpl.	4515608	5712465	2,0	4000	1	0,5	3E-05	0,000015
E18	Silo	4515662	5712481	21,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E23	Silo	4515695	5712467	13,0	936	20	0,5	0,012	0,0003
E24	Silo	4515695	5712472	13,0	936	20	0,5	0,012	0,0003

*) Volumenstrom: 4.400 m^3/h

Ergebnisse der Berechnung:

Die in Anlage 4a+b beigefügten beiden Abbildungen zeigen, dass an allen Immissionsorten außerhalb des Betriebsgeländes der gültige Grenzwert für Pb von 100 µg/(m²*d) gemäß Ziffer 4.5.1 TA Luft 4.5.1. deutlich unterschritten wird. So liegen die Werte in der Nähe des Betriebszaunes je nach Richtung zwischen 10 und 20 µg/(m²*d) und im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich unter 2 µg/(m²*d). Lediglich innerhalb des Betriebsgeländes werden in unmittelbarer Quellennähe Werte zwischen 50 und max. 81 µg/(m²*d) berechnet.

Daraus lässt sich eindeutig schlussfolgern, dass die hohen Werte für Blei und andere Schwermetalle im Staubniederschlag im Umfeld des Betriebs nicht auf die gefassten Quellen, sondern auf diffuse Emissionen innerhalb des Betriebsgeländes zurückzuführen sind.

Gamer
i.V. Abteilungsleiter

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Abteilung 5
Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
Internet: http://www.smul.sachsen.de/lfulg

Bearbeiter: Dr. Andrea Kaltz
E-Mail: Andrea.Kaltz@smu l.sachsen.de
Tel.: 0351 2612-5212; Fax: 0351) 2612-5099
Redaktionsschlus s: 08.12.2009

Sondermessnetz in Pohritzsch, Neukyhna

Staubniederschlagsmessungen und orientierende Bodenuntersuchungen im Umfeld der Firma S. D. R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND MESSKONZEPT 2
1.1 BESCHREIBUNG DER ANLAGE 2
1.2 UNTERSUCHUNGSKONZ EPT 2
1.3 STAUBNIEDERSCHLAG SMESSNETZ 3
1.4 ORIENTIERENDE BODENUNTERSUCHUNG EN 5
2 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG 6
2.1 STAUBNIEDERSCHLAG SANALYSEN 6
2.2 AUSBREITUNGSBEREC HNUNG FÜR DEN STAUBINHALTSSTOFF BLEI 20
2.3 ORIENTIERENDE BODENUNTERSUCHUNG EN 23
3 ZUSAMMENFASSUNG 28
4 TABELLENVERZEICHNIS 30
5 ABBILDUNGSVERZEICHNIS 31
6 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 31
7 ANHANG 32

1041

1 Anlass und Messkonzept

Mit Schreiben vom 05.05.2008 bat das damalige RP Leipzig das LfUG (heute LfULG) um Amtshilfe bei der Aufklärung von Beschwerden aus Neukyhna, OT Pohritzsch. Die Bewohner an der Zufahrtsstraße „Am Galgenberg" beschwerten sich über Belästigungen durch Staub und Lärm durch an-/abfahrende Transportfahrzeuge und den Anlagenbetrieb der S. D. R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH. Dabei beklagten sie auch, dass oft mehrere beladene LKW am Straßenrand auf dem nicht befestigten Bankett auf die Zufahrtsmöglichkeit zum Betriebsgelände warteten.

1.1 Beschreibung der Anlage

Die S. D. R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH betreibt seit 1998 im nördlich der Wohnbebauung gelegenen Gewerbegebiet von Pohritzsch eine physikalisch-chemische Abfallbehandlungsanlage (Abfallimmobilisierung) gemäß den Nummern Nr. 8.11 Spalte 1 aa) und bb) sowie Nr. 8.10 Spalte 1 a) in Verbindung mit Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 4.1 Spalte 1 o), p) des Anhangs der 4. BImSchV einschließlich Nebenanlagen. Seitdem wurden über diverse Anträge auf wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Anlagenkapazität und Umfang der zugelassenen Einsatzstoffe stark erweitert.

1.2 Untersuchungskonzept

Das Untersuchungskonzept entwickelte sich schrittweise auf Grundlage der Ergebnisse der orientierenden Untersuchungen im Rahmen des Staubniederschlagsmessnetzes. Die nachgestellte Aufstellung liefert einen Überblick über die von den Referaten 52 und 65 des LfULG zusammen mit der BfUL und davon beauftragten Analytiklaboren erfolgten Untersuchungen und den damit verfolgten Zielen.

<u>Staubniederschlagsmessnetz</u>

a) Orientierende Voruntersuchungen: 3 Monate

- Abschätzung des Grades der Belästigungen mit Staub
- Abschätzung möglicher Gefährdungen durch schädliche Umwelteinwirkungen
- Festlegung des Parameterumfangs für das Messnetz

b) Erweiterung der Messdauer auf 12 Monate

- Ermittlung der Jahresimmissionsmittelwerte für Staubniederschlag und für im Staubniederschlag enthaltenen Schwermetalldepositionen
- Bewertung der Auswirkungen der vom Betrieb im Untersuchungszeitraum umgesetzten emissionsmindernden Maßnahmen

<u>Ausbreitungsrechnung</u>

- Ermittlung des Einflusses der über gefasste Anlagenquellen (Esse, Silos) in die Atmosphäre abgeleiteten Staubemissionen für den Staubinhaltsstoff Blei

Bodenuntersuchungen

- Orientierende Untersuchung zur Abschätzung eines bodenschutzrechtlichen Gefahrenverdachts auf Flächen mit sensibler Nutzung durch Eintrag schwermetallhaltiger Stäube
- Untersuchung zur Abschätzung eines bodenschutzrechtlichen Gefahrenverdachts durch Eintrag von Dioxinen und dioxinähnliche PCB (dl-PCB)

1.3 Staubniederschlagsmessnetz

In Abstimmung zwischen LfUG, UBG (heute: BfUL) und dem RP Leipzig wurde ein Messnetz zur Erfassung von Sedimentationsstaub nach DIN 2119 aufgebaut. Die Messpunkte sind in der nachfolgenden Abb. 1 dargestellt.

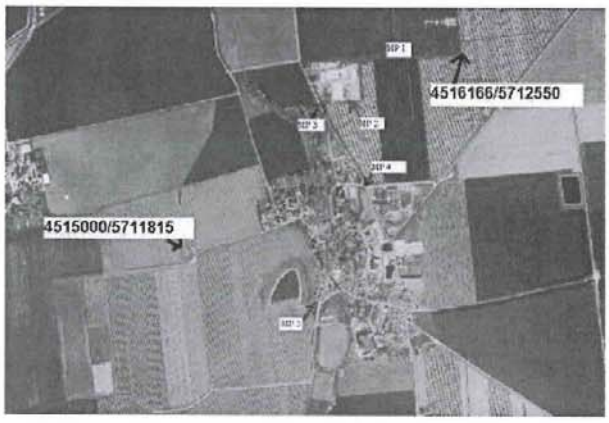

Abb. 1: Lage des Staubniederschlagsmessnetzes

Die Kriterien für die Auswahl der Messpunkte waren:

- Lage zu immissionsrelevanten Anlagenbereichen der S. D. R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH (MP 1, MP 2, MP 3: Erfassung der Staubbelastung an der Betriebsgrenze)
- Lage in Nähe eines Beschwerdeführers und am Ort des maximal zu erwartenden LKW-Verkehrs MP 4[1]: ausschließliche Erfassung der Luftbelastung durch den zum/vom Betrieb fahrenden LKW-Verkehr)
- Lage in Luv der vorherrschenden Windrichtung (dem Wind zugekehrte Seite) bzw. außerhalb des von Staubemissionen durch Anlagenbetrieb beeinflussten Gebietes MP 5[2]: Referenzpunkt südwestlich des Betriebs in ca. 840 m Entfernung (Luftlinie))

---

[1] wurde an der Einmündung der Straße Am Galgenberg auf die Brehnaer Str. in ca. 22 m Entfernung zum Beschwerdeführer installiert. Laut Bebauungsplan der Gemeinde Pohritzsch liegt MP 4 in einem Mischgebiet. Nach Bekanntgabe der ersten Ergebnisse der Schadstoffmessungen im Staubniederschlag ließ der Bürgermeister der sachsen-anhaltinischen Nachbargemeinde Brehna die Brehnaer Str. im April 2009 zunächst in eine Richtung und ab Juli 2009 ganz für den LKW-Verkehr sperren, sodass ab Juli 2009 der gesamte LKW-Verkehr zur/von der Anlage über die Straße Am Galgenberg/Brehnaer Straße fährt.

[2] Auf Grundlage der Ergebnisse der ersten drei Messperioden wurde in der westlich vom Ort gelegenen Obstplantage (Landsberger Weg) ein Referenzmesspunkt zur Erfassung der Hintergrundbelastung eingerichtet.

- Zustimmung der Grundstückseigen tümer
- Sicherheit gegen unbefugten Zugriff auf die Messeinrichtung

Zunächst wurde die Dauer des Messnetzes auf 3 Monate begrenzt, um mit Hilfe von orientierenden Voruntersuchunge n, den Grad der Belästigungen mit Staub feststellen und mögliche Gefährdungen durch Staubinhaltsstof fe (Schwermetall e) abschätzen zu können.

Da zum Zeitpunkt der Errichtung des Staubniederschla gsmessnetzes (08.09.2008) keine Angaben zu den tatsächlich in der Immobilisierungs anlage verarbeiteten Einsatzstoffen vorlagen, erfolgte die Auswahl der Parameter auf Grundlage der erteilten emissionsschutzr echtlichen Genehmigung. Danach war nicht auszuschließen, dass auch schwermetallhalt ige Einsatzstoffe verarbeitet werden. Um Anhaltspunkte für einen möglichen Schwermetalleintrag zu erhalten, umfassten die ersten Messungen neben der Staubmenge die für Aschen bestimmter thermischer Prozesse bekannten repräsentativen Schwermetalle Blei, Chrom, Nickel und Zink als Staubinhaltsstof fe.

Nachdem die Ergebnisse der ersten drei Monate zum Teil erhebliche Überschreitungen des Blei-Immissionsw ertes an den Messpunkten MP 1 bis MP 3 sowie erhöhte Werte der übrigen untersuchten Schwermetalle belegten, wurde der Messzeitraum auf 12 Monate verlängert. Ab Februar 2009 wurde der Untersuchungsumf ang in Absprache mit Referat 53 des SMUL um die Schwermetalle Cadmium, Thallium, Quecksilber und Arsen erweitert. Aus Rückstellproben der ersten Probenahme wurden entsprechende Analysen zusätzlich erstellt, um die Entwicklung dieser Schwermetalldepo sitionen im Messverlauf beurteilen zu können.

Gemessen wurde Sedimentationsst aub. Er wurde über Bergerhoff-Samml er erfasst (vgl. Abb. 2) und besteht aus nass und trocken deponierten Anteilen. Der Sammelzeitraum betrug einen Monat. Derart gesammelter Staub stammt vorwiegend aus lokalen Quellen.

Abb. 2: Messpunkt zur Staubniederschlagsmessung mit Bergerhoff-Sammler (Quelle: BfUL)

Die Messnetzbetreuun g erfolgte durch die BfUL, Fachbereich 4, die Analytik in deren Auftrag durch die TÜV Industrie Service GmbH in Dresden – eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle. Messnetzbetrieb, Probenahme und Analytik erfolgten nach VDI 2219 Bl. 2 und VDI 2267 Bl. 16.

1.4 Orientierende Bodenuntersuchungen

Folgende Bodenproben wurden am 25.02.2009 vom LfULG, Ref. 65, im Rahmen einer ersten orientierenden Untersuchung entnommen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Entnahme von Bodenproben auf Flächen mit sensibler Nutzung

PNUM	RECHTS	HOCH	SCHICHT [cm]	NUTZUNG/BEMERKUN G
3021	4515593,00	5711936,00	0-2	Sandprobe auf Kinderspielfläch e/Rutsche
3025	4515593,00	5711936,00	0-2	Kinderspielfläch e mit dichtem Grasbewuchs
3022	4515593,00	5711936,00	0-10	Kinderspielfläch e mit dichtem Grasbewuchs
3023	4515507,00	5712302,00	0-2	Kleingartenanlag e, Erdbeeren
3024	4515507,00	5712302,00	0-30	Kleingartenanlag e, Erdbeeren
3026	4516000,00	5712451,00	0-2	Kirschplantage, Grasstreifen
3027	4516000,00	5712451,00	0-10	Kirschplantage, Grasstreifen
3044	4515512,00	5713087,00	0-30	Acker
3028	4515558,00	5711576,00	0-2	Grasstreifen auf Obstplantage
3029	4515558,00	5711576,00	0-10	Grasstreifen auf Obstplantage
3041	4515536,40	5712582,00	0-2	Acker
3042	4515536,40	5712582,00	0-30	Acker

Die Probenahme erfolgte insbesondere im Hinblick auf die Entnahmetiefe nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Bundes-Bodenschu tzverordnung (BBodSchV) von 1999. Die Lage der Messpunkte kann den vorgenannten Koordinaten (Hoch-/Rechtswerte) bzw. der nachfolgenden Kartendarstellun g entnommen werden (vgl. Abb. 3).

Zusätzliche Analysen von Dioxinen und Furanen (PCDD und PCCF) sowie dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (dl-PCB) wurden am Punkt 3026 (300 m östlich der Anlage in der Kirschplantage, Entnahmetiefe 0-2 cm) und am Punkt 3041 (100 m nördlich der Anlage unter Ackernutzung, Entnahmetiefe 0-2 cm) durchgeführt. Die genaue Lage ist in Abb. 3 dargestellt. Die Analyse der PCDD/PCCF und dl PCB (PCB 77, 81, 126, 169, 105, 114, 118, 123, 156, 157, 167, 189) erfolgte nach Klärschlammveror dnung unter Beachtung der DIN 38414-24 (Deutsche Einheitsverfahre n zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S) - Teil 24: Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) (S. 24)), VDI-Richtlinie 3499, Bl. 1: 03.90 mit HRMS (Hochauflösende Massenspektromet rie). Zur Berechnung und Beurteilung der jeweiligen Toxizitätsäquiva lente sei auf Kap. 2.3 verwiesen.

An den Standorten wurden Schwermetall- und Arsenkonzentrati onen im Königswassere xtrakt (Gesamtgehalte als Bewertungsgrundl age für direkte Einwirkungen auf den Menschen und der Umweltvorsorge) bzw. Ammoniumnitr atextrakt (mobile Gehalte: Bewertungsgrundl age für den Übergang in Pflanzen) ermittelt.

1045

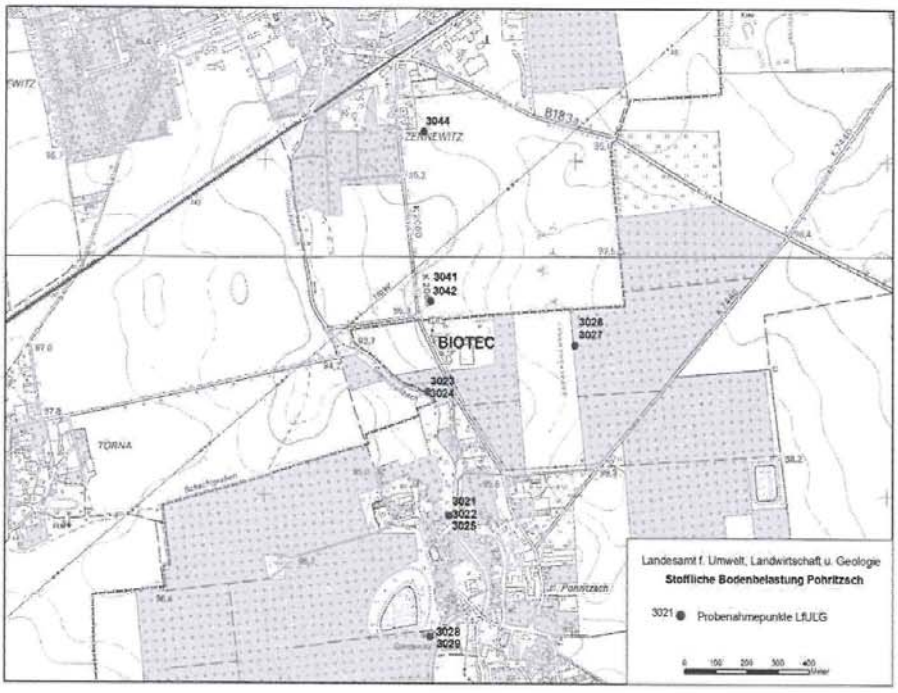

Abb. 3: Lage der entnommenen Bodenproben

2 Ergebnisse und Bewertung

2.1 Staubniederschlagsanalysen

Die zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Bodenveränderungen geltenden Immissionswerte für Staubniederschlag und für darüber eingetragene Schwermetalldepositionen enthält A-Tab. 1. In A-Tab. 2 sind die für den Zeitraum 08.09.2008 bis 07.09.2009 vorliegenden Ergebnisse des Staubniederschlagsmessnetzes wiedergegeben.

In den beiden ersten Monatsmessungen traten an dem in Hauptwindrichtung liegenden Messpunkt MP 1 so hohe Konzentrationen für Blei im Staubniederschlag auf (September 2008: 2.378 µg/m^2·d, Oktober 2008: 1.903 µg/m^2·d), dass die Einhaltung des Immissionswertes für das Jahresmittel schon rein rechnerisch nicht mehr möglich war. Auch an allen übrigen Punkten des Messnetzes wurden in diesem Zeitraum sehr hohe Bleikonzentrationen festgestellt.

Das LfULG informierte das Landratsamt Nordsachsen als die nach dem 01.01.2008 zuständige Überwachungsbehörde in der 48. KW 2008 zunächst telefonisch und am 10.12.2008 durch Vorlage eines Zwischenberichts über diesen Sachverhalt. Über ein Gespräch mit dem Anlagenbetreiber und Recherchen des Landratsamts, beispielsweise zu Eingangsmaterialien für die Produktion der letzten Jahre und vielfältigen Betriebsprüfungen, wurde nach möglichen Quellen für die Bleigehalte im Sedimentationsstaub gesucht. Durch Referat 52 des

1046

LfULG wurde auf Grundlage der gemessenen Bleigehalte in den Staubemissionen eine Ausbreitungsrechnung zur Klärung des Beitrags von Staubemissionen aus gefassten Anlagenquellen an den gemessenen Bleigehalten durchgeführt (vgl. Kap. 2.2). Referat 65 des LfULG führte eine orientierende Bodenuntersuchung sensibler Flächen durch (vgl. Kap. 2.3). Nach Vorlage dieser Ergebnisse wurde das Untersuchungsspektrum auf sämtliche Schwermetalle und Arsen ausgeweitet, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind. Darüber hinaus ordnete das Landratsamt entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand umgehend emissionsmindernde Maßnahmen gegenüber dem Anlagenbetreiber an.

Im vorliegenden Bericht beschränkt sich die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse auf den Staubniederschlag und die Staubinhaltsstoffe Blei, Nickel, Arsen, Cadmium, Thallium und Quecksilber, für die die in A-Tab. 1 aufgeführten Immissionswerte für die Deposition gelten. Die Entwicklung der Chrom- und Zinkkonzentrationen über den Messzeitraum bleiben dagegen unberücksichtigt, da aufgrund der Vielzahl der Einsatzstoffe der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage eine Zuordnung der hohen Blei-Depositionen zu einem speziellen Einsatzstoff nicht möglich war und auch keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind. Um Rückschlüsse auf die Einhaltung der Immissionswerte ziehen zu können, sind in den Abb. 4 bis Abb. 9 die prozentualen Abweichungen des jeweiligen Jahresmittelwertes der Deposition vom Immissionswert der TA Luft für jeden Messpunkt wiedergegeben.

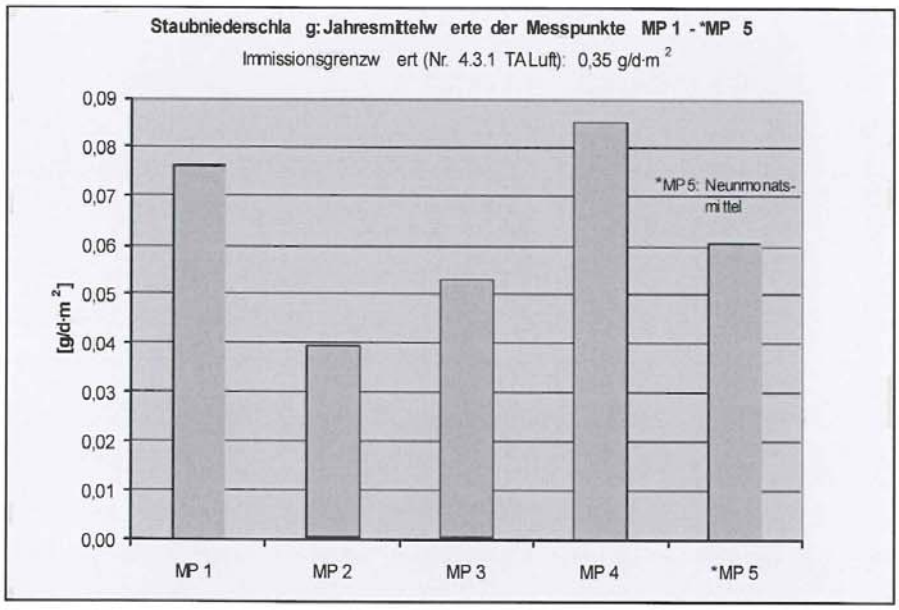

Abb. 4: Staubniederschlag – Jahresmittelwerte der Messpunkte MP 1 bis MP 5*

Die Abb. 4 zeigt, dass während der Messdauer an allen Messpunkten der Jahresmittelwert für die Deposition von Staub jeweils deutlich unterhalb des Immissionswerts nach TA Luft von 0,35 g/m²·d liegt.

1047

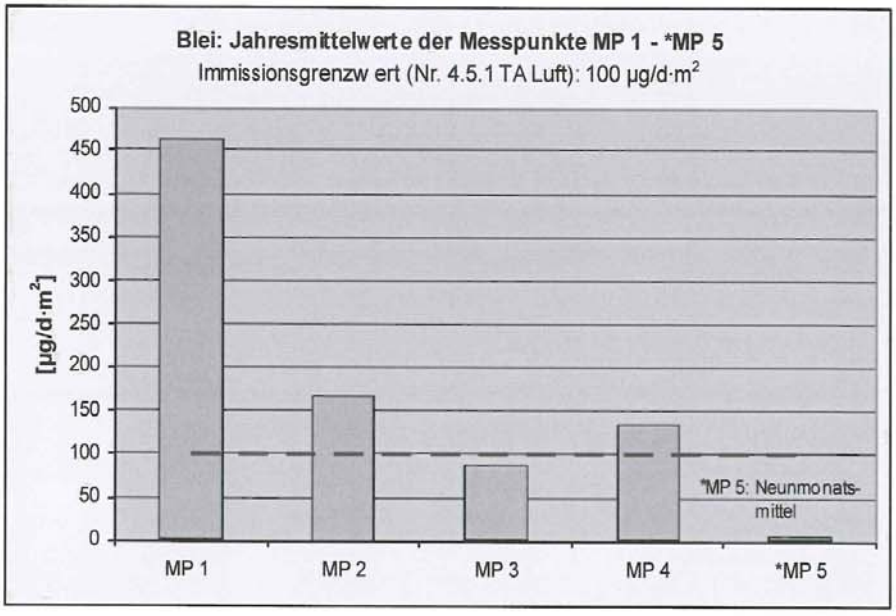

Abb. 5: Blei – Jahresmittelwerte der Messpunkte MP1 bis MP 5*

Die Jahresmittelwerte für die Deposition von Blei überschreiten an MP 1, MP 2 und MP 4 den Immissionswert von 100 µg/m²·d deutlich. Der höchste Jahresmittelwert in Höhe von 463 µg/m²·d wurde an MP 1 ermittelt (vgl. Abb. 5). Dies ist den erheblichen Grenzwertüberschreitungen der ersten vier Messperioden geschuldet (September-Dezember 2008). Die Messwerte aus den darauffolgenden Monaten liegen alle deutlich unterhalb des Immissionswertes für das Jahresmittel. Diese Tendenz – hohe Belastungen in den ersten vier Monatsmessungen und vergleichsweise niedrige während der restlichen Messperioden - gilt für alle Messpunkte in Anlagennähe (MP 1, MP 2, MP 3). MP 4, der in unmittelbarer Nähe zur Straßenkreuzung „Am Galgenberg"/Brehnaer Straße" und damit zu der für den An- und Abtransport genutzten Kreisstraße K 2060 in ca. 250 m Entfernung südlich des Betriebsgeländes liegt, spiegelt den Einfluss des LKW-Verkehrs wider. Der Einfluss von diffusen Emissionen aus der Anlage ist gegenüber den durch an- und abfahrende LKW verursachten diffusen Staubemissionen, insbesondere durch nicht oder mangelhaft abgedeckte Ladeflächen, Aufwirbelung von Straßenbankett und ungenügend gereinigte Reifen vernachlässigbar [3].

[3] Da die im sächsischen Luftmessnetz an hoch belasteten Verkehrsmessstationen ermittelten Blei-Depositionen deutlich niedriger liegen (z. B. Leipzig-Mitte 2008: 14 µg/m²·d), ist davon auszugehen, dass Blei aus Reifenabrieb in Pohritzsch einen vernachlässigbaren Beitrag an den ermittelten hohen Blei-Depositionen leistet.

26/02/2009 13:18 +4926125099 02/02

Amtsleiter Voll
Dezernent H. Fieber

53-0221.40/1044 7 el. d. D. 2/3

Landkreis Nordsachsen

0000-0304

Pressemitteilung

Landratsamt

Der Landrat

S.D.R. Biotec Pohritzsch - Bewertung der Staubmessergebnisse und Anordnung von Bodenproben

Am heutigen Tag fand in der Landesdirektion Leipzig ein Gespräch zwischen Vertretern der Staatsregierung, der Landesdirektion Leipzig sowie des Landratsamtes Nordsachsen zur Problematik „Bleiimmissionen auf den Flächen des Unternehmens der Fa. S.D.R. Biotec Pohritzsch" statt.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass zunächst die vorliegenden Staubmessergebnisse auf deren Aussagekraft hin durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bewertet werden. Mit einem Ergebnis ist Anfang März zu rechnen.

Parallel dazu wird dem Unternehmen aufgegeben, Bodenprobenahmen bis Ende Februar durchzuführen, so dass Anfang des Monats März erste belastbare Aussagen zu Bodenkontaminationen möglich sind. Des Weiteren wurde vereinbart, dass aufgrund der ungeklärten Situation einer eventuellen Bodenkontamination folgende Hinweise gegeben werden.

Vorsorglich wird durch das LRA Nordsachsen darauf hingewiesen, dass im unmittelbaren Umkreis der Fa. S.D.R. Biotec Pohritzsch direkte Bodenkontakte möglichst vermieden werden sollten, bis zur Vorlage der Ergebnisse der oben angeordneten Bodenuntersuchungen wird zusätzlich empfohlen, den Verzehr von Wintergemüse vorübergehend einzuschränken.

Landratsamt Nordsachsen
Pressestelle:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Pressereferent
Rayk Bergner
Telefon: (0 34 21) 75 81 03
Telefax: (0 34 21) 75 81 05

Internet
rayk.bergner@lra-nordsachsen.de*
www.landkreis-nordsachsen.de

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden.
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich!

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 6

**Anlagen zu AB1,
Teil II, Teil 2, C, 6.**

Bürgerverein „Sauberes Delitzscher Land e.V."
c/o Dietmar Mieth
Alter Dorfring 22
04509 Delitzsch OT Zschepen

Landratsamt Nordsachsen
Umweltamt
Amtsleiter Herr Bernhard Voll
Dr.-Belian-Straße 4
04838 Eilenburg

Zschepen, den 08. Januar 2010

Nichtbefolgung der amtlichen Anordnungen durch die Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch

Sehr geehrter Herr Voll,

bereits am 21.12.2009 informierte ich Ihr Amt telefonisch, hier insbesondere den zuständigen Dezernenten Herrn Fiedler, über die nicht praktizierte Umsetzung der Anordnung des Landratsamtes vom 21.04.2009 durch die Firma S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH in Pohritzsch.
Im Wesentlichen ging es darum, dass die von Amts wegen zwingend anzuwendende Reinigungstechnik für aus dem Betriebsgelände fahrende Transportfahrzeuge über mehrere Tage hinweg eindeutig nicht zum Einsatz kam. Herr Fiedler äußerte sich telefonisch in der Art, dass er den Geschäftsführer dieser Abfallbehandlungsanlage, Herrn Dr. Schmidt, soeben aufgefordert hätte, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, die „eine Reinigung von Achsen und Bereifung ausnahmslos gewährleisten". Herr Dr. Schmidt würde die erforderlichen Reinigungsarbeiten nicht wie angeordnet mit der Reifenwaschanlage, sondern mit Hochdruckreinigern erledigen lassen, so der Vizelandrat Fiedler mir gegenüber. Ich sagte ihm, dass diese Vorgehensweise deshalb praxisfern und nicht zielführend sei, weil die Vielzahl der aus dem Betriebsgelände fahrenden LKW - in der Regel täglich 40 bis 60 Stück - nicht annähernd eine der Anordnung entsprechenden Reinigung gewährleisten kann. Zu bemerken ist, dass auch im Nachgang durch uns keine Reinigung mittels Hochdruckreinigern auf dem Betriebsgelände beobachtet werden konnte.
Leider musste ich am gestrigen Donnerstag Vormittag, den 07. Januar 2010 erneut feststellen, dass weder die von Amts wegen geforderte Reinigung mittels Reifenwaschanlage, noch in irgendeiner Weise andersgeartete sinnvolle Reinigungstechnik zur Anwendung kam. Nach Feststellung dieses Sachverhaltes informierte ich Sie deshalb umgehend per Telefon. Ich unterrichtete Sie auch darüber, dass die Reifenwaschanlage seit dem Schneefall vom vorangegangenen Wochenende sichtlich noch nicht in Betrieb war. Das entsetzt umso mehr, da wiederum die öffentliche Straße K2060 ab der Ausfahrt aus dem Firmengelände durch die den Betrieb verlassenden Fahrzeuge massiv verunreinigt wurde. Aktuelles Bild- und Filmmaterial belegt die großflächigen Verschmutzungen des Biotec-Betriebsgeländes mit

120038

schwarz-grauen Materialablagerungen. Die Straßenverunreinigung kann entsprechend ihrem Erscheinungsbild der im weiteren Verlauf der K2060 sowie der Straße entlang des Wohngebietes „Am Galgenberg" einschließlich der K7440 bis zu deren Kreuzung mit der B183a augenfällig gleich gearteten, mit Schnee vermischten Substanz, der Firma Biotec eindeutig zugeordnet werden. Die Transportfahrzeuge verlassen derzeit allesamt das Betriebsgelände völlig ungereinigt. Dies bestätigten mir auch die Anwohner.
Als Vorsitzender des Bürgervereins „Sauberes Delitzscher Land e.V.", einem Verein, der sich dem Schutz der Umwelt verschrieben hat, fordere ich Sie auf, unverzüglich Ihre o.g. Anordnung pflichtgemäß mit den Ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln durchzusetzen. In mehren auch uns vorliegenden Gutachten bzw. Untersuchungsberichten sind exorbitant hohe Schwermetall-Kontaminationen in Teilen des Ortes Pohritzsch/Brehna-Ost nachgewiesen worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass „Gefahr in Verzug" ist. Diese hohen Kontaminationsgrade wurden in mehren amtlichen Schreiben durch fachlich völlig schlüssige Abhandlungen ursächlich auf den Betrieb der in Rede stehenden Abfallbehandlungsanlage zurückgeführt. Spätestens nach meiner Unterrichtung über die unzulässige Vorgehensweise des Anlagenbetreibers vom 21.12.2009 ist das Durchsetzungsdefizit Ihres Amtes offen zu Tage getreten. Die Anordnungen sollten eine „Gefahrenabwehr mit einfachen Mitteln" ermöglichen – letztendlich verkommen sie aber zum zahnlosen Papiertiger und werden als untauglicher Versuch in die Annalen eingehen, der Müllklientel umweltbewusste Verhaltensweisen aufzuerlegen. Jegliche behördliche Kontrolle scheint zu fehlen bzw. ins Leere zu laufen und/oder aber die Kraft zur Durchsetzung des Vollzugs im Bereich der einflussreichen Abfallwirtschaft reicht nicht aus, um ein Mindestmaß an Rechtskonformität zu erzeugen.
Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich der Bürgerverein und einige ortsansässige und damit von dem Umweltskandal betroffene Bürger weitere rechtliche Schritte vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Mieth

120039

Eckstein, Birgitt PE SGL UFB 2. K.

Von:	Voll, Bernhard
Gesendet:	Montag, 11. Januar 2010 11:37
An:	Kellenberger, Johannes; Eckstein, Birgitt
Betreff:	WG: Verschmutzungen der An- und Abfahrtswege der S.D.R. Biotec
Wichtigkeit:	Hoch

Dezernat IV
Umweltamt, SG Umweltfachbereich
Eingang: 11. JAN. 2010
Lfd. Nr.: S77110
Weiter an:

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Voll
Landratsamt Nordsachsen
Umweltamt
Tel.: 03423/ 7079-4101
Fax.: 03423/ 7079-4110
Email: bernhard.voll@lra-nordsachsen.de
Hausanschrift: Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg
Postanschrift: LandratsamtNordsachsen, 04855 Torgau
Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Thomas Fischer [mailto:fischer@duh.de]
Gesendet: Freitag, 8. Januar 2010 12:12
An: Voll, Bernhard
Cc: Maria Elander; Franziska Müller
Betreff: Verschmutzungen der An- und Abfahrtswege der S.D.R. Biotec
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Voll,

gerne möchten wir Sie offiziell darüber in Kenntnis setzen, dass nach unseren Informationen die Reifenwaschanlage der Firma S.D.R. Biotec in Pohritzsch aufgrund der Witterungsbedingungen nicht in Betrieb ist und alternativ die Reifen auch nicht mit Hochdruckreinigern gesäubert werden. Dementsprechend kommt es derzeit zu starken Verschmutzungen entlang der Zu- und Abfahrtsstraßen der S.D.R. Biotec. Aufgrund der Ergebnisse der Bodenanalysen aus dem Sommer 2009 ist davon auszugehen, dass durch die Mitnahme hochbelasteter Stoffe durch die Reifenprofile der an- und abfahrenden Transportfahrzeuge eine Kontamination öffentlicher Flächen mit Giftstoffen sehr wahrscheinlich ist. Die aktuell hochgradig verschmutzten An- und Abfahrtswege zum Gelände der S.D.R. Biotec untermauern diese Annahme.

In der nachträglichen Anordnung vom 21.04.2009 gem. § 17 Abs.1 BImSchG wurde durch das Landratsamt Nordsachsen der S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH am Standort Brehnaer Straße 38 in 04509 Neukyhna, OT Pohritzsch unter Punkt 2 die Auflage erteilt: *"Spätestens bis 29.05.2009 zur Reinigung der Reifen der Transportfahrzeuge eine Reifenwaschanlage gemäß Stand der Technik in Betrieb zu nehmen. Mit Bekanntgabe dieses Bescheides sind Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes zu vermeiden"*.

In Ihrer Anordnung vom 21.04.2009 heißt es weiter *"Bezüglich des Erfordernisses der Reifenreinigung sind alle Fahrzeuge betroffen, die das Betriebsgelände befahren und Fahrwege der Abfallbehandlungsanlage benutzen – d. h. die Reinigung wird nicht nur auf die Transportfahrzeuge von Abfällen beschränkt"*. Nach uns vorliegenden Informationen wird derzeit keine Reinigung aller an- und abfahrenden Fahrzeuge des Geländes der S.D.R. Biotec vorgenommen. Wir fordern Sie daher eindringlich auf die Säuberung der bei der S.D.R. Biotec an- und abfahrenden Fahrzeuge entsprechend Ihrer Anordnung vom 21.04.2009 umgehend durchzusetzen und eine Umsetzung der Auflagen in der Praxis zu gewährleisten.

Bitte informieren Sie uns über die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen.

11.01.2010

120040

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 7

Anlage zu AB 1,
Teil II, Teil 2, C, 7.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: 0351 / 493 4800
gruene-presse@slt.sachsen.de

Informationspapier:
zum Pressegespräch am 17.11.2011

Umweltgefahren durch Emissionen und Immobilisate der ehemaligen S.D.R. Biotec in Pohritzsch (Nordsachsen)

erarbeitet von Dipl. Umweltwissenschaftler Thomas Fischer, Deutsche Umwelthilfe, Berlin, Projektmanager Kreislaufwirtschaft

I. Zusammenfassung

1. Die Fa. S.D.R. Biotec in Pohritzsch hat die Immobilisierung von Schadstoffen zum 1. April 2011 eingestellt. Zuvor fand im März 2011 eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Leipzig wegen des Verdachts von Umweltstraftaten statt. Die Missstände bei der S.D.R waren eine der Hauptgründe für die Einsetzung des 1. Untersuchungssauschusses des Sächsischen Landtages im April 2010.

2. Die Fa. S.D.R. Biotec verarbeitete seit 1999 überwiegend gefährliche Abfälle wie hochgiftige Schlacken aus der Aluminiumindustrie, Filterstäube aus Müllverbrennungsanlagen oder Ölschlämme aus Industrieanlagen. Dabei wurden hochgefährliche Elemente wie Blei, Quecksilber, Cadmium, Arsen oder Thallium, aber auch Verbindungen wie Dioxine und Furane behandelt. Durch unsachgemäßen Anlagenbetrieb und Transport wurden viele der verarbeiteten Schadstoffe am Standort Pohritzsch freigesetzt.

3. Nicht ausreichend langzeitstabile Immobilisate wurden auf Deponien in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unter falschen Voraussetzungen abgelagert oder eingebaut. Für mindestens eine der Deponien besteht höchste Gefahr: Die Deponie Spröda besitzt keine Grundwasserabdichtung und der Bereich der AAD wird inzwischen von Grundwasser durchströmt. Dadurch werden vermutlich in erheblichem Ausmaß Schadstoffe in die Umwelt freigesetzt.

II. Veranlassung

Erste Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über Lärm und Staubbelastungen des Biotec-Lieferverkehrs stammen aus dem Jahr 2006. Der umweltpolitische Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag, Johannes Lichdi, stellte von 2007 bis heute zahlreiche Kleine Anfragen zur S.D.R. Biotec. Auch die Deutsche Umwelthilfe (DUH) wurde Anfang 2008 von Anwohnern um Hilfe gebeten, die sich bis dahin erfolglos bei den sächsischen Überwachungsbehörden über Stäube durch den Transportverkehr und vom Betriebsgelände der S.D.R. beschwert hatten.

Die folgenden Erkenntnisse beruhen auf den Antworten der sächsischen Staatsregierung auf die parlamentarischen Anfragen, den Antworten sächsischer Behörden auf elf Auskunftsersuche der DUH nach dem Umweltinformationsgesetz sowie eigenen Beprobungen und Messungen der DUH. Die Informationspolitik der an der Anlagenüberwachung beteiligten Behörden war langsam und intransparent.

III. Gefährliche Emissionen aus der Anlage der S.D.R. Biotec

1. Staubemissionsmessungen 2008

Auf Druck der Anwohner, der DUH und aus dem Landtag veranlasste das sächsische Umweltministerium ab dem 08.09.2008 Staubimmissionsmessungen im Umfeld der Abfallbehandlungsanlage. Sie ergaben **deutliche Überschreitungen für Blei, Cadmium, Arsen, Nickel und Thallium** in der Luft. Bereits im ersten Monat wurde so viel Blei und Cadmium in der Luft festgestellt, dass die Jahresmittelwerte nach TA-Luft nicht mehr einzuhalten waren.

2. Bodenuntersuchungen 2009

Eine erste Untersuchung von Pohritzscher Böden im Februar 2009 ergab **deutliche Grenzwertüberschreitungen für Blei und Cadmium.** Entlang der An- und Abfahrtswege zum Biotec-Gelände wurden Cadmiumbelastungen von bis zu 580 mg/kg TS festgestellt. Der Grenzwert von Cadmium für Wohngebiete liegt bei 20 mg und für Industriegebiete bei 60 mg/kg TS. Weitere im Februar 2009 von der Deutschen Umwelthilfe in Auftrag gegebene Bodenanalysen in Pohritzsch bestätigten Grenzwertüberschreitungen für Blei.

Schließlich wurden vom Landratsamt im März 2009 Bodenprobenanalysen im Umfeld der Anlage und der Transportstrecken durchgeführt, welche ebenfalls deutliche Grenzwertüberschreitungen für Blei und Cadmium ergaben. So wurden über 8.000 mg Blei und über 400 mg Cadmium/kg TS im gemessen!

3. Anlagenbetrieb außerhalb des Stands der Technik

Die Anlage arbeitete von Beginn an nicht nach dem Stand der Technik. Bis zum Januar 2010 fehlten folgende für eine Immobilisierungsanlage selbstverständliche **technische Einrichtungen**: Reifenwaschanlage, Bedüsungsanlagen an Materialabwurfstellen, Einkapselung von Förderbändern und beplante Transportfahrzeuge. Diese Mängel führten zu Staubemissionen im Umfeld der Anlage.

4. Gefahren der Bleiverseuchung

Durch die **Akkumulation** der Schwermetalle im Oberboden kann eine **inhalative Aufnahme** in Form von Stäuben nicht ausgeschlossen werden. Organische Bleiverbindungen dringen aufgrund ihrer Fettlöslichkeit bereits bei Berührung gut durch die Haut. Zudem besteht die Gefahr des Übergangs der Schadstoffe vom Boden in Nahrungspflanzen. Durch die Verfütterung an Nutztiere oder den direkten Verzehr belasteter Pflanzen können Schadstoffe den Weg in den menschlichen Körper finden. Die Schwermetalle können sich auch sukzessive in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle werden im Körper nicht abgebaut, sondern angereichert. Im Organismus binden sich Schwermetalle zumeist an die roten Blutkörperchen und werden ins Gewebe verteilt, vor allem in Knochen, Leber, Niere, Gehirn und Muskeln. Die Anreicherung von Blei und Cadmium im menschlichen Organismus kann **Krebs** auslösen, das Nerven- und Immunsystem zerstören und zu **Unfruchtbarkeit** führen.

Durch die Lagerung vermutlich immer noch gefährlicher oder nur teilweise immobilisierter Abfälle auf dafür ungeeigneten Deponien sind Belastungen des Grundwassers und Stoffausträge durch Leckagen nicht auszuschließen.

IV. Zweifel an einer langfristigen Fixierung von Schadstoffen

1. Verfahren der S.D.R.

Die S.D.R. Biotec verarbeitete in der Pohritzscher Anlage gefährliche Abfälle zu sogenannten Immobilisaten. Grundlage des Biotec-Verfahrens war eine Schadstofffixierung durch chemische Prozesse (**kristallchemische Einbindung**). Hierzu wurden überwiegend **Flüssigreaktive** eingesetzt um kristallchemische Strukturen zu bilden, welche gefährliche Inhaltsstoffe möglichst irreversibel einbinden sollten.

Gefährliche Abfälle wurden jedoch auch mittels Zugabe von **Additiven** nach dem Prinzip der physikalischen Einkapselung verfestigt. Dies meint eine Umschließung mit Bindemitteln, um das Gefüge zu verdichten, die Oberfläche zu vermindern und die Mobilität der Schadstoffe einzuschränken.

2. Zurückhaltende Beurteilung außersächsischer Genehmigungsbehörden

Aufgrund der großen Anzahl an Behandlungsverfahren sowie der zu behandelnden Schadstoffarten werden **Immobilisierungskonzepte** von Genehmigungsbehörden meist zurückhaltend beurteilt. Dies ist vor allem auf die **unzureichenden Nachweise** zur **langfristigen** Schadstoffimmobilisierung zurückzuführen.

Daher wurden etwa Genehmigungen in Bayern nicht erteilt. Behörden anderer Bundesländer haben immer wieder bei sächsischen Behörden angefragt, ob denn die Anlage in Pohritzsch wirklich zuverlässig arbeite. Dagegen haben sächsische Behörden die Anlage der S.D.R. Biotec im sächsischen Pohritzsch genehmigt und gegenüber Anfragen die Rechtskonformität des Betriebs vertreten. Dabei gab es seit Beginn der Abfallbehandlung in Pohritzsch erhebliche Bedenken hinsichtlich der langfristigen Fixierung von Schadstoffen mittels Immobilisierung.

3. Selektive Bindung bei schadstoffreichen Abfällen

Die S.D.R. Biotec nahm nahezu jeden erdenklichen gefährlichen Abfall zur Behandlung an – unter anderem auch aus **Weißrussland** und der **Ukraine**. Häufig handelte es sich um Abfälle mit einer **großen Anzahl unterschiedlicher Schadstoffgruppen** (beispielsweise Filteraschen aus Müllverbrennungsanlagen). Je mehr unterschiedliche Schadstoffe in einem Abfall enthalten sind, desto schwieriger wird eine Schadstofffixierung. Jedes Bindemittel vermag in der Regel nur jeweils einen Teil der Schadstoffe zu immobilisieren, so dass andere Schadstoffe nicht ausreichend immobilisiert werden. Grundsätzlich ist daher in Frage zu stellen, ob für Abfälle, die Belastungen mit verschiedenen Schadstoffgruppen aufweisen, eine langfristige Schadstoffimmobilisierung überhaupt erreicht werden kann.

4. Abfälle als Bindemittel

Neben speziellen Bindemitteln werden bei der Schadstoffimmobilisierung auch Abfälle, wie z.B. Flugaschen aus der Kohleverfeuerung eingesetzt. Braunkohleflugaschen weisen erhebliche Unterschiede in der Mineralzusammensetzung auf und lassen daher keine zuverlässige Einschätzung der hydraulischen Aktivitäten zu. Zudem weisen Braunkohleflugaschen gegenüber den mittleren Gehalten der Erdkruste hohe Schwermetallgehalte auf. Werden diese nun als Bindemittel eingesetzt, um gefährliche Abfälle zu behandeln, welche ebenfalls hohe Schwermetallwerte aufweisen, entsteht ein hohes Emissionsrisiko.

Die wirkenden chemischen Bindekräfte sind bei der Nutzung von Braunkohleflugasche als Zuschlagstoff sehr gering und häufig von der Zusammensetzung der Flugaschen negativ beeinflusst. Das Speichermineral Ettringit, welches bei der Anwendung von Braunkohleflugaschen als Bindemittel entsteht, besitzt einen stark eingegrenzten Wirkungsbereich und geht ab einem pH-Wert kleiner/gleich 10,5 in **Lösung**.

Durch den Kontakt mit **sauren Deponiewässern** löst sich das Speichermineral einfach auf.

5. Alterungsprozesse und Verwendung der Immobilisate als Deponieersatzbaustoff

Immobilisate sind durch unterschiedlichste geochemische Prozesse (z.B. pH-Absenkung) und gegebenenfalls mechanische Beanspruchung einem **Alterungsprozess** ausgesetzt, der eine erhöhte Wasserdurchlässigkeit und so eine zunehmende **Freisetzung** von Schadstoffen hervorruft.

Die Immobilisierung schwermetallangereicherter Abfälle mit dem Ziel der Verwertung im Deponiebau ist besonders kritisch einzustufen. Die immobilisierten Schadstoffe stehen zum größten Teil in unmittelbarem Kontakt mit Kohlendioxid, korrosionsfähigen Sickerwässern, Frost-Tau-Wechseln und zusätzlichen mechanischen Beanspruchungen, wodurch eine langfristige Wirkung der Immobilisierung verhindert wird.

6. Fehlender Nachweis der langfristigen Schadstofffixierung

Eine **langzeitstabile** Immobilisierung muss eine vollständige Einschränkung von Schadstofftransporten über viele Jahrzehnte in die Umwelt garantieren. Ein solches Langzeitverhalten nachzuweisen oder auch nur abzuschätzen, ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und **konnte von der S.D.R. Biotec nie nachgewiesen** werden.

Langfristige Stabilität ist nur dann gegeben, wenn sich die vorliegenden Mineralphasen in einem **chemischen Gleichgewicht** befinden. Da es sich bei abgelagerten Immobilisaten jedoch um offene Systeme handelt, die geochemischen Einflüssen ausgesetzt sind und sich langfristig keinen Verwitterungsprozessen in Oberflächennähe entziehen können, gibt es über längere Zeiträume keinen Gleichgewichtszustand. Ergo kann eine langfristige Stabilität für Immobilisate nicht ohne weiteres garantiert werden.

Sowohl vom sächsischen Umweltministerium als auch von der S.D.R. Biotec wurden für die langfristige Stabilität der Immobilisate **Eluattests** als Nachweis genannt. Bei Eluattests wird untersucht, ob im Immobilisat fixierte Schadstoffe in saurem Milieu (vgl. saurer Regen) in Lösung gehen. Löslichkeitstests erbringen lediglich Ergebnisse über die **kurzfristige** Einbindung von Schadstoffen unter bestimmten Bedingungen und sind in keiner Weise geeignet, die Langzeitsicherheit zu beweisen. Bei Eluattests bleiben geochemische Prozesse und Verwitterungseinflüsse über lange Zeiträume unberücksichtigt.

7. Unregelmäßigkeiten bei S.D.R. Outputmaterialien

Bei der Ablagerung von Immobilisaten der S.D.R. Biotec auf den sächsischen **Deponien** AAD **Spröda** (2006), DWW **Chemnitz** (2008) und der ZDC **Cröbern** (2008)

kam es zu Materialzurückweisungen und Lieferverboten aufgrund überhöhter Schwermetallkonzentrationen und organisch-chemischen Substanzen. Auch auf den sachsen-anhaltinischen Deponien **Freiheit III**, **Griebo** und **Greppin** wurden vielfach falschdeklarierte Immobilisate und solche mit zu hohen Schwermetallgehalten **abgelehnt**.

Da es beim größten Teil der von S.D.R. Biotec belieferten Deponien vielfach zu deutlichen Abweichungen bei den Deklarationswerten und zur Überschreitung von Deponiegrenzwerten kam, ist die Funktionalität des Immobilisierungsverfahrens oder ggf. dessen korrekte Umsetzung anzuzweifeln.

8. Untersagung der Annahme von Aluminiumschlacken vom 02.05.2010

In der Abfallbehandlungsanlage im sächsischen Pohritzsch sollten gefährliche Abfälle angeblich in ungefährliche Abfälle umgewandelt werden (Abfallschlüssel 19 03 05). Da das Landratsamt 2010 feststellte, dass für giftige Schlacken aus der Aluminiumindustrie mit der Abfallschlüsselnummer 10 04 01 keine Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung vorlagen, verbot es am 02.05.2010 die Annahme solcher giftigen Schlacken mit dem Ziel der Verwertung als stabilisierter Abfall.

Zuvor hatte die S.D.R aber bereits **trotz fehlender Nachweise** zur ordnungsgemäßen Entsorgung seit 2005 insgesamt **über 68.000 Tonnen hochgiftiger Schlacken** mit der Abfallschlüsselnummer 10 04 01 zur Behandlung angenommen. **Bis heute ist nicht genau geklärt, auf welchen Deponien genau** die verarbeiteten Aluminiumschlacken abgelagert worden sind.

Jahr	AVV-Nr. Inputmaterial	Herkunft	Menge in t
2005	100401	Schlacken aus der Bleimetallurgie	13.618,38
2006	100401	Schlacken aus der Bleimetallurgie	12.414,68
2007	100401	Schlacken aus der Bleimetallurgie	14.094,73
2008	100401	Schlacken aus der Bleimetallurgie	16.352,05
2009	100401	Schlacken aus der Bleimetallurgie	11.839,24

V. Zur Aussage von Umweltminister Frank Kupfer (CDU) „Alle sächsischen Deponien sind sicher"

Die Aussage des aktuellen sächsischen Umweltministers, Frank Kupfer, dass *„alle sächsischen Deponien sicher seien"* ist **falsch**. In Sachsen wurden seit 1999 vermutlich immer noch gefährliche Outputmaterialien der S.D.R. Biotec auf insgesamt **fünf Deponien abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff eingebaut** (AAD Spröda, ZDC Cröbern, Deponie Grumbach, DWW Chemnitz, ZAOE Gröbern).

1. Deponie Spröda

Für mindestens eine der Deponien besteht höchste Gefahr: Die **Deponie Spröda besitzt keine Grundwasserabdichtung und der Bereich der AAD wird inzwischen von Grundwasser durchströmt, wodurch vermutlich in nicht unerheblichem Ausmaß Schadstoffe in die Umwelt freigesetzt** werden.

Nach Angaben der Landesdirektion Leipzig wurden in der AAD Spröda im Jahr 2006 900 Tonnen Biotec-Immobilisate abgelagert bis es nach erheblichen Unregelmäßigkeiten bei den angelieferten Immobilisaten zu einem Lieferstopp kam. Unter anderem lagern in der AAD Spröda 333 Tonnen der Aluminiumschlacken mit der Abfallschlüsselnummer 10 04 01, deren Behandlung der S.D.R. Biotec 2010 durch das Landratsamt Nordsachsen **untersagt** wurde.

Bislang kommunizierten sächsische Behörden, dass nur geringe Mengen von S.D.R. Immobilisaten im Jahr 2006 in die AAD Spröda gelangt seien. Das Deponiejahrbuch aus dem Jahr 2004 gibt jedoch Hinweise darauf, dass vermutlich auch vor 2006 Abfälle der S.D.R. Biotec nach Spröda verbracht worden waren.

2. Deponien der Klasse II

Aber auch die Deponien Grumbach, Chemnitz, Gröbern und zum überwiegenden Teil auch Cröbern (nur kleiner Teilbereich Klasse III) sind lediglich Deponien der Klasse II. Es hat seine Gründe, warum auf diesen Deponien keine gefährlichen Abfälle abgelagert werden dürfen. Für Deponien der Klasse III mit Sonderabfallstatus müssen Untergrundbarrieren deutlich stärker sein (meterdick) und auch die Oberflächenabdichtung ständig kontrolliert werden (Leckagenüberwachungssystem-Sensoren zwischen Dichtungsschichten, Detektionskabel, Elektrodensonden).

Da Biotec **vermutlich gefährliche Abfälle ohne eine entsprechende Behandlung in ungefährliche umdeklarierte** und auf Deponien der Klasse II ablagerte, kann von diesen im Zweifelsfall durch Leckagen und Schadstoffverfrachtungen eine Gefahr ausgehen.

Anhang: Messergebnisse

Staubimmissionsmessung Sept./ Okt. 2008 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Parameter	Gemessener Durchschnittswert in µg/d*m²	Grenzwert nach TA-Luft in µg/d*m²
Blei	2.378	100
Cadmium	116,5	2
Nickel	48,6	15
Arsen	16,3	4
Thallium	4,7	2

Screening - Bodenproben in Pohritzsch Februar 2009

Parameter	Max.-Wert Bodenproben mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Wohngebiet mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Industriegebiet mg/kg TM
Blei	2.410	400	2.000
Cadmium	580	20	60

Bodenproben der Deutschen Umwelthilfe in Pohritzsch Februar 2009

Parameter	Max.-Wert Bodenproben mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Wohngebiet mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Industriegebiet mg/kg TM
Blei	2.770	400	2.000

Bodenproben des Landratsamtes Nordsachsen in Pohritzsch März 2009

Parameter	Max.-Wert Bodenproben mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Wohngebiet mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Industriegebiet mg/kg TM
Blei	8.040	400	2.000
Cadmium	413	20	60

Screening – Analyse verdreckten Schnees entlang der Transportwege zum Biotec-Betriebsgelände Januar 2010

Parameter	Max.-Wert Schneeprobe mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Wohngebiet mg/kg TM	Grenzwert BBodSchV Industriegebiet mg/kg TM
Blei	5.436	400	2.000
Cadmium	205	20	60

Screening – Analyse einer Schlammprobe des Pohritzscher Regenwasserrückhaltebeckens September 2010

Parameter	Max.-Wert Schlammprobe mg/kg TM	WRRL Umweltqualitätsnorm für Aquatische Lebensgemeinschaften in Gewässern
Blei	1.600	100
Cadmium	46,8	1,2

Parameter	Max.-Wert Schlammprobe mg/kg TM	WRRL Umweltqualitätsnorm für Sedimente in Gewässern
Blei	1.600	100
Cadmium	46,8	1,5

Anlagen zu AB 1 Teil II, Teil 2, C, 8

Anlagen zu AB1, Teil II, Teil 2, C, 8.

Skokowa, Barbara - LDL

z. V.

43-8983.90-40, SDR Biokcl Abfall 30.09.09 [illegible]

Von: Kiesel, Günter Dr. - LDL
Gesendet: Mittwoch, 30. September 2009 08:22
An: Kowalski, Hans-Dieter - SMUL
Cc: Palmer, Eva Maria Dr. - LDL; Skokowa, Barbara - LDL
Betreff: AW: Abfallrechtliche Stellungnahme SDR vom 24.09.09

Sehr geehrter Herr Kowalski,
Anlass meiner Mail ist ein kurzer telefonischen Kontakt zum Sachverhalt mit Herrn Voll. Er ist, wie so häufig, ratlos und bat mich um eine kurze Meinungsbildung zur Antwort der SDR. Er gab mir weiterhin zu verstehen, dass er zum weiteren Vorgehen nochmals beraten wolle. Mir war es insofern wichtig, dem LRA einerseits zu bestätigen, dass die im Schreiben des LRA an SDR getroffenen Feststellungen und erhoben Forderungen, wie ja letztendlich auch abgestimmt, richtig sind und andererseits das LRA weiterhin in der Pflicht ist den Sachverhalt aufzuklären, ggf. auch mit Verwaltungszwang.
Welche Maßnahmen das LRA als nächsten Schritt ergreifen will, vermag ich derzeit nicht zu sagen. Ich erwarte dazu die avisierte Beratung, in deren Ergebnis dieses ersichtlich werden müsste.
Mit freundlichen Grüßen
Kiesel

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Kowalski, Hans-Dieter - SMUL
Gesendet: Dienstag, 29. September 2009 16:29
An: Kiesel, Günter Dr. - LDL
Betreff: AW: Abfallrechtliche Stellungnahme SDR vom 24.09.09

Sehr geehrter Herr Dr. Kiesel,
Herzlichen Dank für Ihre Information.
Bitte informieren Sie mich, welche Maßnahme jetzt auf Grund der unbefriedigenden Übersendung von Informationen durch den Anlagenbetreiber geplant ist, da dies aus Ihrer Mail nicht genau hervorgeht.
Soll das Landratsamt Nordsachsen sofort eine Anordnung erlassen, oder soll der Inhalt der Anordnung vorher noch mit der Landesdirektion Leipzig besprochen werden?
Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hans-Dieter Kowalski
Referatsleiter | Head of Division

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
SAXON STATE MINISTRY OF THE ENVIRONMENT AND AGRICULTURE
Referat 45 | Wertstoffwirtschaft |
Archivstraße 1 | 01097 Dresden | Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-0000 | Fax: +49 351 564-0000
Hans-Dieter.Kowalski@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Von: Kiesel, Günter Dr. - LDL
Gesendet: Montag, 28. September 2009 12:42
An: 'bernhard.voll@lra-nordsachsen.de'
Cc: Skokowa, Barbara - LDL; Czerny, Dietrich - LDL
Betreff: Abfallrechtliche Stellungnahme SDR vom 24.09.09

Sehr geehrter Herr Voll,
vereinbarungsgemäß habe ich mir die Antwort von SDR angeschaut und komme zu dem Schluss, dass Herr Schmidt sich nicht substantiiert zu den Forderungen des LRA vom 16.09.09 äußert.
1. Trotz pauschaler Verweise auf umfängliche Untersuchungen erfolgen keine abfallart- und herkunftsbezogenen Angaben zu Metallverbindungen gem. Anh V der Hinweise zur AVV
2. Es erfolgte auch keine (alternative) Umrechnung von vorliegenden Elementgehalten auf Konzentrationen von Metallverbindungen auf Grundlage der in den Hinweise zur AVV Anh. V Spalte 8 angegebenen Umrechnungsfaktoren
3. Die beigelegte Expertise ist kein Nachweis der Ungefährlichkeit der Abfälle, da lediglich allgemeine Aussagen ohne Bez. auf eine konkrete Abfallart konkreter Herkunft getroffen werden. Weiterhin springt ins Auge, dass hiesigem Kenntnisstand nach im Inputabfall in hohen Konzentrationen enthaltene Schwermetalle, wie z. B. As und Cd in der Expertise nicht vorkommen.

Somit ist die vom LRA auf Grundlage der Hinweise zur AVV , Tab. 7, vorgenommene Abschätzung der

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Thomas Fischer

Thomas Fischer
Dipl. Umweltwissenschaftler
Projektmanager Kreislaufwirtschaft

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3
10178 Berlin
Telefon: +49 30 2400867 43
Telefax: +49 30 2400867 19
E-Mail: fischer@duh.de
http://www.duh.de

Deutsche Umwelthilfe e.V.
BGF: Jürgen Resch, Rainer Baake
Vorstand: Prof. Dr. Harald Kächele,
Burkhard Jäkel, Michael Spielmann
Vereinsregister Frankfurt/M Nr. 6771
Spendenkonto: VoBa Konstanz-Radolfzell
Kto. 210 677 216 (BLZ 692 910 00)

11.01.2010

120041

Landesdirektion Leipzig

Leipzig, 28.01.2010
Bearbeiter: Herr Schlykow

Prüfvermerk der eingegangenen analytischen Berichte zu den durch SDR Biotec immobilisierten Abfälle

Im Rahmen der durchgeführten Kontrolle und Probenahme am 17.12.2009 auf dem Gelände der Anlage wurden 4 immobilisierte Abfallarten mit dem ASN 190305, welche aus folgenden Abfällen hergestellt wurden

- MHKW Rothensee GmbH, Magdeburg
- MVV Trea Leuna GmbH, Leuna
- Metallhydroxidschlämme, ALBA GmbH
- Muldenhüttenschlacke, MRU GmbH, Freiberg,

untersucht.

I Auswertung der Laborberichte i. A. der LDL

Die Untersuchungsergebnisse sind in der tabellarischen Form zusammengestellt (siehe Anlage).

Daraus ergibt sich (unter Zugrundelegung der Untersuchungen i. A. der LDL) folgender Sachverhalt.

1. MHKW-Immobilisat

Relevante Parameter: Blei, Cadmium, Zink, Antimon, Chlorid, Fluorid

Die Zuordnungswerte für DK 2 wurden überschritten:
Blei (ca. 7-fache), Cadmium (ca. 10-fache), Zink (ca. 20-fache), Antimon (ca.14-fache), Chlorid (ca. 6-fache) und Fluorid (ca. 2,4-fache).

Für die DK 3 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Blei	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
Cadmium	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
Zink	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des ZW für DK 3 außerhalb des zulässigen Bereiches Bemerkung ZW für Zink liegen bei pH4 und bei NEN in vergleichbarer Größenordnung (80 – 100 mg/l). Insofern ist es fraglich, dass Zink sich chemisch irreversibel einbinden lässt.
Antimon	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 %

1145

liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.

Chlorid - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des ZW für DK 3 außerhalb des zulässigen Bereiches
Hinweis
Chlorid-Werte nach der Immobilisierung liegen höher als in dem unbehandelten Abfall.

Fluorid - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.

Hinweis
Fluorid-Werte liegen nach der Immobilisierung höher als in dem unbehandelten Abfall.

2. MVV-Trea Leuna

Relevante Parameter: Blei, Cadmium, Zink, Antimon, Chlorid

Die Zuordnungswerte für DK 2 wurden überschritten:
Blei (ca. 3,5-fache), Cadmium (ca.10-fache), Zink (ca. 8-fache), Antimon (ca. 7-fache) und Chlorid (ca. 7-fache).

Für die DK 3 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Blei - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.

Cadmium - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
(liegt jedoch an der obersten Grenze!).

Zink - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
(liegt jedoch an der obersten Grenze!).
Hinweis
ZW für Zink liegen bei pH4 und bei NEN in vergleichbarer Größenordnung (40 – 75 mg/l). Insofern ist es fraglich, dass Zink sich chemisch irreversibel einbinden lässt.

Chlorid - Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des ZW für DK 3 außerhalb des zulässigen Bereiches

1146

3. Metallhydroxidschlämme

Relevante Parameter: Blei, Cadmium, Zink, Antimon, Chlorid

Die Zuordnungswerte für DK 2 wurden überschritten:
Blei (ca. 8-fache), Cadmium (ca. 24-fache), Zink (ca.24-fache), Antimon (ca.8,5-fache) und Chlorid (ca. 5-fache).

Für die DK 3 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Blei	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
Cadmium	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des ZW für DK 3 außerhalb des zulässigen Bereiches
Zink	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des ZW für DK 3 außerhalb des zulässigen Bereiches
Antimon	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.
Chlorid	-	Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung von 300 % liegt die festgestellte Überschreitung des Zuordnungswertes (ZW) für DK 3 im zulässigen Bereich.

Fazit

Aufgrund der Überschreitung der ZW für die Parameter Cd und Zn kann auch dieser Abfall auf DK 3 nicht abgelagert werden.

4. Muldenhüttenschlacke

Der Abfall kann auf DK 2 abgelagert werden.

II Abgleich mit den Untersuchungen der Fa. SDR

Der Abgleich beschränkt sich auf die o. g. relevanten Parameter bei pH 4:

Blei, Cadmium, Zink, Antimon, Chlorid, Fluorid (vgl. Tabelle 6).

Dabei ist festzustellen, dass die Unterschiede generell gravierend sind.

Diese liegen im Bereich von 1.000 – 10.000-fach!

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für Parameter Cl^- und F^- keine Untersuchungen vorliegen.

1147

Die Recherche in den Literaturquellen hat folgende Ergebnisse gebracht (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt: Langzeitverhalten stabilisierter/verfestigter mineralischer Abfälle, März 2009).

→ Die Werte für vergleichbare immobilisierte (MV-Aschen) für die ausgewählten Parameter Cadmium, Zink, Chlorid, Antimon stimmen mit denen aus den LDL-Untersuchungen recht gut überein.

→ Aus der gleichen Quelle (Seite 33) konnten Hinweise auf die Werteabweichungen bei verschiedenen Laboratorien gefunden werden. Dieses Phänomen wurde auf die kleinräumigen Heterogenitäten der Probematrix (Seite 34) zurückgeführt. Allerdings ist zu bemerken, dass diese Unterschiede sich in Grenzen hielten (gleiche Größenordnung).
Aus dem Rahmen fielen die Untersuchungen i. A. des Abfallerzeugers (Faktor 100!).

Um diese Frage zu klären, wurde zusätzlich ein Abgleich der durch die Laboratorien angewandten Untersuchungsmethoden (DIN) vorgenommen (vgl. Tab. 7).

Daraus ist ersichtlich, dass es die Abweichungen bei den Bestimmungen für Zink, Cadmium und Blei vorliegen (vgl. DepV, Anhang 4).

Unklar sind auch die Angaben zu Eluatherstellung bei Lab. „Berghof" i. A. SDR.

- Es fehlt Untersuchung bei pH 11 nach pH_{stat}-Verfahren. Dagegen sind verschiedene Eluate bei pH-Werten von 11,7 bis 12,2 untersucht worden. Als Methode wird DIN 38414-S4 angegeben. Sollte es sich um die S4-Eluat handeln, so ist jedoch nach DepV, Anhang 4 DIN EN 12457-4 anzuwenden.

Des Weiteren wurde ein Abgleich der Untersuchungsergebnisse der chemischen Laboratorien „Berghof" und „Wessling" vorgenommen (vgl. Tab. 8).
Dabei ergaben sich folgende widersprüchliche Angaben, welche durch die üblichen apparativen Abweichungen nicht zu erklären sind.
So z. B. liegt nach pH_{stat}-Verfahren (pH = 4) bestimmter Wert für Zink (MVV Leuna) bei „Berghof" bei 0,3 mg/l und bei „Wessling" – 0,066 mg/l. Und dieses nach längerer Immobilisierungszeit! → nicht erklärbar.

Bei den Untersuchungen der Muldenhüttenschlacke bei gleicher Liegezeit sind auch gravierende Unterschiede im Bereich von 10-er Potenz festzustellen.

So z. liegt der Wert für den Parameter „Blei" bei „Berghof" bei 0,41 mg/l und bei „Wessling" bei 0,022 mg/l; bei Zink entsprechend 0,07 mg/l und 0,13 mg/l und bei Antimon 0,01 mg/l und < 0,003 mg/l (also nicht nachgewiesen).

Insgesamt sind aufgrund o. g. Defizite die vorgelegten Untersuchungsberichte nicht plausibel.

III Zusammenfassung

Aufgrund der Untersuchungen, welche i. A. der LDL durchgeführt wurden, lässt sich ableiten, dass die als stabilisiert bezeichneten Abfälle aus MHKW, MVV, Metallhydroxid-Schlacken nicht vollständig stabilisiert sind.

1148

Die Untersuchungsergebnisse des Abfallerzeugers belegen das Gegenteil, allerdings steht der Nachweis bzgl. Cl^- aus. Es besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der festgestellten Abweichungen zwischen den durch S.D.R. beauftragten Laboratorien (vgl. Anlage, Tabelle 8).

Juri Schlykow
Sachgebietsleiter

1149

LANDESDIREKTION LEIPZIG | Freistaat SACHSEN

814

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Postfach 10 13 64 | 04013 Leipzig

Landratsamt Nordsachsen
Umweltamt
Schlossstr.27
04860 Torgau

vorab per E-mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Günter Kiesel

Durchwahl
Telefon 0341 977-4300
Telefax 0341 977-1199

Guenter.Kiesel@
ldl.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8983.90/1/29

Leipzig,
1. April 2010

40 - Sonstige Umweltdelikte, Bürgenbeschwerden, Polizeimitteilungen, Fachaufsicht
SDR Biotec

Sehr geehrter Herr Voll,

ich bedanke mich für die Übersendung des Überwachungsprotokolls (Posteingang am 23.03.10) zur abfallrechtlichen Überwachung der Fa. S. D. R. Biotec am 04.03.10.

Zu den Prüfergebnissen möchte ich mich wie folgt äußern:

Lfd. Nr. 1
Den Feststellungen zu 1. a) ist nicht zu entnehmen, inwieweit die in meinem Schreiben vom 03.02.10 genannten Parameterüberschreitungen durch die Untersuchungsergebnisse der Fa. S. D. R. belegt oder entkräftet werden. Wurden diese Parameter überhaupt und durchgehend untersucht?
Eine Überschreitung des Chloridwertes wird zwar unter 1. c) bestritten und auf vorliegende Analysenprotokolle verwiesen, jedoch ist hier nicht ersichtlich auf welchen Abfallinput sich diese Aussage bezieht.
Insgesamt fehlt eine Aussage zu den Inputabfällen – gem. meines vorbezeichnetes Schreibens unter a)
Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bei der Probenahme bei der Fa. im Dezember 09 sehr wohl Filterstäube angetroffen und beprobt wurden (Filterstäube MVV Leuna und MHKW. Diese wiesen weit über den hier genannten Wert hinausgehende Chloridkonzentrationen auf, waren jedoch nicht im Untersuchungsspektrum der Fa. S. D. R. enthalten.
Insofern ist die diesbezüglich wiedergegebene Äußerung falsch!

Die behauptete Unkenntnis der Fa. S. D. R. zu den Untersuchungsergebnissen der WEV wird seitens der LDL überprüft.

Lfd. Nr. 2
Erstaunlich ist, dass die Fa. S. D. R. zu unterschiedlichen Konsistenzen des Filterstaubes keine Angaben machen kann, obwohl die Behandlung in der eigenen Anlage erfolgte? Entsprechend des Anfalls und wie überwiegend auf der ZDC festgestellt, müsste es sich um einen sehr homogenen Abfall handeln.

Hausanschrift:
Landesdirektion Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.sachsen.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7.30-17.00 Uhr
Fr.: 7.30-15.00 Uhr

Verkehrsmittel:
Zu erreichen mit der Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichneter Parkplatz in der Braustraße

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Hierzu bitte ich die unter 2.5 genannten Untersuchungsergebnisse der LDL in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Lfd. Nr. 3
Die vom ZAW zurückgewiesenen Lieferungen wurden, obwohl nach 2.5 vollständig stabilisiert und nach 3.3 erneut analysiert und in Ordnung befunden, dennoch nach 3.5 nachbehandelt und zur MDSE in Sachsen-Anhalt entsorgt.
Diese Vorgehensweise der Fa. S. D. R: ist nicht logisch.
In diesem Zusammenhang ist die Vergabe der ASN 190203 zu hinterfragen. Soweit eine Nachbehandlung entsprechend genehmigter Technologie erfolgte und mit den pH-stat-Untersuchungen die Einhaltung der Behandlungsziele nachgewiesen wurde, handelt es sich weiterhin um ASN 190203. Die Vergabe der ASN 190203 dahingegen impliziert das Erreichen der Zuordnungswerte für die Entsorgung durch Zumischen anderer Abfälle.
Insoweit bitte ich auch die unter 3. 3 und 3.5 vorliegenden Untersuchungsergebnisse der LDL zu übersenden.

Sehr geehrter Herr Voll,

wegen offen gebliebener Fragestellungen zu Lfd. Nr. 1 sowie weiterem Prüfbedarf zu Lfd. Nr. 2 und 3 sehe ich Korrekturbedarf bei der Mängelbewertung unter Pkt. 6 des Protokolls zu den vorgenannten lfd. Nummern.
Aus fachaufsichtlicher Sicht ist die abschließende Bewertung offen zu halten. Ich bitte Sie dieses entsprechend zu veranlassen.

Weiterhin bitte ich die offengebliebenen Fragen zu Lfd. Nr. 1 und 3 zu klären und der LDL bis zum 26.04.10 das abschließende Ergebnis zu übermitteln.

Die erbetenen Untersuchungsberichte bitte ich zeitnah zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günter Kiesel

Anlagen AB 3

16/03/2005 13:39 03581661019 MDL REGIONALBUERO GR S. 03

(4) Pließnitzkurier vom 25.07.2004 (9)

Pließnitzkurier

Amtsblatt und Informationen der Stadt Bernstadt a.d. Eigen

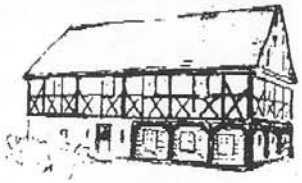

mit den Ortschaften **Altbernsdorf a.d. Eigen, Dittersbach a.d. Eigen und Kemnitz O/L**

http://www.bernstadt.info, e-mail: info@bernstadt.info

Jahrgang 16 | Mittwoch, den 25. Juli 2007 | Nummer 7

Veranstaltungstipps Monat August - aktuell immer unter www.bernstadt.info

05.08.2007	Das Heimatmuseum hat 14.00 - 17.00 geöffnet.
17.08. - 19.08.2007	Pließnitztalfest in Kunnersdorf am Depot der OFW
23.08.2007	1. Sitzung Festkomitee 775 Jahre Bernstadt/Altbernsdorf
24.08. - 26.08.2007	*Traktortreffen in Kemnitz*

Amtsblatt der Stadt Bernstadt a. d. Eigen

16. Jahrgang | **Mittwoch, den 25. Juli 2007** | **Nummer 07**

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Einladung zur Ratssitzung am 09.08.2007. Seite 1
2. Bericht von der Ratssitzung am 05.07.2007 Seite 2
3. Bekanntmachung öffentl. Auslegung der Jahresrechnung 2006 Seite 2
4. Bekanntmachung Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der Stadt Bernstadt a. d. Eigen Seite 2
5. Protokoll der Sitzung des Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule" vom 26.6.2007 Seite 2

1. Bekanntmachung Einladung zur 38. Ratssitzung Wahlperiode 2004 - 2009

Datum: Donnerstag, den 09.08.2007 → kein Hinweis auf Ort-Bosdorf

Zeit: 19.00 Uhr

Die Sitzung findet im Rathaus Bernstadt, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäße Ladung, Bestätigung des Protokolls v. 05.07.2007
2. Bürgerfragestunde
3. Schulnetzplanung Grundschule/Mittelschule
   als Gast: Vertreter Landratsamt/Bildungsagentur
4. Information Haushaltsverlauf 1. Halbjahr 2007
5. Beschluss zur Sicherheitsneugründung Zweckverband Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach
6. Verhandlung/Beschlussfassung Sicherheitsneugründung „Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ostritz-Reichenbach"
7. Verhandlung Gegenstände einfacher Art
8. Infos und Anfragen für/der Ratsmitglieder
9. Nichtöffentlicher Teil:
   - Stundungen/Niederschlagungen

gez. Gunter Lange/Bürgermeister

(AC) (10)

Stadtrat Bernstadt
Sitzungsprotokoll
vom 02.08.2007

Im TOP 4 u. 5 wurde die Sicherheitsneugründung Zweckverband Wasserversorgung Ostritz Reichenbach verhandelt. Die BV 3/38/2007 wurde mit 13 Ja-Stimmen beschlossen, die BV 4/38/2007 wurde ebenfalls mit 13 Ja-Stimmen beschlossen. Im Vorfeld gab der BM die Änderungen zur Verbandssatzung bekannt.

zum TOP 6
Der Bürgermeister gab einen Überblick über die Einschätzung zum Haushaltsverlauf Stand 05.08.2007. Den RM wurde der Bericht der Kämmerin dazu übergeben. Es kann festgestellt werden, dass zum derzeitgen Zeitpunkt von einem Positiven Jahresabschluss auszugehen ist. Durch die Erhöhung der Gewerbeertragssteuer wird es ebenfalls zu einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage kommen. Der Bericht wird als Anlage dem Protokoll beigefügt.

zum TOP 7
Als erstes wurde die BV 5/38/2007 verhandelt. Es geht hier um die Leistungsvergabe Straßenbau II. BA Viebig OT Kunnersdorf. Ergänzt unter dem Sachvortrag wurde: und Baunebenkosten von 10.260 €, im Beschluss wurde ergänzt, die Baunebenkosten werden mit 11.100 € festgesetzt. Der erforderlich erhöhte Eigenanteil von 3.010 € ist im Zuge der Fördermittelbereitstellung durch erneuten Ratsbeschluss abzusichern. Die BV wurde mit 13 Ja-Stimmen angenommen.
BV 6/38/2007 – diese BV wurde mit 12 Ja-Stimmen angenommen. Das RM Weickelt war von der Abstimmung ausgeschlossen. Im Begleitschreiben wird ergänzt, dass der Nachweis über die Lagerung von 100 m³ Löschsand zu erbringen ist und ebenso die Wasserhaltung von Seiten der Felder zu prüfen ist.
Der BM informiert über eine mögliche Verwaltungszusammenarbeit mit der Stadt Herrnhut oder der Gemeinde Markersdorf oder mit beiden. Dabei geht es nicht um einen Gemeindezusammenschluss sondern um die Optimierung der Verwaltungsprozesse durch Konzentration bestimmter Pflichtaufgaben im Verwaltungsbereich wie z.B. Standesamt, Gewerbeamt und Paß- u. Meldewesen. Im Anschluss daran zeigte der Bürgermeister einen Film zur Entwicklung des Berzdorfer Sees.

zum TOP 8
Der Bürgermeister informiert über den Urlaub.
Anfrage des RM Selle zur Straßensituation Einfahrt S.P.P. Russenstraße – es wird ein vor Ort Termin mit Herrn Haensch vereinbart.
Der öffentliche Teil der Ratssitzung wurde geschlossen.

Zum nicht öffentlichen Teil TOP 9 Stundung Niederschlagung
BV 1/38/2007 – unbefristete Niederschlagung, diese BV wurde mit 13 Ja-Stimmen beschlossen.
BV2/38/2007 – Stundung einer Forderung, diese BV wurde mit 13 Ja-Stimmen beschlossen.

Die Ratssitzung wurde um 21.00 Uhr beendet.

F.d.R.d.A.: Lange, BM

114

(B) ⇒ S. 3

(30) ⇒ S. 2

Wo ist der Giftmüll?
Bericht: Carolin Brandl

Altbernsdorf am Eigen. Staatsanwaltschaft und Umweltbehörden gehen davon aus, dass hier von dem Firmengelände des Entsorgungsbetriebes ETU vor einer Woche 426 Fässer mit hochentzündlichen Filterstäuben verschwunden sind. Wir wollen wissen, wo sie abgeblieben sind. Schon vor dem Firmengelände werden wir in Empfang genommen. Ein Mitarbeiter will nicht, dass wir hier filmen. Er vertrete das Unternehmen nach außen. Aber ein Interview will er uns nicht geben. Auch nicht sagen, wo die 426 Fässer nun hin sind.

Rechtsanwälte der ETU teilten uns gestern mit, die gefährlichen Abfälle seien "ordnungsgemäß" an eine weltweit agierende Firma geliefert worden. Für das zuständige Landratsamt in Görlitz ist das eine kriminelle Trickserei.

Verena Starke, Amtsleiterin, Landratsamt Görlitz:
"Die Auffassung des Landkreises ist, diese Entsorgungswege entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften."

Dass man erst jetzt ein Problem mit dem Geschäft der ETU einräumt, ist erstaunlich. Denn bereits 2010 prüfen Kontrolleure des Landratsamtes das Unternehmen. Sie wollen wissen, ob die ETU überhaupt in der Lage ist, gefährliche Industrieabfälle vorschriftsmäßig zu entgiften. Das Ergebnis: Laut Landratsamt wird bei der Probe festgestellt, dass angeblich entgiftete Abfälle nach wie vor hochgefährlich sind. Bei Schwermetallen wird eine Grenzwertüberschreitung um das bis zu 120fache gemessen. Die ETU zweifelt das amtliche Messverfahren einfach an. 1.500 Tonnen des Mülls liegen bis heute auf dieser Deponie.

In Bernstadt sind die Bürger aufgebracht. Für sie ist das Giftfass jetzt endgültig übergelaufen. Von Anfang an misstrauten sie der ETU.

Bürgerin:
"Wir müssen ja wütend sein, in so einer Situation. Was hier vorgeht, was die mit uns machen?"

Astrid Günther-Schmidt ist Sprecherin der örtlichen Bürgerinitiative. Sie kämpft seit Jahren gegen die Giftmüllanlage, seitdem die ETU als ehemalige Bodensanierungsfirma beantragte nun auch gefährliche Abfälle entgiften zu dürfen.

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

Astrid Günter-Schmidt, Sprecherin Bürgerinitiative "Kein Giftmüll auf dem Eigen":
"Der Antrag, der vorgelegt wurde von der ETU, war derartig mangelhaft, dass jeder verantwortungsbewusste Behördenmensch 'Nein' sagen müsste. Wir haben versucht diesen Mangel zu heilen, indem wir ein eigenes Gutachten erstellt haben. Und trotzdem haben die Behörden das nicht aufgegriffen."

Der Genehmigungsantrag - 700-Seiten schwer. Darin führt die ETU ihre Verfahren auf, wie sie angeblich aus gefährlichem Giftmüll harmlosen Abfall machen will. Der von der Bürgerinitiative bestellte Gutachter behauptet, dass nirgends wirklich beschrieben sei, wie die Firma das anstellen will. Wir wollen es genau wissen und lassen den voluminösen Antrag noch einmal von einem unabhängigen Experten gegenchecken. Professor Dr. Klöß von der Universität Leipzig ist Spezialist für gefährliche Abfälle. Er kommt zu einem eindeutigen Ergebnis.

Prof. Dr. Klöß, Universität Leipzig, Abfall-Experte:
"Hier liegt ein sehr dicker Antrag vor. Und in diesem sehr dicken Antrag gibt es keine Chemie. Es gibt nichts, was belegt, was eigentlich konkret gemacht wird. Und damit ist dann auch nicht plausibel zu beweisen, dass die Stoffe, die als gefährliche Stoffe hineinkommen auch als ungefährliche herauskommen. Das ist nicht ersichtlich."

Reporterin: "Was sagen Sie zu solch einem Antrag?"
Prof. Dr. Klöß: "Also, so ein Antrag sollte in dieser Form nicht genehmigt werden."

Das zuständige Landratsamt hält aber den Antrag bis heute für genehmigungswürdig. Mehr will man dazu nicht sagen. Wir begeben uns weiter auf Spurensuche - zurück zum Anfang des Genehmigungsverfahrens. Denn nicht nur das Landratsamt muss sich jetzt Fragen gefallen lassen, auch der Stadtrat in Bernstadt - denn der hat dem Giftmüllgeschäft kräftig Vorschub geleistet.

2007 treffen sich hier die Stadträte, um den entscheidenden Bauantrag durchzuwinken - der Auftakt für das Geschäft der ETU. Die will schnell bauen, gegen die aufkeimenden Proteste der Bürger. Ganz unscheinbar wird das Vorhaben in der Stadtratssitzung unter dem harmlos anmutenden Tagesordnungspunkt Nummer sieben versteckt: "Gegenstände einfacher Art". Die Anlage wird abgesegnet. Alle stimmen zu.

Doch bei unseren Recherchen zu dieser Genehmigung stoßen wir auf weitere Unstimmigkeiten. Wir gehen die Liste der Ratsmitglieder durch, die da so bedenkenlos zugestimmt haben. Das Erstaunliche: Der Name von Ratsglied Michael M. taucht gleichzeitig auch auf dem Genehmigungsantrag auf. Dort als Bauleiter der ETU. Wir wollen Herrn M. fragen, warum er als Stadtrat über ein Projekt abgestimmt hat, dass ihm in der Folge einen

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

lukrativen Auftrag einbrachte - den Bauleiterjob. Ein Interview will uns Michael M. nicht geben. Dafür beteuert er aber, nicht abgestimmt zu haben. Als wir ihm das Stadtratsprotokoll mit seinem Namen darauf zeigen, muss er plötzlich weg. Kein Wunder, denn laut sächsischer Gemeindeordnung ist so etwas verboten.

Ein Ratsmitglied "...darf nicht abstimmen, wenn ihm selbst - die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil ... bringen kann." Bürgermeister Gunter Lange leitete damals die denkwürdige Stadtratssitzung. Heute räumt er ein, dass da wohl was falsch gelaufen sei.

Gunter Lange, Bürgermeister Bernstadt, parteilos:
"Das haben Sie mir ja gerade erst gezeigt. Der hätte da schon wirklich sagen müssen: 'Ich bin befangen'. Das hätte sich da schon so gehört."

Und weiter geht es auf der Liste der Ratsmitglieder. Auch Stadtrat Klaus W. hätte sich aus dem Genehmigungsverfahren völlig raushalten müssen. Denn er war zum Zeitpunkt der Abstimmung sogar Geschäftsführer der ETU.

Gunter Lange, Bürgermeister Bernstadt, parteilos:
"Aus heutiger Sicht würde ich auf alle Fälle sagen, das Ratsmitglied ... hätte sich zumindest zurücksetzen müssen und nicht an der Beratung teilnehmen dürfen. In der Abstimmung sowieso nicht, aber auch nicht an der Beratung teilnehmen dürfen."

Doch es kommt noch dicker: Exakt liegt ein Dokument vor. Hier erhält der Bürgermeister "Argumentationshilfen für die Stadträte". Es geht darum, dass die nicht gegenüber den Zweifeln der Bürgerinitiative einknicken - und die Entgiftungsanlage auch genehmigen. Verfasst von einer Dierichs und Hagedorn Consulting. Die scheinbar so objektiven Argumentationshelfer waren auch mit der ETU verbandelt. Dr. Dierichs ist bis 2007 Geschäftsführer der ETU, sein Partner Hagedorn Anteilseigner der ETU. Doch vor der Kamera streiten heute beide ab, offiziell die Stadt beraten zu haben.

"Es war eigentlich eine Beratung aus freundschaftlichen Aspekten heraus und wir haben auch kein geschäftliches Interesse gehabt. Wir haben ja nur gesagt, das war ein Stück Firma von uns, ein Stück Herzblut, und da haben wir uns dann auch eingebracht. Das ist eigentlich wie ein Privatgespräch gewesen."

Merkwürdige Argumentationshelfer, befangene Stadträte und Ämter, die umstrittene Genehmigungsverfahren durchwinken. Für Bürger wie Astrid Günter-Schmidt hat das Ganze System.

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

Astrid Günter-Schmidt, Sprecherin Bürgerinitiative "Kein Giftmüll auf dem Elgen":
"Meiner Meinung nach ist es tatsächlich so, dass die Behörden so dermaßen verstrickt sind *mit der Giftmüllindustrie, weil sie selber Geschäfte machen mit diesen, dass man das nur* als Sumpf bezeichnen kann. Und abhalten muss es die Bevölkerung vor Ort mit ihrer Gesundheit."

Hinweis: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für den privaten Gebrauch des Empfängers verwendet werden. Jede Verwertung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten ist unzulässig.

16/03/2005 13:39 03581661019 MDL REGIONALBUERO GR S. 09

(14) Brief Lange an Burger vom 19.02.2008

(14)

Stadtverwaltung Bernstadt auf dem Eigen
Bautzener Str.21
02748 Bernstadt auf dem Eigen
Tel.035874 2850 Fax.28540

Erfüllende Gemeinde für
Schönau –Berzdorf a.d.Eigen /
OT Klesdorf a.d.Eigen

Bernstadt auf dem Eigen
Altbernsdorf auf dem Eigen
Dittersbach auf dem Eigen
Kemnitz
Kunnersdorf auf dem Eigen
Russen
Lehdehäuser
Buschschenkhäuser

Amt	Bauamt
Zimmer	
Ansprechpartner	Frau Stephan
Datum	19.02.2008

Sehr geehrte Fam. Angermann

Ihr Schreiben mit Bezug auf die ETU habe ich am 19.02.2008 erhalten und möchte wie Folgt antworten:

Die Stadt Bernstadt und der Stadtrat kann solch eine Anlage überhaupt nicht genehmigen. Das geschieht ausschließlich in Verantwortung des Regierungspräsidiums Dresden. Dazu wird in der jetzigen Phase die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt. In dieser Phase können alle Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Einwendungsfrist endet am 12.03.2008. Danach führt das RP Dresden einen öffentlichen Abwägungstermin durch.

Im Stadtrat ging es im Jahre 2007 um eventuelle Bauarbeiten und ein Umstrukturierung der Anlage. Das konkrete Vorhaben bzw. die kompletten Unterlagen liegen uns wie allen Beteiligten seit dem 28.Januar 2008 vor.
Von Seiten der Stadt und des Stadtrates gab es keine bewußte Geheimhaltung. Im Amtsblatt vom 28.8.2007 wurde auf die Veränderungen bei der ETU Altbernsdorf hingewiesen. Dabei ging es um die Einordnung aus raumplanerischer Sicht. Eine inhaltliche Bewertung konnte nicht erfolgen, weil dazu gar keine Unterlagen vorhanden waren.
Die Bauarbeiten selbst waren nach Aussage des Landratsamtes Löbau/Zittau genehmigungsfrei.
Das Gelände der ETU Altbernsdorf ist seit 1999 im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.
Die Stadt kann auch im Pließnitzkurier keine „offene und verständliche Darlegung" vornehmen. Diese Befugnis liegt ausschließlich beim RP Dresden oder dem Investor selbst.

Als Bürger und Anlieger müssen Sie Ihre Anregungen und Bedenken in schriftliche Form niederlegen. Ihr jetzigen Schreiben übergebe ich an das RP Dresden.

Mit freundlichem Gruß

Lange/Bürgermeister

(AF) gemeindliches Einvernehmen 11.04.2008 (16)

Stadtverwaltung Bernstadt auf dem Eigen
Bautzener Str.21
02748 Bernstadt auf dem Eigen
Tel.035874 2850 Fax.28540
775 Jahre Bernstadt a.d.Eigen 1234 - 2009
Erfüllende Gemeinde für
Schönau –Berzdorf a.d.Eigen /
OT Kiesdorf a.d.Eigen

Bernstadt auf dem Eigen
Altbernsdorf auf dem Eigen
Dittersbach auf dem Eigen
Kemnitz
Kunnersdorf auf dem Eigen
Russen
Lehdehäuser
Buschschenkhäuser

Amt : Bürgermeister
Zimmer : 12
Ansprechpartner : Herr Lange
Datum : 11.04.08

Stellungnahme

zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen sowie zur Behandlung ausgewählter Abfälle auf dem Betriebsgelände der ETU GmbH in Altbernsdorf

Aus bauplanerischer Sicht gibt es von Seiten der Stadt Bernstadt a.d.Eigen

k e i n e Einwände.

Das Gebiet wurde im Zuge der Flächennutzungsplanung 1995 – 1999 als Industriegelände ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde 1999 durch das Regierungspräsidium genehmigt und ist in Kraft getreten.

Gleichzeitig bitten wir um Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch das Landratsamt sowie Ihre Behörden.

Insbesondere bitten wir um Prüfung der Hinweise, Anregungen und Bedenken, die durch die Anliegerschaft im Rahmen der öffentlichen Anhörung und schriftlich vorgebracht wurden.

Lange
Bürgermeister

(17)-1 TS.1 von 2: LRA Görlitz 14.08.2008 (17)-1

Landkreis Görlitz Postfach 300152 02806 Görlitz

Dezernat I
Kommunalamt

Bearbeiter: Frau Wagner
Telefon: 03583 72 1605
Fax: 03583 54031605
E-Mail: angelika.wagner@kreis-gr.de

Frau
Astrid Günther-Schmidt
MdL
Schulstr. 1
02826 Görlitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht | Unsere Zeichen, unsere Nachricht | Datum
140/092.25-DAB.Be.10/wa/2008 | 2008-08-14

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Bernstadt, Herrn Lange, wegen öffentlicher Behauptung unwahrer Tatsachen vom 03.07.2008 und Ihr Schreiben wegen Stellungnahmen der Stadt Bernstadt vom 07.07.2008

Sehr geehrte Frau Günther-Schmidt,

wie Ihnen am 10.07.2008 bereits mitgeteilt, hat der Landrat des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau (Rechtsvorgänger des Landkreises Görlitz) die Bearbeitung Ihrer o. g. Dienstaufsichtsbeschwerden dem Kommunalamt übertragen.

In Ihren o. g. Schreiben beschwerten Sie sich darüber, dass Herr Lange am 08.05.2008 in der öffentlichen Stadtratssitzung die Stadträte und die Bürger sowie Presse und Öffentlichkeit belogen habe und Ihnen Informationen in Form der Überlassung der Stellungnahmen zum Problem Erweiterung ETU vorenthalte.

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde geforderte Stellungnahme des Bürgermeisters einschließlich der entsprechenden Unterlagen ging am 23.07.2008 hier ein. Noch offene Fragen wurden am 12.08.2008 beantwortet.

Nach den vorliegenden Unterlangen der Landesdirektion Dresden (vorher Regierungspräsidium Dresden) wurde die Stadt Bernstadt als Träger öffentlicher Belange im BImSch-Verfahren angehört und erhielt die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Verpflichtet dazu ist sie aber nicht. Laut Mitteilung des Herrn Lange habe die Stadt auch nicht beabsichtigt, eine Stellungnahme einzureichen. Auf Drängen der Bürgerinitiative hin habe sich Herr Lange aber beim damaligen Regierungspräsidium Dresden nach der Rechtslage und einer evtl. Äußerungspflicht erkundigt. Die rechtlich korrekte Auskunft von dort ist der Antwort auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Hänsel zu entnehmen. Kurz gefasst lautet sie dahingehend, dass für eine Stellungnahme keine zwingende gesetzliche Pflicht besteht. Vorliegend sei auch keine Notwendigkeit gegeben, weil das Vorhaben in einem bauplanungsrechtlich zugelassenen Industriegebiet errichtet und betrieben werde. Es könne aber die Möglichkeit insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Belange des Bauplanungsrechts genutzt werden und dies wäre auch sinnvoll.

Aufgrund dieser Auskunft hat die Stadt am 11.04.2008 doch noch eine Stellungnahme abgegeben, die lt. Unterlagen des ehemaligen Regierungspräsidiums Dresden auch als fristgemäß gilt. Diese Stellungnahme wurde uns vorgelegt und liegt auch Ihnen vor.

17-2

17-2

Aus deren Inhalt geht hervor, dass die Stadt damit die ihr gegebene Möglichkeit ausgeschöpft hat, wozu sie aber wie genannt nicht verpflichtet war. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Stadt zur Abgabe von nicht zwingenden Stellungnahmen aufzufordern oder ihr, falls sie eine solche abgibt, den Inhalt vorzuschreiben. Das würde einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht bedeuten.

Herr Lange bekräftigt in seiner Antwort auf die Anhörung ausdrücklich, dass er Rücksprache mit dem RP gehalten habe, weil er sich zur Rechtslage (Pflicht oder Recht zur Stellungnahme etc.) beraten lassen wollte. Das RP sei auch nur beratend tätig gewesen. Was allerdings die Äußerungen des Herrn Lange am 08.05.2008 betrifft, so könne er sich nicht an jedes Detail seiner Rückäußerungen erinnern, da bei Bürgerfragestunden kein Wortprotokoll geführt wird. Inwieweit aus seinen Äußerungen der Eindruck entstanden sei, das RP habe hier Weisungen erteilt oder Ähnliches, könne er nicht beurteilen. Sollte dies jedoch der Fall gewesen sein, habe das nicht in seiner Absicht gelegen, weil dies auch nicht korrekt gewesen wäre.

Bezüglich des von Ihnen gerügten Beschlusses über die Rückstellung der Entscheidung zum ETU- Erweiterungsantrag wurde nach Prüfung festgestellt, dass es sich vorliegend um einen Sachantrag gemäß § 21 der Geschäftsordnung der Stadt Bernstadt auf dem Eigen i.V.m. § 36 Abs. 2 SächsGemO handelt. Auch hier kann ein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen nicht festgestellt werden. Der Antrag wurde aufgrund der gemäß Protokoll zur Sitzung aufgetretenen Sachdiskussion in der Bürgerfragestunde über eine evtl. weitergehende oder geänderte Positionierung der Stadt gestellt. Er lautete dahingehend, dass die Stadt gegenwärtig keine weitere Stellungnahme zum ETU- Vorhaben abgibt. Der Antrag wurde mit 13 Ja- Stimmen angenommen.

Der Bürgermeister hat insoweit kein Pflichtversäumnis begangen. Es war sein Recht, sich fachlichen Rat einzuholen und sich beraten zu lassen. Ansonsten steht es der Stadt frei, in einem Anhörungsverfahren Stellungnahmen im zulässigen Rahmen abzugeben oder dies nicht zu tun. Vorliegend hatte sich die Stadt dazu entschlossen. Es war ihr auch unbenommen, keine darüber hinaus gehende weitere Stellungnahme zu verfassen. Die Entscheidung der Stadt wurde in einem demokratischen Meinungsbildungsprozess und ist dem gemäß zu akzeptieren. Interpretationen von Aussagen können durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Übrigen nicht beurteilt werden.

Bezüglich der in Ihrem Schreiben vom 07.07.2008 erbetenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen hat Herr Lange am 17.07.2008 (Eingang 23.07.08) schriftlich versichert, dass nur diese eine Stellungnahme, die Ihnen bereits vorliegt, abgegeben wurde.

Dienstrechtliche Maßnahmen sind vorliegend nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Ilg
Amtsleiter

(19) Bm Lange vom 14.10.2008
Befangenheit: SR Maiwald

(18)

Stadtverwaltung Bernstadt auf dem Eigen
Bautzener Str.21
02748 Bernstadt auf dem Eigen
Tel.035874 2850 Fax.28540
775 Jahre Bernstadt/Altbernsdorf 1234 -2009
Erfüllende Gemeinde für
Schönau –Berzdorf a.d.Eigen /
OT Kiesdorf a.d.Eigen

Bernstadt auf dem Eigen
Altbernsdorf auf dem Eigen
Dittersbach auf dem Eigen
Kemnitz
Kunnersdorf auf dem Eigen
Russen
Lehdehäuser
Buschschenkhäuser

Amt : Bürgermeister
Zimmer : 11
Ansprechpartner : Lange
Datum :14.10.2008

Frau Astrid Günther-Schmidt
Mitglied des Sächs.Landtages
Fraktion Bündnis90 /Die Grünen
Schulstraße 1
02826 Görlitz

Sehr geehrte Frau Günther-Schmidt ,

betreffs Ihrer Anfrage in der Ratssitzung an das Ratsmitglied Herr Michael Maiwald darf ich Ihnen folgendes mitteilen :

Herr Maiwald hat mir gegenüber erklärt. dass er für sich eine Befangenheit im Sinne des § 20 SächsGemO in Bezug auf das Vorhaben ETU nicht sieht.

Mit freundlichem Gruß

Lange

Bürgermeister

tel. Info von Frau Mai
20.10.2008
H. Maiwald war im Sept. bei der Stadtratssitzung anwesend.